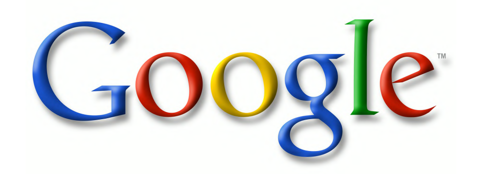






Anarchismus und Strafrecht.

Von

Dr. Hermann Seuffert,

Professor des Strafrechts in Bonn.



Berlin 1899.

Verlag von Otto Liebmann,

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

W. Steglitzerstrasse 58.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Vorwort.

Das Ereignis am 10. September 1898 zu Genf hat den Anstoss zu dieser Schrift gegeben. Es sind Fragen der Strafwissenschaft — des Strafrechts und der Strafpolitik —, zu denen ich teils ausführlicher, teils kürzer Stellung genommen habe. Anregung zu strafpolitischen Erwägungen, Abmahnung vor strafpolitischem Uebereifer waren die Ziele der Arbeit.

Reisach am Inn, Oktober 1899.

Hermann Seuffert.

Inhaltsübersicht.

Kapitel I.

Einleitung. Das Verlangen nach Verschärfung der Strafgesetzgebung. Abmahnungen.

Entrüstung und Entsetzen erfüllten im vorigen Herbste die Seelen der Menschen, als die Nachricht von der Ermordung der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich durch die Länder und über die Meere drang. Der Anarchismus hatte durch die Blutthat wieder einmal von seinem Dasein Kunde gegeben. In lebhafte Erinnerung traten bei der Nachricht die Attentate auf den König von Italien, die Ermordung Carnots, die Bombenattentate in Versailles, im Café Terminus, im Restaurant Very auf dem Boulevard Magenta zu Paris, im Lyceum-Theater zu Barcelona, das auf Kaiser Wilhelm I. am Niederwalddenkmal geplante Attentat, die Wiener Mordthaten in den Jahren 1883, 1884. In die Erinnerung trat auch der Bombenwurf in Chicago (1886), der mehrere Anarchisten an den Galgen brachte. Allerdings wurde gegen die Annahme eines anarchistischen Attentates in diesem Falle vor und nach der Vollziehung des Todesurteiles lebhafter Widerspruch erhoben. Ein Nachweis, dass ein Justizmord vorlag, ist aber nicht erbracht worden. Und so lange das nicht der Fall, muss das Ansehen des rechtskräftigen Urteils hoch gehalten werden. Die Geschichte berichtet kaum von einer gleichen Hartnäckigkeit und Wildheit der Verbrechen, wie der Anarchismus solche in den letzten Dezennien begangen hat und fort und fort zu planen

scheint. In ihren Häuptern sollen die Völker getroffen, die staatliche und die gesellschaftliche Ordnung sollen aufgelöst werden. Was aus dem Chaos wird, c'est l'affaire des générations futures, heisst es in einem revolutionären Katechismus, der vor mehr als einem Vierteljahrhundert für den russischen Nihilismus ausgearbeitet und dann vom westlichen Anarchismus adoptiert worden ist.

Rache und Vergeltung, Schutz gegen Wiederholung solch herostratischer Thaten wurde stürmisch in Wort und Schrift verlangt, vor allem eine Verstärkung der Vollmachten, welche die Strafgesetze den Regierungen geben. „Quel dommage, qu'on ne puisse pas lui (Luccheni) couper le cou!" konnte man hundertfältig in Genf vernehmen.[1]) Die Presse der verschiedensten Parteien gab und giebt solchem Verlangen Ausdruck. Man hat an die Friedlosigkeit erinnert, welche die Leute traf, die dem Rechte sich nicht beugen wollten. „Und ob jemand, was Wirden oder Stands der oder die weren, wider der ains oder mer, so vorgemellt im nechsten (nächstvorhergehenden) Artickel gesezt ist, handeln oder zu handeln understeen würden, die sollen mit der That, von Recht, zusampt andern Penen in unser und des heiligen Reichs Acht gefallen sein, ... also, dass yr Leib und Gut allermenigklich erlaubt, und nyemands daran freveln oder verhandeln sol oder mag."[2]) Jeder sollte — so wurde unter dem Eindruck der Bluthat von Genf geschrieben — auch heute wieder, wie den Wolf, der ins Gehöfte dringt, die reissenden Tiere in Menschengestalt ungestraft töten dürfen. Es kann nicht ernsthaft daran gedacht werden, einen solchen Sprung in den Rechtsbrauch vergangener Jahrhunderte

[1]) Gautier in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht; XI. Jahrg. 1898 S. 339.

[2]) Aus dem königlichen Landfrieden, zu Worms aufgerichtet 1495.

zurück zu thun. Von manchen Seiten wurde an die Wirkungen der neunschwänzigen Katze (Prügelinstrument) erinnert, mit dem man in den Sechziger Jahren die Garotter-(Räuber-)Pest in England bekämpfte. Selbst von sozialdemokratischer Seite hat sich eine Stimme vernehmen lassen, welche für solche Attentate, wie sie in den letzten Jahren wiederholt begangen wurden, die Frage der Prügelstrafe für diskutierbar erklärte. Auch in anderer Richtung und von anderer Seite ist vor kurzem das Zurückkommen auf die Prügelstrafe angeregt worden. Dass die bis in die tiefste Tiefe erschütterten Gemüter der Menschen erbitterte und auf abschreckende Pein zielende Vorschläge machen, ist begreiflich, ja naheliegend. Auch der Kaltblütigste kann die Verwünschung der bösen Gesellen in seiner Seele nicht unterdrücken, wenn er wieder und wieder von den heillosen Attentaten vernimmt. Es muss an dieser Stelle gegenüber einem neuerlichen Vorkommnis besonders betont werden, dass die Schweiz in der Kundgabe des Abscheues vor der That und dem Thäter hinter keinem civilisierten Lande zurückgeblieben ist. Aber der Politiker muss die Leidenschaft überwunden haben, wenn er daran geht, die Mittel abzuwägen, mit denen den drohenden Gefahren zu begegnen ist.

Es soll ununtersucht bleiben, ob zwischen der Anwendung der Prügelstrafe und der Beseitigung der Garotterpest ein Zusammenhang bestand. Nicht jedes für ein angestrebtes Ziel wirksame Mittel ist ohne weiteres empfehlenswert. Auch wenn wir zu der Erkenntnis gelangten, dass durch die Folter die Wahrheit besser ermittelt werden könnte, als mit den heutigen Mitteln des Strafprozesses, so würden wir doch auf deren Wiedereinführung verzichten[3]), weil seit Friedrich dem Grossen

[3]) Der Nihilist Netschajew scheint allerdings auf das Gegenteil gefasst gewesen zu sein. Im Katechismus der Revolution verlangt er

die Ueberzeugung in den massgebenden Kreisen ein- und durchgedrungen ist, dass die Folter eine Roheit, deren Schaden den Nutzen weit überwiegt. Nimmermehr würden wir uns entschliessen, dem Beispiele des Pariser Parlamentes zu folgen, welches im März 1757 darüber in Beratung trat, wie Damiens, der bei einem Attentate auf Ludwig XV. diesen leicht verwundet hatte, zur Erhöhung der Qualen bei der Hinrichtung möglichst lange am Leben erhalten werden könne.[4]) Wir würden uns nicht entschliessen, das zu thun, auch wenn wir noch so sehr überzeugt wären, dass dadurch schwere Verbrechen verhütet werden könnten. Wir würden es nicht thun, weil wir uns der Einsicht nicht verschliessen könnten, dass die Roheit und Barbarei solchen Unternehmens die schwerste Schädigung der Gemüter in weiten Kreisen des Publikums hervorbringen würde. Nicht anders steht es mit der Prügelstrafe. Die Meisten, die sie verlangen und die darüber schreiben, haben wohl keine Ahnung von den verhängnisvollen Wirkungen, welche die Prügelstrafe bei Erwachsenen, die amtlich gezüchtigt werden, und allmählich bei dem Publikum hervorbringt. Auf Grund eigenen Empfindens kann man für den eine

§ 5 vom Revolutionär: „Il doit s'habituer à supporter la torture.“ Nach dem Bombenattentate in Barcelona ging die Nachricht durch die Zeitungen, es sei in der Untersuchung die Folter zur Anwendung gekommen. Dieselbe ist aber seit dem Anfang des Jahrhunderts in Spanien abgeschafft. Rosenfeld in der Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. I S. 499.

[4]) Eduard Hertz. Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrh. Stuttgart 1887 S. 7. In der heutigen chinesischen Strafrechtspflege besteht noch die langsame Hinrichtung (Ling-tschi), das ist die Zerstückelung des Körpers, bis der Tod eintritt. Vgl. Dr. Krebs (Peking) in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, 2. Bd. 1899 S. 373. Man braucht übrigens nicht auf die Geschichte vergangener Zeiten zurückzugehen oder die Rechtsgebräuche des Reiches der Mitte zu erforschen, um auf Empfindungen und Begehrungen zu stossen, welche bei schweren Verbrechen die Verschärfung der Todesstrafe durch vorausgehende Qualen des Delinquenten heischen.

Entschuldigung haben, der sich gegenüber Bubenstreichen und Roheitsausbrüchen auf der Stelle zu einer Züchtigung hinreissen liess; und man könnte die Frage erörtern, ob nicht für solche Fälle die Gerichte ermächtigt werden sollten, von einer Bestrafung ganz abzusehen, wie dies jetzt schon bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen der Fall ist, die vergeltungsweise auf der Stelle zugefügt werden. Solche Züchtigung wirkt zuweilen vortrefflich, und sie enthält nicht die Gefahr der Verrohung für diejenigen, die sie applizieren, die sie mit ansehen und die von ihr Kenntnis nehmen. Jeder Hieb aber, den der amtliche Prügelknecht auf den Rücken oder das Gesäss des wehrlosen Delinquenten Tage, Wochen oder Monate nach der That fallen liesse, würde auch in dem Empfinden des Prügelknechts, der Gefängnisbeamten, der Richter, welche auf Prügel erkennen und des ganzen Publikums, dem die Exekution nicht vorenthalten werden dürfte, mit starker Uebertragung zum Ausdruck kommen. Durch die Wiedereinführung der Prügelstrafe würden wir das Niveau des Empfindens in weiten Kreisen des Publikums zur Härte, zur Rauheit und schliesslich zur Roheit herabdrücken. Dieses Urteil entstammt nicht, wie die Anhänger der Prügelstrafe einwenden, aus einer unpraktischen Weichheit des Empfindens; das Urteil stützt sich vielmehr auf die geschichtliche Erfahrung und auf eigene Beobachtungen in Zeiten, in denen die Justiz und die Polizei den Stock noch schwingen liessen. Das Urteil findet seine Bekräftigung in der Gesetzgebung einer Anzahl von Ländern, welche die körperliche Züchtigung ausdrücklich ausschliessen, u. z. nicht blos als ordentliche Strafe, sondern auch als Disziplinarmittel in den Strafanstalten. So namentlich die bayerische Gesetzgebung, welche seit der Geltung des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 (1. Juli 1862) jeden Gebrauch

der körperlichen Züchtigung verbietet. Die Schweiz verweigert die Auslieferung, wenn in dem ersuchenden Staate die körperliche Züchtigung noch zu Recht besteht und nicht die Umwandlung der etwa angedrohten körperlichen Züchtigung in Geld- oder Freiheitsstrafe zugesichert wird.[5]) Angesichts der Versuche, die im deutschen Reichstage und ausserhalb desselben in der Presse unternommen werden, für die Prügelstrafe, die abgethan schien, wieder Stimmung zu machen, muss jede Gelegenheit zum Widerspruch gegen dies heillose Mittel der Strafrechtspflege ergriffen werden.

Im Gegensatze zu den Entrüstungs- und Leidenschaftsvorschlägen trifft man bei Schriftstellern, die den Anarchismus und sein unheimliches Walten zum Gegenstand ernsthafter und ruhiger Forschungen gemacht haben, auf Warnungen vor übertriebener Anziehung des Strafhebels. So schreibt Ernst Viktor Zenker[6]) nach mühevoll gewissenhafter Durcharbeitung der zugänglichen anarchistischen Schriften und Bücher: „Fürs erste hüte man sich auch hier vor Ausnahmeregeln. Dieselben sind nach keiner Richtung hin gerechtfertigt. So wie das anarchistische Motiv einer That keinen mildernden Umstand bilden darf, so darf es auch keinen erschwerenden Umstand bilden.“ Das erwähnte Buch gelangt zu dem Schlusse, es „gäbe nur ein Mittel, mittels dessen man dem Anarchismus den Boden abgraben könnte. Die Gesellschaft muss ängstlich darüber wachen, dass niemand an ihrer Absicht, gleiches Recht walten zu lassen, zweifelt, die Verzweifelten muss sie aber wieder

[5]) Vgl. Bundesgesetz v. 22. Januar 1892, betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande, Art. 5. (Abgedruckt bei v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 2, 1897, S. 811.)

[6]) E. V. Zenker, Der Anarchismus. Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie. Jena 1895.

emporheben und mit allen Mitteln dahin führen, dass sie den verlorenen Glauben an die Gesellschaft wieder bekommen. Eine solche Bewegung, wie es der Anarchismus ist, kann man nicht mit Gewalt und Ungerechtigkeiten, sondern nur durch Freiheit und Gerechtigkeit besiegen". Im Oktoberheft 1898 der Zeitschrift für Socialwissenschaft hält Zenker schon das blosse Bekenntnis zur Thatpropaganda für eine strafbare Handlung, weil es „unter allen Umständen, und zwar nicht blos potentiell, die Gutheissung und Anpreisung von Verbrechen und auch die Anreizung hierzu bedeutet". Aber „so lange in gewissen Staaten nicht blos das Ausmass der politischen Rechte, sondern auch das Mass des der persönlichen Sicherheit gewährten Schutzes sich je nach Stand, Besitz oder Titel richtet, so lange hier darum ganze Klassen der Gesellschaft Anlass haben zu verzweifeln an dem guten Willen des Staates, Gerechtigkeit zu üben, so lange wird die Lehre von der Ueberflüssigkeit und Schädlichkeit des Staates Proselyten finden. Hier hat dann die Macht internationaler Kongresse jedenfalls ein Ende." — Lombroso, der nicht gezaudert haben würde, die Anarchisten Pini und Ravachol zum Tode zu verurteilen, hält viele der Anarchisten für geisteskrank und er warnt ausserdem vor Uebertreibungen und Ausnahmegesetzen. „Wie die Cholera bei ihrem Auftreten diejenigen Quartiere einer Stadt bezeichnet, deren Bevölkerung und Häuser einer hygienischen Reform bedürfen, so wütet die Anarchie in den schlechtest regierten Ländern, und deshalb sollte ihr Erscheinen auf die Apathie der Massen und der Politiker als Impuls zur Besserung der Zustände wirken und auf die Massregeln hinweisen, durch welche die als ihre Ursachen wirkenden Uebelstände beseitigt werden können." Fürst Bismarck hatte keine Sympathien für Lombroso. „Aber in einem Punkte gebe ich dem Lombroso Recht, nämlich darin,

dass er die Anarchisten für Geisteskranke erklärt. Sie sind es auch, sind gemeingefährlich geisteskrank. Das Wollen ist bei ihnen grösser als das Können. Die unbefriedigt bleibende krankhafte Eitelkeit führt zu herostratischen Thaten. Eigentlich noch über diese hinaus, denn der Meuchelmord ist schlimmer als eine Tempelbrandstiftung." „Wenn ein Wahnsinniger mich attakiert, so erwidere ich nicht Gleiches mit Gleichem, es sei denn, dass ich mir nicht anders helfen kann, sondern ich suche nur ihn unschädlich zu machen. Die Anarchisten muss man auch unschädlich machen, das ist nur ein Akt der Notwehr. Wer die Vernichtung der menschlichen Gesellschaft anstrebt, mit allen Mitteln, bis zum Meuchelmord, der darf sich nicht wundern, wenn die Gesellschaft, die das Recht hätte, ihn zu vernichten, — das Recht der Notwehr! — ihn wenigstens hinter Schloss und Riegel setzt; wenn er unheilbar ist, dann auf Lebenszeit."[7]) Von einer stärkeren Anziehung des Strafhebels besorgen Zenker wie Lombroso die gegenteilige als die erwartete Wirkung. Schon hätten die Anarchisten erklärt, da man sie wie wilde Tiere behandle, wollten auch sie als solche handeln, Tod und Verderben über die Regierung und die ganze bestehende Gesellschaft zu jeder Zeit, an jedem Orte und durch jedes Mittel bringen. Die Maueranschläge in Zürich, die während der Untersuchung gegen Luccheni gemacht wurden, scheinen das Vorhandensein solch' verzweifelter Gesinnung zu bestätigen.

Dem geschichtskundigen, kühl und gerecht abwägenden Politiker ist es nicht zweifelhaft, dass er mit den Massregeln des Strafrechts und der Sicherheitspolizei die Quellen des Anarchismus, die Verarmung, die Not und Unzufriedenheit weiter Bevölkerungsschichten nicht

[7]) Aus den Gesprächen Bismarcks mit L. Bucher in: „Das neue Jahrhundert". Unabhängige Wochenschrift für das deutsche Volk. I. Jahrgang. Köln 1898, S. 220.

abgraben kann. Eine Sozialpolitik, wie sie die Botschaft Kaiser Wilhelm I. im Jahre 1881 eingeleitet hat, damit in Zusammenhang eine genossenschaftlich geordnete Nothilfe, Einrichtungen der grossen Fabrikunternehmungen, wie sie neuestens von einsichtsvollen und wohlwollenden Fabrikherren getroffen wurden, — eine verständige Agrarpolitik, die namentlich auf eine massvolle Rückbildung der so verhängnisvollen Latifundienwirtschaft Bedacht nimmt, — eine Gewerbepolitik, welche bei der Fürsorge für die Arbeitnehmer stets im Auge behält, dass es diesen nur gut gehen kann, wenn auch die Arbeitgeber sich wohlbefinden, — bei der Erziehung und Unterweisung der Jugend die Sorge dafür, dass Ideale in die Seele aufgenommen und vor allem die Nächstenliebe und der Gehorsam als Charaktereigenschaften ausgeprägt werden, — eine Rechtspflege, die den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze nicht äusserlich und schablonenhaft befolgt, sondern die Verschiedenheiten der Menschen, die Verhältnisse, in die sie gestellt, die Umstände, unter denen sie handeln, beachtet, also eine in den Grenzen des Rechts sorgsam abwägende Rechtspflege, — man kann zusammenfassen: eine verständige und gerechte Politik in allen Zweigen des öffentlichen Lebens wird zwar langsam, aber sicher die Quellen der unheimlichen sozialen Epidemie abgraben, welche die Nachbarländer überzieht und auch uns bedroht. Wenn aber, um im Bilde zu bleiben, im regenreichen Sommer die Bäche und Flüsse ufervoll geworden, da und dort ausgetreten sind und Schaden angerichtet haben, da ist es das erste nicht, dass man die Ingenieure beruft, um Sammelbecken und Flussregulierungen zu beraten, sondern man festigt und höht die Dämme, um weiterem Austreten der Fluten zu begegnen. Die öffentliche Strafe ist, wenn verständig angewendet, ein Damm gegen die überschäumenden und verderblichen Fluten des sozialen Lebens.

Kapitel II.

Wesen und Walten des Anarchismus.

Die Keime des Anarchismus sind in der Unlust mancher Menschen über die geschichtliche Ausgestaltung der staatlichen Machtverhältnisse und in der Unlust über die geschichtliche Güterverteilung enthalten. Es sind politische und wirtschaftliche Keime. Der Name „Anarchismus“ weist auf eine Veränderung, genauer auf eine Beseitigung der Staatsgewalt hin. Anarchie bedeutet dem Wortsinne nach Herrscherlosigkeit, Freiheit von einem andern Willen, „Unabhängigkeit von einander: die Möglichkeit für jeden, auf seine eigene Weise frei zu sein“. Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, die in der Ungebundenheit, in der Unabhängigkeit von einem andern Willen ein erstrebenswertes Ziel erblickten. Mancher der heute Lebenden hat eine anarchistische Ader in sich, der, wenn man ihn darauf anspräche, nach seinen sonstigen Lebensgewohnheiten mit dem Stocke, mit der Beleidigungsklage oder dem Verlangen nach Austausch der Visitenkarte antworten würde. Der Zwang namentlich, den der antike wie der moderne Staat auflegt, dünkt manchem als ein unerträgliches Uebel; die Staatslosigkeit ist in alten und neuen Zeiten als ein Idealzustand angesehen worden.

In dem Büchlein: „Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten“[8]) schreibt Fichte: „Das Leben im Staate gehört nicht unter die absoluten Zwecke des Menschen, was auch ein sehr grosser Mann darüber sage; sondern es ist ein nur unter gewissen Bedingungen stattfindendes Mittel zur Gründung einer vollkommenen Gesellschaft. Der Staat geht, ebenso wie alle mensch-

[8]) Jena und Leipzig 1794 S. 33 f.

lichen Institute, die blosse Mittel sind, auf seine eigene Vernichtung aus: es ist der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen. Jetzt ist der Zeitpunkt sicher noch nicht — und ich weiss nicht, wieviele Myriaden Jahre oder Myriaden von Myriaden Jahren bis dahin sein mögen .... — jetzt ist der Zeitpunkt nicht; aber es ist sicher, dass auf der a priori vorgezeichneten Laufbahn des Menschengeschlechts ein solcher Punkt liegt, wo alle Staatsverbindungen überflüssig sein werden. Es ist derjenige Punkt, wo statt der Stärke oder der Schlauheit die blosse Vernunft als höchster Richter anerkannt sein wird.“ Fichte scheint selbst die Empfindung gehabt zu haben, dass seine Worte Bedenken erwecken könnten. Da, wo die Punkte eine Auslassung andeuten, sagt Fichte: „und es ist überhaupt hier nicht von einer Anwendung im Leben, sondern von Berichtigung eines spekulativen Satzes die Rede.“

Eine andere Art des Güterbesitzes und zwar nicht blos des Besitzes der wirtschaftlichen Güter[9]), Gemeinschaftsbesitz an Stelle des Einzelbesitzes, ist schon Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung angepriesen, freilich auch verspottet worden.[10])

Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, eine Geschichte der anarchistischen Gedanken und Bestrebungen zu geben. Ich verweise namentlich auf die ausführliche Darstellung von E. V. Zenker, Der Anarchismus, Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie, Jena 1895; auf

---

[9]) Der Kommunismus im Leben der regierenden Stände des platonischen Idealstaates erfasste die wirtschaftlichen Güter, Weiber und Kinder.

[10]) In den Ecclesiazusae (Volksversammlung haltende Frauen) verspottet Aristophanes in Frau Praxagora die für den Kommunismus schwärmenden Frauen. *Οὐδεὶς οὐδὲν πενίᾳ δράσει* (Keiner wird in irgend etwas Mangel leiden); *πάντα γὰρ ἕξουσιν ἅπαντες* (alle werden alles haben), *ἄρτους τεμάχη μάζας χλαίνας οἶνον στεφάνους ἐρεβίνθους* (Fischschnitten, Gerstenbrot, Mäntel, Wein, Kränze, geröstete Erbsen [Delikatesse zum Wein]). *Ἐκκλησιαζοῦσαι* 605, 606.

R. Stammler, Die Theorie des Anarchismus, Berlin 1894; sodann auf die zusammenfassende, vorzüglich orientierende Darstellung von Georg Adler im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Jena 1898, Bd. I S. 296 ff. Ich stehe ferner nicht an, hier zu nennen die in romanhafter Gesprächsform gegebene, aber durchaus ernsthaft zu nehmende Darstellung des anarchistischen Millionärs John Henry Mackay, Der Anarchismus, Kulturgemälde aus dem Ende des XIX. Jahrhunderts, Zürich 1891.[11]) Zu vergleichen auch das Litteraturverzeichnis im Anhang.

Die Keime des modernen Anarchismus sind hauptsächlich in dem Elend breiter Schichten der Bevölkerung[12]) und in der Misswirtschaft mancher Staaten zu suchen. „L'anarchie d'aujourd'hui — sagte der Abgeordnete Pourquery de Boisserin in der französischen Abgeordnetenkammer bei der Beratung des Gesetzes vom 28. Juli 1894 — est la conséquence de l'ensemble de nos fautes.“ Mit übertreibendem Spotte brachte der sozialistische Abgeordnete Jaurès ein Amendement ein, als provocateurs aux actes de propagande anarchiste zu behandeln: „tous les hommes publics, ministres, sénateurs, députés qui auraient trafiqué de leur mandat, touché des pots-de-vin et participé à des affaires véreuses (faulen Geschäften).[13]) Da der ge-

[11]) Die französische Ausgabe ist vergriffen.

[12]) Vgl. z. B. die Schilderung des Elends im East End von London bei Mackay S. 191 ff. — Familien mit Schlafburschen in einem Zimmer trifft man auch in Deutschland. In einem Kellerzimmer des Hauses, in dem ich Jahre lang zur Miete wohnte, schliefen Vater, Mutter, Söhne, Töchter und ein junger Mensch, der nur zur Nacht- und Schlafmiete kommen durfte. Als der 28jährige Sohn an der Schwindsucht gestorben war, blieb die Leiche mit all den Lebendigen während einer Nacht im nämlichen Raume. Und drei weitere Tage wurde die Leiche in einem kleinen Kellerraum nebenan bis zur Beerdigung aufbewahrt.

[13]) Garraud S. 88 Anm. 5. Das Amendement wurde nur mit kleiner Majorität abgelehnt. Fabreguettes S. 17.

schichtliche Staat das Elend nicht zu bannen vermag, und so viele Ungerechtigkeiten hervorbringt oder geschehen lässt — das behaupteten und behaupten gelehrte und ungelehrte[14]) Anarchisten —, so muss es ohne Staat, ohne Herrscher versucht werden. Das Volk muss ἄναρχος werden, es muss der Zustand der ἀναρχία, der Herrscherlosigkeit eintreten.

William Godwin's Inquiry concerning political justice, zuerst London 1793, dann in dritter Auflage 1798 erschienen, wird als die erste Theorie des Anarchismus bezeichnet, „die auf unmittelbare Geltung für das praktische Leben rechnete".[15]) Die weitere Verbreitung der anarchistischen Lehre, die Einführung derselben in das wissenschaftliche Denken ist auf Pierre Joseph Proudhon (1809 bis 1865) zurückzuführen[16]), der als Korrektor einer Druckerei zuerst sein Brot verdiente und dann in einer reichen litterarischen Thätigkeit (die Werke Proudhon's sind in 37 Bänden herausgegeben) seine anarchistischen Gedanken entwickelte. Aber Proudhon, der Verbreiter des geflügelten, von ihm freilich nicht zuerst gedachten[17]) Wortes: la propriété c'est le vol, war noch ein sanfter Anarchist, der in utopischer Weise den Staat durch eine freie Vereinigung von Arbeitsgenossenschaften, die Gesetze durch jeweilig abänderliche Vereinbarungen ersetzt haben wollte. Nicht gefährlich klingt es, wenn der berühmte Geograph Elisée

---

[14]) Auf die Frage des Schwurgerichtspräsidenten, was ihn zu der That getrieben, antwortete Luccheni: „C'est la misère".

[15]) Adler, im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, 2. Aufl. S. 301.

[16]) Adler a. a. O. S. 301.

[17]) Im Corpus juris canonici ist im Decretum Gratiani I, Distinctio XLVII cap. 8 § 4 zu lesen: „Esurentium panis est, quem tu detines; nudorum indumentum est, quod tu recludis; . . . . . Tot te ergo scias invadere bona, quot possis praestare quod velis."

Reclus in Brüssel in dem Buche: L'évolution et la révolution et l'idéal anarchique, 3me édit., Paris 1898, S. 291 schreibt: „Ainsi les grands jours s'annoncent. L'évolution s'est faite, la révolution ne saurait tarder. D'ailleurs ne s'accomplit-elle constamment sous nos yeux, par multiples secousses? Plus les travailleurs, qui sont le nombre, auront conscience de leur force, et plus les révolutions seront faciles et pacifiques. Finalement, toute opposition devra céder et même céder sans lutte. Le jour viendra où l'Évolution et la Révolution, se succédant immédiatement, du désir au fait, de l'idée à la réalisation, se confondront en un seul et même phénomène. C'est ainsi que fonctionne la vie dans un organisme sain, celui d'un homme ou celui d'un monde." Grösseres Bedenken erweckt allerdings die Antwort, die Reclus auf eine schriftliche Anfrage von Jean Grave inbetreff des Einbruchsdiebstahls des Anarchisten Pini gegeben hat. Der Brief Reclus wurde in der Verhandlung der Sache „des Trente" in der Pariser Schwurgerichtssitzung am 10. August 1894 verlesen. Ich entnehme denselben dem Buche von Fabreguettes.[18])

„1°. La collectivité des travailleurs a-t-elle droit de reprise sur tous les produits de son travail? — Oui, mille fois oui. Cette reprise est la révolution, et sans elle tout est à faire.

2°. Une partie des travailleurs a-t-elle droit à la reprise partielle des produits collectifs? Sans aucun doute. Quand on ne peut faire la révolution dans son entier, on la fait du moins dans la mesure de ses forces.

3°. L'individu isolé a-t-il droit à une reprise personnelle de sa part d'avoir collectif? Comment en douter? L'avoir collectif étant approprié par quelques uns, pourquoi

[18]) Fabreguettes, La complicité intellectuelle S. 41. Der Verteidiger eines der Angeklagten in dem Prozesse „des Trente" hat mir jüngst mündlich die Richtigkeit der Mitteilung bestätigt.

reconnaîtrait-il cette propriété en détail, alors qu'il ne la reconnaît pas en bloc? Il a donc le droit absolu de prendre, de voler, dit-on en langue vulgaire. Il faut bien qu'à cet égard la nouvelle morale se fasse, qu'elle entre dans les esprits et dans les mœurs.

Une fois ces vérités reconnues, il en découle naturellement (so ergiebt sich daraus natürlich) qu'avant de juger la valeur des actes il faut en connaître le véritable mobile. Il est impossible de formuler des règles de morale applicables à tous les cas, comme le faisaient jadis les prêtres et les rois, et comme le font encore les juges et les maîtres d'école.

C'est la conscience intérieure qui rend l'acte moral ou immoral."

Der Brief von Reclus lenkt auf ein Buch, das etwa ein halbes Jahrhundert früher in Deutschland erschienen ist.

Im scharfen Gegensatze zu den kommunistischen Ideen Proudhons und dessen Anhänger und Nachfolger gelangte der deutsche Töchterschullehrer Kaspar Schmidt (unter dem angenommenen Namen: Max Stirner) in dem eigenartigen Buche: „Der Einzige und sein Eigentum" vom Standpunkte eines rücksichtslosen Egoismus aus auf die Bahn der anarchistischen Lehre. Stirner will den Staat durch einen „Verein von Egoisten" ersetzen. „Der Egoismus sagt nicht (S. 341): Warte ab, was Dir die Billigkeitsbehörde im Namen der Gesamtheit schenken wird ....., sondern: Greife zu und nimm was Du brauchst! Damit ist der Krieg Aller gegen Alle erklärt. Ich allein bestimme darüber, was Ich haben will ...... Wissen soll man's eben, dass jenes Verfahren des Zugreifens nicht verächtlich sei, sondern die reine That des mit sich einigen Egoisten bekunde. Erst wenn Ich weder von Einzelnen, noch von einer Gesamtheit erwarte, was Ich Mir selbst geben kann, erst dann entschlüpfe Ich den Stricken der — Liebe; erst dann hört der Pöbel auf, Pöbel zu sein,

wenn er zugreift. Nur die Scheu des Zugreifens und die entsprechende Bestrafung desselben macht ihn zum Pöbel. Nur dass das Zugreifen Sünde, Verbrechen ist, nur diese Satzung schafft einen Pöbel..... Gelangen die Menschen dahin, dass sie den Respekt vor dem Eigentum verlieren, so wird jeder Eigentum haben, wie alle Sklaven freie Menschen werden, sobald sie den Herrn als Herrn nicht mehr achten. Vereine werden dann auch in dieser Sache die Mittel des Einzelnen multiplizieren und sein angefochtenes Eigentum sicher stellen.“ Lebhaft wird man an die Stirnerschen Ideen erinnert, wenn man das Gespräch liest, das der jüngst verstorbene Senior der englischen Journalisten in Paris, Richard Hely Hutchinson Bowles im Sommer 1898 mit dem Vertreter des Figaro, Masson Forestier geführt hat. Es handelte sich um die Kriegsabsichten Englands gegen Frankreich. „Alle meine Landsleute, vom Lord bis auf den Sackträger herab wünschen den Krieg. — Weshalb? — Weil Sie uns „genieren“. Sie nehmen zu viel Platz in der Sonne ein; Sie flössen uns Neid ein.“ Im Leben der Völker ist das ein Standpunkt, den man einnehmen kann, wenn man den gepanzerten Schiffen des Rivalen fast die doppelte Zahl entgegen senden kann. Im Leben einer friedlichen Menschengesellschaft ist es ein unmöglicher Standpunkt. Mit Recht sagt Adler von Stirner, er sei der Begründer jener anarchistischen Doktrin geworden, „die alle Excesse der Revolutionäre, alle Orgien der Individuen rechtfertigt und anpreist.“[19]) Wenn Stirners Buch fünfzig Jahre später erschienen wäre, so hätte sich vielleicht auf Grund des § 111 des Strafgesetzbuches oder auf Grund des § 130 der Staatsanwalt mit demselben beschäftigt. Stirner selbst scheint die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit der Strafrechtspflege erwogen

[19]) Adler, im Handwörterbuch S. 306.

zu haben. Seite 421 und 422 entwickelt er den Unterschied von Revolution und Empörung und verteidigt die letztere als Erhebung über das Bestehende. In einer Note zu Seite 422 sagt er dann: „Um mich gegen eine Kriminalklage zu sichern, bemerke Ich zum Ueberfluss ausdrücklich, dass Ich das Wort „Empörung" wegen seines etymologischen Sinnes wähle, also nicht in dem beschränkten Sinne gebrauche, welcher vom Strafgesetzbuche verpönt ist." Aber Stirners Buch sprach eine Sprache, die den breiten Schichten der Bevölkerung nicht verständlich ist. Er war deshalb, — vielleicht auch, weil noch keine Empfänglichkeit für seine Gedanken vorhanden war, ungefährlich und blieb unverfolgt. — Die Gedanken, die Stirner gedacht, sind auch von Andern vertreten worden. „Seid Egoisten! Der Egoismus ist die einzige Waffe gegen den Egoismus Eurer glaubensverwandten Ausbeuter, es giebt keine andere! Braucht sie: kühl, eisern, überlegen, ruhig, und Ihr seid die Sieger!"[20])

Extremer Kommunismus und rücksichtsloser Egoismus, unter einander in lebhafter Fehde, begegneten sich in dem Kampfe gegen die bestehenden Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und namentlich in dem Kampfe gegen die historische staatliche Organisation der Gesellschaft. Sie treffen mit dem sozialdemokratischen Programme insofern zusammen, als auch dieses eine grundsätzlich andere Güterverteilung und eine Umgestaltung der staatlichen Ordnung anstrebt. In Deutschland und in anderen Ländern haben ernsthafte und massvolle Männer die Meinung geäussert, dass die Sozialdemokratie eine grössere Gefahr für die Freiheit und Civilisation enthalte als der Anarchismus.[21]) Aber die Sozialdemokratie

[20]) Mackay, Die Anarchisten S. 229. Dieser verwirft allerdings jede Gewaltanwendung und warnt vor derselben.

[21]) Vgl. z. B. Rolin, La répression des attentats anarchistes, in der Revue de droit internationale, 1894. S. 129. Garraud, L'anarchie et la

will kein staatsloses Leben. Man wird der Sozialdemokratie nicht Unrecht thun, wenn man ihr umgekehrt die Uebertreibung des Staatsgedankens zum Vorwurf macht.[22]) Und die deutsche Sozialdemokratie missbilligt die Attentate[23]), sie ist zu einem epurierenden Akte übergegangen, als sich im Rahmen ihrer Organisation ein weiteres Element in den Vordergrund drängte, das Gewaltmoment, die Gutheissung des Verbrechens, namentlich der blutigen Gewaltthat als Mittel zur Realisierung des Parteiprogramms. Die Sozialdemokratie kann nicht in Abrede stellen, dass die Idee der Gewalt, die Propaganda der That auch in ihren Reihen vertreten war; aber die Partei hat das Mittel nicht gebilligt; sie hat sich rückhaltlos und in lebhaftem Tone von den Personen los-

---

répression 1895 in der Conclusion S. 113 f. Fabreguettes, De la complicité intellectuelle etc. S. 13: „Dans ce procès, instruit par la révolution contre quiconque possède, le socialiste est l'agent du fisc qui liquide l'avoir du condamné, l'anarchiste, le bourreau qui le tue". Vgl. dagegen die Aeusserungen des Berichterstatters Laserre in der französischen Abgeordnetenkammer über den Entwurf des Gesetzes vom 28. Juli 1894, unten zu Note 237 und 238.

[22]) Vgl. z. B. Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Erläuterungen zum Erfurter Programm von Karl Kautsky und Bruno Schönlank, Berlin 1892, S. 25: „Dagegen haben die arbeitenden Klassen alle Ursache, sobald die Staatsgewalt ihnen gehört, die Ausdehnung der Staatswirtschaft möglichst zu beschleunigen." . . . „Die Kleinbetriebe werden von ihren Besitzern rasch und gerne verlassen werden, sobald der verstaatlichte Grossbetrieb ihnen angenehmere Arbeits- und Lebensbedingungen bietet." Und S. 26: „Das Endziel der Entwickelung, sobald einmal das Proletariat ans Staatsruder gekommen, ist die Vereinigung sämtlicher Betriebe zu einem einzigen ungeheuren Staatsbetrieb, d. h. die Verwandlung des Staates in eine einzige Wirtschaftsgenossenschaft."

[23]) Vgl. Stenogr. Berichte über die Verh. des Reichstages des Nordd. Bundes, I. Legisl.-P. 1870, 2. Bd. S. 1160 Spalte links unten (Bebel): „Als das Attentat (Becker auf König Wilhelm 1863) bekannt wurde, war, wie ich glaube, kein Mensch in Deutschland, die äusserste radikalste Partei, zu der ich mich bekenne, nicht ausgeschlossen, der einen solchen Mordanfall gebilligt hätte."

gesagt, die an dem Mittel der Gewalt programmmässig festhielten.[24])

Das Gewaltprogramm ist in die kommunistischen, sozialistischen und anarchistischen Bestrebungen hauptsächlich durch den russischen Nihilismus gekommen. Auch der russische Nihilismus hat in der Kümmerlichkeit und im Elend weiter Bevölkerungskreise eine seiner Quellen. Kommunistische Ideen finden in einem Teile Russlands infolge der Agrarverhältnisse des Mir einen günstigen Boden. Noch destruktiver aber hat nach den Nachrichten, die aus Russland zu uns gelangten, die Ueberzeugung weiter Bevölkerungskreise gewirkt, dass dort die Gesetze, dass das Recht keine Schranke für die Willkür der Verwaltung sei. Mit dem Glauben an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Rechts ist in Russland auch der Gehorsam gegen die Gesetze erschüttert worden. In blutigen Thaten glaubte der russische Nihilismus die als unerträglich empfundene Gewalt im Regiment und das für ungerecht gehaltene Recht überwinden zu dürfen und überwinden zu sollen. Es fehlte unter den Nihilisten nicht an solchen, die das Programm des Nihilismus für die gesetzlich geordneten Verhältnisse des westlichen Europas als ein verbrecherisches Programm erklärten. Nur in Russland gehe es nicht mehr ohne den blutigen Terrorismus. Aber Beispiele verführen! Der

---

[24]) Vgl. Stenogr. Berichte über die Verh. des Reichstages, V. Legisl.-P. IV. Session 1884, 2. Bd. S. 580. Erklärung des Sozialdemokraten Hasenclever: „Dann aber auch werden wir nicht gegen das Gesetz (Sprengstoffgesetz) stimmen, weil wir der Regierung bei der Bekämpfung der sogenannten anarchistischen „Propaganda der That“ . . . . . . zwar nicht helfen, aber auch nichts in den Weg legen wollen. Ferner werden wir auch deshalb nicht gegen das Gesetz stimmen, weil wir damit zeigen wollen, dass der Ausspruch des Herrn v. Puttkamer, der uns immer noch mit der Bezeichnung: „auf dem halben Wege stehen gebliebene Anarchisten“ beehrt, unrichtig ist, dass wir vielmehr entschiedene und prinzipielle Gegner der anarchistischen Bestrebungen sind.“

russische Nihilismus und der westeuropäische Anarchismus begegneten sich. Unter dem Einfluss namentlich der aus Russland entflohenen Nihilisten Bakunin und Netschajew[25]) hat der Anarchismus in Europa und Amerika die Gewalttaktik des Nihilismus — die Propaganda der That — zu seinem Programm gemacht. Aus der Begegnung ist der Anarchismus entstanden, der in Europa und in Amerika den blutigen Kampf gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, den Meuchelmord und das Bombenattentat als die unvermeidlichen Mittel zur Beseitigung des weit verbreiteten Elends proklamierte.[26]) Die Provokationen des Nihilismus sind in das Programm des aktionsbereiten Anarchismus aufgenommen worden.[27]) Die vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in den achtziger Jahren zu London herausgegebene „Freiheit“ und das in den neunziger Jahren zu New-York erscheinende Organ der Anarchisten deutscher Sprache, die „Freiheit“ atmen denselben Geist und sprechen die gleiche Sprache wie das Programme de l'Alliance Internationale Socialiste und der für den russischen Nihilismus von Netschajew ausgearbeitete Katechismus der Revolution. Nachstehend einige Proben aus den Schriften des Gewalt predigenden Nihilismus und Anarchismus.

I. Aus dem Programme de l'Alliance Internationale Socialiste.[28])

---

[25]) Man kann es Bakunin nicht ersparen, ihn zusammen mit Netschajew zu nennen, wenn von der Entwickelung des Anarchismus die Rede ist.

[26]) Vgl. den reichhaltigen und anregenden Artikel „Zur Geschichte des politischen Meuchelmordes“ von Fr. von Bezold in der Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung Nr. 92 und 93, 22. und 23. April 1899.

[27]) Die Ruhigeren und Verständigeren unter den Anarchisten verwerfen und beklagen die blutige Propaganda der That, so namentlich Mackay. Vgl. S. 94.

[28]) Dragomanow, Michael Bakunins sozial-politischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen und Ogarjow, S. 330.

1°. L'Alliance Internationale est fondée en vue de servir, d'organiser et d'accélérer la Révolution universelle sur la base des principes proclamés par notre programme.

2°. Conformément à ces principes, le but de la révolution ne peut être autre que: a) la démolition de toutes les puissances et de tous les pouvoirs religieux, monarchiques, aristocratiques et bourgeois en Europe. Par conséquent, la destruction de tous les États actuellement existants avec toutes leurs institutions politiques, juridiques, bureaucratiques et financières. b) La reconstitution d'une nouvelle société sur l'unique base du travail librement associé, prenant pour point de départ la propriété collective, l'égalité et la justice.

3°. La Révolution, telle que nous la concevons ou plutôt telle que la force des choses la pose nécessairement aujourd'hui, porte un caractère essentiellement international ou universel. En vue de la coalition menaçante de tous les intérêts privilégiés et de toutes les puissances réactionnaires en Europe, disposant de tous les formidables moyens que leur donne une organisation savamment organisée, en vue de la scission profonde qui règne aujourd'hui partout entre la bourgeoisie et les travailleurs, — aucune révolution nationale ne saurait réussir, si elle en s'étend pas aussitôt sur toutes les autres nations, et elle ne pourrait jamais dépasser les frontières d'un pays et prendre ce caractère d'universalité, c'est-à-dire si elle n'était une Révolution franchement socialiste, destructive de l'État, et créatrice de la liberté par l'égalité et par la justice; car rien ne saurait désormais réunir, électriser, soulever la grande, la seule véritable puissance du siècle — les travailleurs — si ce n'est l'émancipation seule et complète du travail, sur les ruines de toutes les institutions protectrices de la propriété héréditaire et du capital.

4°. La Révolution prochaine ne pouvant être qu'universelle, l'Alliance ou pour dire le franc mot: la conspiration, qui doit la préparer, l'organiser et l'accélérer, doit l'être aussi.

5°. L'Alliance poursuivra un double but: a) Elle s'efforcera de répandre dans les masses populaires de tous les pays de vraies idées sur la politique, sur l'économie sociale et sur toutes les questions philosophiques . . . . . . b) Elle cherchera à s'affilier tous les hommes intelligents, énergiques, discrets, de bonne volonté, sincèrement dévoués à nos idées, afin de former dans toute l'Europe et autant que faire se pourra en Amérique, un réseau invisible de révolutionnaires dévoués et devenus plus puissants par cette alliance même.

II. Aus Netschajew's Katechismus der Revolution.[29])

„Devoirs du révolutionnaire envers lui-même. § 1. Le révolutionnaire est un homme voué. Il n'a ni intérêts personnels, ni affaires, ni sentiments, ni attachements, ni propriété, ni même un nom. Tout en lui est absorbé par un seul intérêt exclusif, une seule pensée, une seule passion: la révolution. — § 2. Dans la profondeur de son être, non seulement en paroles, mais de fait, il a brisé tout lien avec l'ordre civil et avec le monde civilisé tout entier, avec les lois, les convenances, avec la moralité et les conventions généralement reconnues dans ce monde. Il en est l'ennemi implacable, et s'il continue à vivre dans ce monde, ce n'est que pour le détruire plus sûrement. — § 3. Un révolutionnaire méprise tout doctrinarisme et renonce à la science de ce monde, la laissant pour les générations futures. Il ne connaît qu'une seule science: la destruction. Pour cela, et rien que pour cela, il étudie la mécanique, la

---

[29]) Dragomanow S. 374.

physique, la chimie et peut-être la médecine. Dans le même but il étudie jour et nuit la science vivante — les hommes, les caractères, les positions et toutes les conditions de l'ordre social actuel dans toutes les sphères possibles. Le but reste le même, la destruction la plus prompte et la plus sûre de cet ordre ordurier (poganyi). — § 4. Il méprise l'opinion publique. Il méprise et hait la morale sociale actuelle dans tous ses instincts et dans toutes ses manifestations. Pour lui, tout est moral qui favorise le triomphe de la révolution, tout est immoral et criminel qui l'entrave. — § 5. Le révolutionnaire est un homme voué. Il est sans merci pour l'État en géneral et pour toute la classe civilisée de la société et il ne doit pas non plus attendre de merci pour lui-même. Entre lui et la société il y a lutte à mort, ouverte ou cachée, mais toujours incessante et irréconciliable. Il doit s'habituer à supporter la torture. — § 6. Rigide envers lui même, il doit l'être aussi envers les autres. Tous les sentiments d'affection, les sentiments ramollissants de parenté, d'amitié, d'amour, de reconnaissance, doivent être étouffés en lui par la passion unique et froide de l'œuvre révolutionnaire. Il n'existe pour lui qu'une seule jouissance, une seule consolation, une récompense et une satisfaction: le succès de la révolution. Nuit et jour il doit avoir une seule pensée, un seul but — la destruction implacable. Poursuivant ce but froidement et sans relâche, il doit être prêt à périr lui-même et à faire périr de ses propres mains tous ceux qui l'empêchent d'atteindre ce but.

Devoirs du révolutionnaire envers ses compagnons en révolution.

§ 9. Il est superflu de parler de solidarité entre les révolutionnaires; en elle réside toute la force de l'œuvre révolutionnaire. — § 10. Untergeordnete Gehilfen. 2me,

3me ordre. Il se considère lui même comme un capital destiné à être dépensé pour le triomphe de l'œuvre révolutionnaire.

Devoirs du révolutionnaire envers la société.

§ 13. Un révolutionnaire entre dans le monde de l'Etat, dans le monde des classes, dans le monde soi-disant civilisé et vit dans ce milieu seulement parce qu'il a foi dans sa destruction prochaine et totale .... Il ne doit pas hésiter devant la destruction d'une position quelconque, d'un lien ou d'un homme appartenant à ce monde. Il doit haïr tout et tout également. Tant pis pour lui s'il a dans ce monde des liens de parenté, d'amitié ou d'amour; il n'est pas révolutionnaire si ses liens peuvent arrêter son bras. § 14. Dans le but d'une implacable destruction, un révolutionnaire peut et souvent doit vivre au milieu de la sociéte en feignant d'être tout différent de ce qu'il est en effet. Un révolutionnaire doit pénétrer partout, dans la haute classe comme dans la moyenne, dans la boutique du marchand, dans l'église, dans le palais aristocratique, dans le monde bureaucratique, militaire et littéraire, dans la troisième section (police secrète) (Anspielung auf eine russische Einrichtung) et même dans le palais impérial. § 15. Toute cette société immonde doit être divisée en plusieurs catégories, la première composée de ceux qui sont condamnés à mort sans délai. Register sind anzulegen und die Opfer nach der Nummernfolge zu expedieren! § 16 .... Il ne faut prendre en considération que la mesure du profit qui doit résulter de la mort d'une certaine personne pour l'œuvre révolutionnaire. Ainsi, en premier lieu, doivent être détruits les hommes les plus pernicieux pour l'organisation révolutionnaire, et dont la mort violente et subite peut effrayer le plus le gouvernement et ébranler sa

puissance en le privant d'agents énergiques et intelligents. § 20. La sixième catégorie est très importante; ce sont les femmes qui doivent être divisées en trois classes.

Devoirs de l'Association envers le peuple.

§ 22 .... l'association emploiera tous ses moyens et toutes ses forces pour agrandir et augmenter les maux et malheurs qui doivent enfin user la patience du peuple et l'exciter à un soulèvement en masse.

§ 23. Par révolution populaire, la société n'entend pas un mouvement réglementé d'après le modèle classique de l'occident qui, s'arrêtant toujours devant la propriété et devant l'ordre social traditionnel de la soi-disant civilisation et moralité, s'est borné jusqu' à présent à prononcer la déchéance d'une forme politique pour la remplacer par une autre, et à créer un soi-disant État révolutionnaire. La seule révolution qui doive être salutaire au peuple est celle qui détruira de fond en comble toute idée de l'État, et renversera toutes les traditions, les ordres, et les classes de l'État.

§ 24 .... L'organisation future sortira sans doute du mouvement et de la vie populaires, mais c'est l'affaire des générations futures. Notre affaire, c'est la destruction effrayante, totale, implacable et universelle.

III. Aehnlich klingen zahlreiche Aufrufe in der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein zu London herausgegebenen, von Johann Most redigierten „Freiheit". Nach dem Urteil des vereinigten II. und III. Strafsenates des Reichsgerichts vom 10./21. Oktober 1881 [30]) bezeichnet die Nr. 41 vom 9. Oktober 1880 als Zweck der Partei die gewaltsame Zerstörung der modernen Gesellschaft. In der Nummer 50 vom 11. Dezember 1880

[30]) Bd. 5 S. 60.

wird die Gründung einer freien Gesellschaft, in welcher vom Regieren nicht mehr die Rede ist, die Zertrümmerung des ganzen Gesellschaftsbaues und die gänzliche Ausrottung der Gesellschaft als das revolutionäre Programm bezeichnet. „Das Revolutionsheer . . . wird sich eine festgegliederte Organisation zu geben haben — es hat die politische Gewalt ganz und voll an sich zu reissen und einfach den Terrorismus zu proklamieren.“ Zur Vorbereitung der Revolution wird die Organisation in Gruppen empfohlen.[31]) In der Nr. 41 der Freiheit vom 9. Okt. 1880 heisst es: „Treten diese revolutionären Gruppen, wie es geplant wird, unter einander in Verbindung, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, verpflichten sie sich, jede revolutionäre That, soweit möglich, solidarisch zu unterstützen, so haben wir in Kürze auch in Deutschland, wenn nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich eine revolutionär-anarchistische Revolution, der gegenüber jede Massregel der Regierung machtlos ist.“ „Noch niemals ward eine Revolution gemacht ohne Revolutionäre, ohne Männer, welche, die Flinte im Arm, auf die Strasse hinausschritten. Und noch niemals sind diese Männer der Revolution auf die Barrikaden gestiegen, ohne dass sie sich lange zuvor bewusst zur gewaltsamen Revolution organisiert und bewaffnet hätten. Nur dann kann die Freiheit siegen, wenn in dem entscheidenden Moment unter dem Volk sich die Männer erheben, welche es zum Kampfe aufrufen und ihm voranmarschieren.“ „Bereiten wir uns vor auf die Stunde des Kampfes, denn nimmermehr wird die erlösende Stunde schlagen, wenn wir nicht selbst die Sturmglocke schwingen. Und hierzu müssen wir in engem Kreise uns organisieren und rüsten, nicht grosse Haufen, aber zuverlässige Männer vereinigen.“ „Vollkommen wirksam können wir uns

---

[31]) Ueber die Gruppenbildung spricht sich namentlich Fabreguettes, De la complicité intellectuelle S. 34 f. aus. Vgl. unten zu Note 39.

organisieren, wenn in den vertrauten Kreisen je zehn und zwanzig einander genau bekannte Freunde zusammentreten, ohne durch Mitgliederverzeichnisse, Statuten u. s. w. Anhaltspunkte zu Verfolgungen zu bieten, wenn diese freigebildeten Gruppen mit aller Energie durch Wort und Schrift die revolutionäre Idee verbreiten, wenn sie mit ihren Freunden und Gesinnungsgenossen im Militär stete Fühlung halten, wenn sie sich schliesslich, jeder auf eigene Hand, mit einem guten Hinterlader versehen.“

IV. In der Nummer 22, 16. Jahrgang der „Freiheit“ Internationales Organ der Anarchisten deutscher Sprache New York 2. Juni 1894 wird geschrieben: „Während der Revolution wird es allerwichtigste Hauptaufgabe sein alle Regierungs- und Verwaltungszentren zu zerstören, um so den vorhandenen zentralisierten Staatsapparat zu verhindern, sich gegen das Volk zu kehren Würde man diese Zentren nicht so rasch, als es nur immer sein kann, lahmlegen, so würden andere, neue Führer sich ihrer bemächtigen und für ihre eigenen Zwecke in Bewegung setzen. Eine solche neue Regierung aber, selbst wenn sie aus revolutionären Sozialisten bestehen sollte, könnte nur das gleiche Unheil anrichten, wie jede andere Regierung: nutzlose und anmassliche Einmischung in Angelegenheiten, welche das Volk ganz von selbst erledigt. . . . .“ Es wird dann empfohlen, „die anfangs noch abseits bleibenden Bevölkerungsteile“ in Ruhe zu lassen. Aber „die Hauptsache ist und bleibt also, wie gesagt, die völlige Zerstörung aller und jeder Zentralgewalt und die Anerkennung völliger Freiheit für alle Gruppen und Individuen, ihre Verhältnisse selber zu regeln, wie sie wollen.“

V. „Das Wort hat für uns nur Wert, wenn ihm die That auf dem Fusse folgt; aber nicht alles ist That, was diesen Namen führt . . . . . . Wir nennen äussere Kundgebungen nur eine Reihe von Handlungen, die positiv

irgend etwas, eine Person, eine Sache, ein Verhältnis, das die Volksemancipation hindert, zerstört.[32]) Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja sinnloser Attentate (übermütiger Unternehmungen) in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine eigene Macht einflössen, es erwecken, vereinigen und zum Triumphe seiner eigenen Sache hinführen." [33]) Das Attentat wird empfohlen nicht wegen des nächsten Erfolges, sondern zum Zwecke der Propaganda, weil dadurch die indifferenten Massen auf die neue Lehre aufmerksam werden und sie diskutieren. „Sind die Menschen erst einmal so weit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen." So der Anarchist Brousse, der aber durch eine zweimonatliche Gefängnisstrafe in der Schweiz und Verbannung aus derselben von den anarchistischen Bestrebungen abgebracht worden zu sein scheint.[34]) Der als Vater des anarchistischen Kommunismus geltende russische Fürst Kropotkin will „seiner moralischen Weltordnung durch jedes Mittel, das sich schickt[35]), zum Durchbruch helfen, auch durch die blutige Propaganda der That." „Durch die Thaten, die sich vor der öffentlichen Aufmerksamkeit vollziehen, teilt sich die neue Idee den Köpfen mit und erwirbt Anhänger. Eine solche That macht in einigen

---

[32]) J'ai voulu tuer — erklärte Luccheni auf die Frage nach dem Zweck seiner That — un gros personnage, „un Mont-Blanc", un de ceux qui depuis dix-neuf siècles oppriment l'ouvrier et exploitent le peuple". Gautier in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Jahrg. XI S. 344.

[33]) Worte Netschajews. Vgl. Zenker S. 114, 115; Adler im Handwörterbuch (1898) I S. 308 Note 1.

[34]) Adler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1898) I S. 309.

[35]) Zu einem französischen Richter sagte ein des schweren Diebstahls angeklagter Anarchist: „Je ne suis pas un voleur, mais un restitutionnaire". Garraud, L'anarchie et la répression S. 10 Note 2.

Tagen mehr Proselyten als Tausende von Büchern.“ [36]) Wohl am rücksichtslosesten wird die Propaganda der That von dem jetzt in Amerika lebenden Johann Most empfohlen. Die Bombentaktik wird wesentlich auf ihn zurückgeführt. In der Schrift „Die wissenschaftliche revolutionäre Kriegskunst und der Dynamitführer“ [37]) giebt Most ganz genau an, wohin man Bomben legen soll, in Kirchen, Paläste und Ball- und Festsäle. Niemals solle mehr als ein Anarchist das Geschäft besorgen, damit im Falle der Entdeckung die Partei so wenig Schaden als möglich nähme. „Gift (vornehmlich Leichengift) soll namentlich gegen Polizisten, Verräter und Spione angewendet werden.“ „Rottet sie aus, die erbärmliche Brut,“ heisst es in Most's „Freiheit“ von den Besitzenden. „Einem Revolutionär muss im kritischen Augenblick stets der Richtblock vor Augen schweben. Entweder er schlägt die Köpfe seiner Feinde ab, oder er wird selbst geköpft. Die Wissenschaft giebt uns Mittel an die Hand, welche es ermöglichen, dass man ganz trocken und ruhig die Bestienvertilgung im grossen zu besorgen vermag.“

VI. Der französische Justizminister Guérin teilte bei der Beratung des Anarchistengesetzes vom 28. Juli 1894 aus einem Artikel des zu Montbrison verurteilten Anarchisten Jahn folgende Stelle mit [38]): „L'anarchie dit au prolétaire: Ton patron a un coffre-fort (Arnheim) qui est plein d'or et d'argent, c'est toi qui l'as rempli, tu as le droit de le

---

[36]) Zenker S. 118, 129. Garraud, L'anarchie et la répression Nr. 7 S. 10 f.

[37]) Es ist mir leider nicht gelungen, die Schrift selbst zu erlangen. Ich habe in Bonn, München, Berlin und Paris vergeblich darnach gesucht. Von Mackay S. 253 wird sie als das „gewissenlose Buch eines professionellen Revolutionärs“ bezeichnet. Ich folge dem Auszuge bei Zenker.

[38]) Ich entnehme diese Stelle der Schrift von Fabreguettes, De la complicité intellectuelle etc., Paris 1894—95, S. 37. Die Stelle ist auch mitgeteilt bei Lenz in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 16 (1896) S. 23.

vider; les magasins sont pleins, tu as le droit de prendre ce qu'il y a dedans. (Hat der Mann Stirner gelesen?) Détruisons tout ce qui est beau, les palais de justice, les palais du Sénat et de la Chambre des députés. Détruisons tout ce qui appartient aux riches et aux bourgeois! Il faut détruire la propriété, le gouvernement et l'autorité; l'autorité, qu'elle apparaisse sous les formes de roussins (Polizisten), de gendarmes, de ministres ou de soldats, doit être combattue avec la dernière violence, avec le revolver, avec le poignard, avec la dynamite. Tous les moyens sont bons, quand il s'agit d'affranchir l'humanité. (Netschajew im Katechismus der Revolution: Pour lui (le révolutionnaire) tout est moral qui favorise le triomphe de la révolution.) — On pervertit l'enfant à l'école en lui parlant de patrie, en lui vantant Jeanne d'Arc, cette vierge hystérique. Pour moi, quand j'ai passé la frontière, j'ai craché sur le poteau, qui la marquait. Donc, plus de patrie et vive l'internationale! — Si j'avais été pris par le service militaire, j'aurais déserté. Si on vous prend, tirez sur vos chefs (deutsches Strafgesetzbuch § 111, Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 600 Mk., wenn die Aufforderung erfolglos bleibt); ils ont inventé le fusil Lebel, tournez le contre les capitalistes, les bourgeois, les magistrats, la police. — Pour moi le pivot (der Angelpunkt) de la civilisation doit être le revolver pour les policiers, la corde pour les patrons, la guillotine pour les bourgeois. Et Carnot, le tueur, aura bientôt son tour. (Und Carnot, der Mörder, wird bald an die Reihe kommen!)

VII. Von der Organisation der Anarchisten giebt Fabreguettes[39]) auf Grund der Pariser Schwurgerichtsverhandlung vom 6. August 1894 folgende Schilderung.

Es bestehen kleine Gruppen von Anhängern der Partei. Die Gruppen bilden keine eigentlichen Asso-

---

[39]) De la complicité intellectuelle S. 34 f. Vgl. auch unten Text zu Note 82.

ciationen. Sie halten sogenannte familiäre Vereinigungen ab. In den Gruppen nennt man sich offen Anarchisten, man diskutiert die Theorien, man sucht sich kennen zu lernen und studiert gegenseitig den Charakter. Die Gruppen stehen in Korrespondenz mit einander. Sie haben Geheimboten und zwar in der Art, dass wenn ein fremder Anarchist nach Frankreich kommt, derselbe Quartier und Unterstützung findet und falsche Legitimationspapiere erhält. Zu den familiären Vereinigungen zieht man den durch sein Elend erbitterten Arbeiter, den durch die Disziplin ungeduldigen Soldaten. Die Verbreitung der Lehre vollzieht sich im Dunkeln. — Die offenen Gruppen sind zur offenen Propaganda bestimmt. Diese muss so unbegrenzt und unbestimmt als möglich sein. Die Teilnehmer an den offenen Gruppen dienen zur Täuschung der Justiz. Sie ziehen die Aufmerksamkeit auf sich und lenken dieselbe von den geheimen und eigentlich kämpfenden Gruppen ab, in welchen im Verlauf der Zeit die entschlossenen und überzeugten Genossen verkehren. Die offenen Gruppen dienen ferner dazu, die Vorstände, die Intelligenz, die Ueberlegenden (les méditatifs), die Häupter der Anarchie (ceux . . . qui sont en quelque sorte la tête, le cerveau de l'anarchie) zu verdecken. Die Vorstände bleiben immer im Verborgenen; sie setzen sich niemals aus, weil sie ihre Erhaltung im Interesse der Partei für nötig halten. Die Vorstände sind die Veranlasser der Thaten der Propaganda. Halten sie die Ausführung eines Verbrechens für angezeigt, so erteilen sie keinen Auftrag zur Verübung, sondern sie bedienen sich einer Art von Suggestion. In den ihnen zur Verfügung stehenden Blättern predigen sie mehr oder weniger eindringlich die in Frage stehende That und erwarten dann, dass der ausgestreute Same zur Frucht reift. Fast immer findet sich unter den Lesern ein Erleuchteter, der, ohne jemandem etwas mitzuteilen,

die That ausführt. So wurde die Ermordung Carnots gepredigt; und es liegt nahe, auch für die That Lucchenis einen ähnlichen psychischen Entstehungsprozess anzunehmen.

Es mag von Interesse sein, die Lebensgeschichte Lucchenis, des Mörders der Kaiserin Elisabeth, zu erfahren.[40]) Ich gebe sie nach der aus der Anklageschrift gegen Luccheni von Alfred Gautier gemachten Mitteilungen.[41])

Luccheni ist der uneheliche Sohn eines Mädchens, das im Jahre 1873 zur Verheimlichung der Schwangerschaft nach Paris kam und nach dem Wochenbette nach Amerika verschwand.[42]) Das Kind wurde der Reihe nach untergebracht im Hospiz St. Antoine zu Paris, dann im Findelhause zu Parma. Die Verwaltung dieser Anstalt brachte Luccheni bei den Eheleuten Monici unter, bei denen er bis zum Alter von 8 Jahren blieb. Dann wieder ein Jahr im Findelhause, kam er zu den Eheleuten Nicasi zu Verano-Melegari (Lombardei), die ihm grosses Interesse entgegenbrachten. Luccheni wird in dieser Zeit als intelligent und arbeitsam geschildert. Er folgte dem Schulunterrichte und blieb bei den Eheleuten Nicasi bis 1887. Dann war er zwei Jahre bei den Eheleuten Salvi d'Angelo in Solignano (Distrikt Parma), kam wieder nach Verano zurück und arbeitete an der Eisenbahn Parma-Spezia. Hierauf begab er sich auf die Wanderschaft, arbeitete in Genua, im Kanton Tessin (Airolo und Chiasso) und im Kanton Genf (Versoix). Im Frühjahr 1892 kam Luccheni nach Zürich, dann nach Wien, Budapest, Fiume und Triest. Da wird er als italienischer Wehrpflichtiger

---

[40]) Ueber andere anarchistische Verbrecher hat namentlich Lombroso berichtet. Luccheni ist ein Typus des modernen Gewaltanarchisten.

[41]) Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 11. Jahrg. S. 337 f.

[42]) „Ma mère! elle m'a renié à ma naissance" rief Luccheni in der Schwurgerichtsverhandlung aus. Gautier a. a. O. S. 344. Vgl. dazu Mackay, Die Anarchisten, S. 86 f., 89.

von 1893 aufgegriffen und nach seinem Heimatlande abgeschoben. 1894 wurde Luccheni in das 13. Kavallerieregiment, das zu Neapel in Garnison stand, eingereiht.[43]) 1896 kam er zum Dienst nach Afrika und wurde im Dezember 1897 verabschiedet. Er trat hierauf als Bursche bei seinem Hauptmann, dem Fürsten Vera di Aragona, in Dienst, zuerst in Neapel, dann in Palermo. Er bekundete in dieser Stellung einen sehr argwöhnischen Trotz (il se montra d'une fierté assez ombrageuse). Am 31. März verliess Luccheni die Stellung, begab sich nach Genua und dann über den grossen St. Bernhard nach Martigny; im Mai kam er nach Lausanne. Es wird vermutet, dass er auf seinem Wanderleben, besonders in Italien, auf die anarchistischen Ideen gekommen sei. In Lausanne verkehrte er mit verdächtigen Kameraden; man sah ihn Umsturzzeitungen lesen; auch sandte er solche an seine Kameraden im Regiment zu Neapel. Seine Gespräche atmen einen lebhaften Enthusiasmus für die angenommenen Ideen. Er trägt Schriftstücke mit heftigem und drohendem Inhalt bei sich. In Begleitung eines Kameraden kam Luccheni im August nach Vevey. In Lausanne suchte er sich einen Dolch zu verschaffen und erwarb schliesslich die Feile, mit welcher er die That verübte. Am 5. September verliess er Lausanne und begab sich nach Genf, wo er mehrfach, sich herumtreibend, gesehen wurde. Er behauptet, er habe den Herzog von Orleans töten wollen, und da er diesen nicht traf, quelque personnage de marque. Nachdem er erfahren, dass die Kaiserin von Oesterreich in Genf sei, traf er seine Veranstaltungen, die That gegen diese zu richten. Die näheren Umstände der That dürfen als allgemein bekannt angesehen werden. Luccheni gestand ein, mit vollem Vorbedacht gehandelt zu haben. Er bekannte

[43]) L'Italie — sagt Gautier a. a. O. S. 344 — qui n'avait rien fait pour l'enfant, a réclamé de l'homme trois ans de vie pour le service militaire."

sich zum Anarchismus, er habe zur Förderung der anarchistischen Sache ein Beispiel geben wollen (Propaganda der That); auf das entschiedenste bestritt er, Komplicen zu haben. Als während des ersten Verhörs die Nachricht vom Tode der Kaiserin telephonisch eintraf, äusserte Luccheni grosse Freude.

Luccheni war erst vor Monaten unter die Anarchisten gegangen, als er das Attentat verübte. Obgleich er in seiner Kindheit vom Findelhaus zu Pflegeeltern und von den Pflegeeltern wieder ins Findelhaus verbracht wurde, ein Kind ohne Eltern, ohne Liebe, ohne Heimat, ging es ihm doch, als er erwachsen war, nicht schlecht. Er selbst behauptete, dass ihm geglückt sei, was er unternommen. Beim Militär führte er sich gut. Verabschiedet, liess er sich in Uniform mit einer Dekoration photographieren.[44]) Und er blieb in brieflichem Verkehr mit seinem militärischen Dienstherrn und dessen Familie. Wenige Tage vor dem Attentat richtete er eine Postkarte an die Familie seines Herrn, in welcher er mitteilt, dass er — nach Frankreich abgereist — sich anders besonnen und nach Genf zurückgekehrt sei. Vermutung, dass er dahin dirigiert worden sei?!

Die Genesis der anarchistischen Gesinnung bei Luccheni ist unaufgeklärt. Man vermutet, dass das Zusammenwirken der jammervollen Kindheit, ein leidenschaftliches Verlangen nach besseren Verhältnissen, die Lektüre anarchistischer Schriften und eine starke Dosis von Eitelkeit zusammen den verbrecherischen Plan erzeugt haben. Abgesehen von diesen Ursachen des Attentates wird auch vermutet, dass Luccheni das Werkzeug einer geheimen Konspiration war, welche die That von langer Hand her vorbereitete und Luccheni als willfährigen

[44]) Gautier, S. 345, schliesst daraus wohl mit Recht, dass Luccheni bei der Verabschiedung noch nicht Anarchist war.

Ausführer der verbrecherischen Pläne benutzte. Beweis dafür liegt nicht vor.

Mag Luccheni Autodidakt in der anarchistischen Lehre gewesen sein oder ein gefügiges Werkzeug in der Hand von geistig überlegenen und zwingenden Lehrern: eine Lehre, wie die vorher in einigen charakteristischen Sätzen mitgeteilte und bis zum Mordattentate verführende geht über das zulässige Mass der Erörterung hinaus. Sie empfiehlt die schwersten Verbrechen als Akte erlaubter Selbsthilfe. Für diejenigen, welche die Geschichte kennen und Einsicht haben, sind solche Exklamationen nichts anderes als Thorheiten; für die minder Gebildeten, denen aber der Gehorsam gegenüber dem Gesetze zur Charaktereigenschaft geworden, sind es unverständliche und langweilige Redensarten. Aber für recht viele Leute, die mit ihrem Schicksal unzufrieden sind, die keine Einsicht haben, und denen der Gehorsam gegen das Gesetz keine selbstverständliche Sache ist, enthalten die Aufforderungen zum Ungehorsam und zum Verbrechen eine gefährliche Anreizung. Die Gegenlehre, die Ermahnung zum Gehorsam reicht hier nicht aus. Die thörichten und gefährlichen Propheten, welche die Bombe und den Revolver, den Dolch und das Gift zur Rettung der Menschheit empfehlen, müssen von weiterer Lehre abgehalten werden. Im Irrenhause, wenn erbliche Belastung, verkehrte Erziehung, schlechtes Beispiel, Verführung, verbrecherische Gewöhnung zu einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit geführt haben, welche die Bestimmbarkeit durch Normen ausschliesst. Im Zuchthause, wo solche Bestimmbarkeit nicht fehlte und nicht fehlt. Das Publikum muss von der Befolgung der Gewaltlehre durch die Strafbehandlung der Lehrer und Beispielgeber abgeschreckt werden. Die ultima ratio des innerstaatlichen Lebens, die staatliche Strafe, muss mit nachdrücklichem Ernste ihres Amtes walten.

Kapitel III.

Das Können der Strafe.[45]

Zenker[46]) berichtet über Erfolge, welche eine ausserordentliche Handhabung der Strafrechtspflege gegenüber dem Anarchismus erzielte. In den Jahren 1883 und 1884 war der österreichische Anarchismus zu einer Reihe von Gewaltthaten übergegangen. „Nun schritt die Regierung mit Energie ein. Ueber Wien und Umgebung wurde mittels Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Januar der Ausnahmezustand verhängt — wonach die Artt. 8, 9, 10, 12 und 13 StrGB. und die Geschworenengerichte für gewisse Verbrechen und Vergehen zeitweilig suspendiert wurden — und überhaupt auf die Anarchisten die stärkste Repression geübt wurde, sodass es bald mit dem Anarchismus in Oesterreich bergab ging, zumal er bald seine Häupter verlor. Stellmacher und Kammerer wurden justifiziert, Peukert entkam nach England, die meisten übrigen Agitatoren sassen hinter Schloss und Riegel, die Zeitungen gingen ein und wurden verboten, die Gruppen aufgelöst." „Heute (1895) ist Oesterreich fast anarchistenrein; andere Elemente haben jetzt daselbst die Rolle des im Trüben Fischenden übernommen." — Bei Brousse scheint selbst die kurze Freiheitsstrafe von zwei Monaten abkühlend gewirkt zu haben. In Spanien gelang es der Strafrechtspflege in den achtziger Jahren, wenigstens den Attentats-Anarchismus zu

---

[45]) Vgl. H. Seuffert, Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe? Rede, gehalten bei dem Antritt des Rektorates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität am 18. Oktober 1896. Bonn 1896. Besonders S. 13 ff.

[46]) Der Anarchismus S. 196 f. Vgl. auch G. Adler im Handwörterbuch der Staatsw. (1898) I, S. 312 f. Man brachte in Oesterreich die Hochverratsbestimmungen zur Anwendung. Vgl. ferner A. Lenz in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 (1896) S. 10.

überwinden. Nach dem Bombenattentat in Chicago (3. Mai 1886) schritt die dortige Strafrechtspflege mit Erfolg zur Bekämpfung des Attentats-Anarchismus.[47]) Infolge des französischen Gesetzes vom 12. Dezember 1893 gegen die Provokationen der Presse ging das Hetzblatt Père Peinard (Vater Mühsam), das es zu 10 000 Abonnenten gebracht hatte, ein; der Redakteur verschwand.[48])

Die Strafe ist nicht das einzige und sie ist nicht das ausreichende Mittel, aber sie ist nach der geschichtlichen Erfahrung eines der Mittel, die wir anwenden können und müssen, um drohenden Gewaltthaten zu begegnen. Dabei darf man freilich nicht an Rache und Vergeltung denken. Eine Strafpolitik, die von solchen Zielen geleitet wird, ist eine unpolitische Politik, sie erreicht das Ziel, die anarchistische Gefahr zu überwinden, nicht, sie verschärft die Gefahr, weil sie die Leidenschaft mit Leidenschaft erwidert und dadurch erfahrungsmässig steigert. Revenge is a kind of wild justice, — schreibt Francis Bacon — which the more man's nature runs to, the more ought law to weed it out. For as for the first wrong, it doth but offend the law, but the revenge of that wrong putteth the law out of office. Diejenige Wirkung der Strafe, die wir einigermassen beobachten und darum beherrschen können, ist die Einwirkung auf den Verbrecher selbst, den wir in unserer Gewalt haben. Wir suchen ihn von der Gesetzlosigkeit zur Gesetzmässigkeit zu bringen, sollte es auch nur eine äussere Gesetzmässigkeit sein, die aus der Furcht vor Wiederholung und Steigerung des Strafübels hervorgeht. Haben wir nach dem Vorleben, nach der Schwere der That und den Umständen, unter denen sie verübt ist, die Ueberzeugung erlangt, dass mit dem Verbrecher nichts mehr zu machen,

---

[47]) Adler a. a. O. S. 313, 314, 315.

[48]) Loubat, Code de la législation contre les anarchistes. Paris 1895. Avant-propos.

dann müssen wir ihn durch die Strafbehandlung unschädlich machen, sei es durch zeitlich unbegrenzte Einsperrung[49], sei es, wenn man nicht aus anderen Gründen davor zurückschreckt, durch Vernichtung. Von der Strafeinwirkung auf den Verbrecher, und noch mehr von der Androhung derselben im Strafgesetze erwarten wir ausserdem eine abhaltende Einwirkung auf das Publikum. Auf die Notwendigkeit dieser abhaltenden oder abschreckenden Wirkung der Strafe im Publikum haben zahlreiche Politiker und Juristen die Berechtigung der Strafe überhaupt zu stützen versucht. Es ist die in alten und neuen Zeiten befolgte Abschreckungstheorie. Es ist hier keine Veranlassung für den Nachweis, dass auch die Abschreckung, sofern sie auf die Gesamtheit berechnet ist (Generalpräventionstheorie), auf die Dauer und in geordneten Verhältnissen kein erreichbares und kein verständiges Ziel der staatlichen Strafe ist. Es sei nur hervorgehoben, dass wir die Wirkung der Strafe im Publikum nicht ausreichend beobachten, sondern nur oberflächlich abschätzen und vermuten können.[50] Andere Erwägungen kommen aber in Betracht, wenn es gilt, Augenblickswirkungen zu erzielen. Es kann notwendig werden, dass die Strafe, besonders, wenn sie dem Verbrechen auf dem Fusse folgt, erschütternd auf das Publikum wirkt, es

---

[49]) Auch der Referent Dulau in der Chambre des députés über den Entwurf des französischen Gesetzes vom 2. April 1892, unten S. 57, lehnt die Vergeltung ab. Dem gegenüber fordert A. Lenz im Aufsatz „Der Anarchismus und das Strafrecht" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 (1896), S. 45: „Das .... Vergeltungsprinzip ist gegenüber dem anarchistischen Gewaltakte schärfer wie sonst zum Ausdruck zu bringen". Nach meiner Grundauffassung über das Können und Sollen der Strafe kann ich dem geehrten Kollegen in diesem Satze nicht folgen; wohl aber stimme ich dem folgenden Satze bei, welcher der Spezialprävention bei Bekämpfung des Anarchismus besondere Bedeutung beimisst.

[50]) Vgl. meine Rektoratsrede S. 24.

kann notwendig werden, dass die Vorstellung eines harten und unerbittlichen Strafübels in die leidenschaftlich erregten und verbrechensgeneigten Seelen einzieht und darin thatlähmend die Leidenschaft überwindet.[51]) So wird es im Krieg gemacht, so im Belagerungszustand, bei der Meuterei auf offener See, und so müssen wir es gegenüber der anarchistischen Epidemie machen, die über uns hereinzubrechen droht. In Deutschland hat ja der Anarchismus bis jetzt glücklicherweise wenig Boden gefunden. Zenker bringt das mit der Verbreitung der Sozialdemokratie in Zusammenhang. Auch Adler[52]) meint, es sei dem feindlichen Verhalten der deutschen Sozialdemokratie gegen den Anarchismus wohl hauptsächlich zuzuschreiben gewesen, dass der Anarchismus in Deutschland durchaus keine Fortschritte machen wollte. Und es lässt sich nicht verkennen, dass trotz mancher Berührungspunkte sich kaum ein stärkerer Gegensatz vorstellen lässt, als zwischen dem rücksichtslosen Anarchismus und dem extremsten Sozialismus. Schrankenlose Ungebundenheit der Individuen auf der einen —, ein einziger ungeheurer Staatsbetrieb auf der anderen Seite![53]) Es wäre unpolitisch, die Bundesgenossenschaft der Sozialdemokratie im Kampfe gegen den Anarchismus deswegen abzulehnen, weil die Unterstützung von einer Macht kommt, die unsympathisch ist. Aber es wäre auch unpolitisch, im Hinblick auf diese Bundesgenossenschaft lediglich zuzuwarten, wie die Dinge sich weiter entwickeln. Der Bundesgenosse könnte uns auf Wege führen, die wir nicht gehen wollen. Es ist sicherer, allein gerüstet zu sein, als sich auf die Hilfe anderer zu verlassen, — im innerstaatlichen Leben, wie im Leben der Völker.

---

[51]) Vgl. oben zu Note 46—48.

[52]) A. a. O. S. 310, 313.

[53]) Vgl. oben Note 22 S. 18.

Kapitel IV.

Uebersicht über die gegen den Anarchismus anwendbare Strafgesetzgebung.

Die Strafgesetze eines Volkes in bestimmter Zeit geben das Spiegelbild der Handlungen, die als unvereinbar mit dem Zusammenleben der Menschen und als unvereinbar mit der geschichtlich vorhandenen Staatsordnung erachtet werden. Je mehr die Völker in Beziehung zu einander treten, je mehr die Grundlagen ihres gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens übereinstimmen, desto mehr Uebereinstimmung herrscht in ihren Strafgesetzbüchern. Kaum sind drei Dezennien abgelaufen, seitdem Japan angefangen hat, der europäisch-amerikanischen Kultur sich anzuschliessen. Sein Strafgesetzbuch vom 7. Monat des 13. Jahres des jetzigen Herrschers (Meiji), das ist vom Juli 1880, erinnert seiner Anlage nach und in zahlreichen Einzelheiten an den Code pénal. Die Uebereinstimmung in dem Bedürfnisse nach Rechtsschutz und die Uebereinstimmung in der Wertschätzung der Lebensgüter der strafbar befundenen Menschen veranlasst Strafdrohungen mit ähnlichen Thatbestandszeichnungen und mit ähnlichen Strafmitteln. Dem gegenüber bewirken mehrere Umstände erhebliche Verschiedenheiten. So die grössere oder geringere Häufigkeit der störenden Ereignisse, und damit zusammenhängend die Annahme einer näheren oder entfernteren Gefahr für das Gemeinwesen. Das 5. Kapitel des 2. Teiles des japanischen Strafgesetzbuchs von 1880 handelt von den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit. Die erste Abteilung dieses Kapitels (Art. 237—242) betrifft den Handel mit Opium und den Gebrauch desselben. Die Bestimmungen erinnern stark an die europäischen Sprengstoffgesetze;

z. B. Art. 237: »Quiconque (heisst es in der zu Tokio erschienenen französischen Ausgabe des Gesetzbuches) aura fabriqué, introduit ou mis en vente au Japon de l'opium destiné à être fumé, sera condamné aux travaux forcés à temps (12—15 Jahre).« Art. 238: »Sera puni de la réclusion mineure (6—8 Jahre) celui qui aura fabriqué, introduit ou mis en vente au Japon des instruments ou appareils (Geräte) propres à fumer l'opium.« Die Gewährung eines Lokals zum Opiumrauchen, die Verführung dazu wird mit Zuchthaus von 6—8 Jahren bestraft. Wer Opium raucht, soll 2—3 Jahre ins Gefängnis mit Arbeitszwang geschickt werden. Ja der blosse Besitz von Opium führt schon auf 1 Monat bis 1 Jahr ins Gefängnis (Art. 242).

Von Einfluss auf die Strafgesetze ist das Temperament einer Bevölkerung, das einerseits in der Kriminalität, anderseits in der Empfindung verbrecherischer Ereignisse zum Ausdruck kommt; von Einfluss sind geschichtliche Gepflogenheiten in Hinsicht auf die Ausnützung der Strafe, rasches Zugreifen zum Strafmittel, Zurückhaltung in der Kriminalpolitik. Von Einfluss ist hinsichtlich der Ausgestaltung der Strafdrohungen das Mass des Vertrauens, welches die Männer der Gesetzgebung zu den Männern der Rechtspflege haben. Grosse, weite Gesichtspunkte, ein fast das ganze Arsenal der Strafmittel umfassendes Zumessungsrecht (England), ängstliche Abstufungen in den Thatbeständen und Strafen (Spanien). In der Strafgesetzgebung aller Kulturvölker findet sich ein eiserner Bestand von Strafdrohungen und eine variable Masse von solchen, die den wechselnden Bedürfnissen angepasst sind. Unverkennbar ist auch der Einfluss, den die ältere Gesetzgebung des einen Volkes auf die jüngere des anderen äussert; nicht selten erkennt man Schulmeinungen und herrschende Strömungen in den Strafgesetzen.

Mord und Mordversuch (Attentate), Raub, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, einer Ueberschwemmung, Sinkenmachen eines Schiffes, Verursachung eines Eisenbahnunglücks und andere gemeingefährliche Handlungen sind heutzutage überall mit den höchsten oder mit schweren Strafen bedroht. Gegen gewaltsame Angriffe auf den Staat als solchen, zu denen in monarchischen Staaten der Angriff auf den Herrscher gehört, richten sich die schweren Strafdrohungen des Hochverrates. Starke Verschiedenheiten treten aber entgegen hinsichtlich der Behandlung des verbrecherischen Unternehmens als solchen, des Verbrechensversuches und des fehlgeschlagenen Verbrechens [54]), hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung des unbeabsichtigten Erfolges und der Verbrechensvorbereitung. Die Gesetze weichen von einander ab in der Behandlung der Teilnahme am Verbrechen, der Komplotte und sonstigen verbrecherischen Verbindungen, sowie in der Behandlung der Aufforderung zum Verbrechen.

Der Kampf mit der anarchistischen Gewaltthat tritt in der Anwendung des überlieferten Strafrechts und in neuen Strafgesetzen in die Erscheinung. Es ist zuweilen eine mehr impulsive und tastende Empfindung, als eine den Zusammenhang der Strafe mit der Verbrechensverhinderung untersuchende Prüfung und Ueberlegung, welche die Erweiterung des Strafrechts verlangt, wenn störende Machenschaften oder Entsetzen erregende Gewaltthaten sich häufen. Es fehlt nicht an einem Beispiele, dass eine gesetzgebende Versammlung in der Entrüstung und im Eifer der Abwehr Vorschläge machte,

---

[54]) Frankreich, Code pénal Art. 2: „La tentative de crime ..... est considerée comme le crime même. England, Stephen, A Digest of the criminel law (1894) Art. 51: „Every attempt to commit an offence, whether treason, felony, or misdemeanor, is a misdemeanor, unless it is otherwise specially provided for.“

welche ihre Kompetenz überschritten.[55] Infolge der zu London im Januar 1885 erfolgten Dynamitexplosionen nahm der Bundessenat (in Washington) sofort einen Beschluss an, in welchem diese Explosionen als ein Verbrechen gegen die Civilisation gebrandmarkt wurden, und ausserdem ging gleichzeitig eine Bill im Senate durch, mittels welcher die Fabrikation und der Transport von Dynamit und anderen Explosivstoffen zur Ausführung von Verbrechen, sei es im Inlande oder Auslande, als Kriminalverbrechen mit mehrjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden soll. Nach der amerikanischen Bundesverfassung ist aber der Kongress nicht zuständig zum Erlass solcher Gesetze. Sie gehören zu den den Staaten verbliebenen Machtbefugnissen.[56]

Der Entwickelungsgang, den die Gesetzgebung der europäischen Staaten in der Bekämpfung des Anarchismus genommen hat, ist folgender. Frankreich beginnt nach dem Kommuneaufstand mit einem überaus strengen Polizeigesetze vom 19. Juni 1871 gegen die Anfertigung und den Besitz von tödlichen oder zündenden Maschinen und Geräten, mögen sie durch Explosion oder auf andere Weise wirksam sein, sowie gegen die Anfertigung und den Besitz von Schiesspulver in jeder Art von Zusammensetzung. Anfertigung und Besitz ohne behördliche Autorisation war nach diesem Gesetze strafbar. Das belgische Gesetz vom 15. Oktober 1881[57]) ermächtigt die

---

[55]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 5 (1885), S. 658.

[56]) Vgl. Joseph H. Beale (Uebersetzung von Dr. G. Crusen) in der Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 2 (1899), S. 205 II. Auch in umgekehrter Richtung sind Uebergriffe der Gesetzgebung vorgekommen. Die Auslieferung ist in Amerika Bundessache. Trotzdem erliess Newyork am 5. April 1822 ein Auslieferungsgesetz, dessen Nichtigkeit erst durch eine Entscheidung des Newyorker Appellhofes von 1872 festgestellt wurde. v. Martitz, Internationale Rechtshilfe Bd. 2 (1897), S. 568.

[57]) Loi sur les dépôts, débits et transports de la poudre à tirer, de la dynamite et de toutes autres substances explosives. Code administratif

Regierung zur Erlassung Königlicher Verordnungen betr. die Anfertigung, die Lagerung, den Vertrieb, den Transport, den Gebrauch, den Besitz und das Mitsichführen (le port) von ordinärem Pulver, von anderen Sprengstoffen und tödlichen Sprenggeräten. Kontraventionen gegen die Königlichen Verordnungen wurden mit Gefängnis von 2 Wochen bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken oder mit einer dieser Strafen allein bedroht. Art. 5. Führt der unbefugte Verkehr mit Sprengstoffen zu körperlichen Beschädigungen, so soll den Schuldigen Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 26[58]) bis zu 200 Franken treffen. Ist der Tod einer Person die Folge der Verfehlung gegen die Verordnungen über die Sprengstoffe, so trifft den Thäter Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 100 bis 600 Franken.

Die Reihe der Gesetze gegen den verbrecherischen Missbrauch von Sprengstoffen eröffnet ein englisches Gesetz.

An act to amend the law relating to explosible substances, 46. Vict. cap. 3 ist dem englischen Parlament am 9. April 1883 vorgelegt, in einer Nacht von beiden Häusern erledigt und am 10. April mit sofortiger Anwendbarkeit verkündet worden.[59]) Im Art. 2 (Art. 1

---

et politique de la Belgique, 3me édit. Bruxelles 1897, S. 1166. Der Art. 1 dieses Gesetzes verdankt seine heutige Fassung dem Gesetze vom 22. Mai 1886.

[58]) 26 ist kein Druckfehler! Die Geldstrafe geht nach belgischem Strafrecht bei Uebertretungen von 1—25 Franken; bei Verbrechen und Vergehen ist das Minimum 26 Franken. Vgl. hinsichtlich des seltsamen Masses Prins, Science pénale et droit positif. Bruxelles 1899, Nr. 852 S. 496. Die Maxima fallen auf, da sie erheblich niedriger sind, als die der nicht erschwerten Thatbestände. Sie finden darin eine Erklärung, dass in den nicht erschwerten Fällen auf die Geldstrafe allein erkannt werden darf, was bei den erschwerten ausgeschlossen ist.

[59]) Das Gesetz ist abgedruckt in the public general statutes passed in

enthält eine Bestimmung über die Citierung des Gesetzes) wird die Verursachung einer Explosion mit Gefahr für Leben und Eigentum bedroht. Art. 3 bedroht den Versuch eines Sprengstoffverbrechens, die Anfertigung und den Besitz von Sprengstoffen in verbrecherischer Absicht, sowie das Sprengstoffkomplott. Art. 4 ist gegen die Anfertigung und den Besitz von Sprengstoffen unter verdächtigen Umständen gerichtet. Der Verdächtige darf aber in diesem Falle zur Entlastung seine und seines Ehegatten Beeidigung verlangen.[60]) Art. 5 bedroht die Teilnehmer mit der Thäterschaftsstrafe. Die Art. 6, 7 beziehen sich auf das Verfahren. Art. 8 Abs. 2 räumt dem Kapitän oder Rheder eines Handelsschiffes Durchsuchungs-Befugnisse ein, wenn sie begründeten Verdacht haben, dass Sprengstoffe auf das Schiff gebracht wurden. Weder eine privatrechtliche noch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit soll wegen solcher Durchsuchung begründet sein.

1. This Act may be cited as the Explosive Substances[61]) Act, 1883.

2. Any person who unlawfully and maliciously causes by any explosive substance an explosion of a nature likely to endanger life or to cause serious injury to property shall, whether any injury to person or property has been actually caused or not, be guilty of felony, and on conviction shall be liable to penal servitude for life, or for

1. Diese Akte soll citiert werden: Sprengstoffakte von 1883.

2. Wer rechtswidrig und vorsätzlich durch irgend einen Sprengstoff eine Explosion verursacht, welche geeignet ist das Leben zu gefährden, oder ernstlichen Schaden an Besitz zu verursachen, soll, ob irgend ein Schaden an Personen oder Eigentum eingetreten ist oder nicht, eines Verbrechens schuldig sein, und im Falle der Ueberführung zu lebens-

---

the 46. and 47. years of the Reign of Her Majesty Queen Victoria. London 1883 S. 3.

[60]) Vgl. unten Note 179.

[61]) Art. 9. The expression „explosive substance" shall be deemed to include any materials for making any explosive substance; also any apparatus, machine, implement, or materials used, or intended to be used, or adapted for causing, or aiding in causing, any explosion in or with any explosive substance; also any part of any such apparatus, machine or implement.

any less term (not less than the minimum term allowed by law (seit 1891: drei Jahre); or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding two years.

3. Any person who within or (being a subject of Her Majesty) without Her Majesty's dominions unlawfully and maliciously—

(a.) does any act with intent to cause by an explosive substance, or conspires to cause by an explosive substance an explosion in the United Kingdom of a nature likely to endanger life or to cause serious injury to property;

(b.) makes or has in his possession or under his control any explosive substance with intent by means thereof to endanger life, or cause injury to property in the United Kingdom, or to enable any other person by means thereof to endanger life or cause serious injury to property in the United Kingdom,

shall, whether any explosion does or not take place, and whether any injury to person or property has been actually caused or not, be guilty of felony, and on conviction shall be liable to penal servitude for a term not exceeding twenty years, or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding two years, and the explosive substance shall be forfeited.

länglicher Strafknechtschaft oder für irgend eine kürzere Zeit (nicht unter dem vom Gesetz erlaubten Mindestmass) oder zu Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu zwei Jahren verurteilt werden.

3. Wer innerhalb, oder (wenn er ein Unterthan Ihrer Majestät ist) ausserhalb Ihrer Majestät Reiche rechtswidrig und vorsätzlich

a) es unternimmt, durch einen Sprengstoff im Vereinigten Königreich eine Explosion mit Gefahr für das Leben oder mit erheblicher Gefahr für das Eigentum zu verursachen, oder wer zu solchem Zwecke an einer Verschwörung teilnimmt;

b) wer einen explodierenden Stoff verfertigt, in seinem Besitz oder unter seiner Aufsicht hat, in der Absicht mittels desselben in dem Vereinigten Königreiche das Leben zu gefährden oder erheblichen Schaden am Eigentum zu verursachen, oder eine andere Person in den Stand zu setzen, mittels desselben in dem Vereinigten Königreich das Leben zu gefährden, oder erheblichen Schaden an Eigentum zu verursachen soll, gleichviel ob eine Explosion stattgefunden hat oder nicht und ob ein Schaden an Personen oder Eigentum thatsächlich verursacht worden ist oder nicht, eines Verbrechens schuldig sein, und im Falle der Ueberführung soll er zu Strafknechtschaft für einen Zeitraum, nicht übersteigend zwanzig Jahre, oder zu Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit für einen Zeitraum nicht über zwei Jahre verurteilt werden und der explodierende Stoff soll eingezogen werden.

4. Any person who makes or knowingly has in his possession or under his control any explosive substance, under such circumstances as to give rise to a reasonable suspicion that he is not making it or does not have it in possession or under his control for a lawful object, shall, unless he can show that he made it or had it in his possession or under his control for a lawful object, be guilty of felony, and, on conviction, shall be liable to penal servitude for a term not exceeding fourteen years, or to imprisonment for a term not exceeding two years with or without hard labour, and the explosive substance shall be forfeited.[62])

4. Wer einen Sprengstoff ververfertigt, wissentlich besitzt oder unter seiner Aufsicht hat unter Umständen, welche den begründeten Verdacht erwecken, dass er den Stoff nicht zu einem gesetzlichen Zwecke verfertigt, besitzt oder unter seiner Aufsicht hat, soll, sofern er nicht nachweist, dass er den Stoff zu einem erlaubten Zweck verfertigt, besitzt oder unter seiner Aufsicht hat, eines Verbrechens schuldig sein und im Falle der Ueberführung zu Strafknechtschaft für einen Zeitraum nicht über vierzehn Jahre, oder zu Gefängnis für einen Zeitraum nicht über zwei Jahre, mit oder ohne schwere Arbeit verurteilt und der Sprengstoff soll eingezogen werden.

5. Any person who within or (being a subject of Her Majesty) without Her Majesty's dominions by the supply of or solicitation for money, the providing of premises, the supply of materials, or in any manner whatsoever, procures, counsels, aids, abets, or is accesory to the commission of any crime under this Act, shall be guilty of felony and shall be liable to be tried and punished for that crime, as if he had been guilty as a principal.

5. Wer innerhalb oder (wenn er ein Unterthan Ihrer Majestät ist) ausserhalb der Reiche Ihrer Majestät durch Gewährung oder Einsammlung von Geld, durch Beschaffen von Lagerräumen, Liefern von Materialien oder in irgend einer Weise, verschafft, berät, hilft, Vorschub leistet oder beiträgt zu der Begehung irgend eines Verbrechens gegen dieses Gesetz, soll eines Verbrechens schuldig sein und soll wegen dieses Verbrechens untersucht und bestraft werden wie ein Hauptbeteiligter.

Dem englischen Gesetz ist zum Teil das deutsche vom 9. Juni 1884 nachgebildet; dem deutschen folgte in den meisten Beziehungen das österreichische vom 27. Mai 1885. Dessen § 1 stellt den Grundsatz auf, dass der Verkehr mit Sprengstoffen und der Besitz derselben

[62]) Die Nr. 2 des Art. 4 enthält eine Prozessvorschrift. Siehe unten Kap. 6 zu Note 179 und diese Note.

behördlicher Bewilligung bedürfe.[63]) Die Zuwiderhandlung begründet den Thatbestand einer Uebertretung. (14 Tage bis 6 Monate Arrest und [fakultative] Geldstrafe von 10 bis 300 Gulden [§ 2].) Die Uebertretung steigert sich zum Vergehen (§ 3), wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeizuführen geeignet sind. (Strenger Arrest von 3 Monaten bis 3 Jahren in fakultativer Verbindung mit Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Gulden). — Im § 4 schliesst sich das österreichische Gesetz in der Hauptsache dem deutschen § 5 an (vorsätzliche Herbeiführung einer Sprengstoffgefahr). — § 5 des österreichischen Gesetzes entspricht in der Bedrohung des Dynamitkomplotts und der Dynamitbande dem deutschen § 6; und § 6 des österreichischen folgt in der Bedrohung der verbrecherischen Vorbereitung dem § 7 des deutschen Gesetzes. Eine dem englischen und deutschen Gesetz analoge Bedrohung des verdächtigen, nicht entschuldigten Besitzes von Sprengstoffen hat das österreichische Gesetz nicht aufgenommen.[64]) Dagegen wendet sich der österreichische § 8 ähnlich wie der deutsche § 10 gegen die Aufforderung zu Sprengstoffverbrechen, die Anpreisung oder Rechtfertigung derselben. § 7 betrifft die Einziehung von Sprengstoffen und Sprengstoffvorrichtungen, § 9 die Anzeigepflicht in Bezug auf bevorstehende Verbrechen. In § 10 wird der thätigen Reue Rechnung getragen, § 11 betrifft die Abschaffung (Ausweisung) Verurteilter und deren Stellung unter Polizeiaufsicht, § 12 den Vorbehalt härterer Strafdrohungen des allgemeinen Strafgesetzes.

---

[63]) Vgl. dazu die Verordnung des (österr.) Minist. des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 4. August 1885. Zeitschrift f. d. g. Strafrechtspflege Bd. 6 (1886), S. 284.

[64]) Vgl. dagegen das spanische Gesetz vom 10./11. Juli 1894 Art. 3 Nr. 2, unten S. 86.

Das belgische Gesetz vom 22. Mai 1886 [65]), portant révision de la loi du 15. octobre 1881 sur les matières explosibles (s. oben S. 43/44), gab zunächst dem Art. 1 dieses Gesetzes eine neue Fassung. Sodann bedrohte Art. 2 des Gesetzes von 1886 mit Zuchthaus (von 5 bis zu 10 Jahren, Code pénal Art. 13) und mit Geldstrafe von 100 bis 4000 Franken die Fabrikation, die Lagerung, den Vertrieb, den Transport, den Gebrauch, den Besitz und das Mitsichführen von gewöhnlichem Pulver und von anderen Sprengstoffen sowie von tödlichen Sprenggeräten, wenn diese Handlungen erfolgten dans l'intention de commettre ou de faire commettre un crime contre les personnes ou les propriétés. Die Strafe soll Gefängnis von 8 Tagen bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 26—500 Franken sein, wenn bei den vorstehend genannten Handlungen ein Vergehen beabsichtigt wird.

Das gegen erfolglose Aufforderungen gerichtete belgische Gesetz vom 23. August 1887 hatte nur für drei Jahre Geltung. Es wurde ersetzt durch das noch heute in Geltung stehende Gesetz vom 25. März 1891: »Loi portant répression de la provocation à commettre des crimes ou des délits.« [66]) Dieses Gesetz wendet sich gegen die erfolglose Aufforderung zum Verbrechen oder zur Verübung einer Anzahl von Vergehen. Bedroht ist die Aufforderung in öffentlichen Versammlungen oder auf öffentlichen Plätzen, die Aufforderung durch Maueranschlag, durch Verkauf oder Verteilung von Zeichnungen, Emblemen, Druck- oder sonstigen Schriften. Die Strafbarkeit ist sodann davon abhängig gemacht, dass sie »directement et méchamment« erfolgte. Unter dem Hinweise darauf, dass indirekte Provokationen so

[65]) Siehe Code administratif et politique la Belgique. 3me édition. Bruxelles 1897 S. 1167.

[66]) Codes Belges et lois usuelles, par Jules de Court. 12me édit. Bruxelles 1898. Complément S. 391.

gefährlich wie direkte sein könnten, und unter Bezugnahme auf die Gesetzgebung anderer Länder tadelt Albéric Rolin (Belgier) lebhaft die Zurückhaltung der belgischen Gesetzgebung.[67]) »Cette singulière théorie conduit à des conséquences qui révoltent le sens commun. D'après cet étrange système, l'honnête Jago, dont les manœuvres frauduleuses dans la tragédie immortelle de Shakespeare poussent irrésistiblement Othello à frapper l'innocente Desdemona, aurait échappé à toute peine.« Das Wort »méchamment« hält Rolin (S. 142) »comme inutile et nuisible«. Der Angeklagte könne geltend machen, er habe bei seiner Provokation keine böse, sondern im Gegenteil eine gute Absicht gehabt, er habe »dans un but humanitaire, dans un but de rénovation sociale« gehandelt. Die Strafe der öffentlichen Provokation zum Verbrechen ist nach dem belgischen Gesetz Gefängnis von 1 Woche bis zu 3 Jahren in Verbindung mit Geldstrafe von 50—3000 Franken. Bei der öffentlichen Aufforderung zu gewissen Vergehen trifft den Thäter Gefängnis von 1 Woche bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von 26 bis zu 1000 Franken. Die Vergehen sind: Widerstand gegen die Staatsgewalt (belg. StrGB. Artt. 269—274), Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen, Drohungen zur Veranlassung von Arbeitsaussperrungen oder Arbeitseinstellungen (StrGB. Art. 310), Gewaltthätigkeiten und Drohungen in Bezug auf den Getreidehandel (StrGB. Art. 313), Diebstahl (StrGB. Art. 403), gewisse Sachbeschädigungen (StrGB. Artt. 523, 528, 533, 534), Störung des Telegraphen- oder Telephonverkehrs (StrGB. Art. 524, Ges. v. 11. Juni 1883 Art. 2), schwere Feldfrevel (StrGB. Art. 557 No. 6 Abs. 2).[68])

Ein dänisches Gesetz vom 2. Dezember 1886 wendete

[67]) Revue de droit international 1894 S. 141 ff.

[68]) Vgl. Preussisches Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 § 2 Nr. 1, § 19 Nr. 1, § 2 Nr. 5 (2 oder mehrere Personen).

sich gegen die öffentliche Anreizung, Anpreisung und Verherrlichung von Verbrechen, sowie gegen die Verhetzung einzelner Volksklassen gegeneinander.[69]) Schweden, so berichtet Albéric Rolin 1894 auf Grund eines Briefes von Olivecrona, besitze keine gegen Anarchisten gerichteten Gesetze, weil es dort keine Anarchistenpartei gäbe.[70])

In den neunziger Jahren begannen die Anarchisten von neuem ihre verbrecherische Thätigkeit. Nun ist es Frankreich, das sich zu einer Reihe von Kampfesgesetzen veranlasst sieht. Die Schweiz erlässt das Bundesgesetz vom 12. April 1894, Spanien folgt mit dem Gesetze vom 10./11. Juli 1894, Italien mit drei Gesetzen vom 19. Juli 1894. Das schweizerische Gesetz[71]) wendet sich im Art. 1 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen. (Zuchthaus von 10 bis zu 30 Jahren.) Zuchthaus von 5 bis zu 30 Jahren trifft den, der Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, herstellt oder zur Herstellung solcher Sprengmittel Anleitung giebt. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, in einer anderen Absicht, als um das Verbrechen zu verhüten, in Besitz nimmt, aufbewahrt, jemandem übergiebt oder an einen anderen Ort schafft, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten (bis zu 6 Jahren) oder mit Zuchthaus (1—30 Jahren) bestraft. Art. 3. — Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder

[69]) Albéric Rolin in der Revue de droit international S. 136.

[70]) Rolin S. 146.

[71]) Abgedruckt in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (Revue pénale Suisse) 7. Jahrgang 1894 S. 259.

Sachen aufmuntert oder Anleitung giebt, wird ebenso bestraft. Art. 4. — Werden die Aufmunterung oder Anleitung durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind die sämtlichen Teilnehmer (Thäter, Anstifter, Gehilfen und Begünstiger) strafbar. Gegen den Begünstiger kann auf Geldbusse erkannt werden. Art. 5.[71a]) — Art. 6 erklärt Auslandhandlungen, die unter Artt. 1—4 fallen, für verfolgbar in der Schweiz, „sofern sie gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Angehörigen gerichtet sind". Die Artt. 7 und 8 interessieren hier nicht.

Ein Versuch, den die deutsche Gesetzgebung im Winter 1894/95 gemacht hat, um schärfere Mittel zur Bekämpfung des Umsturzes zu erlangen, hatte keinen Erfolg. Dagegen führten die Aufstandsbewegungen in Italien während des Mai 1898 zu einem neuen transitorischen Abwehrgesetze und neuestens zu einem Königlichen Notstandsdekrete. Die Vorlage, welche dem deutschen Reichstage im Mai 1899 zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses gemacht wurde, sieht vom Anarchismus ganz ab und ist nur gegen die Ausschreitungen gerichtet, welche die Freiheit der Arbeit beeinträchtigen.

Die französische, italienische und spanische Gesetzgebung wird im nächsten Kapitel eine übersichtliche Darstellung finden; der deutschen Gesetzgebung ist das 6. Kapitel gewidmet.

[71a]) Ausserdem enthält Art. 5 eine Ablehnung der auf Pressdelikte bezüglichen Art. 69—72 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Febr. 1853 für das Anwendungsgebiet des Gesetzes.

Kapitel V.

Die französische, italienische und spanische Gesetzgebung.

A. Die französische Gesetzgebung gegen den Anarchismus.[72])

Frankreich ist am häufigsten der Schauplatz anarchistischer Attentate gewesen; der Präsident der Republik Carnot erlag dem Dolchstich des Anarchisten Caserio. Die gesellschaftliche Unsicherheit drückt sich in der französischen Strafgesetzgebung aus. Man klagt über den Mangel an Gesetzgebungstechnik und über die unüberlegte Gelegenheitsgesetzgebung. Und in der That, eine gewisse Nervosität in der französischen Gesetzgebung lässt sich nicht verkennen.[73]) Das sind aber keine Mängel des französischen Wesens. Es ist die heutige hastende Zeit, die auch in andern Ländern merkwürdige Gesetze zu stande bringt, die je früher, desto besser wieder aufgehoben würden. Das Niveau des legislatorischen Wissens und Könnens in den Verhandlungen des französischen Parlaments ist so hoch wie in andern Ländern.

Die geschichtliche Folge der neueren französischen Gesetzgebung, welche, abgesehen von den Bestimmungen des Code pénal über Mord, gemeingefährliche Verbrechen, Teilnahme und Aufforderung bei der Bekämpfung des Anarchismus besonders in Betracht kommt, ist die nachstehende:

---

[72]) Zu dem Berichte über die französische Gesetzgebung wurden ausser dem Quellenwerke von Rivière (siehe Note 74) namentlich die im Anhang näher bezeichneten Schriften von Fabreguettes, Garraud und Loubat, sowie der Aufsatz von Lenz im 16. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft benutzt.

[73]) Ein Bericht über die französische Anarchistengesetzgebung in der Rivista penale, Volume XXXIX (1894) S. 602, sagt: „In Francia, all' indomani dell' attentato di Vaillant, si votavano a tamburo battente leggi preventive e di repressione.“

1. Das Gesetz vom 19. Juni 1871 über Fabrikation und Besitz von Explosivstoffen.

2. Das Pressgesetz vom 29. Juli 1881 [74]), namentlich die Art. 23—25.

3. Das Gesetz vom 2. April 1892, betr. Abänderung der Artikel 435 und 436 des Code pénal, der Anfänge von Sprengstoffartikeln.

4. Das Gesetz vom 12. Dezember 1893, betr. Abänderung des Pressgesetzes Artikel 24, 25 und 49 über die Aufforderung zum Verbrechen.

5. Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 gegen die verbrecherischen Verbindungen.

6. Ein zweites Gesetz vom 18. Dezember 1893, betr. Abänderung des Gesetzes vom 19. Juni 1871 über die Fabrikation und den Besitz von Explosivstoffen.

7. Das Gesetz vom 28. Juli 1894 zur Bekämpfung der anarchistischen Anschläge (menées anarchistiques).

Im Gesetze vom 28. Juli 1894 ist Frankreich zu einer ausdrücklichen Bedrohung des Anarchismus gelangt. Nach der Mitteilung, die ich jüngst (Ende Mai 1899) in Paris von einem Advokaten bei dem dortigen Appellationshofe erhielt, ist das Gesetz von den Pariser Gerichten noch nicht zur Anwendung gebracht worden. Das kann den Grund in der abschreckenden Wirkung des Gesetzes haben. Es wäre dies der denkbar grösste Erfolg. Der Grund kann aber auch darin liegen, dass

---

[74]) Die französische Pressgesetzgebung enthält auch Bestimmungen über die Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen, die nicht durch die Presse begangen wurden. Nicht weniger als 52 Dekrete, Ordonnanzen und Gesetze, welche die Presse und verwandte Gebiete betreffen, sind in der Zeit von 1810 bis 1881 erlassen worden. Vgl. H. F. Rivière, Codes Français et lois usuelles, 27. Ausgabe. Paris 1899. IIe appendice du code pénal. Table des lois sur la presse. Das Gesetz vom 29. Juli 1881 (Art. 68) hat alle früheren Bestimmungen aufgehoben. Es ist dieses Gesetz ein Grundlagengesetz für Pressdelikte und verwandte Delikte geworden.

Parquet und Magistratur, Staatsanwaltschaft und Gerichte das Gesetz für unbrauchbar halten.[75]) Ich vermag nicht mitzuteilen, ob das eine oder andere der Fall ist.

In drei Richtungen suchte die französische Gesetzgebung dem Anarchismus beizukommen; durch Gesetze wider die Bombenpraxis, durch Gesetze gegen verbrecherische Vereinigungen und durch Gesetze gegen die Aufforderung zum Verbrechen und die Verherrlichung desselben.

I. 1. Artikel 435 des Code pénal hatte die Brandstiftungsstrafen des Art. 434 (Todesstrafe, lebenslängliche, zeitliche Zwangsarbeit, Zuchthaus von 5—10 Jahren) denjenigen angedroht, die durch Minenanlagen Gebäude, See- oder Flussschiffe, Magazine oder Schuppen zerstören. Ursprünglich enthielt Art. 434 und demgemäss Art. 435 nur die Androhung der Todesstrafe. Durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 sind Unterscheidungen in das Gesetz gekommen, welche die Todesstrafe auf Brandstiftungen und Explosionsverursachungen beschränken, durch die Menschenleben gefährdet werden. Auf alle Fälle soll die Todesstrafe verhängt werden, wenn infolge der Brandstiftung ein oder mehrere Menschen zu Grunde gingen, die sich bei Ausbruch des Brandes oder im Zeitpunkt der Explosion in dem zerstörten Gebäude, Schiffe,

[75]) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Klagstellung, wie sie § 152 der deutschen Strafprozessordnung in Verbindung mit § 346 des Strafgesetzbuches aufstellt (Legalitätsprinzip), ist im französischen Rechte nicht enthalten. Wohl aber kann das Plenum des Appellhofes nach Art. 11 des Gesetzes vom 20. April 1810 den Generalprokurator zu sich entbieten und ihm die Stellung der Klage aufgeben. (La cour impériale [d'appel] . . . . ., toutes les chambres assemblées, ... pourra mander le procureur général pour lui enjoindre de poursuivre à raison de ces faits . . . . . .) Suess, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse. Wien 1898 S. 112 f. berichtet, dass nur zwei Fälle bis jetzt bekannt wurden, in denen von der Einrichtung Gebrauch gemacht wurde. In beiden Fällen sei es jedoch thatsächlich zu keiner Anklage gekommen.

Wagen etc. befanden. Die Todesstrafe trifft in solchem Falle den Thäter, auch wenn er die Anwesenheit von Menschen in dem zerstörten Raume nicht ahnen konnte. Diese Erfolgsbewertung steht mit der grundsätzlichen Versuchsbehandlung des französischen Rechts: »la tentative de crime est considérée comme le crime même« nicht in Einklang, entspricht aber dem vom Code pénal schon ursprünglich und noch mehr seit dem Gesetze vom 13. Mai 1863 in der Materie der Körperverletzung eingenommenen Standpunkte.[76])

2. Das Gesetz vom 19. Juni 1871 bedrohte die Fabrikation und den Besitz von Maschinen und Geräten, die zur Tötung oder Branderregung durch Explosion oder auf andere Weise geeignet sind, sowie von Sprengstoffen irgend welcher Art ohne Ermächtigung seitens der Behörde. (Polizeigesetz.) Siehe dazu nachher Nr. 6.

3. Im Beginn des Jahres 1892 hatten zu Paris in mehreren bewohnten Gebäuden Dynamitexplosionen stattgefunden, deren Urheber geständigermassen Parteigänger der anarchistischen Schule waren. Da Art. 435 des Code pénal nach der herrschenden Meinung nur auf Minenattentate anwendbar war, brachte die Regierung am 15. März einen Gesetzentwurf zur Erweiterung des Art. 435 ein. Die Dringlichkeit wurde in der Deputiertenkammer, wie im Senat anerkannt. In der Kammer fand die Diskussion und Annahme des Entwurfes am 28. März statt, im Senate erfolgte die Annahme ohne Diskussion am 31. März. Das Gesetz wurde am 2. April vollzogen

---

[76]) Es ist mir unverständlich, dass man einerseits an der gleichen Strafbarkeit von Versuch und Vollendung festhält, und andererseits dem Erfolge einen solchen Einfluss auf die Strafbarkeit einräumt, wie dies durch das französische Gesetz vom 13. Mai 1863 bei der Körperverletzung geschehen ist. Der französische Entwurf eines Strafgesetzbuches geht allerdings auch in der Materie des Versuches zum Grundsatze der Erfolgsbewertung über.

und tags darauf verkündet. Der Berichterstatter der Deputiertenkammer Dulau erklärte zur Rechtfertigung des Entwurfs: »Edictant la sanction la plus haute qui soit inscrite dans nos codes — die Todesstrafe —, elle sera un avertissement salutaire pour ces ennemis irréductibles de l'ordre social établi, ces déclassés qui croient servir on ne sait trop quelle cause en se livrant à ce qu'ils appellent la propagande par le fait. A une époque où les pouvoirs publics et le parlement se consacrent à l'étude des problèmes sociaux devant améliorer le sort des classes laborieuses, la cause vraiment digne d'intérêt, celle des travailleurs et des déshérités de la fortune, qui possède dans cette assemblée des représentants autorisés, serait irrémédiablement compromise, si on ne mettait un terme à de pareils excès. La société que nous avons l'honneur de représenter n'a pas à se venger, mais, en présence du danger qui la menace, elle affirme son droit de légitime défense, et entend en user sans faiblesse de toute sa plénitude.[77])

Die Art. 435 und 436 des Code pénal erhielten durch das Gesetz vom 2. April folgende Fassung[78]) und zwar Art. 435: »La peine sera la même d'après les distinctions faites en l'article précédent (Todesstrafe, lebenslängliche, zeitliche Zwangsarbeit, Zuchthaus) contre ceux qui auront détruit volontairement en tout ou en partie, ou tenté de détruire[79]) par l'effet d'une mine ou de toute

[77]) Sirey, Recueil général des lois et des arrêts 1893 III partie, S. 431 Spalte 3.

[78]) Die Abänderungen sind gesperrt gedruckt.

[79]) Wozu die spezielle Gleichstellung des Versuches mit der Vollendung, obgleich Art. 2 des Code pénal die Gleichstellung allgemein ausspricht? Der Regierungsentwurf erwähnte den Versuch nicht. — Diese Anmerkung war geschrieben, bevor mir Garrauds Buch zugegangen war. Garraud — S. 26 — giebt dem gleichen Verwundern Ausdruck. Das allgemeine Recht habe ausgereicht, um Vaillant zum Tode zu verurteilen.

substance explosible des édifices, habitations, digues (Dämme), chaussées, navires, bateaux, véhicules de toutes sortes, magasins ou chantiers ou leurs dépendances, ponts, voies publiques ou privées et généralement tous objets mobiliers ou immobiliers de quelque nature qu'ils soient.

Le dépôt, dans une intention criminelle, sur une voie publique ou privée d'un engin explosif sera assimilé à la tentative du meurtre prémédité. — Das Legen eines Explosivstoffes auf einen öffentlichen oder privaten Weg in verbrecherischer Absicht wird darnach ohne Rücksicht auf die besondere Richtung dieser Absicht als Mordversuch, also nach französischem Rechte mit dem Tode bedroht. Diese Bestimmung wurde im Senat dem Entwurfe beigefügt, parce que cette forme nouvelle des attentats à l'aide d'explosifs paraît familière à ces malfaiteurs qui attaquent non une personne déterminée, mais frappent en aveugles les hommes et les choses comme pour détruire la société elle-même.[80]) Die Bestimmung enthält für den Fall des Sprengstofflegens die Vorschrift der Annahme eines dolus generalis in Bezug auf die eintretenden Wirkungen der Explosion.[81])

Vgl. auch Rolin S. 148. Sollte der französische Entwurf eines Strafgesetzbuches, welcher im Art. 83 — mir unbegreiflich — den Grundsatz des Art. 2 des Code pénal im Sinne des belgischen, deutschen, ungarischen und niederländischen Strafgesetzbuches fallen lässt und den Versuch grundsätzlich milder, als die Vollendung bestraft, den massgebenden Personen der französischen Abgeordnetenkammer schon vor Augen geschwebt haben, und sollten dieselben für anarchistische Verbrechen die bisherige Gleichstellung von Versuch und Vollendung in der Strafbarkeit haben sichern wollen?

[80]) Sirey 1893 III S. 432 Spalte 2.

[81]) Garraud erblickt im neuen Art. 435 la présomption légale en vertu de laquelle cet acte se rapporte à un attentat contre les personnes, présomption que le coupable ne pourrait même pas combattre par la preuve contraire. (Praesumtio juris et de jure!)

4. Nach Abs. 3 des neuen[82]) Art. 435 des Code pénal werden Teilnehmer an einer Sprengstoffverabredung mit Strafe verschont, wenn sie vor Vollendung des Verbrechens und vor der amtlichen Verfolgung die Urheber der Obrigkeit anzeigen oder nach Einleitung der Untersuchung die Verhaftung der Mitschuldigen bewirken. Aber solche Verräter können auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit den Aufenthaltsbeschränkungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885 unterworfen werden (Abs. 4).[83])

5. Der neue Art. 436 stellt die Bedrohung mit Brandstiftung oder Explosivverbrechen der Bedrohung mit Mord gleich. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch wären in diesen Fällen die Bestimmungen über Erpressung, Friedensstörung und Bedrohung anwendbar, StrGB. §§ 254, 126, 241.

6. Eines der Gesetze vom 18. Dezember 1893 veränderte den Thatbestand des Polizeigesetzes vom 19. Juni 1871 (oben Nr. 2) über den Verkehr mit Sprengmaschinen und Sprengstoffen. Die polizeiliche Erlaubnis deckt jetzt die Anfertigung und den Besitz von Sprengmaschinen und Geräten nicht mehr; die Erlaubnis könnte ja erschlichen werden. Der Verfertiger und Besitzer muss ausser der Erlaubnis motifs légitimes für sich geltend machen können, sonst verfällt er der Strafe des Gesetzes. Dadurch ist die Bestimmung des Art. 3 des Charakters der rein polizeilichen entkleidet und in Annäherung an das englische

---

[82]) Ges. v. 2. April 1892.

[83]) Vgl. unten S. 70. Der Gedanke ist kein neuer. Auch bei Münzverbrechen wird nach Art. 138 des Code pénal (Fassung nach dem Ges. v. 13. Mai 1863) der Angeber mit Strafe verschont, wenn er vor Vollendung des Verbrechens Anzeige erstattet. Er kann aber unter die in Frankreich viel lästiger, als in Deutschland ausgestaltete polizeiliche Ueberwachung gestellt werden, u. z. nach dem Gesetze v. 23. Januar 1874 bis zu 20 Jahren.

und deutsche Gesetz mit einer Verdachtsstrafdrohung versehen worden.

Neu ist die Bestimmung, dass auch die Fabrikation und der Besitz von Stoffen, die zur Anfertigung von Sprengstoffen bestimmt sind, der Strafe des Gesetzes verfallen sein sollen, wenn der Fabrikant oder Besitzer sich nicht über motifs légitimes ausweisen kann. Darnach ist strafbar, wer Salpeter, Glycerin, Schwefel und dergleichen mit der nachgewiesenen Absicht besitzt, Sprengstoffe anzufertigen, wenn er nicht motifs légitimes darthun kann.

II. Die verbrecherischen Verbindungen.

1. Nach Art. 59 und 60 des Code pénal werden alle bei der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens Beteiligten — Mitthäter, Anstifter, Gehilfen der Thäterschaftsstrafe unterworfen. Und die Artt. 61 und 62 rechnen zu den Teilnehmern unter gewissen Voraussetzungen auch die Begünstiger und Hehler.

2. Gegen die chauffeurs (Fussbrenner), Räuberbanden aus der Revolutionszeit[84]), welche die Ueberfallenen namentlich durch Brennen an den Füssen zur Herausgabe ihres Geldes zu zwingen suchten, waren zunächst die Bestimmungen der Artt. 265 und 266 des Code pénal gerichtet. Darnach begründete schon die Eingehung einer Verbindung, welche die Verübung von Verbrechen gegen Personen oder das Vermögen zum Ziele hatte, ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden. Die Organisation von Banden, Korrespondenzen unter ihnen, Abmachungen in betreff der Rechnungsstellung und Gewinnverteilung genügten zum Thatbestand. Den

[84]) „Les bandes ou associations de ces êtres pervers qui, faisant un métier du vol et du pillage, sont convenus de mettre en commun le produit de leurs méfaits.“ Code pénal, édition conforme à l'édition du bulletin des lois, précédé de l'Exposé des Motifs par les Orateurs du Conseil d'État etc. Paris 1811. S. 75.

Stiftern, Leitern und Anführern solcher Banden drohte Art. 267, wenn es nicht zur Ausführung eines Verbrechens kam, schon wegen der Organisation der Bande, Zwangsarbeit (travaux forcés) von 5—20 Jahren, den sonstigen Teilnehmern Reklusion (Zuchthaus) von 5—10 Jahren.

3. Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 sur les associations des malfaiteurs veränderte diese Bestimmungen im Hinblick auf die anarchistische Propaganda der That, aber im Rahmen des allgemeinen Rechts. Die Artt. 265 bis 267 wurden umgestaltet, Art. 268 aufgehoben.

a) Der association wurde die entente gleichgestellt, um auch losere Verbindungen zu treffen.[85]) Es genügt der Nachweis einer Abrede, einer Verständigung, ohne dass irgend welche Organisation dargethan zu werden braucht.

b) Der blosse Beitritt zu einer solchen Verbindung, der Anschluss an dieselbe begründet die Strafe zeitlicher (5—20 Jahre) Zwangsarbeit.

c) Mit der Strafe kann die (lebenslängliche) Relegation verbunden werden.[86])

d) Ein Teilnehmer der association oder entente soll mit Strafe verschont werden, wenn er vor Einleitung einer Verfolgung den Behörden von dem Bestehen des Einverständnisses oder der Eingehung der Verbindung Mitteilung macht.

e) Die Unterstützung der Genossen durch Lieferung von Werkzeugen, Vermittelung der Korrespondenz, Gewährung von Wohnung oder Einräumung eines Versammlungslokals wird mit Zuchthaus (5—10 Jahre) bedroht, und es wird die lebenslängliche oder zeitliche

---

[85]) Vgl. Garraud S. 38; Lenz in der Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 38.

[86]) Das ist eine Erweiterung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1854 der Regierung, gegenüber den Zwangsarbeitssträflingen, eingeräumten Vollmachten. Siehe unten S. 68 und S. 70.

Ueberwachung solcher Personen in Gemässheit des Gesetzes vom 27. Mai 1885 zugelassen. Die Straffreiheit des Angebers bezieht sich auch auf diesen Fall.

Zuchthaus und Gefängnis (Fall der mildernden Umstände), die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, sind nach Art. 4 § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1894 in Einzelhaft zu vollziehen.

III. Einen besonders interessanten Entwickelungsgang nahm die französische Gesetzgebung hinsichtlich der Aufforderung zum Verbrechen und der Verherrlichung desselben.[87])

1. Die private Individualanstiftung fällt unter den allgemeinen Teilnahmeartikel 60 des Code pénal.

2. Für die irgendwie an die Oeffentlichkeit tretenden Aufforderungen ist das Pressgesetz vom 29. Juli 1881 die massgebende Norm. Dessen Art. 23 umschreibt in grundlegender, auch für andere Gesetzesbestimmungen massgebender Weise die öffentliche Begehung. In Betracht kommen:

a) Reden, Rufe und Drohungen auf öffentlichen Plätzen (lieux)[88]) oder in öffentlichen Versammlungen;

b) Schriftstücke, Druckschriften, zum Verkauf ausgeboten oder ausgestellt auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Versammlungen;

c) Plakate und sonstige Anschläge, die den Blicken des Publikums zugänglich gemacht sind.

Als Teilnehmer einer strafbaren Handlung sollen diejenigen bestraft werden, welche auf eine der angegebenen Weisen den oder die Thäter direkt zur Begehung aufgefordert haben, wenn es zur Begehung und sei es auch nur eines strafbaren Versuches gekommen ist.

---

[87]) Vgl. dazu besonders Fabreguettes, De la complicité intellectuelle. Paris 1894/95.

[88]) Strassen sind einbegriffen.

Die erfolglose Provokation war nach der ursprünglichen Fassung des Art. 24 mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 100 bis 3000 Franken bedroht, wenn die Aufforderung eines der folgenden Verbrechen betraf:

a) Mord,

b) Plünderung,

c) Brandstiftung,

d) ein gegen die Sicherheit des Staates gerichtetes Verbrechen; u. z.

α) Verbrechen gegen die äussere Sicherheit (Landesverrat) Art. 75—85;

β) Verbrechen gegen die innere Sicherheit, namentlich Verfassungssturz, Art. 86—90, Erregung eines Bürgerkriegs, Missbrauch der militärischen Gewalt, öffentliche Verwüstungen und Plünderungen, Art. 91—101.

Der Schluss des Artikels 24 betrifft die cris ou chants séditieux, proférés dans des lieux ou réunions publics, deren fortgeltende Bedrohung durch die alte französische Pressgesetzgebung für Elsass-Lothringen durch eine authentische Interpretation der deutschen Reichsgesetzgebung festgestellt worden ist.[89])

Art. 25 des französischen Pressgesetzes von 1881 wendete sich gegen die Aufreizung von Militärpersonen zum Ungehorsam.

3. Das Gesetz vom 12. Dezember 1893 brachte folgende Veränderungen.

a) Es fügte den Thatbeständen des Art. 24 den Diebstahl und die Sprengstoffverbrechen hinzu.

b) Mit Rücksicht auf die Verhaftung wurde die Unterscheidung zwischen Verbrechen gegen die innere,

---

[89]) Deutsches Reichs-Ges. v. 29. März 1888 S. 127.

und solchen gegen die äussere Sicherheit des Staates gemacht.

c) Die Gefängnisstrafe wurde von 3 Monaten bis zu 2 Jahren auf 1 bis 5 Jahre erhöht.

d) Die wichtigste Veränderung ist die Gleichstellung der Apologie (Verherrlichung) des Verbrechens mit der direkten Provokation zum Verbrechen.[90]) Diese Gleichstellung ist keine Erfindung des neuen Gesetzes. Die französischen Gesetze von 1835 und 1849 hatten die Apologie allgemein bedroht. Das Pressgesetz vom 29. Juli 1881 hatte die Strafbarkeit beseitigt. Das deutsche Sprengstoffgesetz stellt die Verherrlichung (Anrühmung) der Aufforderung gleich. Das französische Gesetz vom 12. Dezember 1893 ist auf die Bedrohung der Apologie zurückgekommen. Aber nur die Apologie des Mordes, der Plünderung, des Diebstahls, der Brandstiftung und der andern gemeingefährlichen Verbrechen im Sinne des modifizierten Art. 435 des Code pénal wird unter die Strafdrohung des Art. 24 des Pressgesetzes gestellt. — Man unterscheidet apologie abstraite oder apologie du crime schlechtweg, Verherrlichung gewisser Verbrechen im allgemeinen, — des Mordes, der Brandstiftung, und apologie concrète, apologie du crime par le criminel, — die Verherrlichung von Verbrechen in der Person bestimmter Verbrecher, z. B. der Verbrechen von Ravachol, Vaillant, Pallas, Caserio.[91])

4. Nach der Ermordung Carnots wurde am 28. Juli 1894 ein, ausdrücklich gegen die anarchistische Propaganda gerichtetes, Gesetz erlassen. Loi ayant pour objet de réprimer les menées anarchistes.[92])

a) Artikel 1 dieses Gesetzes übertrug die Zuständigkeit

[90]) Ueber die apologie namentlich zu vergleichen Loubat S. 20 ff., 35 ff.

[91]) Garraud S. 61; Loubat S. 21.

[92]) Vgl. zu dem Gesetz Fabreguettes S. 52 ff.; Garraud S. 66 ff.; Loubat S. 3 ff.

bei den bisher vor die Schwurgerichte gehörenden Vergehen der Aufforderung zu gewissen Verbrechen und der Verherrlichung derselben den mit Beamten besetzten tribunaux de police correctionnelle »lorsque ces infractions ont pour but un acte de propagande anarchiste«. Eine Direktive, was unter un acte de propagande anarchiste zu verstehen, enthält das Gesetz nicht. Man erachtete den Begriff für einen bekannten.[93]) Die Aufforderung zu den in den Artt. 86—101 des Code pénal vorgesehenen Verbrechen contre la sûreté intérieure de l'État wurde jedoch den Schwurgerichten belassen.[94]) Die Formel „Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates“ erschien dem Berichterstatter Lasserre im Einverständnisse mit der Regierung als zu dehnbar, um die Zuständigkeit der Korrektionalgerichte gegenüber der nach dem Pressgesetze sonst begründeten Schwurgerichtsbarkeit anzuerkennen. »Nous avons trop le respect de la liberté. Si nous voulons armer le gouvernement contre les anarchistes, nous entendons en même temps lui refuser tout ce qui pourrait, à un moment donné, être entre ses mains une arme pour empêcher la manifestation d'aucune opinion quelque qu'elle soit et qu'elle puisse être.[95])

b) Durch Art. 2 wurde ein neuer strafbarer Thatbestand geschaffen, die propagande secrète. Loubat[96]) giebt folgende Schilderung. A côté de la grande propagande que font publiquement les orateurs et les conférenciers de la secte[97]), il y en a une autre moins bruyante, plus modeste, clandestine, non moins active, pratiquée par les compagnons eux mêmes dans les conciliabules, dans ces »soirées familiales« comme ils les nomment, à l'atelier,

---

[93]) Vgl. aber unten S. 178.

[94]) Scharf getadelt von Fabreguettes, S. 31/32.

[95]) Vgl. unten S. 187.

[96]) Code de la législation contre les anarchistes S. 36.

[97]) Siehe oben zu Note 39.

à la porte des casernes, dans ces longues conversations par lesquelles l'ouvrier trompe l'ennui du chômage (durch die sich der Arbeiter über die Widerwärtigkeit der Arbeitslosigkeit hinweg täuscht), dont l'anarchiste sait si bien tirer parti pour infiltrer ses idées dans l'esprit de ceux qui souffrent. Celle-là, quoique plus perfide et plus sûre, parce qu'elle permet d'endoctriner un homme à fond, était à l'abri (war in Sicherheit vor) de toute disposition pénale et pouvait s'exercer en toute liberté. Aussi le législateur a voulu atteindre un certain nombre de moyens de prosélytisme jusque-là impunis: la provocation et l'apologie non publiques.

Drei Monate bis zu 2 Jahren Gefängnis und Geldstrafe von 100 bis 2000 Francs soll den treffen, der, abgesehen von der öffentlichen Begehung, also z. B. in einem Privatgespräche, eine oder mehrere Personen zur Begehung eines Diebstahls, eines Mordes, einer Plünderung, einer Brandstiftung oder eines andern gemeingefährlichen Verbrechens (Code pénal Art. 435) anreizt. Das Gesetz gebraucht statt des gebräuchlichen Wortes „exciter" das ungebräuchliche Wort „inciter", um auch solche Machenschaften zu treffen, qui ont pour but de préparer des néophytes à devenir des instruments de crimes.[98]) Die Anreizung kann durch direkte Aufforderung oder durch Verherrlichung der Thaten begangen werden. Voraussetzung der Strafbarkeit ist aber, dass die Anreizung dans un but de propagande anarchiste erfolgte. Der gleichen Strafe verfällt, wer zu anarchistischen oder zu andern Zwecken die Verführung von Militärpersonen zum Ungehorsam unternimmt.

Wird der Schuldige zu mehr als einem Jahre Gefängnis verurteilt, und ist er innerhalb der letzten 10 Jahre

[98]) Garraud S. 84. Ueber den Begriff apologie vgl. unten zu Note 226.

auf Grund des Gesetzes zu mehr als 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden, oder hat er in den letzten 10 Jahren Zwangsarbeit, Zuchthaus oder Gefängnis von mehr als 3 Monaten wegen irgend eines andern Verbrechens oder Vergehens erlitten, so kann das Gericht die Nachstrafe der Relegation aussprechen. Siehe nachher S. 70. Nur soll dieser Strafzusatz unterbleiben, wenn eine Militärverführung zu andern, als anarchistischen Zwecken erfolgte. Die auf Grund des Gesetzes verurteilten Personen werden der Einzelhaft unterworfen, ohne dass eine Kürzung Platz greift. Art. 4.

Die Zuständigkeit ist wie in den Fällen der öffentlichen Aufforderung bei den Korrektionalgerichten. Art. 2.

Indem das Gesetz die rein mündliche Privataufforderung unter Strafe stellt, begründet es in dem Bestreben, Schutz gegen die anarchistische Gefahr zu gewähren, eine andere vielleicht schwerer wiegende Gefahr, das ist die Gefahr des Delatorentums (der Angeberpest). Die Neigung zu anarchistischen Gewaltthaten hat bis jetzt bei manchen Völkern einen epidemischen Charakter angenommen; die Angeberpest scheint in vielen Gegenden endemisch zu sein. Sie ist eine Gefahr, der die Strafrechtspflege nachdrücklich und zwar in zwei Richtungen begegnen muss; durch rücksichtslose Härte gegenüber den falschen Denunzianten und durch Zurückhaltung und Vorsicht gegenüber dem Zeugnis über Vorgänge, die sich unter vier Augen zugetragen haben sollen. Diese Erwägungen sind es wohl gewesen, welche die französische Gesetzgebung bewogen haben zu dem Experiment eines Einbruches in das seit einem Jahrhundert bestehende System der freien Beweiswürdigung im Strafprozesse.[99] Eine Verurteilung auf Grund des Gesetzes darf nicht erfolgen auf das alleinige Zeugnis derjenigen

[99]) Vgl. Garraud S. 90.

Person hin, welche das Objekt der Anreizung gewesen sein soll. Es müssen noch andere bestätigende Beweisgründe für die Schuld vorhanden sein. Das Urteil muss dieselben ausdrücklich erwähnen.

Bei den Gerichtsverhandlungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1894, sowie in allen Fällen, in welchen die zur Last gelegte That einen anarchistischen Charakter hat, können die Gerichte die Wiedergabe der Debatten in der Presse untersagen, wenn diese Wiedergabe Gefahren für die öffentliche Ordnung erwecken würde. Die Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht. Die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer Schriftstücke des Prozesses vor der Verlesung in der öffentlichen Verhandlung, die schon durch Art. 38 des Pressgesetzes verboten ist, wird unter erhöhte Strafe gestellt, wenn die Verhandlung eine anarchistische That betraf.

Die Verurteilung zu Zwangsarbeit (travaux forcés) gilt in Frankreich als die schwerste Freiheitsstrafe.[100]) Sie erfolgt auf Lebensdauer oder auf 5—20 Jahre. Gegen Personen, die 60 Jahre alt, darf die Strafe nicht erkannt werden; sie kommen statt dessen ins Zuchthaus (réclusion). Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854 sind die zur Zwangsarbeit verurteilten Männer nach einer aussereuropäischen Strafkolonie zu verbringen, die Weiber können dahin verbracht werden (Translation.) Solche Strafkolonien befinden sich in Guyana (Cayenne) an der Nordostküste von Südamerika und (seit 1863) in Neucaledonien, Insel im stillen Ozean, östlich von Australien (20—23 s. Br., 164—166 ö. L.). Die Sträflinge sind zu den härtesten Kolonisations- und andern öffentlichen Arbeiten anzuhalten; transportierte

[100]) In der Strafenfolge des Art. 7 des Code pénal ist zwischen der lebenslänglichen und zeitlichen Zwangsarbeitsstrafe die Deportation genannt. Diese Strafe ist aber für politische Verbrechen bestimmt; der neue Entwurf des französischen Strafgesetzbuches hat sie nicht aufgenommen.

Frauen werden, getrennt von den Männern, in Arbeitsanstalten verwahrt. Mit dem Ablauf der Strafzeit ist die Strafe nicht erledigt. Die zu weniger als 8 Jahren Verurteilten müssen sich in der Kolonie noch während einer der Strafzeit gleichkommenden Zeit aufhalten, also mindestens 5 Jahre. Die zu 8 Jahren und mehr Verurteilten müssen auf Lebenszeit in der Kolonie bleiben. Der Gouverneur kann vorübergehende Entfernung aus der Kolonie gestatten, niemals aber die Rückkehr nach Frankreich. Dazu bedarf es eines speziellen Gnadenaktes. Im Falle guter Führung kann den Verurteilten gestattet werden, zu ihren Gunsten für die Einwohner und Ortsverwaltungen zu arbeiten; es können sogar Landanweisungen an die Verurteilten erfolgen.[101])

Die französische Reklusion entspricht unserer Zuchthausstrafe. Bei Leuten über 60 Jahre ersetzt die Reklusion die Zwangsarbeitsstrafe; abgesehen davon beträgt ihre Dauer 5—10 Jahre. „In der Verbrecherwelt gilt diese Strafe als die schwerste. Der harte Arbeitszwang, die geringe Vergütung der Arbeit, das absolute Verbot der Unterhaltung, die Eintönigkeit dieses Lebens zwischen hohen Mauern und engen Anstaltshöfen, dessen einzige Abwechslung besteht in dem Uebergang vom Schlafsaal zum Arbeitsraum, vom Arbeitsraum zum Speisesaal und von diesem zum Gefängnishof, in welchem die Sträflinge im Gänsemarsch spazieren gehen, — alles dieses übt auf die Verbrecher eine äusserst abschreckende Wirkung."[102]) Die Mehrzahl der französischen Zuchthäuser ist nach dem Auburn'schen System eingerichtet, bei Tag Gemeinschaftsarbeit mit Schweigegebot, nachts Isolierung in Schlafzellen.

Frankreich schickt nicht blos die schweren Verbrecher

[101]) Vgl. das Ges. v. 30. Mai 1854 Art. 11, und Rivière in der Strafgesetzgebung der Gegenwart I S. 445.

[102]) Rivière a. a. O. S. 448.

nach den Kolonieen. Das Gesetz vom 27. Mai 1885 hat für Rückfällige die Relegation eingeführt. Diese besteht in dauernder Verweisung nach einer Kolonie oder Besitzung. Zweck des Gesetzes ist ausgesprochenermassen die Entfernung aus Frankreich. Die Relegation darf nicht wegen politischer Delikte ausgesprochen werden[103]); für anarchistische Vergehen wird sie ausdrücklich durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1894 zugelassen. Die Relegation darf nur von den ordentlichen Gerichten ausgesprochen werden. Auch die Relegierten kommen nach Guyana oder Neu-Caledonien. Sie sind zu Kolonisationsarbeiten verpflichtet, können aber zur Arbeit bei freien Bauern zugelassen und mit Land versehen werden. Die kollektive Relegation unterscheidet sich in der Behandlung nicht von der eines andern Transportierten, während die individuelle Relegation die Ausweisung aus Frankreich mit Anweisung des Wohnsitzes ist und dem Verurteilten viele Freiheiten gewährt. Die Relegation wird erst nach Erstehung der Freiheitsstrafe in Frankreich zum Vollzuge gebracht. Es ist eine auf Lebensdauer angelegte Strafnachbehandlung. Die Relegierten können aber nach Ablauf von 6 Jahren nach Erledigung der Hauptstrafe bei dem Ortsgericht ihres Aufenthaltsortes um Aufhebung der Relegation einkommen, wenn sie sich gut geführt, der Kolonie Dienste geleistet haben und sich über Subsistenzmittel auszuweisen vermögen.[104])

Die Verbringung der antisozialen und störenden Elemente in ferne Weltteile scheint ein so einfaches und so wirksames Mittel zu sein, sich derselben zu entledigen, dass viele das Mittel empfehlen, ja sogar mit einer

---

[103]) Bei diesen kommt die Verbannung (bannissement) in Frage. Rivière a. a. O. S. 450.

[104]) Ges. v. 27. Mai 1885 Art. 16.

gewissen Begeisterung dafür eintreten.[105]) Aber es sind sehr schlechte Erfahrungen mit der Einrichtung gemacht worden. England hat die seit dem 17. Jahrhundert aufgekommene Deportation nach grossen Misserfolgen im Jahre 1857 wieder abgeschafft.[106]) In Frankreich wird die Einrichtung [107]) in weiten und sachkundigen Kreisen abfällig beurteilt. Der Strafvollzug bedarf einer ständigen und eingehenden Kontrolle durch die oberste Staatsleitung. Das ist bei dem Vollzuge in aussereuropäischen Gebieten unausführbar. Die Massregel hat sich als sehr kostspielig erwiesen. Den ärgsten Missbräuchen und Misserfolgen bei der Transportation suchten die französichen Verordnungen vom 4. und 5. September 1891 zu steuern. Es fehlt nicht an französichen Kriminalisten, welche der Einrichtung in der heutigen Gestalt das Wort reden. Für Deutschland kommt die Deportationsstrafe trotz der lebhaften Empfehlung von manchen Seiten für die nächste Zeit wohl nicht in Betracht.[108])

Solange wir noch weite, der Kultivierung zugängliche, aber unkultivierte Landstriche und der Korrektion

---

[105]) Vgl. hinsichtlich der Deportation die Litteraturangaben in v. Liszt, Lehrbuch, 9. Aufl. 1899 § 15 Note 8 S. 71. Bemerkenswert namentlich die auf Grund eingehenden Studiums geschriebenen und lebhaft die Deportation befürwortenden Schriften von F. Bruck „Fort mit den Zuchthäusern" 1894, und „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich", 1897. — Dagegen neuestens: Korn, Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? Berlin 1898; ferner W. Mittermaier, Kann die Deportation im deutschen Strafensysteme Aufnahme finden? Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 19 S. 85.

[106]) Schuster in der Strafgesetzgebung der Gegenwart I S. 615.

[107]) Zur Vermeidung von Verwechselungen sei erwähnt, dass die hier in Frage stehende Translation zur Erstehung der schwersten Freiheitsstrafe in Frankreich nicht Deportation genannt wird. Hinsichtlich der Deportation vgl. oben Note 100.

[108]) Vgl. Korn, a. a. O. (Note 105), S. 235 f. Vgl. sodann W. Mittermaier, a. a. O. S. 85.

harrende Flussgebiete im Innern unseres Reiches haben, brauchen wir die antisozialen Elemente nicht fortzuschicken. Ein günstiger Anfang zur Ausnützung der Arbeitskraft schwerer Verbrecher für die Landbesserung ist von der einsichtsvollen Leitung des Strafvollzuges im preussischen Ministerium des Innern gemacht worden.[109]) Es ist eine wirtschaftlich und sittlich befriedigende Vorstellung, die verbrecherischen, daher schädlichen Elemente der Menschen zu verwenden, um schädliche und störende Beschaffenheiten des Bodens zu überwinden und Stücke des Erdbodens den menschlichen Bedürfnissen dienstbar zu machen. Solche Ausnützung der Verbrecherkraft führt zur Mehrung des Volksreichtums. Sie trägt bei einzelnen Menschen dazu bei, die verbrecherische Energie in nützliche Kraft umzusetzen. Und mit der Erweckung des Bewusstseins, dass sie doch noch zu etwas nutz sind, kann der eine und andere, der aufgegeben schien, noch zum brauchbaren Elemente der Gesellschaft umgebildet werden. Man darf sich keinen Illusionen hingeben und den zuletzt erwähnten Erfolg häufig erwarten. Aber wenn er auch nur bei einigen gelingt, dann hat die Strafe ihr höchstes Ziel erreicht, — unendlich viel wertvoller und höher, als Rache und Vergeltung! Die Ausnützung der rohen Arbeitskraft ist auf alle Fälle ein Posten, den wir in das „Haben“ der Gesellschaft eintragen müssen.

B. Die italienische Gesetzgebung gegen den Anarchismus.

Italien hat am 19. Juli 1894 drei Gesetze erlassen, die, ohne den Anarchismus zu nennen, gegen ihn gerichtet sind; nämlich:

---

[109]) Vgl. Statistik der zum Ressort des Königl. preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1897/98 S. XVI Nr. 3. In der Nähe von Bonn auf der rechten Rheinseite wird zur Zeit durch Zuchthaussträflinge ein Fluss korrigiert, der infolge der vielen Krümmungen und des seichten Bettes bisher viel Unheil

1. Das Sprengstoffgesetz (Legge sui reati commessi con materie esplodenti).[110]

2. Das Gesetz gegen die Aufreizung zu Verbrechen und gegen die Verherrlichung von Verbrechen durch die Presse (Legge sull' istigazione a delinquere e sull' apologia dei reati commessi per mezzo della stampa).[111]

3. Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit (Legge sui provvedimenti di pubblica sicurezza).[112]

Die zwei ersten Gesetze sind nicht, wie in deutschen Zeitungen zu lesen war, wieder aufgehoben; sie gelten noch (Juli 1899) fort. Das dritte (Nr. 316) hatte sich nur transitorische Geltung beigelegt.[113]

1. Das italienische Gesetz über die Sprengstoffe (Art. 8) verlangt die Einholung der Erlaubnis des Ministers des Innern oder des Provinzialpräfekten für die Fabrikation, den Verkauf, den Transport und die Aufbewahrung von Sprengstoffen, Sprengbomben, Sprengmaschinen und andern zur Tötung oder Branderregung geeigneten Gegenständen (od altri congegni micidiali o incendiari), desgleichen für den Verkauf, Transport u. s. w. von Stoffen (sostanze e materie), die zur Bereitung oder Fabrikation solcher Gegenstände bestimmt sind. Die Uebertretung ist mit Arrest bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu

---

angerichtet hat. In der Nähe des Flussufers ist von den Sträflingen eine Baracke errichtet, wo sie während der Arbeitswoche nächtigen. Samstag Abend werden die Sträflinge nach der Strafanstalt Siegburg gebracht. Es ist harte Arbeit, welche die Sträflinge verrichten müssen; aber sie wird als Belohnung erachtet, die verdient werden muss. Geringe Bewachung reicht aus; nur selten macht ein Sträfling einen thörichten Fluchtversuch.

[110]) Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia. Parte principale. Volume secondo. Anno 1894. Roma 1894 Nr. 314 Seite 1758.

[111]) Raccolta ufficiale a. a. O. Nr. 315 S. 1762.

[112]) Raccolta ufficiale a. a. O. Nr. 316 S. 1764.

[113]) Ueber eine gleichfalls transitorische Erneuerung in den wichtigsten Bestandteilen vgl. unten zu Note 131 und 132.

2000 Lire bedroht.[114]) Eine Strafdrohung gegen verdächtigen oder nicht gerechtfertigten Besitz, wie das englische und deutsche Gesetz, enthält das italienische Gesetz nicht. Dagegen bedroht es im Art. 1 mit Zuchthaus von 3—7 Jahren die Fabrikation, den Verkauf u. s. w. (wie vorher) von Sprengstoffen und von zur Herstellung von Sprengstoffen bestimmten Gegenständen, wenn eine verbrecherische Absicht oder die Kenntnis von einer solchen nachgewiesen werden kann. Nämlich die Absicht, Verbrechen gegen Personen oder das Vermögen zu begehen, Schrecken im Publikum zu erregen, einen Aufstand oder öffentliche Unordnung zu veranlassen.

Die Verursachung einer Explosion, ja schon das Hinlegen[115]) von Dynamit und dergleichen (wie im Art. 1) in der Absicht, Schrecken im Publikum zu erregen, Aufstand oder Unordnung zu veranlassen, bestraft Art. 2 mit Zuchthaus von 4 bis zu 10 Jahren. Und wenn die That auf einem Platze des öffentlichen Verkehrs und zur Zeit desselben verübt wird, oder in Zeiten gemeiner Gefahr, öffentlicher Erregungen, in Notstands- oder Unglücksfällen (in tempo . . . di pubbliche commozioni o calamità o disastri), so trifft den Thäter Zuchthaus von 8 bis 12 Jahren, vorbehaltlich des Falles, dass Personen thatsäch-

---

[114]) Art. 8 hat nach der Mitteilung Garrauds, S. 103 Note 5, eine merkwürdige Anwendung gefunden. Ein früherer Offizier hatte sich ein Alarmsignal gegen Einbruchsdiebstahl patentieren lassen und machte sich an die Ausführung des Patentes. Da wurde er vor das Gericht von Viterbo zitiert, welches ihn am 5. Oktober 1894 auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1894 Nr. 314 zu 5 Monaten Gefängnis verurteilte. Der Appellhof sprach allerdings frei. Garraud meint aber, ein Gesetz, das solche Auslegung zulasse, sei augenscheinlich gefährlich. Wenn jedes Gesetz, das eine verkehrte Auslegung erfährt, als gefährlich beseitigt werden müsste, so würde die moderne Gesetzgebung wohl bald manche Lücken aufweisen.

[115]) Vgl. das französ. Ges. v. 2. April 1892 (Code pénal Art. 435).

lich in Gefahr gebracht wurden, worauf sich Art. 3 Abs. 3 bezieht.

Art. 3 enthält in bunter Mischung Verletzungs- und Gefährdungsthatbestände.

a) Die Zerstörung und der Versuch[116]) der Zerstörung von Gebäuden oder Bauwerken irgendwelcher Art mit Sprengstoffen und dergleichen und mit der Absicht, Schrecken im Publikum zu erregen, Aufstand oder Unordnung zu veranlassen, ist mit Zuchthaus von 8 bis 12 Jahren bedroht.

b) Zuchthaus von 10—15 Jahren trifft den Thäter, wenn die That (lit. a) begangen wird

α) im Sitze einer politischen oder administrativen Versammlung;

β) in andern öffentlichen oder zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden (z. B. Börsengebäuden);

γ) in bewohnten oder zum Wohnen bestimmten Gebäuden;

δ) in Werkstätten oder Bauhütten;

ε) in Lagern von entzündlichen oder explodierenden Stoffen.

Die Strafe steigert sich

c) auf Zuchthaus von 15 bis zu 20 Jahren, wenn durch die Wirkung der im Art. 2 oder 3 vorgesehenen Verbrechen das Leben von Personen gefährdet wurde;

d) Zuchthaus von 20—24 Jahren trifft den Thäter, wenn der Tod einer oder mehrerer Personen (als Folge der That) festgestellt ist (si è verificata la morte).[117])

---

[116]) Nach der Regel des italienischen Strafrechts wird der Versuch, und dahin gehört auch das fehlgeschagene Verbrechen, milder als die Vollendung bestraft. Art. 61, 62.

[117]) Wohl der Ausdruck für die Feststellung des Kausalitätsverhältnisses zwischen That und Erfolg ohne Rücksicht auf den Nachweis eines Verschuldens in Bezug auf den Erfolg. Im spanischen Sprengstoffgesetz vom 10./11. Juli 1894 wird die Wendung „si se verificase la explosion“ im Sinne von Ausführen, Vollbringen der Explosion gebraucht.

Desgleichen ist nach Art. 4 Zuchthaus von 20 bis 24 Jahren die Strafe, wenn jemand in der Absicht, Schrecken im Publikum zu erregen, Aufstand oder Unordnung hervorzurufen, mittels Verursachung einer Explosion oder Legen von Sprengstoffen einen Angriff auf Personen richtet. Also dreifache Willensrichtung! Verursachung einer Explosion, Angriff gegen Personen, Absicht, Schrecken zu erregen.

Die Strafe ist lebenslängliche Zwangsarbeit, wenn bei dem letzterwähnten Angriffe der Tod einer oder mehrerer Personen eintritt. Das italienische Gesetz hat bei dieser Bestimmung nicht die vorsätzliche Tötung im Sinne. Wenn eine solche durch Brandstiftung, Verursachung einer Explosion und dergleichen begangen wird, so ist sie, wie die überlegt vorsätzliche Tötung schon nach Art. 366 des italienischen Strafgesetzbuches mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht.[118])

Die Strafabstufungen des italienischen Gesetzes vom 19. Juli 1894 überbieten die Kasuistik des italienischen Strafgesetzbuches. Man wird lebhaft an das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 erinnert. Solche Kasuistik scheint aber den italienischen Rechtsgewöhnungen zu entsprechen. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs hatte seiner Zeit in der Deputiertenkammer und ausserhalb derselben wegen der angeblich zu weiten Grenzen des richterlichen Strafzumessungsrechts — per soverchia (masslose) latitudine nelle sanzioni penali — Anfechtung erfahren.[119]) Scharf sticht von der italienischen Gesetzgebungsgepflogenheit die englische Gewöhnung ab, die auch im Sprengstoffgesetz vom 10. April 1883 zum

[118]) Das italienische Strafgesetzbuch hat die Todesstrafe nicht aufgenommen.

[119]) Luigi Lucchini sah sich veranlasst, in seiner Rivista penale den Entwurf in dieser Richtung zu verteidigen. Rivista penale, Volume XXVIII (1888) S. 105.

Ausdruck gekommen ist, welches im Art. 2 den Richter, wenn die Geschworenen schuldig gesprochen haben, in den Stand setzt, die Strafe zwischen einem Tag Gefängnis und lebenslänglicher Strafknechtschaft zu bemessen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in dieser Verschiedenheit der Begrenzung des richterlichen Strafzumessungsrechts einen Gradmesser erblickt für die Stellung der Legislatur zur Judikatur. Die englische Gesetzgebung vertraut dem einzelnen Oberrichter mehr an, als die italienische der fünfgliedrigen corte. Die Kasuistik des italienischen Rechts wird aber noch weit übertroffen von derjenigen der spanischen Gesetzgebung (siehe nachher Text zu Note 133—135). Der Glaube an die nahe Zukunft einer international gleichartigen Entwicklung der Strafeinrichtung wird erschüttert, wenn man sich die grundverschiedenen Gepflogenheiten der Gesetzgebungen der europäischen Völker vergegenwärtigt, die bei dem gleichen Anlasse so grell hervortreten.

Artikel 5 des italienischen Gesetzes wendet sich gegen die verbrecherischen Sprengstoffgesellschaften. Hier kommt vor allen das allgemeine Recht des Strafgesetzbuchs in Betracht, nach welchem meistens schon die Thatsache der Verbündung strafbar macht. Art. 248.[120]) Während aber Art. 248 des Strafgesetzbuchs zur verbrecherischen Verbindung fünf Personen erfordert, bedroht Art. 5 des Sprengstoffgesetzes schon die Verbindung von drei Personen. Auf solche Verbindungen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Buch 2, Titel 5, Kapitel 2 (Art. 248—251) anzuwenden, mit Erhöhung der Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte. Darnach

[120]) Quando 5 o più persone si associano per commettre delitti contro l'amministrazione della giustizia, o la fede pubblica, o l'incolumità pubblica, o il buon costume e l'ordine delle famiglie, o contro la persona o la proprietà, ciascuna di esse è punita, per il solo fatto dell' associazione, con la reclusione da uno a cinque anni.

ist strafbar mit Zuchthaus von $1^{1}/_{3}$ bis $7^{1}/_{2}$ Jahren jeder Teilnehmer an der Sprengstoff-Verbrechensgesellschaft. Die Strafe erhöht sich auf 4 bis 15 Jahre[121]), wenn die Verbündeten das Land oder die öffentlichen Strassen überziehen und zwei oder mehrere von ihnen Waffen bei sich führen oder in Verwahrung halten sollten. Die Stifter und Häupter trifft erhöhte Strafe.[122]) Wer den Genossen Unterschlupf oder Unterstützung gewährt, soll, insofern nicht die Strafe der Teilnahme (Hilfeleistung) nach Art. 64 Platz greift, mit Zuchthaus von 4 Tagen (Art. 13 und 30 des Strafgesetzbuchs) bis zu 18 Monaten bestraft werden. Werden von einzelnen Teilnehmern aus Anlass oder bei Gelegenheit der Verbündung andere Verbrechen begangen, so tritt für diese Verbrechen doppelte Erhöhung ein, die Teilnehmererhöhung um ein Sechstel bis ein Drittel, und die Sprengstofferhöhung um ein Drittel bis zur Hälfte.[123]) Die Teilnahme an einer Verbindung zur öffentlichen Verherrlichung von Sprengstoffverbrechen wird mit Gefängnis von 8 bis 27 Monaten und mit Geldstrafe von 133 bis zu 4500 Lire bestraft.[124])

Die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Sprengstoffverbrechen ist mit Zuchthaus von 3 bis 5 Jahren, die Anpreisung (Verherrlichung) solcher Verbrechen mit Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bedroht (Art. 6).

Mit den auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1894 ausgesprochenen Strafen soll nach Art. 7 stets die Mass-

---

[121]) $3 + \frac{3}{3}$ bis $10 + \frac{10}{2}$.

[122]) Ital. Ges. vom 19. Juli 1894 Art. 5 mit Strafgesetzb. Art. 248 Abs. 2 u. 3.

[123]) Strafgesetzbuch Art. 250, Art. 77; Gesetz v. 19. Juli 1894 Art. 5; Strafgesetzb. Art. 29 Abs. 3.

[124]) Strafgesetzb. Art. 251, Ges. v. 19. Juli 1894 Art. 5.

regel der vigilanza speciale della pubblico sicurezza (Polizeiaufsicht, Strafgesetzbuch Art. 42) verbunden werden.

2. Die öffentliche Anreizung, l'istigazione, zur Strafthat überhaupt wird nach Art. 246 des italienischen Strafgesetzbuchs, insofern nicht Anstiftung in Frage kommt[125]), je nach der Schwere der That, zu der aufgefordert wurde, mit Zuchthaus von 3 bis 5 Jahren, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft. Nur darf im zweiten und dritten Fall die Strafe der Anreizung den dritten Teil des Maximums der Strafe nicht übersteigen, die auf die That gesetzt ist, zu der angereizt wurde (Reizthat).[126]) — Im Art. 247 wendet sich das italienische Strafgesetzbuch gegen die öffentliche Verherrlichung des Verbrechens, gegen die öffentliche Anreizung zum Ungehorsam und gegen die für die öffentliche Ruhe gefährliche öffentliche Anreizung zum Klassenhass. Strafe: Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe von 50 bis 1000 Lire.

Wird eine dieser Anreizungen oder eine Aufreizung[127]) zum Sprengstoffverbrechen durch die Presse oder durch eine bildliche Darstellung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 1848[128]) begangen, so soll die vom

---

[125]) Alsdann nach Art. 63 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs die Thäterschaftsstrafe, die jedoch gemildert wird, wenn der Thäter die That anche per motivi proprii begangen hat (Fall des alias facturus!).

[126]) § 111 des deutschen Strafgesetzb. verbietet nur eine höhere Strafe als die, welche gegen die Reizthat angedroht ist.

[127]) Das Strafgesetzbuch spricht von istigare, das Gesetz Nr. 314 vom 19. Juli 1894 von eccitare. Mein Wörterbuch (Rigutini-Bulle) übersetzt beide Ausdrücke mit anreizen und fügt bei eccitare aufreizen hinzu. Vgl. oben zu Note 80 hinsichtlich der französischen Worte exciter und inciter.

[128]) La manifestazione del pensiero per mezzo della stampa e di qualsivoglia artificio meccanico atto a riprodurre segni figurativi, è libera.

Strafgesetzbuch angedrohte Strafe nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 315 vom 19. Juli 1894 um die Hälfte erhöht werden.[129]) Und die Strafen des Art. 6 des Sprengstoffgesetzes?

Die Anreizung von Militärpersonen zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Verletzung des abgelegten Eides oder der Pflichten der Disziplin wird nach Art. 2 des erwähnten Gesetzes mit Gefängnis von 3 bis 30 Monaten und mit Geldstrafe von 300 bis 3000 Lire bestraft. Der gleichen Strafe verfällt, wer in der Presse das Heer oder die Marine dem Hasse oder der Verachtung der Bürgerschaft aussetzt.

Die Aufreizung zum Verbrechen durch die Presse (Gesetz Nr. 315 Art. 1) ist vor die tribunali penali (Strafkammern) gewiesen, die Anreizung des Militärs und der Marine zum Ungehorsam, die Hasserregung gegen das Militär und die Marine, sowie die Verächtlichmachung derselben durch die Presse gehören zur Zuständigkeit der Schwurgerichte.[130])

3. Das dritte italienische Gesetz vom 19. Juli 1894 (Nr. 316) »sui provvedimenti di pubblica sicurezza« gab einer Provinzialkommission, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten als Vorsitzenden, dem Königlichen Prokurator und einem Präfekturrat, die Machtvollkommenheit auf Grund gewisser Verurteilungen, namentlich wegen Sprengstoffverbrechen, den Verurteilten einen Zwangswohnsitz anzuweisen. Und auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens der bezeichneten Kommission und einer Appellationskommission konnte nach Art. 3 des Gesetzes der Minister des Innern sogar ohne vorausgehende Verurteilung den Zwangswohnsitz bis auf 3 Jahre gegen Personen verhängen, »che abbiano manifestato il deli-

---

[129]) .... si applicheranno al colpevole le pene stabilite nel codice penale con l'aumento di una meta.

[130]) Ges. Nr. 315 Art. 3.

berato proposito di commettere vie di fatto contro gli ordinamenti sociali.« Also die Kundgabe des überlegten Entschlusses, Thätlichkeiten gegen die soziale Ordnung zu begehen, sollte die Möglichkeit schaffen, jemandem ohne Richterspruch einen Zwangswohnsitz anzuweisen. Aus triftigen Gründen der öffentlichen Sicherheit konnte die Kommission in einem motivierten Entschlusse die vorläufige Verhaftung einer zu internierenden Person aussprechen. Art. 4. Und Art. 5 verbot Vereinigungen und Versammlungen, »che abbiano per oggetto di sovvertire per vie di fatto gli ordinamenti sociali.«

Das berüchtigte Gesetz — la legge famigerata nennt es Lucchini[131]) — hatte sich selbst nur Geltung bis zum 31. Dezember 1895 beigelegt. Nach den Maiaufständen des Jahres 1898 kam man nach lebhaften Kämpfen in der Abgeordnetenkammer dazu, durch das Gesetz vom 17. Juli 1898 Nr. 297, „portante provvedimenti urgenti e temporanei per il mantenimento dell' ordine pubblico“, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1894 Nr. 316 teilweise zu erneuern. Die bedenklichste Bestimmung des Art. 3 dieses Gesetzes, welche die Anweisung von Zwangswohnsitz ohne richterliche Verurteilung ermöglichte, wurde allerdings nicht wiederholt. An Stelle des alten Art. 5, betreffend das Verbot von Umsturzverbindungen und Versammlungen wurde ein neuer Artikel 5 gesetzt: „Sono vietate le associazioni e riunioni dirette a sovvertire, per vie di fatto, gli ordinamenti sociali o la costituzione dello Stato. I trasgressori saranno puniti, qualora il fatto non costituisca reato più grave, col confino sino a 6 mesi.“[132])

Auch das Gesetz vom 17. Juli 1898 ist — wenigstens in den erwähnten Beziehungen — ein transitorisches Not-

[131]) Rivista penale 1898 Bd. 48 S. 304.

[132]) Vgl. den Abdruck des Gesetzes in der Rivista penale, Maggio 1899, Collezione legislativa S. 395.

gesetz. Die Wiederbelebung des Gesetzes vom 19. Juli 1894 Nr. 316 hatte nur bis zum 30. Juni 1899 Geltung. Am 22. Juni 1899 wurde aber eine Königliche Notverordnung erlassen. Siehe Anhang III.

C. Das spanische Sprengstoffgesetz.

Zur Würdigung des spanischen Gesetzes vom 10./11. Juli 1894[133]) seien einige Bemerkungen über das spanische Strafensystem vorausgeschickt. Ich folge dabei der Darstellung von Dr. Ernst Rosenfeld (Halle) in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. 1 S. 510 ff. Spanien hat ausser der Todesstrafe 25 Haupt- und 4 Nebenstrafen. Die Freiheitsstrafen scheiden sich in Freiheitsentziehungs- und Freiheitsbeschränkungsstrafen. Die Entziehungsstrafen sind:

1. Einfacher Arrest, 1—30 Tage;
2. Scharfer Arrest, 1 Monat 1 Tag bis 6 Monate, teilweiser Arbeitszwang;
3. Korrektionelles Gefängnis, 6 Monate 1 Tag bis 6 Jahre;
4. Korrektionelle Festungshaft, 6 Monate 1 Tag bis 6 Jahre[134]);
5. Schweres Gefängnis, 6 Jahre 1 Tag bis 12 Jahre;
6. Schwere Festungshaft, 6 Jahre 1 Tag bis 12 Jahre;

---

[133]) Das Gesetz habe ich vergeblich in den Bibliotheken zu Bonn, München, Paris und Berlin gesucht. Durch Vermittelung meines Kollegen Rudolf Hübner und dessen Vater Professor Emil Hübner (Berlin) erhielt ich von Professor Eduardo de Hinojosa y Naveros in Madrid eine Abschrift des Gesetzes. Ich benutze die Gelegenheit, den geehrten Herren verbindlichst zu danken. Nach der Abschrift ist das Gesetz vom 10. Juli 1894 datiert; ein nachträglicher Brief Hinojosas teilt mit, dass das Gesetz am 11. Juli 1894 publiziert wurde. Mit diesem Datum ist es in der französischen und deutschen Litteratur zitiert.

[134]) Die Festungshaft des spanischen Rechtes ist mit Arbeitszwang verbunden und entspricht in keiner Weise der deutschen Festungshaft.

7. Zeitliches Zuchthaus, 12 Jahre 1 Tag bis 20 Jahre;
8. Zeitliche Kettenstrafe, 12 Jahre 1 Tag bis 20 Jahre;
9. Lebenslängliches Zuchthaus;
10. Lebenslängliche Kettenstrafe.

Jede der zeitlichen Freiheitsstrafen zerfällt zu Strafabmessungszwecken in drei Grade, grado minimo, medio, maximo; z. B. Arrest von 1 bis 10, 11 bis 20, 21 bis 30 Tagen; schwerer Arrest von 1 Monat 1 Tag bis 2 Monat; 2 Monate 1 Tag bis 4 Monate; 4 Monate 1 Tag bis 6 Monate. Ferner korrektionelles Gefängnis und ebensolche Festungshaft von 6 Monaten 1 Tag bis 2 Jahre 4 Monate; 2 Jahre 4 Monate 1 Tag bis 4 Jahre 2 Monate; 4 Jahre 2 Monate 1 Tag bis 6 Jahre u. s. w. Bei den lebenslänglichen Strafen tritt in der Regel nach 30 Jahren Begnadigung ein. „Wenn der Richter bei der Strafausmessung angewiesen wird, für gewisse Fälle die nächstniedere oder nächsthöhere Strafe (pena inferior oder superior) zu wählen, oder, was gleichbedeutend ist: die Strafe um einen oder mehrere Grade (grados, besser: Stufen) zu erniedrigen oder zu erhöhen, so braucht er zu diesem Zwecke offenbar eine Stufenfolge (Escalamiento) der Strafen, an die er sich halten kann. Es sind daher die Strafen in 6 verschiedene Stufenleitern (escalas graduales[135]) eingereiht, auf denen der Richter, wenn er die pena inferior oder superior ermitteln soll, von der dem betreffenden Delikt angedrohten Strafe, die als Stufe in einer Stufenleiter vorkommt, ausgeht und nun um eine Stufe herab oder heraufsteigt. Mehrfach ist eine Stufe mehreren Stufenleitern gemeinsam, alsdann hält sich der Richter an diejenige Stufenleiter, deren Stufen in dem betreffenden Abschnitt, Titel oder Kap. am häufigsten vorkommen.“[136])

[135]) Je zwei bei den Freiheitsentziehungsstrafen, bei den Freiheitsbeschränkungsstrafen und bei den Strafen an Rechten.

[136]) Rosenfeld a. a. O. S. 514.

Da wird der Geist euch wohl dressiert,
In Spanische Stiefeln eingeschnürt,
Dass er bedächtiger so fortan
Hinschleiche die Gedankenbahn,
Und nicht etwa, die Kreuz und Quer,
Irrlichteliere hin und her.

Das spanische Strafensystem ist nach den Erfahrungen, welche die Strafrechtspflege in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gemacht hat, ein Muster, wie eine Gesetzgebung nicht beschaffen sein soll!

Unter Weglassung der auf den Prozess bezüglichen Schlussartikel 10—14 lasse ich das Gesetz vom 10./11. Juli 1894 in der Ursprache und in der Uebersetzung folgen.

Don Alfonso XIII, por la gracia de Dios y la Constitucion Rey de España, y en su nombre y durante su menor edad la Reina Regente del Reino.;

A todos los que la presente vieren y entendieren, sabed: que las Cortes han decretado y Nos sancionado lo siguente.

Alfons XIII., von Gottes Gnaden und nach der Verfassung König von Spanien, und in seinem Namen und während seiner Minderjährigkeit die Königin-Regentin des Königreiches;

Allen, die Gegenwärtiges sehen und hören, sei zu wissen gemacht, dass die Cortes beschlossen und Wir sanktioniert haben das Folgende:

Art. 1.°

El que atentare contra las personas ó causare daño en las cosas, empleando para ello sustancias ó aparatos explosivos, será castigado:

1°. Con la pena de cadena perpetua á muerte, si por consecuencia

Wer mittels Sprengstoffen oder Sprenggeräten ein Attentat gegen Personen unternimmt oder Sachen beschädigt, soll gestraft werden:

1. Mit lebenslänglicher Kettenstrafe bis zur Todesstrafe[187]), wenn

[187]) Ich übersetze so im Hinblick auf Rosenfeld a. a. O. (Strafgesetzgebung der Gegenwart) Bd. I S. 510 § 6 Zeile 2 und S. 520 § 8 I Zeile 4 und 5. Sowohl das „á“ für „bis“, wie das „muerte“ für „Todesstrafe“ ist in der Umgangs-, wie in der Schriftsprache ungewöhnlich. Die Richtigkeit meiner Uebersetzung wird mir brieflich von Herrn Dr. Rosenfeld bestätigt. Hinsichtlich der Ausmessung der Strafe kommt das spanische Strafgesetzbuch Art. 81 § 1 (= Abs. 2) Ziff. 1—4 in Betracht.

de la explosion resultare alguna persona muerta ó lesionada.

Con la misma pena si se verificase la explosion en edificio público, lugar habitado, ó donde hubiere riesgo para las personas y resultare daño en las cosas.

2°. Con la (pena) de cadena temporal en su grado maximo á muerte, si se verificase la explosion en edificio público, lugar habitado ó donde hubiere riesgo para las personas, aunque no resultare daño en las cosas.

3°. Con la (pena) de cadena temporal en los demás casos, si la explosion se verifica.

infolge der Explosion eine Person stirbt oder beschädigt wird.

Mit der gleichen Strafe, wenn die Explosion bewirkt wird in einem öffentlichen Gebäude, in einem bewohnten Raume oder unter Umständen, unter welchen Gefahr für Personen droht und Schaden für Sachen entsteht.

2. Mit zeitlicher Kettenstrafe in ihrem höchsten Grade (17 Jahre 4 Monate 1 Tag bis 20 Jahre) bis zu Todesstrafe[137a]), wenn die Explosion bewirkt wird in einem öffentlichen Gebäude, in einem bewohnten Raume oder unter Umständen, unter denen Gefahr für Personen droht, auch wenn keine Sachbeschädigung erfolgte.

3. Mit zeitlicher Kettenstrafe in den übrigen Fällen, wenn eine Explosion bewirkt wird.

Art. 2°.

El que colocare sustancias ó aparatos explosivos en cualquier sitio público ó de propriedad particular para atentar contra las personas ó causar daño en las cosas, será castigado con la pena de presidio mayor en su grado maximo á cadena temporal en su grado medio, si la explosion no se verificase.

El que empleare sustancias ó aparatos explosivos para producir alarma será castigado con la pena de presidio mayor si la explosion se verifica, y con la de presidio cor-

Wer Sprengstoffe oder Apparate auf irgend einem öffentlichen Platze oder in einen Privatbesitz hinlegt, um ein Attentat gegen Personen zu begehen oder eine Sachbeschädigung zu verursachen, soll mit schwerer Festungsstrafe (Arbeitszwang) in ihrem höchsten Grade bis zu zeitiger Kettenstrafe im mittleren Grade gestraft werden, wenn keine Explosion bewirkt wird.

Wer Sprengstoffe oder Apparate anwendet, um Schrecken zu erregen, wird gestraft mit schwerer Festungsstrafe, wenn die Explosion bewirkt wird, und mit korrektioneller Festungs-

[137a]) Dazwischen kommt lebenslängliche Kettenstrafe in Frage.

reccional en su grado medio á la de presidio mayor en su grado mínimo si la explosion no tuviera lugar.

Las penas del presente articulo serán aplicadas á los hechos en él comprendidos, á menos que el resultado de los mismos esté castigado con otras mayores en el Código penal.

haft in ihrem mittleren Grade bis zu schwerer Festungshaft im niedersten Grade, wenn die Explosion nicht erfolgt ist.

Die Strafen dieses Artikels sind auf die in demselben enthaltenen Thatbestände anzuwenden, es sei denn, dass das Ergebnis dieser Thatbestände im Strafgesetzbuche mit höheren Strafen bedroht wäre.

Art. 3°.

El que tenga, fabrique, facilite ó venda sustancías ó aparatos explosivos, será castigado:

1°. Con la pena de presidio correccional á presidio mayor, cuando destinase ó supiese que se destinan las sustancías ó aparatos explosivos á la ejecución de alguno de los delitos castigados en esta ley.

2°. Con la pena de presidio correccional á presidio mayor en su grado mínimo, cuando existieran motivos racionales para afirmar que el tenedor, fabricante ó vendedor (wo bleibt das facilitar?) de sustancias ó aparatos explosivos sospechaba que habrian de ser empleados en la ejecución de los referidos delitos.

3°. Con la pena de arresto mayor, si hubiera cometido unicamente la infraccion de los reglamentos relativos á la fabricación, tenencia y venta de las sustancias ó aparatos explosivos.

En la aplicacion de las penas de este articulo procederian los Tribunales, según su prudente arbitrio, dentro de los limites de cada una, atendiendo á las circunstancias del caso.

Wer Sprengstoffe oder Apparate besitzt, anfertigt, verschafft oder verkauft, wird bestraft:

1. Mit korrektioneller bis zu schwerer Festungsstrafe, wenn er die Sprengstoffe oder Apparate zur Ausführung eines in diesem Gesetze bedrohten Verbrechens bestimmt hat oder wusste, dass die Stoffe dazu bestimmt sind.

2. Mit korrektioneller Festungsstrafe bis zu schwerer Festungshaft im niedersten Grade, wenn triftige Gründe vorhanden sind, um zu behaupten, dass der Besitzer, Verfertiger oder Verkäufer der Sprengstoffe oder Apparate den Verdacht hatte (vermutete), dass sie zur Ausführung eines der genannten Verbrechen gebraucht werden würden.

3. Mit schwerem Arrest, wenn nur eine Uebertretung der Verordnungen über Verfertigung, Besitz und Verkauf von Sprengstoffen und Apparaten begangen wurde.

Bei Anwendung der Strafen dieses Artikels haben die Gerichte nach ihrem freien Ermessen vorzugehen, innerhalb der Grenzen einer jeden (Strafe) und erwägend die Umstände des Falles.

Lo dispuesto en el Nr. 1° de este articulo no tendrá lugar cuando los actos ejecutados por el culpable constituyan además delitos castigados con mayor pena en esta ley ó en el Código penal.

Die Bestimmung in Nr. 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn die begangenen Handlungen für den Schuldigen noch ausserdem Verbrechen enthalten, welche mit einer höheren Strafe in diesem Gesetze oder im Strafgesetzbuche bedroht sind.

Art. 4°.

La conspiracion para cometer cualquiera de los delitos comprehendidos en esta ley, será castigada con la pena inferior en dos grados á la señalada al delito mas grave de los que se tratare de cometer.

Die Verschwörung zur Begehung eines der in diesem Gesetze vorgesehenen Verbrechen wird bestraft mit einer Strafe, die zwei Grade niederer ist, als diejenige, welche auf das schwerste Verbrechen gesetzt ist, das zu begehen verabredet wurde.

La proposicion encaminada al mismo fin, se castigará con la pena inferior en tres grados á la correspondiente al mas grave de los delitos que fueren objeto de la proposicion.

Der zum gleichen Zweck gemachte Vorschlag wird bestraft mit einer Strafe, die um drei Grade niederer ist, als die Strafe des schwersten Verbrechens, das Gegenstand des Vorschlags war.

Art. 5°.

El que amenazase con causar algun mal de los previstos en el articulo 1° de esta ley, aunque la amenaza no sea condicional, será castigado con la pena inferior en dos grados á la señalada en dicho articulo para el delito respectivo.

Wer mit Begehung eines der Verbrechen droht, die im Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehen sind, soll, auch wenn die Drohung nicht bedingt sein sollte, mit einer Strafe belegt werden, die um zwei Grade niederer ist als diejenige, welche in dem genannten Artikel auf das bezügliche Verbrechen gesetzt ist.

Art. 6°.

El que aun sin inducir directamente á otros á ejecutar cualesquiera de los delitos enumerados en los articulos anteriores, provocase de palabra, por escrito, por la imprenta, el grabado ú otro medio de publicación á la perpetración de dichos

Wer mündlich, schriftlich, in Druckschriften, Zeichnungen (Kupferstichen) oder durch ein anderes Mittel der Veröffentlichung andere zur Verübung eines der in den vorgehenden Artikeln aufgezählten Verbrechen anreizt, soll, wenn er auch

delitos, incurrirá en la pena señalada á los autores respectivos, si á la provocación hubiera seguido la perpetración, y en la inferior en un grado cuando no se realizase el delito.

nicht direkt dazu verleitet, mit der auf das Verbrechen gesetzten Strafe belegt werden, wenn auf die Anreizung die Ausführung gefolgt ist. Die Strafe soll um einen Grad niederer sein, wenn das Verbrechen nicht zur Ausführung gelangte.

Art. 7°.

La apologia de los delitos ó de los delincuentes penados por esta ley será castigada con presidio correccional.

Die Verherrlichung der Verbrechen oder der Verbrecher, die nach diesem Gesetze strafbar sind, soll mit korrektioneller Festungshaft bestraft werden.

Art. 8°.

Las asociaciones en que de cualquier forma se facilite la comision de los delitos comprehendidos en esta ley, se reputarán ilícitas y serán disueltas, aplicándoles, en cuanto á suspención, lo dispuesto en la ley de asociaciones, sin perjuicio de las penas en que incurran los individuos de las mismas asociaciones por los delitos que respectivamente hubieran cometido.

Verbindungen jeder Art zur Förderung eines der in diesem Gesetze vorgesehenen Verbrechen werden als verbotene angesehen und werden aufgelöst, unter Anwendung der Bestimmung des Vereinsgesetzes, soweit ihre Suspendierung in Frage steht. Die Strafen bleiben vorbehalten, denen die Mitglieder derselben Verbindungen für die Verbrechen unterliegen, die sie begehen.

Art. 9°.

Corresponde al Tribunal del Jurado el conocimiento de las causas que se instruyan por cualquiera de los delitos á que se refiere esta ley.

Die Aburteilung aller Verbrechen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, kommt dem Schwurgericht zu.

Die auf das Verfahren sich beziehenden Bestimmungen in Art. 10—14 zielen namentlich auf Beschleunigung ab. Seltsam mutet die Disziplinarvorschrift in Art. 10 an: „Los Tribunales superiores corregirán severamente á los responsables de las dilaciones injustificadas que observen en la instruccion de los sumarios (summarische Verhöre).“

Kapitel VI.

Die Strafgesetzgebung in Deutschland.

Schon das bestehende Strafrecht giebt der Staatsgewalt in weitem Umfange Mittel zur Bekämpfung der anarchistischen Verbrechen an die Hand. Hinsichtlich der Verfolgbarkeit und Bestrafung sind folgende Unterscheidungen von Bedeutung. Inland- und Auslandthaten; bei den Auslandthaten: Inländer- oder Ausländerqualität des Thäters. Von Einfluss ist die Herrscherstellung des Angegriffenen. Grundsätzlich verschieden ist die Behandlung des Versuches gegenüber der Vollendung und der Hülfeleistung gegenüber der Thäterschaft.

A. Inlandthaten.

Eine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Frage, ob eine strafbare Handlung im Inlande begangen, ist nicht vorhanden. Nach natürlicher Betrachtung ist eine Handlung da begangen, wo gehandelt wurde, das ist da, wo der Handelnde sich im Zeitpunkt des Eingreifens in die Aussenwelt befand.[138]) Setzt sich eine strafbare Handlung aus mehreren zeitlich und räumlich getrennten Handlungen zusammen, so hat die strafbare Handlung mehrere Ortsbeziehungen.[139]) Das Gleiche kann bei der Fortsetzung und bei den Kollektivverbrechen der Fall sein. Dadurch, dass die erste oder eine folgende Wirkung einer Handlung in einem andern Raume eintritt, wird die Ortsbeziehung der Handlung selbst

[138]) Ich komme über diese Anschauung trotz allen, zum Teil recht lebhaften Widerspruchs, nicht hinaus. Ich freue mich, der Anschauung jetzt auch bei meinem früheren Schüler, aber Gegner in der Grundauffassung der Strafe — Beling, Grundzüge des Strafrechts. Jena 1899, S. 26 — zu begegnen.

[139]) Entsch. RG. Bd. 13 S. 338 Zeile 13 von oben.

nicht verändert. Das ist auch dann nicht der Fall, wenn die Strafbarkeit oder höhere Strafbarkeit einer Handlung vom Eintritt eines gewissen Erfolges abhängt, und dieser Erfolg in einem anderen Raume eintritt, als in dem, wo gehandelt wurde. Diese natürliche Auffassung hat bei den Gesetzgebungsarbeiten, die sich auf unsere Strafprozessordnung beziehen, eine gelegentliche Bestätigung seitens eines der Gesetzgebungsfaktoren gefunden.[140]) Da aber die Auslandhandlung nach der Regel des deutschen Strafgesetzbuches im deutschen Reiche nicht verfolgt werden darf[141]), auch dann nicht, wenn deutsche Rechtsgüter dadurch verletzt oder bedroht worden sind, und darnach der Rechtschutz gegen Auslandhandlungen ein ungenügender ist, so sind die Rechtsprechung und die Rechtslehre in Uebereinstimmung mit schon früher vertretenen Ansichten dazu gekommen, den natürlichen Handlungsbegriff zu erweitern und Stücke der Handlungswirkung, des Handlungserfolges, in den Handlungsbegriff einzubeziehen. Man nimmt an, die Tötung eines Menschen, der im Inland steht, durch einen vom Ausland über die Grenze abgefeuerten Schuss, die Beleidigung durch einen vom Ausland gekommenen Brief, die Beschädigung durch ein mit der Post vom Ausland gekommenes Sprengkästchen seien im Inlande, oder sie seien im Aus- und im Inlande begangen. Eine Einigung darüber, wie viele von den aufeinander folgenden Wirkungen einer Handlung noch in den Handlungs-

---

[140]) Vgl. Motive zu §§ 1—3 des Entwurfes einer Strafprozessordnung (§§ 7—10 des Gesetzes) in Hahn, Die gesamten Materialien 3. Bd. Abt. 1 S. 78. Die natürliche Auffassung vom Handlungsorte ist für das Strafrecht selbstverständlich die gleiche wie für den Strafprozess. Das schlösse nicht aus, dass durch das Gesetz für die beiden Rechtsgebiete Verschiedenes bestimmt wäre. Ich kenne keine Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, welche die Annahme einer solchen Verschiedenheit rechtfertigte.

[141]) Strafgesetzb. § 4 erster Satz.

begriff einbezogen werden sollen, ist trotz der reichen, kaum mehr zu überschauenden Litteratur[142]) nicht erzielt worden. Auch die Praxis schwankt. Da nach dem Kausalitätsgesetze die Wirkungen eines Thuns nicht begrenzbar sind, so wird auch eine Einigung nicht erzielt werden. Das ist der Fall, wo die Gesetzgebung eingreifen muss. Nach meinem Urteile ist es aber einfacher und klarer, wenn die Gesetzgebung es bei dem natürlichen Handlungsbegriffe belässt, dagegen die inländische Verfolgbarkeit mehr, als es im Strafgesetzbuche geschehen, von der Ortsbeziehung der Handlung als solcher unabhängig macht. Das deutsche Strafgesetz soll den Schutz von Rechtsgütern, der mit der Strafe bezweckt und vielfach auch erreicht wird, ausdehnen. Das Schutz- oder Realprinzip (Prinzip der passiven Nationalität) soll gegenüber dem Territorialitätsprinzipe erweitert werden. Wie die deutschen Kriegsschiffe zur Stelle kommen, wenn irgendwo in der Welt deutsche Interessen bedroht werden, so soll auch das deutsche Strafgesetz jedes deutsche Rechtsgut schützen, gleichviel, wo in der Welt es sich befindet, wo es angegriffen, wo es getroffen wird, und wo der Schaden eintritt.[143]) Und das deutsche Strafgesetz soll jedes Rechtsgut schützen, das sich in der Machtsphäre des deutschen Reichs befindet, gleichviel, ob es ein inländisches oder ein ausländisches Rechtsgut ist; selbstverständlich unter der sprichwörtlich gewordenen Nürnberger Voraussetzung, dass der Thäter sich im Machtbereiche der deutschen Strafgerichtsbarkeit befindet oder in denselben ausgeliefert wird. — Durch eine an-

---

[142]) Vgl. v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung. Marburg 1890; Binding, Handbuch I S. 414; v. Liszt, Lehrbuch 9. Aufl. 1899 § 31 S. 131, namentlich Note 1. Alle gegen die hier vertretene Auffassung!

[143]) Vgl. Binding, Handbuch I § 80 S. 392.

gemessene Einschränkung der Verfolgungsverpflichtung (des Legalitätsprinzipes) lässt sich den etwaigen Unzuträglichkeiten begegnen, zu denen dieser Grundgedanke führen könnte. Ich habe mit dieser kurzen Erörterung über den Ort der Handlung einem späteren Kapitel — Kritik und Aenderungsvorschläge — vorgegriffen. Es war erforderlich, die Tragweite des geltenden Rechtes bezüglich der Inlandthaten festzustellen. Da schien es mir angemessen, gleich auf diejenige Abhülfe hinzuweisen, welche die Lücke der nach meinem Urteile ungenügenden deutschen Gesetzgebung ausfüllen würde. Ich füge noch hinzu, dass die in der Rechtspflege vorwiegende Meinung, eine strafbare Handlung sowohl da als begangen ansieht, wo sich der Handelnde im Zeitpunkte des Eingreifens in die Aussenwelt befand, als auch da, wo die erste Wirkung des Eingreifens erfolgte, also wo der Schuss traf, wo die Wurfbombe platzte, der beleidigende oder aufreizende Brief ankam. Eine sichere, für alle Fälle ausreichende Regel ist damit freilich nicht gewonnen. Und es lässt sich nicht verkennen, dass zuweilen die Annahme eines Strafbedürfnisses für die Bestimmung des Handlungsortes massgebend war. Anders lässt sich die Entscheidung nicht erklären, dass die im Ausland vorgenommene und dort straflose Handlung, durch welche eine im Inland von anderen Personen begangene strafbare Handlung vorbereitet worden war, als im Inland begangene strafbare Hilfeleistung anzusehen sei.[144])

Ist die That im Inland begangen oder da als begangen anzusehen, so ist nach dem Rechte des deutschen Reiches die Nationalität des Thäters ohne Belang. Er wird nach dem Rechte des Deutschen Reiches beurteilt.

---

[144]) Entsch. des RG. Bd. XI S. 23.

I. Die Attentate (Mord- und Mordversuche).

1. Ein Mordattentat auf den Kaiser, auf den eigenen Landesherrn und auf den Landesherrn des Thatortes ist als der schwerste Fall des Hochverrates mit dem Tode bedroht, gleichviel, aus welchem Motive das Attentat begangen, und gleichviel, ob das Attentat gelungen, fehlgeschlagen oder unterbrochen worden ist. Es genügt, dass ein Anfang der Ausführung vorliegt. StrGB. § 80. Hilfeleistung zu einem solchen Attentate ist, obgleich prinzipiell die Strafe der Hilfeleistung der des Versuches gleichgestellt, doch in Gemässheit der §§ 49, 44 nur mit Zuchthaus von 3—15 Jahren zu bestrafen. Die höhere Strafe des Versuchs bei dem Hochverrat ist auf die Hilfeleistung nicht bezogen.[145]

2. Ein gelungenes Mordattentat auf einen deutschen Bundesfürsten, der nicht der Landesherr des Thäters, noch des Thatortes ist, ist als gemeiner Mord mit dem Tode zu bestrafen, z. B. ein Attentat, das ein Ausländer oder ein Bayer auf den König von Sachsen in Württemberg verüben würde. Zwar könnte auch ein solches Attentat als Fall des Hochverrates nach § 81 Nr. 1 des Strafgesetzbuches angesehen werden.[146] Dann wäre aber nur Freiheitsstrafe in Frage, was nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein kann.[147] Man ist genötigt, den Gesichtspunkt des Hochverrates in den Hintergrund treten zu lassen und die That als Mord zu bestrafen. Nur für die Bestrafung nötigt indessen § 73 des Gesetzbuches, von der Hochverratsbestimmung abzusehen. Die That ist ausser Mord auch Hochverrat. Deshalb ist die auf den Hochverrat sich beziehende Prozess- und Präventivzwecke verfolgende Bestimmung des § 93 des

[145]) Entsch. RG. Bd. XII Nr. 17 S. 65 (Niederwalddenkmalfall).

[146]) Vgl. Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874 S. 141 ff.

[147]) Vgl. Binding, Normen I (2. Aufl. 1890) S. 223.

Strafgesetzbuches[148]) trotz § 73 auf einen solchen Fall wohl anzuwenden.

3. Totschlag und Totschlagsversuch, verübt am Kaiser oder irgend einem andern Bundesfürsten, sowie der Mordversuch an einem Bundesfürsten, der nicht der Kaiser, der eigene Landesherr oder der Landesherr des Thatortes ist, sind als die zweitschwersten Fälle des Hochverrates mit lebenslänglicher Festungshaft und bei Feststellung ehrloser Gesinnung mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen. Werden mildernde Umstände angenommen, so tritt Festungshaft von 5 bis zu 15 Jahren ein.

Das Gesetz spricht hier nicht wie im § 80 von Versuch sondern von „unternehmen". Und § 82 bezeichnet als Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrates vollendet wird, jede Handlung, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Trotz dieser zur Abschneidung von Zweifeln aufgestellten Definition, ja gerade infolge ihrer unklaren Fassung, ist streitig, was unter dem Unternehmen zu verstehen sei. Deckt sich der Begriff des Unternehmens mit dem von Vollendung und Versuch? Oder begreift das „Unternehmen" des § 82 ausser der Vollendung nur die der Vollendung zunächst kommenden Versuchshandlungen, oder bezieht sich umgekehrt

---

[148]) „Wenn in den Fällen der §§ 80, 81 .... die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden." Dazu Strafprozessordnung § 480. Die Beschlagnahme ist kein „dem Gesetzesübertreter wegen Bruches der Rechtsordnung im öffentlichen Interesse angedrohtes Uebel"; sie stellt sich „ihrem Wesen nach" nicht als Strafe dar. Nur eine Massnahme, die den Strafcharakter hat, ist ausgeschlossen, wenn sie in dem nach § 73 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommenden härteren Strafgesetze nicht vorgesehen ist. Vgl. Urteil der vereinigten Strafsenate vom 17. April 1882 in den Entsch. Bd. VI S. 181.

das „Unternehmen“ über die Versuchshandlung hinaus noch auf die vor dem Versuche liegenden, der Ausführung unmittelbar vorausgehenden Vorbereitungshandlungen? Die herrschende Meinung nimmt an, dass der Thatbestand des Unternehmens den Fall der Vollendung und des Versuches begreife. Dem früheren Rechte entsprechend habe der Gesetzgeber bei dem Hochverrate den Versuch in der Strafbarkeit der Vollendung gleichstellen wollen, daher den Thatbestand der Vollendung auf einen Thatbestand abgestellt, der Versuch und Vollendung zusammen umfasse. Für diese Ansicht spricht die sich dabei ergebende Kongruenz zwischen den schwersten und den minder schweren Fällen des Hochverrates. Bei den schwersten Fällen, den Attentaten auf den Kaiser, den eigenen Landesherrn und den Landesherrn des Aufenthaltortes sind Vollendung und Versuch ausdrücklich einander gleichgestellt; es liegt die Annahme nahe, dass das Gleiche für die andern Fälle des Hochverrates beabsichtigt war. Im Entwurf (§ 78) war ohne Unterscheidung das Unternehmen, einen Bundesfürsten zu töten, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, als schwerer Fall des Hochverrates mit dem Tode bedroht. Da die Todesstrafe in der zweiten Lesung beseitigt worden war, hatte man den Inhalt des § 78 als erste Nummer unter die andern Hochverratsfälle in den § 79 (Gesetz 81) aufgenommen. Da aber der Bundesrat darauf bestand, dass für den Mord und für den schwersten Hochverratsfall die Todesstrafe beibehalten werde, so wurden in dritter Lesung auf den Antrag des Abgeordneten von Kardorff als die schwersten Fälle des Hochverrates der Mord und der Mordversuch am Kaiser und an den nächststehenden Bundesfürsten wieder ausgeschieden und mit dem Tode bedroht. Kein Anhaltspunkt ist dafür vorhanden, dass man auch in den sonstigen Thatbestandsmerkmalen

bei der schärferen Bedrohung in § 78 (80) eine Aenderung beabsichtigte. Da die hinsichtlich der Strafe ausgeschiedenen Thatbestände ausdrücklich die Vollendung und den Versuch begreifen, nicht mehr und nicht weniger, so ist die Annahme begründet, dass die nach der Ausscheidung übrig gebliebenen Thatbestände, also das hochverräterische Unternehmen im Sinne des § 82, die gleiche Tragweite, wie die ausgeschiedenen Fälle haben, das ist Vollendung und Versuch umfassen. Dem Anschlage auf das Leben eines Bundesfürsten, der nicht der Kaiser oder ein näher stehender Bundesfürst ist, ist in der Strafbarkeit gleichgestellt das Unternehmen, einen Bundesfürsten gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, — alles Handlungen, die dem Aktionsprogramm des Anarchismus ferne liegen dürften.

4. Attentate gegen die Gemahlin eines Bundesfürsten, gegen ein sonstiges Mitglied einer bundesfürstlichen Familie oder gegen den Regenten eines Bundesstaates könnten als Thätlichkeiten nach §§ 96, 98 und 100 des Strafgesetzbuches bestraft werden. Wenn aber solche Attentate in mörderischer Absicht unternommen werden, so würden die Strafen des gemeinen Mordes und des Mordversuches gegenüber den Thätlichkeitsstrafen die schwereren sein[149]) und aus diesem Grunde zur Anwendung kommen müssen.

5. Aehnlich verhält es sich mit Mordattentaten gegen auswärtige Souveräne. Als feindliche Handlungen gegen

[149]) Nur im Falle des § 96, der Zuchthaus nicht unter 5 Jahren androht, könnte der Zweifel auftauchen, ob nicht die Mordversuchstrafe (3—15 Jahre) die mildere sei. Das ist aber nicht der Fall; denn die Zuchthausstrafe darf im Falle des § 96 nur angewendet werden, wenn ehrlose Gesinnung festgestellt wird, während sie im Falle des § 211 (44) schlechtweg angedroht ist. Bei der thätlichen Beleidigung eines Mitgliedes der landesherrlichen Familie ist sodann die Annahme mildernder Umstände zulässig, was bei Mordversuch ausgeschlossen.

befreundete Staaten könnten sie nach § 102 des StrGB. nur mit Festungshaft bis zu 10 Jahren bestraft werden. Man darf aber bei dem Gesetzgeber nicht den Willen annehmen, dass Mord und Mordversuch am auswärtigen Staatsoberhaupt viel milder bestraft werden sollen, als die gleichen Thaten an den Unterthanen dieses Staatsoberhauptes. Man muss § 102 des Strafgesetzbuches mit dem Vorbehalte verstehen, dass er nur anwendbar, insofern die That nicht als gemeines Verbrechen schwerer strafbar ist.[150])

6. Der gemeine Mord ist in Deutschland mit dem Tode bedroht, ohne dass — abgesehen vom Falle der Jugend des Thäters — irgend ein Milderungsgrund richterlich beachtet werden darf. Der fehlgeschlagene und vereitelte Mordangriff, der Mordversuch, wird nur mit zeitlichem Zuchthaus (3—15 Jahre) bestraft; auch ist Zulassung von Polizeiaufsicht vorgesehen. Mord ist vorsätzliche, mit Ueberlegung ausgeführte Tötung eines andern Menschen. Die Verursachung des Todes eines Menschen durch das Thun des Angeklagten muss nachgewiesen sein. Das Thun muss als Todesursache vorgestellt und als solche gewollt, es muss der Tod gewollt gewesen sein.[151])

Nach dem deutschen Strafgesetzbuche macht nur das „ausführen mit Ueberlegung" die vorsätzliche Tötung zum Morde; ohne dieses Merkmal ist die That, sofern sie nicht unter dem Gesichtspunkte eines anderen Verbrechens schwerer strafbar, mit zeitlicher Freiheits-

---

[150]) Vgl. Binding, Normen Bd. I (2. Aufl. 1890) S. 223 f., bes. S. 224 Note 7.

[151]) Das ist die Lehre, die ich im Sommersemester 1855 von Mittermaier in die Feder diktiert erhielt, und an der ich in den seitdem verflossenen 44 Jahren trotz aller Schwankungen in der Lehre und Rechtspflege festhielt und festhalte. Ich werde bei Erörterung des § 5 des Sprengstoffgesetzes auf die Frage zurückkommen. Vgl. Note 167.

strafe bedrohter Totschlag. Mit Ueberlegung führt derjenige eine That aus, der die That in Uebereinstimmung mit einem vor der That in Hinsicht auf Zeit, Ort, Mittel, Verheimlichung oder sonstige Umstände in der Seele vorhandenen Thatbilde ausführt. Meistens wird das Merkmal der überlegten Ausführung durch den Verlauf eines Zeitabschnittes zwischen Reiz und Ausführung bedingt sein, während dessen auch noch andere Vorstellungen, als die von der That und von dem begehrten Thaterfolge durch die Seele ziehen konnten. Dass andere Vorstellungen, sittliche wie rechtliche, als Gegenmotive gegen den Thatreiz nicht wirksam wurden, obgleich die Wirksamkeit der Gegenmotive nicht durch die Mächtigkeit des Reizes erheblich erschwert war, das gerade lässt uns bei der vorsätzlichen Tötung die That als eine so schwere, den Thäter als eine so gefährliche Persönlichkeit erscheinen, dass wir die höchste Strafe verhängen. Bei der Feststellung des Merkmales der Ueberlegung sind Quantitätserwägungen nicht zu umgehen. Möglich ist auch, dass das Erwägen, das Bedenken der That in Erwartung des Thatreizes stattfand und dass uns dann die That als überlegte erscheint, obgleich sie dem Thatreize auf der Stelle nachfolgte.[152])

II. Nächst den auf Tötung nachweisbar gerichteten Attentaten sind es die Sprengstoffverbrechen, deren sich der Anarchismus zur Erreichung seiner Ziele mit Vorliebe bedient. Das Strafgesetzbuch enthält im § 311 eine, auf solche Verbrechen anwendbare, Bestimmung. „Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen

---

[152]) Ein entsprungener Verbrecher hatte sich mit einem Revolver versehen, um im Falle der Betretung den ihn Fassenden niederzuschiessen. Von einem Nachtwächter abgefasst, erschoss er diesen auf der Stelle. Mit Recht bejahten die Breslauer Geschworenen gegen den Antrag des auf Totschlag plädierenden Verteidigers die Frage nach Mord.

ist der Inbrandsetzung einer Sache gleich zu achten.“ Die Bestimmung hat sich gegenüber den Bombenattentaten der Anarchisten nicht als ausreichend erwiesen. Daher die Erlassung des schon mehrfach erwähnten Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884.[153])

Nach der Begründung sucht der Entwurf des Sprengstoffgesetzes in präventiver Weise und auf repressivem Wege den aus dem Sprengstoff-Missbrauch drohenden Gefahren zu begegnen. Zu den Präventivbestimmungen werden gerechnet die §§ 1—4, betreffend die Herstellung, Innehabung und Verbreitung von Sprengstoffen zu erlaubten Zwecken, der § 11, welcher die Zulassung der Polizeiaufsicht gegen die aus dem Gesetz verurteilten Personen betrifft, und der § 13, der hinsichtlich bevorstehender Sprengstoffverbrechen die Anzeigepflicht des § 139 des Strafgesetzbuches aufstellt. Der repressive Charakter wird den Strafbestimmungen der §§ 9, 5—8 und 10 beigelegt. Trotz der Geläufigkeit und Verbreitung der Unterscheidung von präventiver und repressiver Bekämpfung oder Begegnung bekenne ich, dass mir die Unterscheidung nicht verständlich ist. Eine Begegnung oder Bekämpfung soll stets für die Zukunft u. z. vorbeugend wirken! Wenn Strafen dazu bestimmt sind, Gefahren zu begegnen, so haben auch sie einen präventiven Charakter; sie wollen in anderer Weise prävenieren, als die Polizeivorschriften, aber sie wollen doch auch prävenieren. (General-, Spezialprävention der

[153]) Der unter Einschaltung des Wortes „wissentlich“ im § 8 wörtlich zum Gesetz erhobene Entwurf ist abgedruckt in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legisl.-Per. IV. Session 1884, 4. Bd., Anlagen (Aktenstück Nr. 84) S. 751. Die kurzen Verhandlungen finden sich in den Berichten Bd. 2 S. 579—582, 630 bis 633. Vgl. zu dem Gesetze namentlich die Erläuterung von Appelius in Stenglein, Die strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1893 S. 549, 2. Aufl. 1895 (Durchsicht von Stenglein) S. 464.

Strafe.)[154] Ich möchte glauben, dass nichts verloren geht, wenn man die Vorstellung von der Repressiv-Wirkung der Strafe fallen lässt; es ist auch kein Verlust für unseren Sprachschatz, wenn das Fremdwort aufgegeben wird.

Der zunächst in Betracht kommende §5 des deutschen Sprengstoffgesetzes bedroht mit Zuchthaus (1—15 Jahre) denjenigen, welcher vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt. Die Absätze 2 und 3 enthalten Strafsteigerungen mit Rücksicht auf den schweren Erfolg des Verbrechens. § 5 gehört nicht zu den glücklichen Leistungen der Gesetzgebungskunst. Er lässt viele Zweifel übrig.[155])

1. Unter Sprengstoffen sind Dynamit, Nitroglycerin und andere, zur gewaltsamen Zerteilung von Körperlichkeiten bestimmte Stoffe, aber auch Schiesspulver zu verstehen, insofern es in einer zum Sprengen geeigneten Quantität und Form angewendet wird.

2. Unter Anwendung von Sprengstoffen wird man die Verursachung einer Explosion zu verstehen haben. Der Kommentar zum Sprengstoffgesetze von Appelius[156]) scheint anzunehmen, dass schon mit dem Legen des Sprengstoffes der Thatbestand des § 5 Abs. 1 erfüllt sei. Andere[157]) verlangen zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens die Bewirkung einer Explosion. Nach der zweiten Meinung wäre mit dem Legen der Bombe, wenn

---

[154]) Wer die Strafe als Vergeltung, als Gutmachung des idealen Schadens, den das Verbrechen angerichtet hat, ansieht, als Wiederherstellung der Autorität des Gesetzes, der hat Veranlassung, von der Repressivwirkung der Strafe zu sprechen.

[155]) Vgl. Appelius in „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches“. Berlin 1893 S. 558; 2. Aufl. 1895 S. 471 Nr. 17.

[156]) Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches S. 558 (472 lit. b).

[157]) Z. B. v. Biberstein S. 10.

es nicht zur Explosion kommt, der Versuch des Verbrechens gegeben. Das englische Vorbild des § 5 „Any person who ...... causes by any explosive substance an explosion“ spricht für die zweite Meinung.[158]) Die praktische Bedeutung der Meinungsverschiedenheit ist gering. Zwar könnte das Gericht im Versuchsfalle auf 4½ Monate Gefängnis herunter gehen, während im Vollendungsfalle 1 Jahr Zuchthaus das Minimum wäre. Aber es ist nicht anzunehmen, dass ein Gericht im Falle Legens einer Sprengbombe mit verbrecherischer Absicht unter ein Jahr Zuchthaus herunter gehen werde. Und im Maximum ist der Unterschied (15 Jahre — 14 Jahre 11 Monate) nicht beachtenswert.

3. Das Verbrechen des § 5 ist der Grundanlage nach Gefährdungsverbrechen. Mit der Explosion kann der Thatbestand gegeben sein, auch wenn gar kein Schaden entstanden ist. Der Eintritt von Vermögensschaden oder von nicht schweren Verletzungen infolge der Explosion kommt nur bei der Strafausmessung in Betracht.

Die Untersuchung der Frage, ob mit der Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Vermögen, die Gesundheit oder das Leben verbunden war, wird meistens keine Schwierigkeiten bieten. Die Bejahung wird gerade wegen der Anwendung von Sprengstoffen meistens als so selbstverständlich erscheinen, dass eine weitere Begründung, als die Anführung der vorgekommenen Thatsachen für die Annahme des Gefahrherbeiführens nicht erforderlich ist. Aber es können Schwierigkeiten und Zweifel auftauchen. Dieselben können sich daraus er-

---

[158]) Ebenso der Wortlaut der Motive zum § 5 „Zum Thatbestand des Verbrechens wird erfordert und genügt es, dass der Thäter vorsätzlich durch eine bewirkte Explosion Gefahr ...... herbeigeführt hat.“

geben, dass das Gefahrurteil des Strafrichters eine Prognose aus der Vorvergangenheit auf die Nachvergangenheit, aus dem Plusquamperfekt auf das Perfekt erfordert, und zwar in einem Zeitpunkte, in welchem die Prognose durch die folgenden Ereignisse schon widerlegt ist.[159] Der Gefahrbegriff ist Gegenstand einer reichen Litteratur gewesen.[160] Es hat nicht an Schriftstellern gefehlt, welche die Thatsächlichkeit einer Gefahr verneint haben.[161] Die Bedingungen eines Schadens seien entweder gegeben oder sie seien nicht gegeben. Nur durch unsere unvollkommene Kenntnis der bestehenden Kausalitätsverhältnisse und durch unsere unvollkommene Einsicht in die Zukunft werde die Gefahrvorstellung hervorgebracht. Gefahr sei etwas subjektives, nichts objektives. Richtig ist, dass die Gefahrvorstellung in uns nicht entstände, wenn wir Zukunft wissende Menschen wären. Da wir das aber nicht sind, so bilden wir uns auf Grund unserer eigenen Erfahrung und auf Grund der Erfahrungen, die uns von anderen überliefert worden sind, ein Wahrscheinlichkeitsurteil für die Zukunft, und wir würdigen die Vergangenheit nach diesen Erfahrungen ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Entwickelung. Gefahr ist nicht blos etwas Eingebildetes, sondern eine Wirklichkeit[162], die ein Wahrscheinlichkeitsurteil rechtfertigt. Wir nehmen Gefahr an, wenn die sämtlichen Bedingungen eines Schadens gegeben sind, und das Wirksammachen von Gegenbedingungen erfahrungsgemäss nicht in unserer Hand liegt. Das auf offener See mit Schiffbrüchigen treibende Boot! Der

---

[159]) Auch der bürgerliche Richter kann in die Lage kommen, ein Gefahrurteil für die Vergangenheit fällen zu müssen. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 228, 904.

[160]) Vgl. die Uebersicht in v. Liszt, 9. Aufl. 1899 § 28 S. 115.

[161]) Vgl. auch Entsch. d. Reichsgerichts Bd. VIII Nr. 58 S. 202/3.

[162]) Vgl. Binding, Normen (2. Aufl. 1890) § 53, bes. S. 378/9.

einsame Bergsteiger, der in eine Gletscherspalte gestürzt ist! Als ich am Seile zwischen zwei tüchtigen Bergführern in eine schneebedeckte Gletscherspalte einbrach, war ich nicht in Gefahr und ich hatte keine Gefahrempfindung, weil ausreichende Gegenbedingungen des Schadens vorhanden waren. Als aber beim Herabsteigen über einen Eishang der erste Führer die Steigeisen zuhause gelassen hatte, da waren wir alle drei in Gefahr und die Gefahr steigerte sich, als der leichtsinnige Mann ausglitt und am Seile hing, dessen Schlinge sich um meine Brust zusammenzog. Gefahr ist vorhanden, wenn mehrere Bedingungen eines Schadens gegeben sind, und der Ausschluss der fehlenden nicht erfahrungsmässig in unserer Macht steht. Ebenso ist Gefahr vorhanden, wenn mehrere Bedingungen eines Schadens vorliegen und das Hinzukommen der fehlenden ein Zufallswerk ist. Dieser Thatbestand dürfte bei Sprengstoffattentaten vorzugsweise in Betracht kommen. Es ist unberechenbar und Zufallswerk, ob jemand oder eine Sache und wer oder was von den Sprengstücken getroffen wird.

Trotz der Ueberschrift des Gesetzes „gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ ist es doch ausser Zweifel, dass auch die Gefährdung einer frei stehenden Mauer und eines einzelnen Menschen unter den Thatbestand des § 5 fällt. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Sprengwirkungen, besonders wenn sie in verbrecherischer Absicht hervorgebracht werden, sich meistens nicht so beherrschen lassen, dass man sie auf eine Sache oder ein Individuum beschränken kann.

4. Schwierigkeiten bereitet die Verbindung des Vorsatzmerkmals mit dem Gefahrmomente. Obgleich der Vorsatzbegriff ein Grundbegriff des Strafrechts ist, so besteht doch erhebliche Meinungsverschiedenheit über das

Wesen desselben. Soll man unter Vorsatz verstehen das Wollen eines Thuns (einer Muskelanspannung) mit der Vorstellung der Kausalität, d. h. mit der Vorstellung, dass der und der Erfolg eintreten werde (Vorstellungstheorie), oder soll man unter Vorsatz das Wollen eines Thuns und des vorgestellten Erfolges verstehen (Willenstheorie)? Es ist nicht ausführbar, in diesem Zusammenhange auf eine Erörterung der berühmten Streitfrage einzugehen. Nach meinem Urteile muss bei jeder Strafandrohung, in welcher die Ausdrücke „Vorsatz" und „vorsätzlich" gebraucht sind, untersucht werden, welche Bewusstseins- und Begehrungsvorgänge damit gemeint worden sind. Es ist nicht angängig, die Gesetze nach einem allgemeinen, von einer anderen Disziplin geformten Begriffe auszulegen.

Vorsätzlich Gefahr herbeiführen kann bedeuten ein Unternehmen mit dem Bewusstsein der Gefährlichkeit und ein auf Gefahrherbeiführung gerichtetes Unternehmen; also im Sinne des § 5 Anwendung von Sprengstoffen mit dem Bewusstsein, dass dadurch das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern gefährdet werde, oder Anwendung von Sprengstoffen, um damit Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben herbeizuführen. Es wird nicht angehen, das „vorsätzlich" des § 5 im ersten Sinne zu deuten. Man würde damit dem § 5 eine Tragweite geben, die nicht gewollt sein dürfte. Der Transport von Dynamit ist gefährlich, auch wenn alle Vorsichtsmassregeln angewendet werden. Wenn Steinbruch-, Tunnel- oder Waldarbeiter[163]) Sprengungen vornehmen und aus Bequemlichkeit oder Schlendrian die erforderlichen Vorsichtsmassregeln unterlassen, mit dem Bewusstsein, dass etwas passieren könne,

[163]) Die letzteren z. B., um tief eingewurzelte Baumstöcke aus dem Boden zu entfernen.

aber mit der leichtsinnigen Erwartung, dass nichts passieren werde, so wenden sie Sprengstoffe mit dem Bewusstsein der Gefährlichkeit an. Genügt das zur Annahme der Vorsätzlichkeit, so muss man sie ins Zuchthaus schicken, und wenn ein Vorbeigehender tödlich getroffen wird, dem Scharfrichter ausliefern. (Gesetz § 5 Abs. 3.) Das kann nicht die Meinung des Gesetzes sein. Man wird vielmehr davon auszugehen haben, dass das „vorsätzlich" des § 5 im Sinne von „willentlich" zu nehmen sei. Und damit ergiebt sich zugleich ein weiteres Merkmal, das dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben dürfte. Wer willentlich Gefahr herbeiführt, der kann das thun, um seinen Mut zu beweisen, um die Rettungsmedaille zu verdienen, um sich im Bestehen von Gefahren für den Ernstfall zu üben. Solche Zwecke dürften der Gefahrherbeiführung durch Anwendung von Sprengstoffen fern liegen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass das Gesetz im § 5 einen verbrecherischen Gebrauch im Sinne gehabt hat, also einen Gebrauch, dem ein feindseliger Wille zu Grunde liegt. Die Motive sprechen von böswilliger Gefährdung. Während sonst eine allgemein gehaltene Schadensabsicht, ein dolus generalis in diesem Sinne, nicht ausreicht, um darauf eine Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens zu gründen, erachtet das Gesetz es hier für ausreichend, dass jemand andere Leute oder fremde Güter durch Anwendung von Sprengstoffen in Gefahr bringen wollte, gleichviel, welch' weitergehende Absicht vorhanden war. Es braucht, um § 5 anzuwenden, nicht der Beweis einer bestimmten Schadensabsicht erbracht zu werden, wenn jemand eine Explosion veranstaltete. Es genügt der Beweis, dass Gefahr für das Eigentum, für die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeigeführt werden wollte. Und dieser Beweis wird meistens mit dem Nachweise der vorsätzlichen Explosionsverursachung als erbracht angesehen werden dürfen, wenn nicht nachweis-

bar erlaubte Sprengungen das Ziel des Handelns waren. Werden Bomben oder sonstige Sprengkörper geworfen oder gelegt aus Mutwillen, um die Menschen zu ängstigen oder um Schrecken zu erregen, aber in der Meinung, dass niemand werde verletzt werden, und niemandens Eigentum Schaden leiden werde — der Sprengkörper wird z. B. zu früher Morgenstunde auf einem menschenleeren Platze zum Sprengen gebracht oder nur in der Nähe einer Ortschaft —, so liegt kein „vorsätzlich Gefahr herbeiführen“ vor, § 5 ist nicht anwendbar. Wohl aber kann § 9 in Frage kommen, der schon den Besitz von Sprengstoffen ohne polizeiliche Erlaubnis mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht. Auf alle Fälle würde grober Unfug gegeben sein. Ausserdem würde im Falle des Eintritts eines Schadens wegen fahrlässiger Explosionsverursachung nach den §§ 311 und 309 des Strafgesetzbuches gestraft werden können, die Gefängnis bis zu 3 Jahren ermöglichen, wenn durch fahrlässige Anwendung von Sprengstoffen der Tod eines Menschen verursacht wurde. Hatte der Thäter in solchen Fällen an die Möglichkeit eines Schadens gedacht, aber leichtsinnigerweise erwartet, es werde nichts passieren, so ist auch noch nicht das Merkmal des „vorsätzlich Gefahrherbeiführens“ gegeben. Lässt sich aber der Beweis erbringen, dass der Thäter gegenüber der erkannten Gefahr gleichgiltig war, dass er eventuellen Schaden noch billigte, dann ist der Fall des Eventualvorsatzes gegeben, und § 5 des Sprengstoffgesetzes wird anwendbar.[164])

5. Wird bei erlaubter Anwendung von Sprengstoffen unvorsichtig zu Werke gegangen und ein Schaden angerichtet, so ist solches Benehmen nach dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit zu beurteilen.

---

[164]) Vgl. unten zu Note 167, 168.

6. Die erste Strafdrohung des § 5 betrifft, wie schon erwähnt, über die Gefährdung hinaus alle Schadensverursachung, sofern nicht Abs. 2 und 3 des Gesetzes besondere Drohungen enthalten. Wird durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so trifft den Thäter Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn der Tod eines Menschen durch die Handlung verursacht wurde, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Das Gesetz legt dabei kein Gewicht darauf, ob in Bezug auf die schweren Folgen ein Schuldmoment vorhanden war; es legt nur auf das Vorhandensein eines Kausalzusammenhanges zwischen der Explosionsverursachung und dem schweren Erfolge Gewicht. Wenn ein nervöser Mensch durch den Knall der Explosion so erschrickt, dass er einen Schlaganfall bekommt und stirbt, so ist die Voraussetzung für die zweite Strafsteigerung gegeben. Der Begriff der schweren Körperverletzung bestimmt sich nach dem § 224 des Strafgesetzbuches.[165])

Im dritten Absatze droht § 5 die Todesstrafe an, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht wurde und der Thäter diesen Erfolg hat voraussehen können. Hat der Thäter durch den Bombenwurf oder dergleichen Thun bestimmte Menschen töten wollen, so ist seine That unter dem Gesichtspunkte des Mordes und des Sprengstoffverbrechens strafbar, unter beiden Gesichtspunkten mit dem Tode.[166])

---

[165]) Der Erfolg macht die Körperverletzung zur schweren. 1. Verlust eines wichtigen Körpergliedes oder dauernde Entstellung; 2. Verlust der Sehkraft auf einem oder auf beiden Augen, Verlust des Gehörs (also der Hörkraft in beiden Ohren), der Sprache, der Zeugungsfähigkeit; 3. Lähmung, Siechtum, Geisteskrankheit.

[166]) Bei Auslandthaten ist dieser doppelte Gesichtspunkt von praktischer Bedeutung. Der Ausländer, der im Auslande mit dem Dolche einen Mord verübt, kann bei uns nicht verfolgt werden, auch wenn er einen

Das Gleiche ist dann rechtens, wenn der Bombenangriff in tödlicher Absicht und mit tödlichem Erfolge gegen eine Menschenmenge gerichtet wurde, ohne dass der Thäter bestimmte Opfer im Auge hatte. Mord und Sprengstoffverbrechen müssen wir annehmen, wenn der Tod von Menschen infolge eines Sprengstoffattentates unvermeidlich war. Ein Schiff auf hoher See wird durch eine Bombe mit Zeitzünder in die Luft gesprengt. Der als unvermeidlich erkannte Erfolg kann nicht ungewollt sein. Aber auch dann ist noch Mord anzunehmen, wenn der Thäter durch das Sprengstoffattentat zunächst Schrecken und Verwirrung erregen will, aber den tödlichen Verlauf des Attentates als möglich in die Vorstellung aufnimmt und auch damit einverstanden ist. „Nun mal drauf! Wenn jemand hin wird, ist's auch kein Schaden.“ Das dürfte der Gedankengang sein, den man als dolus eventualis bezeichnet. Wenn ich recht verstehe, hat auch der Referent des Deutschen Juristentages in der zu Posen 1898 abgehaltenen Versammlung, sowie der Beschluss des Juristentages den eventuellen Vorsatz nicht anders verstanden und namentlich die Annahme der Vorsätzlichkeit einer Verursachung von dem Beweise abhängig gemacht, dass die Verursachung nicht blos als mögliche in die Vorstellung aufgenommen, sondern auch vom Willen erfasst war.[167]) Dagegen erfüllt das Bombenwerfen (wie

Deutschen tötet. Hat er aber den Mord mit einer Sprengbombe verübt, so können wir ihn zwar nicht wegen Mordes, aber unter dem Gesichtspunkte des Sprengstoffverbrechens bei uns verfolgen. Siehe unten D. am Ende, S. 142.

[167]) Vgl. die Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages 4. Bd. Berlin 1898 S. 270 ff., bes. S. 285. „Der Erfolg einer Handlung, auf den der Wille des Thäters nicht direkt gerichtet ist, der aber vom Thäter als möglich erkannt war, ist strafrechtlich dem Thäter als vorsätzlich von ihm verursacht anzurechnen, wenn er die That auch für den Fall wollte, dass sie diesen

ausserdem das Drauflosschlagen, -stechen, -schiessen, -werfen) in allgemeiner und unbestimmter Schadensabsicht den Tötungsvorsatz nicht, wenn die Vorstellung von der Möglichkeit des tödlichen Ausgangs zwar durch die Seele des Thäters gezogen sein sollte, ohne aber nachweisbar die Billigung des Thäters erhalten zu haben, wenn der Thäter auf sein gutes Glück baute, — nun mal drauf, es wird nicht so schlimm ausfallen —, und nun doch ein Mensch tödlich getroffen wird.[168]) Hier greift aber § 5 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes ein und droht auch für solche, nicht vorsätzlich bewirkte, Tötung die Todesstrafe an, wenn nur der im ersten Absatze vorausgesetzte Gefährdungsvorsatz vorhanden war. Die Todesstrafe trifft den Attentäter, wenn er durch den Bombenwurf in voraussehbarer Weise einen Menschen tötet, den er zweifellos nicht töten wollte, etwa weil es ein Angehöriger, ein Genosse war. Die Todesstrafe trifft endlich den Thäter, wenn er nur Sachbeschädigung oder

---

Erfolg haben würde". Wer eine That auch für den Fall will, dass sie einen vom Thäter als möglich erkannten Erfolg haben würde, der will auch diesen Erfolg. Man mag für dieses „wollen" die Wendung „einwilligen in den Erfolg", „billigen des Erfolges", „eventuelles wollen" gebrauchen, immerhin ist es ein „wollen" des Erfolges. Der Thäter zieht den Eintritt des an zweiter Stelle vorgestellten Erfolges dem Nichteintritt irgend eines Erfolges vor und nimmt ihn in sein Wollen auf. — Zu der berühmten Streitfrage vgl. neuestens v. Bar in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 18 S. 534, dagegen Hamm in der Deutschen Juristen-Zeitung 1898 Nr. 18/19; dagegen wieder v. Bar im Gerichtssaal Bd. 56 (1899) S. 401. Obgleich ich mich von der Wendung der „Erfolgsbilligung" nicht lossagen kann, so stehe ich doch in der Hauptsache auf dem Standpunkte v. Bars. Ich bin der Ansicht, dass die „Willenstheorie" nicht überwunden ist und namentlich zahlreiche Entscheidungen des Rechtslebens beherrscht. Und mit v. Bar halte ich dafür, dass auch nach und trotz der Beschlussfassung des Juristentages die Frage des dolus eventualis weiteren Untersuchungseifers würdig ist.

[168]) Auch v. Liszt, Lehrb. 9. Aufl. S. 168 nimmt diesen Fall von der vorsätzlichen Erfolgsbewirkung aus.

Gesundheitsbeschädigung beabsichtigte, an den tödlichen Verlauf seines Unternehmens gar nicht gedacht hat, diesen Verlauf aber hätte voraussehen können.[169]) Wird die in verbrecherischer Absicht gelegte Bombe vor der Explosion gefunden und zur Untersuchung oder Unschädlichmachung fortgebracht, bei der Fortbringung, Untersuchung oder Unschädlichmachung platzt aber die Bombe und es wird ein Mensch getötet, so liegt nach der herrschenden Kausalitätslehre — Dazwischenhandeln eines zurechnungsfähigen, nicht irrenden Menschen — eine Kausalitätsunterbrechung vor, und es würde aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des Abs. 3 entfallen. In Wirklichkeit liegt keine Kausalitätsunterbrechung vor, der Bombenleger hat eine der Bedingungen des Todes eines Menschen gesetzt. Die Entwickelung des Ereignisses hat sich in einer Weise vollzogen, die wohl vom Thäter voraussehbar war, § 5 Abs. 3 dürfte daher anzuwenden sein. Anders, wenn ein zweiter Verbrecher die Bombe findet und unabhängig vom ersten in ein von Menschen gefülltes Lokal wirft. Für diesen Erfolg braucht der erste nicht aufzukommen.

Durch den Abs. 3 nähert sich auf dem Gebiete der Sprengstoffverbrechen die deutsche Gesetzgebung dem englischen Rechte über murder, der auch dann angenommen wird, wenn ein anderes Verbrechen (felony) einen tödlichen Erfolg hat.[170])

---

[169]) Der Fall, in welchem jemand, durch den Schrecken über die Explosion getötet wird, gehört nicht zu den voraussehbaren. Auch dürften die Motive zu § 5 im Irrtume sein, wenn sie § 5 Abs. 3 auf den bekannten Fall William King Thomas (die Bremerhavener Explosion) für anwendbar erklären.

[170]) Eine Verschiedenheit dürfte insofern bestehen, als Abs. 3 nur im Falle der Voraussehbarkeit des Todes anwendbar ist, während nach englischem Rechte, wenn ich recht sehe, murder schon bei blosser Verursachung des Todes durch ein anderes Verbrechen angenommen wird.

7. Der Versuch eines Sprengstoffverbrechens — der Thäter legt, wirft die Bombe, er stellt die Höllenmaschine, er versendet eine Bombenkiste u. s. w.; es kommt aber nicht zur Explosion —[171]), ist nach § 5 in Verbindung mit den §§ 43ff. des Strafgesetzbuches zu behandeln. Entsetzt sich der nervöse Kistenempfänger über das Attentat derart, dass er in Geisteskrankheit verfällt oder vom Schlage gerührt wird und stirbt, so liegt qualifizierter Versuch[172]) vor, der im Falle der Geisteskrankheit mit Zuchthaus von $^5/_4 = 1^1/_4$ bis $14^{11}/_{12}$ Jahren zu bestrafen wäre, im Falle des Todes mit 3 bis 15 Jahren Zuchthaus, wenn als Vollendungsstrafe lebenslängliches Zuchthaus angenommen wird, mit $^{10}/_4 = 2^1/_2$ bis $14^{11}/_{12}$ Jahren, wenn 10—15 Jahre für den Fall der Vollendung angesetzt würden.[173])

8. Durch § 5 des Sprengstoffgesetzes ist § 311 des Strafgesetzbuches nicht gegenstandslos geworden. Wer eine Dynamitexplosion verursacht, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, könnte nach dem Sprengstoffgesetze, wenn keine tödliche Verletzung erfolgte, nur mit Zuchthaus von einem Jahre, beziehungsweise von fünf Jahren an bis zu 15 Jahren bestraft werden; nach dem Strafgesetzbuche trifft ihn Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

III. Auch andere gemeingefährliche Verbrechen kommen bei der anarchistischen Praxis in Frage, so Verursachung einer Ueberschwemmung, Eisenbahngefährdung, Schiffahrtsstörung, Strandenmachen eines Schiffes, Brunnen- und Lebensmittelvergiftung. In allen diesen Fällen ist zunächst zeitliches Zuchthaus angedroht. Die Strafe

---

[171]) Vgl. Motive zu § 5. Stenogr. Ber. 1884. Anlagen S. 755.

[172]) Vgl. v. Liszt, Lehrb. § 46 (9. Aufl.) V Nr. 3 S. 204. (Die Frage ist bestritten.)

[173]) Vgl. Olshausen, Bem. 4 zu § 44.

erhöht sich in einigen Fällen (StGB. §§ 315, 321), wenn eine schwere Körperverletzung die Folge, in allen aber, wenn durch das gemeingefährliche Verbrechen der Tod eines Menschen verursacht wird. StGB. 312, 315 Abs. 2, 321, 322, 323, 324; Nahrungsmittelgesetz § 13, Weingesetz § 10. Es ist das gleiche Empfinden und Urteilen, welches sich im Falle Misslingens eines Verbrechens mit einer geringeren Strafe begnügt, als im Falle des Gelingens, und welches umgekehrt höhere, zum Teil überraschend höhere Strafen verlangt, wenn ein Verbrechen eine Wirkung über das Wollen des Thäters hinaus hervorbringt.

IV. Auch der Raub und die räuberische Erpressung stehen auf dem Programm des Gewaltanarchismus. Sie sind im einfachen Falle mit Zuchthaus von 1—15 Jahren bedroht; im Falle des bewaffneten Raubes sind 5 Jahre das Mindestmass; ebenso im Falle des Bandenraubes, des Strassenraubes, des nächtlichen und des Rückfallraubes. Das Mindestmass erhöht sich auf zehn Jahre, die Strafe kann auf Lebensdauer erkannt werden, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder wenn durch die verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod des vergewaltigten Menschen verursacht worden ist.

V. Die verbrecherischen Verbindungen.

Das deutsche Strafrecht verneint grundsätzlich die Strafbarkeit verbrecherischer Verabredungen und Vereinigungen als solcher. Insbesondere wird es abgelehnt, die Eingehung eines Komplottes bei allen oder einzelnen Komplottanten als Versuch des verabredeten Verbrechens aufzufassen. Erst wenn es zur Ausführung des verabredeten Verbrechens gekommen ist, werden die Verbrechensgesellschafter verantwortlich gemacht, und zwar jeder nach der nachweisbaren Art der Beteiligung, als Thäter, Mitthäter, Anstifter oder Gehilfe. Nur bei einigen Verbrechen begründet schon die Verabredung und die

Vereinigung als solche eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, welche jedoch meistens entfällt, wenn das geplante Verbrechen bis zum Anfang der Ausführung gelangt. Von den Ausnahmen kommen hier folgende in Betracht:

1. Das hochverräterische Komplott. Dasselbe ist gegeben, wenn mehrere (es genügen schon 2) die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet haben. Strafgesetzbuch § 83. Attentate auf den Kaiser und andere Bundesfürsten kommen hier in Betracht. Auch eine Vereinigung zur gewaltsamen Verfassungsänderung könnte in Frage kommen. Bei dem festen Gefüge des deutschen Reiches und der Bundesstaaten ist aber die Aussichtslosigkeit solcher Unternehmungen so offenkundig, dass nur Kinder oder Narren darauf verfallen könnten, sich zum gewaltsamen Verfassungssturze zu vereinigen. Als zu Anfang der achtziger Jahre anarchistische Gruppenbildungen innerhalb des Deutschen Reiches entdeckt, und auf Grund des Komplottparagraphen 83 gegen eine Anzahl von Beteiligten Anklage erhoben wurde, lehnte das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschlusse eine Verurteilung aus § 83 ab und beschränkte sich darauf, aus § 86 (anderweitige Vorbereitung des Hochverrates) zu verurteilen.[174]) Es wird nachher darauf zurückgekommen werden. Näher liegt die Gefahr von hochverräterischen Attentatskonspirationen. Gegen dieselben ist § 83 anwendbar, wenn ein bestimmtes Unternehmen verabredet wird, d. h. ein Attentat gegen einen einzelnen Bundesfürsten, oder gegen eine bei bestimmter Gelegenheit vereinigte Mehrheit von Bundesfürsten. Auch dann wäre § 83 anwendbar, wenn die Verabredung dahin ginge, das Attentat gegen denjenigen Bundesfürsten zu richten,

---

[174]) Entsch. Bd. 5 Nr. 21 S. 66.

welcher bei einer bestimmten Gelegenheit einem der Komplottanten begegnen würde. § 83 würde selbst dann noch anwendbar sein, wenn mehrere Personen sich verschworen hätten, auf jeden Bundesfürsten ein Attentat zu unternehmen, wann und wo sie ihn treffen würden.

Die Strafe ist im Falle der Feststellung ehrloser Gesinnung Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, ausserdem Festungshaft in der gleichen Dauer; bei Annahme mildernder Umstände 2—15 Jahre Festungshaft.

2. Das Sprengstoffgesetz § 6 bedroht mit Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren diejenigen, welche die Ausführung eines oder mehrerer Sprengstoffverbrechen (Gesetz § 5) verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben. (Sprengstoffkomplott, Sprengstoffbande, Dynamitverschwörung.) Dieses Verbrechen wird als ein, des Vorbereitungscharakters völlig entkleidetes, selbständiges bezeichnet[175]), und es wird für den Fall der Ausführung des verabredeten Verbrechens Idealkonkurrenz zwischen dem Thatbestande der Verschwörung und dem der Ausführung angenommen. In Wirklichkeit liegt, wenn der Thatbestand des § 6 den Vorbereitungscharakter völlig abgestreift hat, Verschwörung und Attentat (Realkonkurrenz) vor, da die beiden zeitlich auseinander fallen, nicht eine und dieselbe Handlung darstellen. Die praktische Erheblichkeit der Meinungsverschiedenheit ist eine minimale. Nach der einen Ansicht bewegt sich die Strafe zwischen 5 und 15 Jahren Zuchthaus, nach der andern zwischen $5\,^1/_{12}$ und 15 Jahren, wofern nicht eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht wurde.

Insoweit nicht der Gesichtspunkt des hochverräterischen Komplottes oder der Dynamitverschwörung zutrifft, könnten

---

[175]) Stenglein, Nebengesetze, S. 561 Bem. 9. (2. Aufl. 1895 S. 474.)

Verbindungen von Anarchisten unter dem Gesichtspunkte der geheimen und sonst verbotenen Verbindungen zur Strafe gezogen werden. Strafgesetzbuch §§ 128, 129. Die Strafen halten sich da in mässigen Grenzen und übersteigen im schwersten Falle nicht 2 Jahre Gefängnis.[175a])

Wäre der Thatbestand der Verbindung nicht zutreffend, so könnte eine anarchistische Verschwörung zur Ermordung von Privatpersonen, von Beamten und von fürstlichen, aber nicht zu den deutschen Bundesfürsten gehörenden Persönlichkeiten mit andern Mitteln als mit Sprengstoffen nach den deutschen Strafgesetzen überhaupt nicht verfolgt werden.

VI. Die Vorbereitung des Verbrechens.

Die vor dem Versuche liegende Vorbereitung von Verbrechen ist nach der deutschen Strafgesetzgebung grundsätzlich nicht verfolgbar. Die deutsche Gesetzgebung war von der Besorgnis geleitet, dass bei der Bestrafung der Vorbereitungshandlungen die Gefahr bestehe, unreife Pläne, Unvorsichtigkeiten und Harmlosigkeiten in den Kreis der Strafbarkeiten einzubeziehen, denen gegenüber nicht der mindeste Anlass zur Strafeinschreitung besteht. Man erblickte in der Vorbereitung noch keine genügend sichere Aeusserung verbrecherischen Willens. Durch eine allgemeine Bedrohung der Vorbereitungshandlung würde auch die Gefahr des Angebertums näher gerückt werden. Schon das Strafgesetzbuch und dann mehrere neuere Strafgesetze haben aber bei einzelnen Verbrechensgruppen teils besondere Vorbereitungshandlungen, teils die Vorbereitung schlechtweg unter Strafe gestellt. Beim Hochverrate ist es das schon in anderem Zusammenhange erwähnte Komplott, die Konspiration mit einer auswärtigen Regierung, der Machtmissbrauch, das Anwerben von Mannschaften und das Einüben derselben in den Waffen,

175a) Vgl. unten S. 136/7.

die als benannte Vorbereitungshandlungen bestraft werden. Ausserdem bedroht § 86 jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung. Während die Konspiration und die andern besonders erwähnten Vorbereitungen wie das Komplott mit 5 bis 15 Jahren Zuchthaus (Festungshaft), bei mildernden Umständen mit 2—15 Jahren Festungshaft bedroht sind, tritt in den sonstigen Fällen der Hochverratsvorbereitung nur Zuchthaus oder Festungshaft von 1—3 Jahren ein. Diese Bestimmung hat im Jahre 1881 der vereinigte II. u. III. Strafsenat des Reichsgerichts in Anwendung gebracht, als sich im Deutschen Reiche anarchistische Gruppen gebildet hatten, welche — wie das Reichsgericht annahm — die grosse Revolution vorbereiten und das Programm des internationalen Londoner Arbeiterbildungsvereines zur Ausführung bringen sollten — Beseitigung des Staates, Herstellung der Volksherrschaft u. s. w. Man nahm davon Abstand, ein hochverräterisches Komplott anzunehmen, weil noch nicht die Ausführung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens verabredet gewesen; immerhin aber sei in der Art, wie die Gruppen gebildet worden und wie namentlich die anarchistischen Schriften unter denselben verbreitet wurden, die Vorbereitung eines genügend bestimmten künftigen Hochverratsunternehmens zum Ausdruck gekommen.[176]) Das Urteil hat nicht den Beifall aller juristischen Kreise gefunden. Jedenfalls lässt es ersehen, dass auf Grund des bestehenden Rechtes einer in den ersten Anfängen sich vollziehenden Vorbereitung einer anarchistischen Hochverratshandlung mit kurzer Zuchthausstrafe begegnet werden könnte.

Das Sprengstoffgesetz hat eine Reihe von Handlungen, die den Charakter von Vorbereitungshandlungen haben, unter Strafe gestellt. Augenscheinlich hat das

[176]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 Nr. 21 S. 67 ff.

englische Gesetz zum Vorbild gedient; man kann jedoch nicht behaupten, dass die Nachbildung durchgängig glücklich ausgefallen sei.

a) Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer Sprengstoffe in nachweisbar verbrecherischer Absicht herstellt, anschafft[177]), bestellt oder auch nur im Besitze hat. Die Absicht muss darauf gerichtet sein, ein Sprengstoffverbrechen entweder selbst zu verüben oder andere Personen dazu in Stand zu setzen. Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe an andere Personen überlässt, wenn er weiss, dass diese damit ein Sprengstoffverbrechen verüben wollen. Der Beweis der verbrecherischen Absicht, wie der Beweis des Wissens von der verbrecherischen Absicht des Empfängers muss von der Anklage erbracht werden.

b) Das deutsche Sprengstoffgesetz bedroht aber mit Verbrechensstrafe auch die Sprengstoffherstellung, die Anschaffung, die Bestellung, den Besitz, die Ueberlassung von Sprengstoffen, wenn die Umstände, unter denen das geschieht, nicht einen erlaubten Zweck erweisen. Wer zu Sprengstoffen in Beziehungen tritt, muss in der Lage sein, unverfängliche Zwecke nachzuweisen, sonst verfällt er der Verbrechensstrafe des § 8 des Gesetzes (Zuchthaus oder Gefängnis von 1—5 Jahren).[178]) Zwar ist es nach den Grundsätzen des deutschen Strafprozesses ohne Belang, wer die Anregung zu diesem Beweise giebt und wie der Beweis erbracht wird; das Gericht muss jeder Beweisanregung nachgehen. Wenn aber das Gericht nicht die Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit der Sprengstoffbeziehung gewinnt, so

---

[177]) Unter anschaffen ist hier auch unentgeltlicher Erwerb zu verstehen, während sonst — vgl. z. B. Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Tarif Nr. 4 RGBl. S. 396, unter anschaffen nur entgeltliche Rechtsgeschäfte verstanden werden. Da der Besitz von Sprengstoffen mit verbrecherischer Absicht strafbar, so ist auch die Anschaffung, gleichviel ob mit oder ohne Entgelt, strafbar.

[178]) Rechtspr. d. RG. Bd. 9 Nr. 299 S. 632.

muss es aus § 8 verurteilen, während sonst jeder Zweifel an der Schuld dem Angeklagten zu gute kommt. Das englische Gesetz Art. 4 bestraft den Verfertiger, Besitzer und Verwahrer von Sprengstoffen under such circumstances as to give rise to reasonable suspicion that he is not making it or does not have it in his possession or under his control for a lawful object. Die Anklage muss Umstände nachweisen, welche den begründeten Verdacht veranlassen, dass Anfertigung oder Besitz u. s. w. nicht zu erlaubten Zwecken stattfanden. Der Angeklagte ist solchem Verdacht gegenüber in der Lage, den Gegenbeweis erlaubter Zwecke zu führen, unless he can show that he made it ...... for a lawful object. Und § 2 des englischen Art. 4 erleichtert dem Beschuldigten den Unschuldsbeweis. Er und sein Ehegatte können verlangen, wenn sie es für angemessen erachten, vorgeladen, beeidigt und verhört zu werden, wie ein gewöhnlicher Zeuge.[179]) Nach den Motiven des deutschen Entwurfes war, abgesehen von der nach unserem Rechte nicht zulässigen Beeidigung des Verdächtigen, die gleiche Bestimmung beabsichtigt, wie sie Art. 4 des englischen Gesetzes enthält.[180]) Die Absicht ist aber im Gesetze nicht zum Ausdrucke gekommen.

[179]) In any proceeding against any person for a crime under this section, such person and his wife, or husband, as the case may be, may, if such person thinks fit, be called, sworn, examined, and cross examined as an ordinary witness in the case. Ein englisches Gesetz v. 12. August 1898 (An act to amend the Law of Evidence) sieht die Vernehmung des Beschuldigten und seines Ehegatten als Zeugen prinzipiell vor. Sie sollen, wenn das Gericht nicht anders bestimmt, von der Zeugenbank aus vernommen werden. Art. 1 Lit. g. Der Beschuldigte braucht nicht zu schwören. Art. 1 Lit. h. Das Gesetz tritt in Gegensatz zu dem älteren Grundsatze, nach welchem die Vernehmung des Angeklagten kein Stück der Hauptverhandlung bildete.

[180]) „Die Bestimmung des § 8 will .... ein strafgerichtliches Einschreiten ermöglichen, wenn in dem Besitze von Anhängern der Umsturzpartei Dynamit .... unter verdächtigen Umständen gefunden“ wird.

Nur der Nachweis indessen, dass kein Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 5 geplant war, braucht erbracht zu werden, um von der Verantwortung aus § 8 frei zu bleiben, nicht, wie die Fassung des § 8 nahe legt, der Nachweis, dass überhaupt kein Verbrechen geplant oder der Nachweis der Rechtmässigkeit des beabsichtigten Gebrauches. Wer mit Sprengstoffen unberechtigt fischt, handelt unerlaubt, Strafgesetzbuch § 296, aber er handelt nicht unerlaubt im Sinne des Sprengstoffgesetzes, er macht von Sprengstoffen in einer Weise Gebrauch, die erlaubt sein kann. Deshalb ist § 8 nicht anwendbar.[181]) Wenn ein Steinbrucharbeiter im Besitz einer Dynamitpatrone betroffen wird, die er auf unrechtmässige Weise erworben hat und verbotener Weise, um Arbeit zu sparen, zum Sprengen verwenden will, so plant er einen verbotenen Gebrauch (Strafgesetzbuch § 367 Nr. 5), aber es ist kein Gebrauch gegen § 5 des Sprengstoffgesetzes. Deshalb ist § 8 nicht anwendbar.[182]) Wenn dagegen Schüler, um einige Tage Ferien zu bekommen, sich eine Dynamitpatrone verschaffen, um den Schulzimmerofen zu zertrümmern, so ist nicht blos § 8, sondern sogar § 7 des Gesetzes anwendbar, und wenn sie den Ofen zertrümmert haben, § 5.[183])

Nicht blos der verbrecherische und der verdächtige Verkehr mit Sprengstoffen ist unter Strafe gestellt, sondern auch der nachweisbar erlaubte Zwecke verfolgende,

---

[181]) Vgl. Entsch. RG. Strafs. XI Nr. 77 S. 263 (Rechtspr. VI Nr. 296 S. 762); Rechtspr. VII Nr. 258 S. 611; Rechtspr. VIII Nr. 30 S. 86. Alle drei Entscheidungen sind solche des IV. Strafsenates des RG. Damit nicht in Einklang die Entsch. des III. Strafs. vom 18. Juni 1885 in der Rechtspr. VI Nr. 175 (II) S. 408/9; vgl. dagegen die Entsch. desselben (III.) Senates in der Rechtspr. Bd. X Nr. 1 S. 3.

[182]) Anderer Meinung Garraud, S. 33 bezüglich des Art. 3 des Ges. vom 18. Dezember 1893.

[183]) Der Fall ist in München vorgekommen.

wenn nicht vorher polizeiliche Erlaubnis eingeholt worden ist. Ges. § 9. Es soll niemand sich mit Sprengstoffen abgeben, ohne dass die Polizei davon weiss und es erlaubt hat. Polizeiliche Ermächtigung ist erforderlich für die Herstellung, für das Einführen aus dem Ausland, das Feilhalten, Verkaufen, sonst an andere Ueberlassen, ja für das blosse Besitzen. Wer ohne sein Zuthun oder Wissen in den Besitz von Dynamit gelangt ist, begeht zwar weder subjektiv noch objektiv eine Gesetzwidrigkeit[184]), aber er muss sobald, als es nach den Umständen erwartet werden darf[185]), Anzeige erstatten oder die Sprengstoffe in den Gewahrsam des Besitzbefugten zurückgelangen lassen. Das erstere schützt sicherer gegen die Gefahr der Belästigung.

Obgleich es sich im § 9 um Polizeiübertretungen handelt, ist doch die harte Minimalstrafe von 3 Monaten Gefängnis angedroht (Maximum 2 Jahre). Und derselben Strafe verfällt, wer den giltig erlassenen polizeilichen Bestimmungen über den Sprengstoffverkehr zuwiderhandelt. Der § 9 ist Gegenstand verschiedener Auslegung gewesen. Es ist ihm die Anwendbarkeit versagt

---

[184]) Der entgegenstehende Gedanke im Urteil des III. Strafs. des RG. vom 23. Januar 1896, Entsch. Bd. 28 S. 132, dürfte den Begriff „Gesetzwidrigkeit" übertreiben. Wenn mir jemand im Gedränge eine Dynamitpatrone in die Tasche steckt und mich dann anzeigt, so bringt mich der Lump in Verlegenheit, indem er den Schein einer Gesetzwidrigkeit erweckt, aber ich habe weder objektiv noch subjektiv eine Gesetzwidrigkeit begangen. Man kann den Begriff der objektiven Rechtswidrigkeit gelten lassen, indem man darunter die Verletzung eines einer Berechtigung entsprechenden Zustandes ohne Verschulden versteht. Dagegen ist der Ausdruck „objektive Gesetzwidrigkeit" zu beanstanden. Der Ausdruck „Gesetzwidrigkeit" erweckt die Vorstellung von Ungehorsam oder Nachlässigkeit, während beides durch das Beiwort „objektiv" verneint werden soll. „Schein der Gesetzwidrigkeit" ist eine nicht misszudeutende, „objektive Gesetzwidrigkeit" ist eine der Missdeutung ausgesetzte Wendung.

[185]) Entsch. RG. Bd. 28 S. 133.

worden in einem Falle, in welchem die Angeklagten eine amtliche Bescheinigung, die keine polizeiliche Erlaubnis zum Besitz von Dynamit war, irrtümlich für eine solche gehalten hatten.[186] Demgegenüber ist eine Freisprechung aufgehoben worden, die sich darauf gründete, dass der Angeklagte irrtümlich die Erwirkung der Erlaubnis annahm[187]. In der Begründung zu dem letzten Erkenntnis findet sich (S. 49) der auffallende Satz: „Es kann dahingestellt bleiben, ob nach § 9 a. a. O. überhaupt ein bestimmtes Verschulden erforderlich ist.“ Die Rechtswissenschaft muss gegen diesen Satz Widerspruch erheben. Die Verleugnung des ersten Grundsatzes des Strafrechts: „wo keine Schuld, keine Strafe“ wird selbst bei der Anwendung von Polizei- und Steuergesetzen durch das Bedürfnis der Verwaltung und Rechtspflege nach rascher Erledigung der zahlreichen Thatbestände nicht ausreichend gerechtfertigt. Es hat keinen Sinn, einen Schuldlosen zu strafen[188]; und über die Naivität unserer Vorfahren, welche aus der Verursachung eines Schadens auf eine Schuldhaftigkeit des Verursachers schlossen[189], sind wir doch glücklich hinübergekommen. So lange die Unschuldsstrafen blos in Geldstrafen bestehen, ist die Verirrung von Gesetzgebung oder Strafrechtspflege allenfalls noch erträglich. Der schuldlos Bestrafte hat eben Vermögensmissgeschick gehabt, er ist hereingefallen, wie einem das auch sonst aus verschiedenem Anlasse begegnen kann. Aber drei

[186]) Entsch. RG. (IV. Strafsenat) vom 13. Oktober 1885 Bd. XII Nr. 129 S. 431.

[187]) Entsch. RG. (I. Strafsenat) vom 16. November 1885 Bd. XIII Nr. 17 S. 47.

[188]) Auch Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft VI. Abt. 1. Bd. I) S. 319/20 verlangt grundsätzlich bei der Polizeiwidrigkeit — Verschulden.

[189]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II, 1, 2) Bd. 2 S. 537.

Monate Gefängnis als Minimalstrafe für ein Verhalten, bei welchem „ein bestimmtes Verschulden nicht erforderlich ist“, das geht über das Mass des Erträglichen hinaus.[190]) Man bedenke, dass schon eine Meinungsverschiedenheit über den Sinn einer Polizeivorschrift ins Gefängnis führen, dass die Unschuldsstrafe gebildete und wohlanständige Leute treffen, und dass in dem Gefängnis, wo die Strafe vollzogen wird, Gemeinschaftshaft bestehen kann! Im Eifer der Bekämpfung von Sprengstoffverbrechen ist die Gesetzgebung oder die Gesetzanwendung über das erforderliche Mass von Präventions-Energie hinausgegangen.

Das englische Gesetz giebt dem Richter selbst gegenüber einer Explosionsverursachung die Möglichkeit an die Hand, auf einen Tag Gefängnis zu erkennen, das österreichische Gesetz begnügt sich bei Uebertretungen der polizeilichen Sprengstoffverordnungen und im Falle der Nichteinholung polizeilicher Ermächtigung mit einer 14tägigen Arreststrafe. Nur das französische Gesetz vom 18. Dezember 1893 über die Fabrikation und den Besitz von Sprengstoffen übertrifft mit dem Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis und 50 Francs Geldstrafe die deutsche Gesetzgebung. Weder ist solch' gesetzgeberische Härte gerechtfertigt, noch eine Rechtspflege, welche 3 Monate Gefängnis ohne den Nachweis eines bestimmten Verschuldens verhängt. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Ausgleichung, das ist auf dem Gebiete des Privatrechts, mag die Haft-

---

[190]) Unhaltbar erscheint mir auch, was bei Beratung des Gesetzes über die Zollpraxis berichtet wurde. Danach wird derjenige als Schmuggler bestraft, dessen Kutscher beim Fahren über die Grenze im Wagenkästchen zollpflichtige Waren verborgen hat. Der nichtswissende Herr mag als Inhaber (natürlicher Besitzer) für die verborgenen Waren zollpflichtig sein. Zollgesetz § 13. Aber der Herr hat nichts verheimlicht (Zollgesetz § 92), er hat nichts verschwiegen (§ 136 Nr. 1e); die Thatsachen des § 136 (vgl. § 137) liegen nicht vor.

barmachung für Quasidelikte einer Billigkeitsempfindung entsprechen[191]); auf dem Gebiete des Strafrechts ist die Annahme von Scheinverbrechen und die Verhängung von Unschuldsstrafen eine, die Rechtsempfindungen des Volkes schädigende Verirrung der Gesetzgebung und Rechtspflege, welche durch den Nutzen der Bequemlichkeit nicht aufgewogen wird, der sich für die Verwaltung und Rechtspflege ergeben kann.

VII. Die Aufforderung zum Verbrechen und Vergehen.

a) Die Anstiftung.

Ist eine strafbare Handlung (Vollendung oder Versuch) begangen worden, so wird derjenige als Anstifter mit der Thäterschaftsstrafe bestraft, der den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums (in den Motiven) oder durch andere Mittel (z. B. durch Abraten gegenüber einem Widerspruchsgeiste) vorsätzlich zu der strafbaren Handlung bestimmt hat. Strafgesetzbuch § 48. Das Gesetz lehnt die Annahme mittelbarer oder intellektueller Urheberschaft für den Fall der Anstiftung ab und nimmt Teilnahme des Anstifters an der That des Angestifteten durch Bestimmung an. Ohne Risiko könnte man einen grossen Preis demjenigen aussetzen, der den Unterschied von mittelbarer Verursachung und Teilnahme durch Bestimmung darzulegen im stande wäre. Mit dem Ziele der Erreichung des angestrebten Erfolges wirkt der Anstifter auf den Angestifteten ein und bewirkt dadurch die That und den Thaterfolg. Das ist eben

---

[191]) Vgl. Dig. 9, 3 de his qui effuderint L. 1 pr.; Preuss. Allg. L.-R. I, 6 § 72; Code civil Art. 1385; Oesterr. Allg. Bürgerl. Gesetzb. Art. 1310 am Ende und den damit übereinstimmenden Gedanken des Deutschen Bürgerl. Gesetzb. § 829; ferner Bürgerl. Gesetzb, § 833.

ein Fall der mittelbaren Verursachung. Die Meinung des Gesetzes widerspricht den Beobachtungen, die jeder täglich machen kann. Soweit aber das Gesetz aus seiner Meinung praktische Folgerungen gezogen hat, muss sich die Praxis daran halten. Sie darf nicht in der erfolglosen Anstiftung den Versuch der That erblicken. (Nachher *c.*)

b) Die Behandlung gleich dem Anstifter.

Gleich dem Anstifter wird gestraft, wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Strafgesetzbuch § 111 Abs. 1. Der Thatbestand der öffentlichen Aufforderung geht weiter, als derjenige der privaten Anstiftung.[192]) Diese liegt nur vor, wenn die That von derjenigen Person begangen wird, von welcher sie nach dem Willen des Veranlassenden begangen werden sollte. Das kann eine einzelne Person oder eine von mehreren sein, an die sich der Anstifter gemeinschaftlich gewendet hat. Anstiftung liegt auch dann noch vor, wenn mit Wissen und Willen des Erstanstifters die Anstiftung weiter gegegeben wird und ein Dritter die That verübt.[193]) Dagegen dürfte der Gesichtspunkt der Anstiftung nicht mehr zutreffen, wenn der Angestiftete ohne Wissen oder gegen den Willen des Anstifters die Anstiftung weiter giebt, und die That nun durch einen Dritten ausgeführt wird, ohne dass der Erstanstifter davon etwas weiss. Anders bei der öffentlichen Aufforderung! Sie macht den Auffordernden auch dann verantwortlich, wenn ein bei der Hetzrede Anwesender einen Nichtanwesenden zu der

---

[192]) Bestritten! Abweichend z. B. Olshausen, Bem. 6 zu § 111.

[193]) Vgl. Rüdorff-Stenglein, Bem. 9 zu § 48.

That beredet. Das Gericht braucht nur die Ueberzeugung zu haben, dass die Aufforderung die That „zur Folge gehabt hat“.[194])

c) Die Strafbarkeit der Anstiftung, der Anreizung, Anrühmung als solcher.[195])

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, oder es kommt aus irgend einem Grunde nicht zur Ausführung oder zu einem Anfange der Ausführung der That, auf welche sich die Anstiftung bezog, so bleibt die Anstiftung nach der Regel des deutschen Rechts straflos. Das deutsche Strafrecht lehnt die Annahme ab, dass in der Anstiftung ein Versuch des Verbrechens enthalten sei.[196]) Aber die Regel der Straflosigkeit ist von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen, von denen viele in dem gegenwärtigen Zusammenhange von Belang sind.[197])

1. Die schriftliche Aufforderung zur Begehung einer That, die Verbrechen im Sinne des § 1 des Strafgesetzbuches ist[198]), oder zur Teilnahme an der That wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wenn die That mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist. Unter diese Bestimmung

---

[194]) Und das soll keine Kausalität sein!

[195]) Vgl. die reiche und übersichtliche Darstellung in der Begründung des Entwurfes zum Gesetze vom 26. Februar 1876. Stenogr. Ber. über die Verh. des Deutschen Reichstages. 2. Leg.-Per. III. Sess. 1875/76. 3. Bd., Anlagen (Nr. 54) S. 179 Spalte rechts a. E. u. S. 183. Dazu die Berichte über die umständlichen Verhandlungen in Betreff des § 49a Bd. 1 S. 385 bis 410 (Lasker S. 386—399; Fürst v. Bismarck S. 399—403); Bd. 2 S. 835—877; 1350—1356.

[196]) Das österr. Strafgesetzb. (1852) §§9, 239 bestraft die versuchte Verleitung wie den Versuch des Verbrechens. Vgl. über die Frage Hälschner, System des preussischen Strafrechts, I. Teil, § 88 Anm. 2 S. 359; das gem. deutsche Strafrecht § 166 I S. 405. Vgl. auch A. Prins, Science pénale et droit positif. Brüssel 1899 § 571 S. 351.

[197]) Vgl. v. Liszt, Lehrb. 9. Aufl. 1899, § 175 S. 595.

[198]) Vgl. Entsch. RG. Bd. 20 Nr. 71 S. 198.

fällt namentlich die schriftliche Aufforderung zum Morde. Die Strafe ist Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren, wenn das Verbrechen, zu dem schriftlich aufgefordert wurde, mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedroht ist. Im Falle einer Gefängnisstrafe von wenigstens 3 Monaten können dem Auffordernden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, und neben jeder Gefängnisstrafe auf Grund des § 49 a kann die Zulassung der Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.[199])

Das Gesetz spricht nicht von schriftlicher Aufforderung, aber es hat sie vorzugsweise im Sinne, wenn es das „lediglich mündlich ausgedrückte" Auffordern (oder Erbieten) nur unter einer weiteren, nachher zu erwähnenden Voraussetzung bedroht. Man erachtete es für bedenklich, die lediglich mündliche Privataufforderung zu bedrohen, weil da leicht Missverständnisse unterlaufen, eine Unvorsichtigkeit, ja sogar ein harmloser Scherz einen Unschuldigen der Gefahr einer Untersuchung aussetzen könnten. Es ist auf dem Gebiete des Strafrechts eine ähnliche Vorsicht beobachtet worden, wie sie Rechtsübung und Gesetzgebung vielfach auf dem Gebiete des Privatrechts walten liessen, indem sie dem nudum pactum, dem mündlichen Vertragsabschlusse die Rechtsanerkennung ganz versagten oder nur unter gewissen Kautelen gewährten. Der lediglich mündlich ausgedrückten Aufforderung steht die pantomimische gleich (z. B. eine, das Aufhängen, Erstechen durch Handbewegungen ausdrückende), während Aufforderungen durch bildliche Darstellungen, vorausgesetzt, dass sie in genügender Bestimmtheit eine geplante That erkennen lassen[200]), unter das Gesetz fallen würden.

---

[199]) Strafgesetzbuch §§ 49a, 33—36, 38, 39.

[200]) Zusendung eines Zeitungsausschnittes, der über eine wirkliche oder vermeintliche Missethat einer bekannten missliebigen Persönlichkeit berichtet.

2. Auch die lediglich mündlich ausgedrückte Aufforderung zum Verbrechen fällt unter die Strafdrohung des Gesetzes, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. Man nimmt an, dass sich darin die Ernsthaftigkeit der Aufforderung in sicherer Beweisbarkeit ausdrückt. Ein Geld- oder sonstiger Vermögensvorteil braucht es nicht zu sein; auch jeder andere Vorteil macht im Sinne des Gesetzes die Aufforderung zur realen und strafbaren. Bei der Tendenz des Gesetzes, Verbrechen zu verhüten und gegenüber der Fassung „Vorteile irgend welcher Art“ [201]), muss man sich zur Beurteilung eines Thatbestandes auf den Standpunkt des Aufgeforderten stellen. Wenn in Zeiten politischer Erregung eine Frau dem leidenschaftlichen und sinnlichen Verehrer für den Fall eines Attentates ihre Gunst verspricht, so ist das kein anständiger Vorteil, aber für die sinnliche Leidenschaft des Aufgeforderten kann es ein Ziel, ein Vorteil sein, die mehr wirken, als tausend Goldstücke. Das Versprechen wirkt so verführerisch, so gefährlich, dass das Gesetz Veranlassung hat, demselben in der gleichen Weise zu begegnen, wie dem Geldversprechen.[202]) Der Aufforderung ist die Annahme der Aufforderung, das Erbieten und die

---

Darunter eine Mordszene, bei welcher der zu Ermordende die porträtähnlichen Züge der missliebigen Persönlichkeit trägt. Und weiter darunter der Mörder mit der Bürgerkrone. Vgl. auch Loubat S. 19.

[201]) Würde dieser Zusatz nicht gemacht sein, so würde ich unter Vorteil nur einen Vermögensvorteil verstehen. In diesem Sinne lege ich auch — entgegen der m. E. unhaltbaren herrschenden Meinung — alle Stellen des Strafgesetzbuches aus, in denen von Vorteil die Rede ist, z. B. 257—259. Vgl. zur Bestätigung dieser Auffassung die sehr kompetente Aeusserung von Schwarze in den Stenographischen Berichten des Deutschen Reichstages 2. Legisl.-Per. III Session 1875/76 Bd. 2 S. 1352 links oben.

[202]) So auch v. Liszt, Lehrbuch 9. Aufl., § 175 Note 9 S. 598; dagegen Frank, Strafgesetzb.

Annahme des Erbietens in der Strafbehandlung gleichgestellt.

Der § 49a des Strafgesetzbuches, der all diese Strafbarkeiten begründet, ist erst durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 in das Strafgesetzbuch gekommen. Vom Kesselflicker Duchesne hat § 49a seinen Namen erhalten, wie seinerzeit das gegen das Schuldenmachen der Haussöhne gerichtete Senatuskonsult von dem Vatermörder Macedo und jetzt die nascitura lex Heinze von dem Zuhälter Heinze. Duchesne hatte sich dem belgischen Jesuitenprovinzial[203]) gegenüber zur Ermordung des Fürsten Bismarck erboten. Das gab den Anstoss zum Erlass des belgischen Gesetzes vom 7. Juli 1875 (Loi contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes). Dem belgischen Gesetz ist § 49a nachgebildet.

3. Nach § 112 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt dem Befehle des Oberen nicht zu gehorchen. Namentlich gehört der Fall hierher, wenn jemand eine Person des Beurlaubtenstandes auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienst nicht zu folgen.

4. Strafbar ist die öffentliche und die der öffentlichen gleich geachtete (vgl. oben S. 124) Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen, sowie die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen. Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren. StrGB. § 110.

Eine mehrfach in der Praxis und Doktrin vertretene Meinung hält diese Bestimmung für anwendbar auf die

---

[203]) Dem Erzbischof Hippolyte in Paris?

Aufforderung zum Kontraktbruch, namentlich zum Streik, Arbeitsausstand vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit. Man fügt jedoch die Einschränkung hinzu, dass nur die Aufforderung zum Ungehorsam gegen „das Gesetz schlechthin", die Aufforderung „zu einer vollständigen Missachtung des Gesetzes", „zu einer grundsätzlichen Auflehnung gegen die unpersönlichen Grundlagen der Rechtsordnung als solcher" und dergleichen, den Thatbestand des § 110 erfülle, nicht aber die Aufforderung zur Nichterfüllung einer konkreten Vertragserfüllung.[204]) Es fehlt nicht an Stimmen, welche die Anwendbarkeit des § 110 auf die Aufforderung zum Kontraktbruche überhaupt verneinen; nur die Aufforderung zum Ungehorsam gegen öffentlichrechtliche Gesetze falle darunter.[205]) Man könnte zu der Unterscheidung geneigt sein, ob der zur Arbeitseinstellung Auffordernde einen konkreten Rechtsgrund zur Einstellung zutreffend oder nicht zutreffend geltend macht, oder ohne solche Begründung den Kontraktbruch als Zwangsmittel zur Durchsetzung von Lohnerhöhungen, Einführung des Achtstundentages und dergleichen empfiehlt. Und man könnte geneigt sein, im zweiten Falle eine strafbare Aufforderung zum Ungehorsam anzunehmen. Bei Handlungen, die nicht vertretbar sind, die aber ausschliesslich von dem Willen des Schuldners abhängen, lässt die Civilprozessordnung § 774 (888) den Beugungszwang zu und ausserdem die öffentliche, durch das Prozessgericht zu verhängende

---

[204]) Vgl. Entsch. RG. Bd. 20 Nr. 25 Z. 2 S. 65; Nr. 50 S. 150. Bd. 21 Nr. 105 S. 299, mit Bd. 21 Nr. 71 Z. 2 S. 195; Bd. 21 Nr. 122 S. 354; Bd. 22 Nr. 57 S. 185. Das Urteil in Bd. 21 Nr. 106 S. 304 scheint noch weiter zu gehen.

[205]) Frank, Das Strafgesetzbuch, Bem. I a. E. zu § 110 S. 142. Wo ist die Grenze? Aufforderung, die Kirchensteuern nicht mehr zu bezahlen, — die Beiträge für die Synagogengemeinde zu verweigern. Soll das eine strafbar, das andere straflos sein?

Strafe. Die Nichterfüllung erscheint darnach als Ungehorsam. Und es ist nicht Ungehorsam gegen richterliches Gebot, sondern Ungehorsam gegen den im vollstreckungsreifen Urteil zur konkreten Wirksamkeit gelangenden Rechtssatz. Es wäre ein Ausbau dieses Gedankens, wenn die öffentliche Aufforderung zur Nichterfüllung einer unbestrittenen Vertragspflicht mit öffentlicher, durch den Strafrichter zu verhängender Strafe bedroht wäre. Aber die neue Fassung des § 774 (jetzt 888) der Civilprozessordnung schliesst die Anwendung des Beugungszwanges und der Bestrafung aus, wenn es sich um Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage handelt. Diese Ausnahme beruht auf einem Beschlusse der VI. Kommission des deutschen Reichstages, dem sich der Reichstag und schliesslich der Bundesrat angeschlossen haben. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, dass es den heutigen freiheitlicheren Anschauungen kaum entsprechen dürfte, jemanden durch Geldstrafen oder gar durch Haft zwangsweise in seinem Dienste festzuhalten.[206]) Der rechtswidrigen Nichtleistung vertragsmässig zugesicherter Dienste ist damit der Charakter des Ungehorsams für den Fall abgestreift, dass es sich um nicht vertretbare Dienste handelt. Es besteht kein Grund, hinsichtlich vertretbarer Dienste einer anderen Auffassung zu huldigen. Ist aber der vertragswidrige Streik zwar Rechtsbruch, aber kein Ungehorsam, dann fällt auch die öffentliche Aufforderung zum Streik nicht unter die Strafbestimmung des § 110 des Strafgesetzbuches. Die Anwendung dieses Paragraphen ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Auffordernde zutreffend oder nicht zutreffend Rechtsgründe für den vorzeitigen Arbeits-

[206]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Leg.-Per. V. Session 1897/98, 3. Anlagenbd. Berlin 1898. Aktenstück Nr. 237 S. 2158.

ausstand geltend macht. Auch wenn er selbst an die juristische Haltbarkeit seiner Begründung nicht glaubt, so fordert er doch nicht zum Ungehorsam auf, wenn er den Leuten vormacht, dass sie ein Recht zum Ausstand hätten. Dass die Aufforderung zum Streik strafbar ist, wenn sie durch Androhung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung verstärkt wird, das ist schon vom bestehenden Strafgesetze vorgesehen. Strafgesetzbuch § 240.

5. Im § 111 wird die öffentliche und die derselben gleichstehende Aufforderung zur strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) bedroht. Die erfolgreiche Aufforderung wird gleich der Anstiftung bestraft (siehe oben S. 124). Die erfolglose Aufforderung ist mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht. Es ist gerügt worden, dass die öffentliche Aufforderung zur Strafthat nur mit Gefängnis bis zu einem Jahre, die öffentliche Aufforderung zum nicht strafbaren Ungehorsam mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird. Aber die Strafdrohung gegen die Aufforderung zum nicht strafbaren Ungehorsam ist gegen die erfolgreiche, wie gegen die nicht erfolgreiche Aufforderung gerichtet, während die Androhung von einjährigem Gefängnis nur die erfolglose Aufforderung zur Strafthat betrifft.

6. Die öffentliche und die derselben gleich erachtete Aufforderung zum Hochverrate wird mit Zuchthaus oder Festungshaft von 1—10 Jahren bestraft; bei Annahme mildernder Umstände tritt Festungshaft von 1—5 Jahren ein. StrGB. § 85. Die Fassung des Gesetzbuchs, die auf einen Antrag des Abgeordneten von Kardorff in der dritten Beratung vom norddeutschen Reichstage beschlossen wurde, bereitet der Auslegung Schwierigkeiten. § 85 bedroht in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe die Aufforderung zur Ausführung einer nach

§ 82 (80) strafbaren Handlung. § 82 (80), welcher das hochverräterische Unternehmen umschreibt, passte im Entwurfe auf alle Fälle des Hochverrates; im Gesetze passt er dem Wortlaute nach nur mehr auf die Fälle des § 81 (79), das ist auf die Fälle des zweiten Grades des Hochverrats. Nur bezüglich dieser ist von „unternehmen" die Rede; die schwersten Fälle sind mit „Mord und Mordversuch" umschrieben. Resultat: Die öffentliche Aufforderung zur Ermordung des Kaisers, des eigenen Landesherrn und des Landesherrn des Aufforderungsortes ist nicht nach § 85, sondern nur nach § 111 Abs. 2, das ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, während die Aufforderung zur Ermordung eines anderen Bundesfürsten mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird.[207]) Es ist zweifellos, dass dies nicht der Wille des Gesetzes gewesen sein kann. Nach Olshausen[208]) begreift die Verweisung auf den § 82 und damit auf den § 81 „sinngemäss" den § 80 mit. „Sinngemäss" kann auf Auslegung und Analogie hinweisen. Das letztere wäre ein unzulässiger Weg. Aber die auf Tötung des Kaisers, des eigenen Landesherrn und des Landesherrn des Thatortes gerichteten Handlungen sind, wenn sie auch im § 80 als Mord und Mordversuch bezeichnet werden, Handlungen, „durch welche das Vorhaben des Hochverrats unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll". Sie fallen noch immer, das heisst trotz der Veränderungen gegenüber dem Entwurfe, unter das hochverräterische Unternehmen (§ 82) und damit unter die Bestimmung des § 85.[209])

---

[207]) So Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 750. Vgl. auch v. Liszt, Lehrb. § 165 III 2d, 9. Aufl. 1899 S. 567.

[208]) Olshausen, Bem. 2 zu § 85 S. 396.

[209]) Im Resultate übereinstimmend Entsch. RG. Bd. 5 S. 215; Olshausen § 85 Bem. 2; Frank § 85 III.

7. Das Sprengstoffgesetz wendet sich gegen die Aufforderungen zum Sprengstoffverbrechen und gegen die Aufforderungen zur Sprengstoffverschwörung. Das Gesetz geht in der Thatbestandszeichnung weiter als das allgemeine Recht des § 111 des Strafgesetzbuchs und als die Strafdrohung des Paragraphen Duchesne (49 a), seine Strafdrohungen sind erheblich härtere.

Nach § 10 des Sprengstoffgesetzes ist strafbar:

a) die öffentliche und die derselben gleich geachtete Aufforderung;

b) die Aufforderung in Schriften oder anderen Darstellungen, auch wenn sie nicht öffentlich u. s. w. erfolgt, z. B. in einem Briefe, durch Zusendung einer bildlichen Darstellung[210];

c) der Aufforderung ist gleichgestellt die öffentliche, schriftliche, bildliche Anpreisung und Anrühmung (Verherrlichung, Apologie).

Die private mündliche Aufforderung, Anpreisung oder Anrühmung fällt nicht unter das Gesetz; sie ist, wenn kein Vorteil versprochen wird, überhaupt nicht strafbar.

Die Strafdrohung (Litt. a—c) ist Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren, ohne Zulassung irgend welcher Milderung.

Das Anpreisen und Anrühmen ist strafbar, insofern darin ein Anreizen oder Verleiten zur Begehung eines Sprengstoffverbrechens sich ausdrückt. Schriften und andere Darstellungen, welche für künftige Aufforderungen den Boden präparieren, Stimmung machen sollen, können sehr bedenklichen Einfluss äussern. Die bildlichen Darstellungen des Journals „Père Peinard“ (Vater Mühsam)

[210]) Auf die Anbietung von Vorteilen kommt es nicht an. Die mündliche Privataufforderung zum Dynamitverbrechen unter Anbieten von Vorteilen fällt aber nicht unter § 10 des Sprengstoffgesetzes, sondern nur unter § 49 a des Strafgesetzbuches.

haben nach der Mitteilung Georg Adlers[211]) am meisten dazu beigetragen, „den Anarchismus und die Propaganda der That in Frankreich in weiten Kreisen populär zu machen: seine Auflage erreichte die höchste Ziffer, die je einem Blatte des Anarchismus zu teil geworden, nämlich die von 10000 Abonnenten.“ Adler erwähnt besonders des Doppelbildes „La mine“. Unten ein Stollen, in dem die Wasser aufsteigen und ganze Haufen von Bergarbeitern jämmerlich ersaufen, — und oben ein Aktionär, der in einem eleganten Restaurant schmunzelnd ein Stück Poularde in den Mund schiebt; dazu die Ueberschrift: »ceux qui vivent de la mine« und die Unterschrift: »ceux qui en crêvent«. Es mag sein, dass solche Darstellungen packend auf die Stimmung zahlreicher Menschen wirken.[212]) Strafbar wären sie aber nicht. Selbst § 130 des Strafgesetzbuches — Anreizen von Bevölkerungsklassen zur Gewaltthätigkeit — würde auf ein solches Bild nicht anwendbar sein.

VIII. Sonstige Strafdrohungen.

Von den sonstigen Strafdrohungen können bei Bekämpfung des Anarchismus in Betracht kommen:

1. Strafgesetzbuch § 113 — Widerstand und Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte, Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren; bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis von 1 Tage bis zu einem Jahre oder Geldstrafe von 3 bis 1000 Mark.[213])

---

[211]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. 1898 Bd. 1 S. 316. Vgl. auch Garraud a. a. O. S. 59 a. E.

[212]) Vgl. Fabreguettes, De la complicité intellectuelle etc. Paris 1894—95 S. 6. Émile Henry, Santiago Salvador, Caserio sind durch die Lektüre von Romanen und anderen Schriften auf ihre verbrecherischen Entschlüsse gekommen.

[213]) Wenn im folgenden kein Minimum angegeben, so versteht sich das gesetzliche Minimum von 3 Mark Geldstrafe, 1 Tag Gefängnis, 1 Jahr Zuchthaus.

2. Strafgesetzbuch § 114: Unternehmen der Nötigung gegen anordnende oder urteilende Beamte (Behörden) — Gefängnis bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen bis zu 2 Jahren.

3. Strafgesetzbuch § 115: Aufruhr, das ist Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher mit vereinten Kräften Gewalt gegen Beamte geübt wird oder Beamte bedroht werden (StrGB. §§ 113, 114); Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Gegen die Rädelsführer und gegen die Aufrührer, die nachweisbar Gewalt begangen oder Beamte bedroht haben, Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht; im Falle mildernder Umstände Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

4. Strafgesetzbuch § 116: Auflauf, das ist Ungehorsam gegen das dreimalige Entfernungsgebot des zuständigen Beamten oder Befehlshabers gegenüber einer auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen versammelten Menschenmenge. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk., insofern nicht die schwereren Strafen des Aufruhrs Platz greifen.

5. Strafgesetzbuch § 124: Schwerer (qualifizierter) Hausfriedensbruch — Widerrechtliches Eindringen einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, und zwar mit der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu verüben. Strafe gegen jeden, der an der Zusammenrottung oder dem Eindringen teilnimmt, auch wenn keine Gewalt verübt wird, Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren.

6. Strafgesetzbuch § 125: Landfriedensbruch, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften durch eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge. Strafe der Teilnehmer an der Zusammen-

rottung: Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Strafe der Rädelsführer und derjenigen, die nachweisbar Gewalt gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben: Zuchthaus bis zu 10 Jahren mit Zulassung von Polizeiaufsicht. Im Falle Annahme mildernder Umstände: Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Werden Sachen mit Gewalt gegen Personen oder unter lebensgefährlichen Drohungen weggenommen, so tritt der Gesichtspunkt der Plünderung gegenüber dem des Raubes oder der räuberischen Erpressung in den Hintergrund.

7. Strafgesetzbuch § 126: Störung des öffentlichen Friedens (der Friedens- und Sicherheitszuversicht) durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens. (Landzwang). Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre. Die Androhung von Sprengstoffverbrechen gehört namentlich hierher.

8. Strafgesetzbuch § 130: Oeffentliche Anreizung von Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise. Anreizung zum Klassenkampf. Geldstrafe bis zu 600 Mark, Gefängnis bis zu 2 Jahren.

9. Strafgesetzbuch § 131 (Hass- und Verachtungsparagraph). Oeffentliche Behauptung oder Verbreitung von erdichteten oder entstellten Thatsachen gegen besseres Wissen, um Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren. (Eigentum und Ehe fallen nicht unter den Gesichtspunkt von Staatseinrichtungen.[214])

10. Hierher gehören noch die schon erwähnten §§ 128 und 129 gegen bedenkliche Verbindungen.[215]) Das

[214]) Entsch. RG. Bd. 22 Nr. 82 S. 253.

[215]) Ueber den Begriff der „Verbindung“ im Unterschiede von der loseren, nicht organisierten Vereinigung zu einzelnen vorübergehenden Zwecken. Entsch. RG. Bd. 13 Nr. 86 S. 273.

Versammlungs-und Vereinswesen ist reichsgesetzlich nicht geordnet. Die Ordnung und der Strafschutz zur Aufrechterhaltung derselben ist dem Landesrechte überlassen.[216]) Aber das Reichsstrafgesetzbuch selbst verbietet und bedroht die Verbindungen unter gewissen Voraussetzungen.

Verboten ist a) die Teilnahme an einer Verbindung (daher die Verbindung selbst), deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll. (Geheime Verbindungen.)[217]) Verboten und strafbar ist ferner b) die Verbindung, in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam versprochen oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird.[218]) Die Teilnahme an einer solchen Verbindung ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Verboten ist ferner reichsgesetzlich c) die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Massregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. Strafe der Mitglieder: Gefängnis bis zu einem Jahre; der Stifter und Vorsteher: Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren.

---

[216]) Vgl. nachher Kap. 9.

[217]) Anarchistische, das Gewaltprogramm vertretende, Verbindungen dürften schon unter dem Gesichtspunkte der Heimlichkeit gegen die Teilnehmer verfolgbar sein.

[218]) Vgl. Constit. Soc. Jesu P. VI c. 1: „Et sibi quisque persuadeat, quod qui sub obedientia vivunt, se ferri ac regi a divina providentia per Superiores suos sinere debent, perinde ac si cadaver essent, quod quoquoversus ferri, et quacunque ratione tractari se sinit: vel similiter atque senis baculus, qui ubicumque et quacumque in re velit uti, qui eum manu tenet, ei inservit". Mitgeteilt bei Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1879, § 161 Note 12 S. 282.

11. Strafgesetzbuch § 127, betreffend das unbefugte Bilden oder Befehligen bewaffneter Haufen und dergleichen, dürfte bei der Bekämpfung des Anarchismus kaum in Betracht kommen.[219])

Die Bezirke der deutschen Konsulatsgerichte sind Ausland, die deutschen Schutzgebiete und der Bezirk von Kiautschou sind nicht Teile des Reichsgebietes; aber nach der vorwiegenden Meinung werden Handlungen, welche von einem Deutschen oder von einem der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellten Nichtdeutschen in einem der genannten Bezirke oder Gebiete begangen werden, in strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht als Inlandhandlungen angesehen.[220]) Das deutsche Strafrecht ist auf solche Handlungen anzuwenden.

Ist in einem Teile des Reichsgebietes wegen Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit vom Kaiser in Gemässheit des Art. 68 der Reichsverfassung der Belagerungszustand erklärt, so werden hochverräterische Unternehmungen in diesem Teile des Reichsgebietes, auch abgesehen von den Attentaten gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn und den Landesherrn des Aufenthaltsortes mit dem Tode bestraft; desgleichen die schweren Fälle der Brandstiftung (Strafgesetz-

---

[219]) „Ein im April 1877 in der Nähe von Benevent versuchter Putsch ... macht eher einen kindischen und komischen, als einen drohenden Eindruck". Zenker S. 185. — In Cartagena (Spanien) wurde die Sache ernsthafter. Von einem dauernden Erfolge der bakunistischen Partei konnte aber selbst in diesem Lande nicht die Rede sein.

[220]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch 9. Aufl. 1899, § 22 II S. 98, 99; H. Seuffert, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 (1896) S. 578 ff. — Die Behandlung der Schutzgebiete als „Inland" ist für einzelne Rechtsverhältnisse durch das Gesetz v. 15./19. März 1888 § 6 Abs. 3 (RGBl. S. 73) ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Vorschrift tritt aber nicht als singuläre (regelwidrige) auf. Es geht nicht an, aus dem Fehlen derselben bei anderen Rechtsverhältnissen auf die Absicht einer gegenteiligen Ordnung zu schliessen.

buch § 307) und der Sprengstoffverbrechen (§ 311), auch abgesehen vom Fall des § 5 Abs. 3 des Ges. v. 9. Juni 1884; die Verursachung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschenleben (§ 312), die Eisenbahngefährdung (§ 315), die Schiffahrtsgefährdung (§ 322), das Stranden- oder Sinkenmachen eines Schiffes (§ 323) und die Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern oder Gegenständen, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind (§ 324).[221] Die Aburteilung der erwähnten Verbrechen, sowie des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Erpressung, der Verleitung von Soldaten zur Untreue kann nach Erklärung des Belagerungszustandes den ordentlichen Gerichten entzogen und Kriegsgerichten zugewiesen werden, welche aus zwei Richterbeamten und drei Offizieren gebildet werden und unter dem Vorsitze eines der Richterbeamten verhandeln.

Für Bayern gelten nach dem Versailler Vertrage vom 23. November 1870 und der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitte der Reichsverfassung die Bestimmungen über den Belagerungszustand nicht. Dort gilt noch —

[221]) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche § 4. Es ist bestritten, ob die Todesstrafe absolut angedroht ist oder nur für den Fall, wenn sich bei wahlweiser Androhung von lebenslänglichem und zeitlichem Zuchthaus, sowie bei Androhung von lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft das Gericht für lebenslängliches Zuchthaus entscheiden würde, was im zweiten Falle nur bei Feststellung ehrloser Gesinnung zulässig wäre. Da das Vorbild des § 4, der § 8 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bei den von diesem mit dem Tode bedrohten Verbrechen die Annahme mildernder Umstände zulässt und dann statt der Todesstrafe Zuchthaus von 10—20 Jahren androht, so ist anzunehmen, dass auch § 4 die Todesstrafe nur für die Fälle androhen wollte, in denen die Gerichte, abgesehen vom Belagerungszustand, auf lebenslängliches Zuchthaus erkennen würden. Im Resultat übereinstimmend z. B. Laband, Staatsrecht d. D. R. 3. Aufl. § 97 IV 1 c γ S. 520 Note 4.

in einigen Punkten durch die Gesetze v. 26. Dezember 1871 und 18. August 1879 modifiziert — das Standrecht des II. Teiles des Strafgesetzbuches von 1813, das, im Geiste der Zeit gehalten, mit den Aufrührern[222]), Mordbrennern, Räubern noch viel weniger Umstände macht, als das preussische Gesetz über den Belagerungszustand. Im Standrecht nach dem Gesetzbuch von 1813 giebt es nur Todesstrafe. Und ohne Zulassung des Anrufens der Begnadigungsinstanz muss der schuldig Gesprochene und Verurteilte binnen zwei Stunden nach der Verkündung des Urteils erschossen werden.[223])

B. Auslandthaten.

In Bezug auf Auslandthaten hat die deutsche Strafgesetzgebung grundsätzlich das Territorialitätsprinzip in seiner negativen Richtung anerkannt. Auslandthaten sind grundsätzlich bei uns nicht verfolgbar.[224]) Und die Regel gilt in allen Fällen, in denen nicht eine zweifellose Ausnahme aus dem Gesetze dargethan werden kann. Die hier interessierenden Ausnahmen sind folgende:

1. Ein nach dem Strafgesetzbuch als hochverräterisch erscheinendes Unternehmen ist bei uns, ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung des Thatortes und ohne Rücksicht auf die Nationalität des Thäters verfolgbar. Unsere Behörden können jeden, der sich in Deutschland betreten lässt oder auf Requisition den deutschen Behörden ausgeliefert wird, zur Verantwortung ziehen, der im Ausland ein Attentat gegen den Kaiser oder gegen

[222]) Das Gesetz vom 18. August 1879 dehnt hinsichtlich der Zuständigkeit die Anwendbarkeit des Standrechts auf Zusammenrottungen zu hochverräterischen Unternehmungen (Strafgesetzb. §§ 80—82), sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) und auf den Auflauf (§ 116) und den Landfriedensbruch (§ 125) aus.

[223]) Bayer. Strafgesetzb. von 1813, Teil II, Art. 454.

[224]) Strafgesetzb. § 4 erster Satz.

einen deutschen Bundesfürsten begangen, sowie jeden, der sich an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Deutsche Reich oder einen deutschen Bundesstaat beteiligt hat. Der Ausländer ist in gleicher Weise, wie der Inländer verfolgbar. In der gleichen Weise sind hochverräterische Komplotte, hochverräterische Aufreizungen, sowie alle Vorbereitungen eines hochverräterischen Unternehmens ohne Rücksicht auf den Thatort und die Nationalität des Thäters bei uns verfolgbar und wie die im Inland begangenen strafbar.

2. Auch alle Sprengstoffverbrechen, die im Auslande begangen werden, sind bei uns verfolgbar und wenn verfolgt, nach dem deutschen Sprengstoffgesetze zu beurteilen, gleichviel ob der Thäter ein Deutscher oder ein Ausländer ist. Es ergiebt sich dabei das überraschende Resultat, dass ein im Ausland von einem Ausländer an einem deutschen Bundesfürsten verübtes und gelungenes Attentat an dem in Deutschland betretenen Thäter mit dem Tode bestraft werden könnte, wenn es ein Bombenattentat war, während bei Anwendung von Dolch oder Revolver, abgesehen vom schwersten Fall des § 80, nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden könnte. Die That wäre im Inlande nur unter dem Gesichtspunkte des Hochverrates verfolgbar. Nur § 81, nicht § 211, wäre anwendbar. Auch ausländische Komplotte zu Sprengstoffverbrechen, die Beteiligung an Sprengstoffverbindungen im Ausland, die verbrecherische Herstellung, Anschaffung, Bestellung von Sprengstoffen, der verbrecherische Besitz und die verbrecherische Ueberlassung von solchen im Ausland, sowie die Herstellung, Anschaffung und Bestellung, der Besitz und die Ueberlassung von Sprengstoffen unter Umständen, welche nicht erweisen, dass dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, sind ohne Rücksicht auf die Nationalität des Thäters und ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit am ausländischen

Begehungsorte in Deutschland nach dem Sprengstoffgesetze verfolgbar, wenn der Thäter im Deutschen Reich betreten oder den deutschen Gerichten ausgeliefert wird. So könnte bei dem deutschen Gerichte des Ergreifungsortes[225]) ein Italiener verfolgt werden, bei dem die italienische Polizei in Mailand Sprengstoffe gefunden hat, dem es aber gelungen ist, vor oder nach der Festnahme nach Deutschland zu entkommen. Das deutsche Gericht könnte ihn, wenn er seinen Besitz nicht als einen unverfänglichen auszuweisen vermöchte, mit fünfjährigem Zuchthaus bestrafen. Die anderen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzipe in seiner negativen Richtung interessieren hier nicht.

Sieht man von hochverräterischen Unternehmungen, Sprengstoffverbrechen und einigen anderen, hier nicht in Betracht kommenden Verbrechen und Vergehen ab, so ist bei Auslandhandlungen nach der bestehenden deutschen Strafgesetzgebung die Nationalität des Thäters von prinzipieller Bedeutung. Ist der im Auslande Handelnde ein Deutscher, so können wir ihn, wenn er unserer Strafrechtspflege erreichbar, wegen jeder Handlung verfolgen und nach der deutschen Strafgesetzgebung bestrafen, die nach unserem Rechte Verbrechen oder Vergehen, nach dem Thatortsrechte überhaupt strafbar ist. Ist aber der im Auslande Handelnde ein Ausländer, dann können wir ihn nicht verfolgen, mag die Handlung eine Sachbeschädigung oder ein Mord, mag der Verletzte (Getötete) ein Ausländer oder ein Deutscher sein. Attentate, die ein Ausländer im Auslande gegen Deutsche begeht, und sollte das Opfer des Attentates die Gemahlin eines Bundesfürsten sein, sind bei uns nicht verfolgbar. Wir hätten Luccheni, auch wenn er das ruchlose Attentat gegen die Gemahlin eines deutschen Landesherrn in Genf

[225]) Strafprozessordnung § 9.

oder sonst wo im Auslande begangen hätte, trotz Betreten desselben im Deutschen Reiche nicht vor ein deutsches Gericht stellen können.

Kapitel VII.

Gesetzgebungsprojekte in Deutschland.

Schon bei der Revision des Strafgesetzbuches, die zur Novelle vom 26. Februar 1876 führte, hatten die verbündeten Regierungen Aenderungen und Ergänzungen zu den Abschnitten über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und über die Vergehen wider die öffentliche Ordnung in Vorschlag gebracht. Nach der Auffassung der Regierungen hatte sich die Unzulänglichkeit des Strafgesetzbuches immer fühlbarer gemacht, seitdem der wachsende Einfluss neuer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Theorien mehr und mehr dazu führte, Grundlagen unserer öffentlichen und privaten Rechtsordnung, welche den Bestand und die gedeihliche Entwickelung des gesamten Kulturlebens bedingen, zum Gegenstande gehässiger Kritik und wühlerischer Angriffe zu machen.[226]) Es gelang aber den Regierungen nicht, zu den auf diese Auffassung sich stützenden Gesetzesvorschlägen die Zustimmung des Reichstages zu gewinnen. Die auf Kaiser Wilhelm I. im Jahre 1878 gemachten Attentate drängten die deutsche Gesetzgebung auf den Boden der Spezialgesetzgebung, und zwar zunächst gegen die **Sozialdemokratie**. Zwölf Jahre stand das Gesetz gegen die

---

[226]) So die Begründung zur sogenannten Umsturznovelle. Vgl. Anlagen zu den stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages IX. Legisl.-Per. III. Session 1894/95 Nr. 49 Bd. 1 S. 224.

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 in Geltung, — in seiner Wirksamkeit selbst von lebhaften Gegnern der Sozialdemokratie angezweifelt. Nach mehreren Verlängerungen der anfänglichen Geltungsdauer misslang ein neuer Versuch, die Fortgeltung der Ausnahmebestimmungen zu erzielen. Mit dem 1. Okt. 1890 ist das Gesetz ausser Kraft getreten. Die Sozialdemokratie ist keinenfalls geschwächt aus dem mit den Waffen des Sozialistengesetzes gegen sie geführten Kampfe hervorgegangen. Das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 ist, wie schon erwähnt, im Anschlusse an das englische Gesetz vom 10. April 1883 gegen die Bombentaktik des Anarchismus gerichtet. Sein Inhalt ist im vorigen Kapitel dargelegt worden. Im Dezember 1894, in dem Jahre, in welchem Frankreich das Anarchistengesetz vom 28. Juli 1894 erlassen hat, in dem die Schweiz, Spanien, Italien Gesetze verkündet haben, die nicht ausdrücklich, aber thatsächlich gegen den Anarchismus gerichtet waren, sahen sich die verbündeten Regierungen abermals veranlasst, u. z. diesmal auf dem Boden des allgemeinen Strafrechts, mit einer Novelle zum Strafgesetzbuche, dem Militärstrafgesetzbuche und dem Pressgesetze vor den Reichstag zu treten. Die §§ 111, 112 des Strafgesetzbuches (strafbare Aufforderungen), § 126 (Friedensstörung durch Verbrechensandrohung), § 130 (Verhetzung von Bevölkerungsklassen), § 131 (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen) sollten teils in den Thatbestandszeichnungen erweitert, teils in den Strafdrohungen verschärft werden. Ein neuer § 111a wandte sich gegen die öffentliche Anpreisung und gegen das als erlaubt Darstellen von Verbrechen überhaupt, sowie des Vergehens des Aufruhrs, des schweren Hausfriedensbruchs, des Landfriedensbruchs, der Nötigung, des Diebstahls, der Erpressung, der Telegraphenbeschädigung und der Wasserbaubeschädigungen. § 129a drohte

Zuchthaus (von 1—15 Jahren) den Umsturzverbindungen an. Das Umsturzmerkmal, von dem der Entwurf seinen Namen erhielt, war auf die „Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken", abgestellt.[227] Die projektierten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuches und des Pressgesetzes bieten an dieser Stelle kaum ein Interesse. Der Entwurf wurde am 5. Dezember 1894 im deutschen Reichstage mit einer ausführlichen Begründung eingebracht. Der Entwurf hat vom juristischen und politischen Standpunkte aus vielen Widerspruch gefunden.[228] Am 17. Dezember fand vor einem nicht beschlussfähigen Hause die erste Beratung des Entwurfes statt. Sie wurde in den Sitzungen vom 9.—12. Januar 1895 fortgesetzt, worauf am letzten Tage die Verweisung in eine Kommission von 28 Mitgliedern erfolgte. Die stenographischen Berichte über die bei der ersten Lesung gehaltenen Reden nehmen 112 Grossquartseiten ein.[229] Die Kommission veranstaltete in 24 Sitzungen zwei Lesungen des Entwurfes und erstattete am 25. April 1895 einen umständlichen Bericht an den Reichstag.[230] Dem Bericht ist eine Zusammenstellung des Entwurfes und der zahlreichen Abänderungsvorschläge der Kommission beigegeben.[231] Darunter auch der Vorschlag, den § 184 des Strafgesetz-

---

[227] Garraud S. 111 giebt dem deutschen Projekt vor dem französischen den Vorzug. „Le projet y (aux associations d'anarchistes) pourvoit, avec une précision qu'on ne rencontre pas dans la loi française". v. Bar zieht umgekehrt die Fassung des französischen Gesetzes vor. Wochenschrift „Die Nation" XII. Jahrgang 1894/95 S. 144 Spalte rechts unten.

[228] Vgl. namentlich die Besprechung, die v. Bar in der „Nation" 1894/95 Nr. 11 S. 143 ff. gebracht hat.

[229] Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages IX. Legisl.-Per. III. Session 1894/95 S. 173—181; 205—231; 233—259; 261—286; 287—315.

[230] Aktenstücke Nr. 273. Anlagenband II S. 1155—1177.

[231] Anlagenband II S. 1178—1187.

buches abzuändern, der von der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen handelt. Man bedenke, in einem Umsturzgesetze eine Bestimmung über unzüchtige Schriften! Beilage A[232]) zu dem Kommissionsberichte enthält Anlagen zu den Erklärungen der Regierungsvertreter, betreffend eine Anzahl praktischer Fälle zur Würdigung des § 112 des Strafgesetzbuches (Verhetzung von Soldaten). Es sind Auszüge aus Reichsgerichtsurteilen und aus beschlagnahmten Schriften und Flugblättern. Beilage B[233]) bringt eine Zusammenstellung ausländischer strafrechtlicher Bestimmungen über Aufforderungen zu strafbaren Handlungen, Schmähungen, Verächtlichmachung von Gesetzen und bestehenden Einrichtungen, Aufreizung zu Feindseligkeiten, Teilnahme an verbrecherischen Verbindungen. Es sind Auszüge aus den Gesetzgebungen von Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, der Schweiz, von Belgien, der Niederlande, von Dänemark, Schweden, Spanien, Portugal und England.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfes fand in den Sitzungen vom 8.—11. Mai 1895 im Plenum des Reichstags statt. Wieder sind es über hundert Seiten der stenographischen Berichte[234]), die über den heissen Redekampf Auskunft geben. Die Vorlage wurde in allen Teilen abgelehnt. Eine dritte Lesung hat nicht stattgefunden.

Auch der Entwurf des französischen Anarchistengesetzes vom 28. Juli 1894 hat zu heissen Debatten Anlass gegeben. Die französischen Sozialisten haben das Gesetz als une loi scélérate bezeichnet; die Radikalen haben es gleichgestellt dem Empiregesetze de sûreté générale;[235])

---

[232]) Anlagenband II S. 1188—1196.

[233]) Anlagenband II S. 1196.

[234]) Stenogr. Ber. IX. Leg.-Per. III. Session 1894/95 3. Bd. S. 2137 bis 2158; S. 2159—2187; 2189—2217; 2219—2244.

[235]) Garraud, Nr. 58 S. 66.

in's Deutsche übertragen: den Karlsbader Beschlüssen. Der Entwurf des Gesetzes ist manchen Veränderungen unterworfen worden; aber er ist in der Abgeordnetenkammer schliesslich mit 269 gegen 163 Stimmen angenommen worden. Im Senate gelangte der von der Abgeordnetenkammer angenommene Entwurf ohne Modifikationen zur Annahme.[236] Man wird kaum fehl gehen, wenn man zu den Ursachen der Verschiedenheit des Erfolges legislatorischer Unternehmungen gegen den Umsturz in Frankreich und in Deutschland auch die Verschiedenheit der Stellung rechnet, welche die Gesetzgebungen zu den sozialdemokratischen Bestrebungen nahmen. In Frankreich hat man es ausgesprochenermassen und sorgfältig vermieden, den Kampf gegen die Sozialdemokratie oder andere unbequeme Richtungen in den Kampf gegen den Terrorismus des Anarchismus einzubeziehen.

Der Berichterstatter über den Entwurf des französischen Gesetzes ayant pour objet de réprimer les menées anarchistes vom 28. Juli 1894, Mr. Laserre, schied in scharfer Weise Sozialdemokratie und Anarchismus.[237] J'entends bien que, sur tous les bancs de cette Chambre, vous allez prétendre qu'il n'existe aucun lien entre l'anarchie et la politique.[238] L'anarchie commence . . . . là où naît la provocation au crime ou au meurtre. Ce qui fait qu'il sera impossible d'atteindre le socialisme au moyen de la loi que nous faisons contre l'anarchie, c'est qu'il existe une différence essentielle entre les doctrines socialistes et, je ne dirai pas la doctrine anarchiste, — je nie que ce soit une doctrine — mais l'anarchie. Il me semble que cette distinction est utile

---

[236]) Sirey, Recueil général. Lois annotées etc. 1894 S. 809 Spalte 2.
[237]) Sirey, Lois annotées 1894 S. 811.
[238]) Das ist Uebertreibung!

et nécessaire, parce que, si nous arrivons à établir cette délimination exacte entre l'anarchie et la doctrine d'un parti politique, nous aurons par avance répondu aux reproches de ceux qui prétendent que notre loi est arbitraire, et qu'on peut en faire un usage autre que celui auquel elle est destinée. Le parti socialiste préconise un ensemble d'idées et de doctrines. Je n'ai pas besoin de dire que je ne les partage pas. Le parti socialiste s'attaque à l'ordre social actuel, et il rêve un ordre social nouveau; mais par quel moyen veut il arriver à cet ordre de choses nouveau? Par les moyens légaux que la loi laisse à sa disposition. Le socialisme s'adresse au suffrage universel: il lui expose ses idées; il tâche par ses journaux, par ses orateurs, de faire prévaloir ce qu'il croit juste et bon, et il espère, après avoir convaincu les masses, réunir dans le pays une majorité suffisante pour pouvoir, dans le Parlement, faire prévaloir et donner au pays les réformes qu'il préconise et qu'il désire. En est-il de même lorsque nous avons affaire à l'anarchie? L'anarchie, elle aussi, veut transformer l'ordre social; mais à l'aide de quels moyens? Au moyen de la violence, du crime, du meurtre, de la dynamite ou du poignard. Eh bien! je dis que voilà la délimination très exacte qu'il faut faire entre les partis politiques et l'anarchie, qui ne saurait être considérée au même degré comme un parti politique. Les socialistes constituent un parti politique, et c'est aux moyens légaux qu'ils demandent l'accomplissement des réformes qu'ils préconisent. L'anarchie, au contraire, n'attend que de la violence, du crime, du meurtre, la réalisation de cet ordre social nouveau qu'elle définit du reste généralement assez mal.

Die deutsche Umsturznovelle von 1894 ist wohl nicht mit Unrecht als eine hauptsächlich gegen die Sozialdemokratie gerichtete Vorlage erklärt worden, welche im Rahmen des allgemeinen Rechts einen Ersatz für das

Sozialistengesetz bringen sollte.[239]) Ich stehe nicht an, mich als einen grundsätzlichen Gegner des sozialdemokratischen Programms zu bekennen; aber ich bin der Meinung, dass die Auseinandersetzung mit der Sozialdemokratie, namentlich in der Entwickelung, die sie neuestens genommen hat[240]), zur wissenschaftlichen Erörterung und in die Debatten der Parlamente, aber nicht vor die Strafkammern und Schwurgerichte gehört. Möchten die schönen Worte, mit denen Werner Sombart (Breslau) die Vorträge über Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert (Jena 1897) schliesst, und in denen er sich über die Notwendigkeit des Kampfes und über die Art des Kampfes ausspricht, gelesen, wieder gelesen und befolgt werden! Ein gesetzlicher Kampf und ein Kampf mit anständigen Mitteln! Die Mahnung richtet sich gleicherweise an beide Teile der kämpfenden Parteien. Insoweit einzelne Elemente der Sozialdemokratie bei ihrer Agitation den Boden der Gesetzlichkeit verlassen, sich zu socialistes révolutionnaires entwickeln, bietet das bestehende Strafrecht in einer Reihe von Bestimmungen die Unterlage für eine scharfe Bekämpfung. Eine weise Strategie scheint es zu heischen, dass man die Gegner nicht wieder zusammen kommen und sich verbünden lässt. Das thut man, wenn man gleichzeitig und mit den gleichen Mitteln den Kampf gegen sie unternimmt. Beschränkt man den Kampf gegen den Anarchismus auf den Kampf gegen die anarchistische Gewaltthat, gegen die Vorbereitung derselben und gegen die Verbündung

---

[239]) Vgl. die Besprechung von v. Bar in der „Nation“ (oben Note 228).

[240]) In Frankreich spricht man von socialistes de gouvernement. Garraud S. 8. Das französische Ministerium Waldeck-Rousseau mit dem Sozialisten Millerand als Minister (Juni 1899) bildet einen geschichtlich bemerkenswerten Kontrast zu dem deutschen Gesetzentwurfe zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

zu derselben, schliesst man durch eine angemessene Fassung der Strafbestimmungen die Versuchung aus, diese auch gegen andere, als lästig empfundene oder unbequem gewordene Bestrebungen in Anwendung zu bringen: so könnte die Sozialdemokratie bei ihrer grundsätzlichen Absage vom gewaltthätigen Anarchismus einem Gesetze gegen den Anarchismus zustimmen oder doch dasselbe ohne Widerspruch lassen.

Die vorstehenden Sätze waren längst geschrieben, als der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses veröffentlicht wurde. Der Entwurf ist ein Stück des Kampfes, den seit einem Vierteljahrhundert die deutschen Regierungen gegen die sogenannten Umsturzbewegungen unternommen haben. Es dürfte deshalb Veranlassung sein, den Entwurf im Anhang mitzuteilen. Da aber der Entwurf ausschliesslich gegen die Ausschreitungen sozialdemokratischer Agitatoren gerichtet ist, so liegt eine Erörterung desselben nicht im Plan dieser Schrift.

Kapitel VIII.

Kritik der bestehenden Gesetzgebung in Deutschland. Abänderungsvorschläge.

Als Mängel der bestehenden Gesetzgebung, die sich bei dem Kampfe gegen den Anarchismus fühlbar machen, erscheinen mir die folgenden:

1. Die grundsätzlich mildere Behandlung des Versuches gegenüber der Vollendung;

2. desgleichen die mildere Bestrafung der Hilfeleistung gegenüber der Thäterschaft und Mitthäterschaft;

3. bei den gemeingefährlichen Verbrechen, bei dem Raube und den raubgleichen Verbrechen die Abhängigmachung der schwersten Strafe vom Eintritte eines gewissen Erfolges;

4. die ungenügende Bedrohung der Aufforderung zu Mord, Raub und gemeingefährlichen Verbrechen, desgleichen der Anpreisung und Verherrlichung solcher Verbrechen, des Dingens und Erbietens zu denselben;

5. die grundsätzliche Straflosigkeit der Vorbereitung von Mord, Raub und gemeingefährlichen Verbrechen, der Verabredung von solchen und der Eingehung von Verbindungen zur Verübung derselben;

6. die Zurückhaltung des deutschen Strafrechts in Bezug auf die Verfolgung von Auslandverbrechen.

I. Die mildere Bestrafung des Versuches tritt besonders grell bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen, bei den Mordattentaten hervor.[241]) Der anarchistische wie der nicht anarchistische Attentäter kann, abgesehen von den Hochverratsfällen, nicht mit der Todesstrafe belegt werden, wenn er hartnäckig die 6 Kugeln des Revolver's abgeschossen, aber immer gefehlt hat, wenn die Sprengbombe nicht krepierte oder niemand zu Grunde ging, wenn der Attentäter im Augenblick des Zustechens von rettender Hand überwältigt wurde. 15 Jahre Zuchthaus wären das Maximum, selbst wenn infolge des Attentates der Angegriffene in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen würde. Auch im Falle des Bombenattentates könnte bei Eintritt solcher Folgen nur

---

[241]) On peut donc se demander — sagt Garraud S. 26 unter Hinweis auf die deutsche Gesetzgebung und die der deutschen in der milderen Bestrafung des Versuches gleichstehenden Gesetzgebungen — s'il n'y a pas lieu de déroger à cette règle communément acceptée, lorsqu'il s'agit de crimes dont les effets désastreux peuvent être si étendus, quand même il n'en est pas résulté mort d'homme, et lorsque la tentative s'est rapprochée de l'exécution au point de constituer le crime manqué.

unter dem Gesichtspunkte des Hochverrates auf die schwersten Strafen erkannt werden. Das sind die Ergebnisse der Erfolgsüberschätzung in der modernen, nicht blos deutschen Strafgesetzgebung.[242]) Es ist ja bequem für die Rechtspflege, die Strafen nach dem Erfolg abzustufen und namentlich die höchste Strafe für den Fall des Eintritts des beabsichtigten Erfolges zu reservieren. Bequem! Ja! Aber, abgesehen von dem Standpunkte äusserlicher Vergeltung, nach keinem der Gesichtspunkte zu rechtfertigen, welche zur Begründung der Strafe angeführt werden! Was uns das Verbrechen als eine strafbare Handlung, den Verbrecher als eine strafwürdige Persönlichkeit erscheinen lässt, das ist die Auflehnung gegen das Recht, die Missachtung der Rechtsordnung, oder es ist die in der That sich ausdrückende Gefährlichkeit des Handelnden. Beides kann im Versuche, namentlich in dem fehlgeschlagenen Unternehmen, ebenso zur Erscheinung kommen, wie in der vollendeten That. Der Anarchist, dem ein Schutzmann in den Arm fällt, ist ein gerade so gefährlicher Mensch, als der, dessen Stahl nicht aufgehalten wird. Und die Schuld wird dadurch nicht kleiner, dass kein Blut fliesst und das Herz des Getroffenen nicht stille steht. Nur die Entrüstung, die Leidenschaft, das Rachebedürfnis sind bei vielen Menschen grösser, wenn das Opfer fällt, als wenn es gerettet wird. Solche Empfindungen und Bedürfnisse sind aber nicht geeignet, einen brauchbaren Massstab für die Kriminalpolitik zu bilden.[243]) Es ist zuzugeben, dass der Versuch, wie das fehlgeschlagene Unternehmen Elemente aufweisen können, welche eine Strafmilderung rechtfertigen. Ich komme

---

[242]) Vgl. auch nachher S. 162, III.

[243]) Ueberdies ist es nicht einmal zutreffend, dass das Volksbewusstsein dem Versuche gegenüber allgemein und in allen Fällen ein geringeres Strafbedürfnis empfinde, als gegenüber der vollendeten That. Vgl. den Schluss der Anmerkung 250.

nachher darauf zurück. Deshalb empfiehlt es sich, wenn man auf absolute Strafen nicht ganz verzichten will, bei der Versuchshandlung die Möglichkeit einer richterlichen Milderung zuzulassen. Im Prinzipe aber sollte die gleiche Strafbarkeit des Versuches und der Vollendung anerkannt sein. Das ist nicht die heute herrschende Meinung. Im deutschen Strafgesetzbuche und in der überwiegenden Mehrheit der modernen Strafgesetzbücher ist der gegenteilige Grundsatz „das versuchte Verbrechen ist milder zu bestrafen, als das vollendete", zum Ausdruck gekommen. Sogar der neue Entwurf des französischen Strafgesetzbuches bekennt sich zu diesem Grundsatze.[244]) Aber auch der hier vertretenen Meinung fehlt es nicht an gesetzlicher Anerkennung und an Vertretung durch hervorragende Kriminalisten. „In maleficiis voluntas spectatur, non exitus. Divus Hadrianus rescripsit eum, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse, et qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandum: et ex re constituendum hoc: nam si gladium strinxerit aut telo percusserit, indubitate[245]) occidendi animo id eum admisisse: sed si clavi percussit aut cucuma (Kochtopf) in rixa, quamvis ferro percusserit, tamen non occidendi animo, leniendam poenam. . . . ."[246]) „Toute tentative de crime qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou si elle n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est considérée comme le crime même."[247]) „Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmasses innerhalb der dafür vorge-

[244]) Art. 83.

[245]) Das ist Uebertreibung!

[246]) Dig. ad leg. Cornel. de sicariis, 48, 8 L. 14, L. 1 § 3.

[247]) Code pénal von 1810 Art. 2.

schriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Verbrechen nicht vollendet worden ist."[248]) Die beste Regelung nach meinem Urteile enthält Art. 49 des Bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861: „Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft. Doch steht den Gerichten (ohne Mitwirkung der Geschworenen) die Befugnis zu, die Strafe des Versuches ..... herabzusetzen."[249]) Von den Schriftstellern, welche die grundsätzlich gleiche Strafbarkeit des Versuches und der Vollendung vertreten, seien hier von Liszt, Garofalo (Italiener), Prins (Belgier) angeführt.[250])

Dringt, wie es den Anschein hat, die Auffassung von der staatlichen Strafe mit der Zeit durch, welche die Strafe vorzugsweise als Schutzeinrichtung gegenüber antisozialen Elementen ausgestalten will, so wird wohl auch die Ueberzeugung von der grundsätzlich gleichen Strafbarkeit des Versuches und der Vollendung die Oberhand gewinnen. Für die nächste Zeit ist ein solcher Em-

---

[248]) Preussisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 § 32. Dem Prinzip ist freilich durch Absatz 2 die Spitze abgebrochen, indem Abs. 2 des § 32 für den Versuchsfall die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Zuchthaus von 10—20 Jahren ersetzt.

[249]) Bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus von 8—20 Jahren; in allen anderen Fällen bis zur Hälfte der Mindeststrafe.

[250]) v. Liszt, Lehrbuch (7. Aufl. 1896 S. 184), 9. Aufl. 1899 S. 205: „Die Reichsgesetzgebung ist ferner im Gegensatze zum französisch-preussischen Recht zu der kriminalpolitisch sehr bedenklichen gemeinrechtlichen Auffassung zurückgekehrt, nach welcher der Versuch stets milder zu bestrafen ist, als das vollendete Verbrechen". Garofalo, La Criminologie 2. Aufl. Paris 1890 auf Grund ausführlicher Erörterungen S. 338 ff., S. 352/3. Adolphe Prins, Science pénale et droit positif. Bruxelles, Paris 1899 §§ 206—242, namentlich § 240 S. 147. Ich stimme Prins durchaus bei, wenn er § 240 Abs. 2 sagt: „Il est même erroné de croire que la conscience populaire distingue toujours entre la tentative et la consommation".

pfindungs- und Meinungswechsel kaum zu erwarten. Deshalb wird von dem Vorschlage abgesehen, im Strafgesetzbuche zu einer allgemeinen Aenderung der Versuchsbehandlung überzugehen. Wohl aber dürfte eine Aenderung bezüglich der anarchistischen Verbrechen am Platze sein. Wer zu anarchistischen Zwecken ein Mordattentat unternimmt, der hat seine Feindseligkeit und seine Rücksichtslosigkeit gegen die menschliche Gesellschaft in so unzweideutiger Weise geoffenbart, dass die Gesellschaft meistens Veranlassung haben wird, ihn aus ihrer Mitte zu entfernen. Das kann die Gesellschaft durch Tötung des Verbrechers und durch dauernde Einsperrung erreichen.

Ein Gegner der Todesstrafe, seitdem ich juristisch zu denken gelehrt worden bin — es sind mehr als vierzig Jahre her —, halte ich auch heute das Werk des Scharfrichters für überflüssig und schädlich. Und ich möchte nicht zu denjenigen gezählt werden, welche der Erweiterung der Todesstrafe das Wort geredet haben. Ich verkenne nicht, dass die Tötung von Menschen auch in der Form der Strafe durch die Umstände geboten sein kann; so namentlich im Kriege, in der Revolution, wenn es sich um Augenblickswirkungen handelt. Vielleicht auch unseren neuen schwarzen, braunen und gelben Landsleuten gegenüber! Die Frage der Todesstrafe darf nicht so gestellt werden: ist die Todesstrafe zu rechtfertigen? Das wäre eine thörichte Fragestellung und auf eine thörichte Frage kann es keine verständige Antwort geben. Die Frage muss vielmehr lauten: Ist für ein Volk in einer gewissen Zeit und in Bezug auf gewisse Verbrechen die Todesstrafe notwendig zur Erhaltung unseres Gemeinwesens und unserer Kultur? Der norddeutsche Reichstag hat im März 1870 die Frage mit grosser Majorität verneint. Nur um das Strafgesetzbuch zu retten, hat im Mai 1870 bei der dritten Lesung des Strafgesetzbuches

eine Anzahl Abgeordneter ein sacrifizio dell' intelletto gebracht und für die Wiedereinstellung der Todesstrafe in den Entwurf gestimmt. Es ist hier keine Veranlassung, in die Erörterung der Frage einzutreten. Die Zeiten haben sich geändert und mit ihnen das Empfinden und Urteilen der Menschen. Wenn der Bundesrat heute die Frage der Todesstrafe im Reichstage stellte, so dürfte er sofort einer grossen Majorität für die Bejahung sicher sein. In absehbarer Zeit wird die Frage nicht gestellt werden; und es wäre ein unpraktisches Unternehmen, sie heute wieder aufzuwerfen. Es soll auch kein Wort verloren werden in der Richtung der Beseitigung der Todesstrafe bei einem der Thatbestände, für welche sie jetzt angedroht ist. (Mord, schwerster Fall des Hochverrates, Sprengstoffverbrechen mit voraussehbarem tödlichen Erfolge, Sklavenraub mit tödlichem Erfolge ohne Rücksicht auf die Voraussehbarkeit, zahlreiche Fälle im Kriege und bei Aufruhr im Belagerungszustande.) Nur vor einer Erweiterung der Todesstrafe zur Bekämpfung des Anarchismus möchte ich warnen. Soweit sind wir, namentlich in Deutschland, nicht gekommen, dass wir zur augenblicklichen Abschreckung des Publikums von der anarchistischen Gewaltthat das blutige Werk des Scharfrichters brauchten. Als die Thüren des Zuchthauses in Genf hinter Luccheni für immer sich zu schliessen im Begriffe waren, da war der Trotz des frechen Menschen schon gebrochen. Die Strafe hatte schon gewirkt, bevor mit dem Vollzuge begonnen war.[251]) Es ist ein grosses

[251]) Ich hatte mir dieses Urteil auf Grund eines Zeitungsberichtes über Lucchenis Einlieferung in den pénitencier de l'Evêché (das Genfer Strafhaus) gebildet. Gautiers Mitteilungen — puisés (je l'affirme) à bonne source — bestätigen meine Auffassung. Am Tage nach der Einlieferung traf der Aufseher den Luccheni in seiner Zelle in Thränen an. Mit den Worten: „Sur qui pleurait-il, l'anarchiste déjà désabusé peut-être?“ schliesst Gautier den interessanten Bericht.

und hartes Wort, das denen zugerufen wird, die auf Lebenszeit ins Zuchthaus treten: Lasciate ogni speranza, voi ch' entrate! Wer bei der Strafe Gewicht darauf legt, dass vergolten werde, der möge bedenken, dass für den Anarchisten das Leben in der Abhängigkeit des Zuchthauses erhöhtes Strafleiden ist, für einen Menschen, dessen Sinnen, Trachten und Thun auf Beseitigung aller staatlichen Gebundenheit, auf absolute Freiheit gerichtet war. Kann man auch dem Urteile, dass die Mehrzahl der Attentäter ins Irrenhaus gehörte, nicht beistimmen, so ist doch nicht zu verkennen, dass unter den Triebfedern des anarchistischen Verbrechens auch ein gut Teil Eitelkeit steckt. Und nun bedenke man, wie die Jahr aus Jahr ein sich gleichbleibende Zucht im Zuchthause auf den zur Nummer degradierten Anarchisten wirken muss, der noch im Schwurgerichtssaale über die ihn betrachtende Volksmenge Vergnügen empfand! La réclusion perpétuelle, c'est . . . la mort sans parade ni légende.[252]) Dass Todesurteile und deren Vollstreckung im verbrechensgeneigten Publikum nachhaltig eine Wirkung hervorbrächten, lässt sich weder aus der Geschichte der Vergangenheit, noch aus der Statistik, der Geschichte der Gegenwart, nachweisen. Obgleich man von häufigen Vollstreckungen liest, ist die Zahl der Anklagen wegen Mordes, die in jedem Jahre erhoben werden und der Verurteilungen zur Todesstrafe nicht in der Abnahme begriffen.[253])

Ich möchte an dieser Stelle die ausgezeichneten Worte wiedergeben, welche Alfred Gautier, einer der hervorragendsten Schweizer Kriminalisten, in seinem Berichte über den Prozess Luccheni hinsichtlich der Frage

---

[252]) Gautier a. a. O.

[253]) Todesurteile wurden in Deutschland gefällt: 1882: 85, 1883: 90, 1884: 69 (3 wegen Hochverrats; alle anderen wegen Mordes), 1885: 59, 1886: 70, 1887: 64, 1888: 37, 1889: 55, 1890: 65, 1891: 40, 1892: 59, 1893: 52, 1894: 47, 1895: 60, 1896: 56, 1897: 53.

der Todesstrafe geschrieben hat. Gautier wendet sich zuerst gegen das unsinnige Geschrei, welches Genf für die That verantwortlich machen wollte. Dann schreibt er[254]: »Ce qui m'intéresse là-dedans, c'est de constater que cette réprobation (die Entrüstung in Genf), une des plus intenses, une des plus unanimes qui aient jamais agité une ville, n'a pas suscité de mouvement sérieux en faveur du rétablissement de la peine capitale. C'était certes pourtant l'occasion ou jamais. Sans doute, dans le premier feu de colère, beaucoup, parmi les femmes surtout, se sont écriés: »Quel dommage, qu'on ne puisse pas lui couper le cou!« Cette parole-là nous l'avons tous entendue cent fois. Mais d'une boutade (schneller Einfall) à un revirement d'opinion, il y a loin, et rien n'a été proposé, rien imprimé, pour réclamer un retour vers une loi plus rigoureuse. Ainsi la preuve est aujourd'hui faite, Genève ne souhaite pas de revoir l'échafaud. La constatation a son importance au lendemain du vote consacrant l'unification du droit pénal.«

Solange bei dem Morde jede Möglichkeit eines richterlichen Milderungsrechtes ausgeschlossen ist, wie es nach dem Rechte des Deutschen Reiches der Fall, spricht gegen die Gleichstellung von Versuch und Vollendung auch noch folgende Erwägung. Das Ausbleiben des Erfolges kann zu einem Rückschlusse auf geringere verbrecherische Energie Anlass bieten. Dann ist auch richterliches Herabgehen in der Strafe angezeigt. Solches Herabgehen ist ferner dann veranlasst, wenn es unsicher ist, ob das Unternehmen überhaupt noch die Versuchsgrenze erreicht habe oder im Stadium der Vorbereitung stehen geblieben sei. Es ist aber unmöglich, den Versuch in begrifflicher Allgemeinheit von der Vorbereitung abzugrenzen. »An attempt to commit a crime is an act done with

[254]) Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht Jahrg. 11 S. 339 f.

intent to commit that crime, and forming part of a series of acts which would constitute its actual commission if it were not interrupted. The point at which such a series of acts begins cannot be defined; but depends upon the circumstances of each particular case.[255])

»La fin de la préparation se confond avec le commencement de l'exécution, et les limites qui séparent ces deux degrés de la matérialité, sont vagues et indistinctes.“[256])

Die bestehende deutsche Strafgesetzgebung legt mit dem französischen Code pénal und einigen anderen Gesetzgebungen auf das Merkmal des „Anfangs der Ausführung“ Gewicht. Aber was ist „Anfang der Ausführung“? Es giebt zweifellose Fälle, die wir dafür halten und zweifellose Fälle, auf die wir die Vorstellung vom Anfang der Ausführung nicht beziehen. Schiessen mit Attentatsabsicht — Reisen zum Thatorte. Aber es giebt Grenzfälle, bei denen das Urteil, ob Anfang der Ausführung oder blosse Vorbereitung gegeben, von dem Quantitätsurteile, ja von der Quantitätsempfindung über die Nähe des Thuns am erwarteten Erfolge und über die Entschiedenheit des verbrecherischen Entschlusses bestimmt wird. Der Thäter wird am Orte der geplanten That im Hinterhalte liegend betroffen. Das Spannen des Gewehrhahnes. Wenn aber der Gesetzgeber hinsichtlich der Annahme verbrecherischer Thatbestände nicht blos an die Rechtslogik der Urteiler appelliert, sondern deren Massurteile zwischen sich und den Thatbestand stellt, da ist es auch angemessen, dass er ihnen Einfluss auf die Bestimmung der Thatbestandsfolgen einräume. Ueberall da, wo das Gesetz ausser dem Versuche die Vorbereitung bedroht, werden die Strafen des Versuches

---

[255]) Stephen, A Digest of the criminal law. 5. edition. London 1894 S. 39 Art. 50.

[256]) Adolphe Prins, Science pénale et droit positif. Bruxelles, Paris 1899 S. 132.

und der Vorbereitung ineinander übergreifen müssen. Und die Strafen des Versuches müssen in die der Vollendung übergreifen, wenn eine individualisierende Strafzumessung möglich sein soll. Das ist aber ausgeschlossen, wenn der Versuch in der Strafbarkeit der Vollendung gleichgestellt, und auf das vollendete Verbrechen eine absolute Strafe, das ist eine Strafe ohne die Möglichkeit richterlicher Zumessung, angedroht wird.

Es ist nicht nötig und es ist nicht wünschenswert, die Todesstrafe weiter auszudehnen, als das geltende Recht sie androht. Deshalb muss man darauf verzichten, den Mordversuch in der Strafbarkeit dem Morde gleichzustellen, aber mit lebenslänglichem Zuchthaus, mindestens mit zehnjähriger Zuchthausstrafe sollte bei den Attentätern eingesetzt werden, die wegen ihrer anarchistischen Zwecke im Begriffe waren, ein menschliches Leben auf das Spiel zu setzen. Bei dem anarchistischen Attentat, das zugleich den Charakter des Hochverrates hat, ist, insoweit nicht nach dem Strafgesetzbuche die Todesstrafe in Frage kommt (Strafgesetzbuch §§ 80, 211), die ausschliessliche Androhung lebenslänglicher Zuchthausstrafe am Platze. Zwar wird dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, in dem Falle eines misslungenen Attentates gegen einen Bundesfürsten die Eigenschaft des Grenzfalles zwischen Versuch und Vorbereitung in der Strafe auszudrücken — ein Attentäter wird z. B. mit der schussbereiten Waffe im Hinterhalte in der Nähe einer Strasse abgefasst, auf welcher demnächst ein Bundesfürst passieren sollte —: es lässt sich aber, wenn man nicht die anarchistische Begehung oder den hochverräterischen Charakter unbeachtet lassen will, keine andere in den Rahmen unseres Strafensystems passende Strafandrohung, als lebenslängliches Zuchthaus ausfindig machen. Jedenfalls empfiehlt es sich, bei anarchistischer Verübung die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft und die An-

nahme mildernder Umstände auszuschliessen. Ein Richter, der Bedenken hat, ob die obige That noch unter den Mordversuch, beziehungsweise noch unter das hochverräterische Attentat fällt, muss zur Annahme der Vorbereitungshandlung greifen, die schon jetzt beim Hochverrate strafbar ist und nach dem Vorschlage des Entwurfes auch bei dem anarchistischen Vorhaben eines Mords strafbar sein soll.

Bei dem Raube und bei den gemeingefährlichen Verbrechen bietet die Androhung von Strafen innerhalb einer Minimal- und Maximalgrenze die ausreichende Möglichkeit, dem Versuchsthatbestand gerecht zu werden. Die Möglichkeit einer Strafmilderung, wie sie das Strafgesetzbuch im § 44 vorsieht, braucht für den Fall anarchistischer Verübung nicht vorgesehen, der Versuch kann in der Strafbarkeit der Vollendung gleichgestellt werden.

II. Auch die grundsätzlich mildere Bestrafung der Hilfeleistung gegenüber der Thäterschaft, welche die Strafgesetzgebung des Reiches als Prinzip aufstellt, lässt sich nicht rechtfertigen. Es ist unmöglich, die Hilfeleistung während der That in begrifflicher Allgemeinheit von der Mitthäterschaft zu unterscheiden; und es ist unmöglich in begrifflicher Allgemeinheit die geringere Strafbarkeit des Gehilfen überhaupt gegenüber der des Mitthäters zu begründen. Der Helfer vor der That kann so strafwürdig, ja strafwürdiger sein, als wie der Thäter. Wenn eine Gruppe von 3 Anarchisten sich über ein Attentat geeinigt und nach der Vorbereitung des Attentates verabredet hat, dass das Los den bestimmen solle, der die That auszuführen habe, so sind die zwei, welche das Los nicht getroffen, gerade so strafwürdig wie der, welcher, vom Los bestimmt, die That ausführt.[257] Der

---

[257]) Vgl. oben zu Note 36, sowie Garraud Nr. 27 S. 36.

letzte verfällt nach dem deutschen Strafgesetzbuche der Todesstrafe, die zwei andern kommen mit zeitlicher Zuchthausstrafe davon. Wohl kann die Hilfeleistung im einzelnen Fall einen geringeren Grad von Schuld und verbrecherischer Gefährlichkeit aufweisen, so dass die volle Strafe der Thäterschaft unnötig und nicht am Platze wäre. Im Prinzip sollte aber die gleiche Strafbarkeit des Gehilfen, wie die des Thäters und Mitthäters anerkannt sein. Da ich auch hinsichtlich der Hilfeleistung der Erweiterung der Todesstrafe nicht das Wort reden möchte, so halte ich eine Bestimmung für angezeigt, welche zwar die prinzipielle Gleichbehandlung von Hilfeleistung und Mitthäterschaft ausspricht, bei den mit dem Tode bedrohten anarchistischen Verbrechen aber für den Fall der blossen Hilfeleistung Zuchthaus von zehn Jahren an oder lebenslängliches Zuchthaus androht.

III. Sämtlichen Zwecken des heutigen Strafrechts widerstreben die zahlreichen Strafdrohungen, welche ohne Rücksicht auf weiteres Verschulden die Strafe erheblich steigern, wenn das Verbrechen einen über den nachweisbaren Vorsatz des Thäters hinausgehenden Erfolg hat. Ich kann mich schlechterdings nicht in die Empfindung versetzen, welche mit Rücksicht auf den Erfolg ohne die Rücksicht auf die Voraussehbarkeit desselben höhere Strafe heischt. Die Strafrechtslehre schreckt selbst davor zurück, die äussersten Konsequenzen zu ziehen. Man leugnet die Kausalität, wenn der Erfolg nur durch eine ganz ausnahmsweise Verkettung von Umständen herbeigeführt wird. Kein Jurist und kein Gelehrter überhaupt wird aber im stande sein, die „ganz ausnahmsweise“ Verkettung von Umständen in begrifflicher Allgemeinheit zu bestimmen. Nur eine vage Quantitätsempfindung vermöchte die „ganz ausnahmsweise“ von der „nicht ganz ausnahmsweisen“ Verkettung von Umständen zu unterscheiden. Kausalität bleibt Kausalität. Die Kausalität

für sich allein ist aber kein strafrechtlich bedeutsames Element. Nur die Leichtfertigkeit, welche unbeachtet lässt, dass eine Widerrechtlichkeit über die Absicht hinausgehende Folgen haben könne, heischt stärkere Strafbehandlung. Wer voraussehen kann, dass eine Rechtswidrigkeit, die er zu begehen im Begriff ist, mehr Schaden anrichten kann, als er beabsichtigt, der ist ohne Rücksicht auf den Eintritt des grösseren Schadens strafwürdiger, als derjenige, der diese Voraussicht nicht haben konnte, Wer ohne den Tötungsvorsatz eine Bombe wirft, um Schrecken zu erregen, der ist wegen der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise im Falle des Nichtkrepierens der Bombe gerade so strafwürdig, als derjenige, der die Bombe zum Explodieren brachte und Schaden anrichtete. Es wird nun nicht vorgeschlagen, die Strafsteigerung mit Rücksicht auf den Erfolg bei dem Raube und bei den gemeingefährlichen Verbrechen abzuschaffen. Aber es wird vorgeschlagen, dem Erfolge in der straferhöhenden Wirkung die anarchistische Verübung gleichzustellen.[257a]) Das ist keine neue legislatorische Erfindung. Bei der Brandstiftung (§ 307[2]) und bei den Explosionsverbrechen des § 311 des Strafgesetzbuchs ist dem tödlichen Ausgange des Verbrechens die Absicht gleichgestellt, unter Begünstigung des Verbrechens Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen.

IV. Die Aufforderung zum anarchistischen Verbrechen ist nur, wenn zu Sprengstoffverbrechen öffentlich oder schriftlich[258]) aufgefordert wird, mit

[257a]) Vgl. unten Kapitel XI.

[258]) Ich habe dabei die sämtlichen im § 10 des Sprengstoffgesetzes erwähnten Aufforderungsformen im Sinne — öffentlich vor einer Menschenmenge, durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, in Schriften oder anderen Darstellungen überhaupt. Die Lesbarkeit wird erschwert, wenn bei jeder Gelegenheit die Begehungsformen umständlich wiederholt werden.

Zuchthaus bedroht. Die private mündliche Aufforderung unter Versprechen von Vorteilen ist bei Sprengstoff- wie bei anderen Verbrechen nur mit Gefängnis bedroht. Siehe oben S. 133. Meines Erachtens empfiehlt es sich, die Aufforderung zum anarchistischen Verbrechen überhaupt mit Zuchthaus zu bedrohen, sei es, dass sie öffentlich, schriftlich oder in anderen Darstellungen, oder dass sie gegen das Versprechen von Vorteilen erfolgt. Der Aufforderung wären wie im § 49a des Strafgesetzbuchs die Annahme der Aufforderung, das Erbieten und die Annahme des Erbietens gleichzustellen. Ebenso, wie es im § 10 des Sprengstoffgesetzes geschehen, die Anpreisung und Anrühmung (Verherrlichung) des anarchistischen Verbrechens, immer vorausgesetzt: Oeffentlichheit, Schriftlichkeit oder Belohnung (Realaufforderung). Mit dem französischen Senator Bérenger halte ich aber die Bedrohung der blos mündlichen Privataufforderung, Anpreisung oder Anrühmung für eine soziale Gefährdung des Privatlebens. Angesichts der Denunziationssucht, die das Volksleben gefährdet, und der bei der Erziehung der Jugend nicht genug entgegengetreten werden kann[259], muss die Gesetzgebung es ablehnen, private, rein mündliche Aufforderungen zum Verbrechen mit Strafe zu bedrohen. Der Gefahr, dass eine unvorsichtige Aeusserung auf die Anklagebank führen kann, muss die Gesetzgebung ebenso eifrig begegnen, als den Gefahren, die aus sonstigen antisozialen Handlungen drohen. Das Denunziantentum ist für ein gesundes Volksleben ebenso gefährlich, als die Propaganda der That des Anarchismus. Es ist zu bedauern, dass unsere Strafrechtspflege dem Denunziantentum gegenüber von den Strafvollmachten, die

[259]) Die grundsätzliche Verpflichtung von Schülern und Schülerinnen zur gegenseitigen Anzeige von Mitschülern und Mitschülerinnen ist eine pädagogische Verirrung.

das Gesetz giebt, nicht einen noch schärferen Gebrauch macht, als es der Fall ist; und es ist zu bedauern, dass die Strafgesetzgebung die Strafen der falschen Denunziation nicht den Strafen der Verbrechen angepasst hat, die jemanden fälschlich zur Last gelegt werden. Wer z. B. jemanden bewusst fälschlich des Mords, der Notzucht anklagt, der ist für das Zuchthaus reif.

V. Man kann den Standpunkt der deutschen Strafgesetzgebung billigen, welche die Bestrafung der Vorbereitungshandlung grundsätzlich ablehnt, auch wenn man noch so sehr das Willensmoment bei der Beurteilung der Strafthaten in den Vordergrund stellt. Die schweren Bedenken gegen eine grundsätzliche Bestrafung der Vorbereitungshandlung treten namentlich denen vor die Seele, welche mit einer Gesetzgebung praktisch arbeiten mussten, die wie die bayerische von 1813 den entfernten Versuch, das ist im wesentlichen die Vorbereitungshandlung, grundsätzlich bestraften. Namentlich Anklagen, die sich auf eine Verletzung der Norm des X. Gebotes stützten, konnten zu ärgerlichen, zuweilen zu komischen Szenen im Gerichtssaal führen, wenn eine gewaltsame Liebkosung als entfernter Versuch zum Verbrechen des Art. 187 des bayerischen (§ 177 des deutschen) Strafgesetzbuchs gedeutet worden war. Gegen die grundsätzliche Strafbedrohung der Vorbereitungshandlung spricht die Gefahr der Missdeutung von Scherz, Mutwillen und Unfug, sowie die Gefahr, dass das Denunziantentum einen fetten Nährboden für sein schädliches Wuchern finden würde. Ganz darf aber eine Gesetzgebung die Vorbereitungshandlungen nicht ignorieren, sonst lässt sie es an dem Güterschutze, der von ihr erwartet wird, fehlen. Bei Angriffen auf die Grundlage des Staates, bei gemeingefährlichen Verbrechen und namentlich bei den Angriffen auf das Leben wird eine vorsichtige Strafgesetzgebung nach dem Grundsatze

„principiis obsta“ den Vorbereitungshandlungen mit Strafdrohungen entgegentreten müssen. Nur ist der Gefahr, dass Harmlosigkeiten, Mutwillen und Unfug als Verbrechensvorbereitung gedeutet werden, durch eine vorsichtige Thatbestandszeichnung zu begegnen. Auch die deutsche Gesetzgebung enthält, wie oben S. 115 gezeigt worden ist, eine Anzahl von Vorbereitungsstrafen, die gegen das Treiben des Anarchismus angewandt werden könnten. Aber nur in Bezug auf den Hochverrat und die Sprengstoffverbrechen entwickelt unsere Gesetzgebung die erforderliche Kraft. Der Vorbereitung des Mordes z. B. ist grundsätzlich mit dem Strafgesetze nicht beizukommen, ebenso nicht der Vorbereitung von gemeingefährlichen Verbrechen, insofern nicht die Anwendung von Sprengstoffen in Frage steht. Wenn eine Gesellschaft von Anarchisten alles vorbereitet hat, um einen gefüllten Personenzug zum Entgleisen zu bringen, und die Leute bei dem Transporte der Steine und Balken abgefasst werden, so würde das Strafrecht versagen. Mir ist keine Bestimmung bekannt, welche gegen die Leute angewandt werden könnte, es sei denn, dass man den Transport der Steine und Balken als Anfang der Ausführung des Eisenbahngefährdungsverbrechens ansehen und aus § 315 (43) strafen wollte, was aber eine höchst bedenkliche Ausdehnung des Versuchsbegriffs sein würde. Selbst diese Möglichkeit, eine Anklage zu begründen, würde ausgeschlossen sein, wenn die Leute darüber betroffen würden, wie sie die Steine ausgraben oder die Bäume fällen. Das Sprengstoffgesetz hat, wie S. 116 gezeigt wurde, eine Anzahl spezieller Vorbereitungshandlungen bedroht. Bei dem umfangreichen Programme des Anarchismus — pour le révolutionnaire tout est moral qui favorise le triomphe de la révolution — wird es nicht angehen, die strafbaren Vorbereitungen der anarchistischen Verbrechen zu spezialisieren. Man wird

eine Bestimmung formen müssen nach Anleitung des § 86 des Strafgesetzbuchs. Um aber etwaigen Uebertreibungen der Praxis zu begegnen, wird es sich empfehlen, die Bestrafung der Vorbereitung anarchistischer Verbrechen davon abhängig zu machen, dass die Vorbereitung sich auf ein „bestimmtes“ anarchistisches Verbrechen bezieht. Unter dieser Voraussetzung erscheint die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 10 Jahren nicht als zu hoch.

Als Vorbereitungshandlungen kann man auch die Eingehung von Komplotten und die Bildung von Vereinigungen zur Verübung von im einzelnen noch nicht bestimmten Verbrechen einer gewissen Richtung ansehen. Nur die Hochverrats- und Sprengstoffbestimmungen ermöglichen, wie Seite 113 gezeigt worden ist, ein strafrechtliches Einschreiten gegen die zum Verbrechen Geeinigten. Die Gesetzgebung wird der Ergänzung bedürfen, um den anarchistischen Verschwörungen mit der Strafe beikommen zu können, auch wenn sie vor Ausführung der geplanten Thaten entdeckt worden sind. Namentlich wird die Auslosung des Thäters unter Strafe zu stellen sein.

VI. Die Zurückhaltung unseres Strafrechts gegenüber den Auslandverbrechen von Ausländern wird nur selten als ein Mangel empfunden werden. Bei der Kultur- und Interessengemeinschaft der zivilisierten Staaten ist zu erwarten, dass ein Angriff gegen Deutsche im Ausland die von uns gewünschte Repression seitens der ausländischen Behörden in der Regel erfahren wird. Wenn aber der Ausländer, der im Auslande gegen einen Deutschen ein Verbrechen begangen hat, vor der strafrechtlichen Erledigung desselben in die Machtsphäre des Reiches eingetreten ist, so hat es etwas Peinliches für uns, ihn dem Auslande auszuliefern und dieses um die Strafbehandlung zu ersuchen. Es ist angemessener und sicherer für den Schutz unserer Angehörigen und unseres

Gemeinwesens, wenn wir das Verbrechen gegen das deutsche Rechtsgut selbst strafrechtlich behandeln. Die Anhänger der Todesstrafe werden es als eine Lücke unseres Strafrechts empfinden, dass wir den ausländischen und im Ausland thätig gewordenen Mörder eines deutschen Bundesfürsten, der in unsere Gewalt gekommen ist, abgesehen vom Falle des § 80 des Strafgesetzbuches, nicht mit dem Tode bestrafen können. Bei hochverräterischen Unternehmungen, bei Münzverbrechen, bei Sprengstoffverbrechen nehmen wir schon jetzt eine Strafgewalt gegen den ausländischen Thäter ohne Rücksicht auf dessen Nationalität in Anspruch. Es ist eine Fortbildung dieses Gedankens, wenn wir auch bei den anarchistischen Verbrechen die Verfolgbarkeit vor deutschen Gerichten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters proklamieren. Wir brauchen keine Weltstrafrechtspflege zu treiben und jeden, der irgendwo in der Welt ein anarchistisches Verbrechen begangen hat, wenn er nach Deutschland gekommen ist, bevor seine That im Ausland erledigt wurde, vor ein deutsches Gericht zu stellen. Wenn aber die That gegen Deutsche gerichtet ist oder sonst deutsche Interessen berührt, sollte auch die Verfolgbarkeit durch deutsche Behörden, und zwar unter sämtlichen Gesichtspunkten anerkannt sein, welche die deutschen Gesetze darbieten. Damit würde auch den Bedenken begegnet werden, die sich nach dem Stande des jetzigen Strafgesetzes erheben gegen die inländische Verfolgbarkeit der vom Ausland her nach dem Inlande unternommenen Angriffe. Vgl. oben Kapitel 6 Seite 90.

Schlussbemerkung.

Angesichts der mehrfach hervorgehobenen Reichhaltigkeit des anarchistischen Thatprogramms könnte man auf den Gedanken kommen, die anarchistische Verübung zu einem allgemeinen Schärfungsgrunde bei allen Ver-

brechen und Vergehen zu machen, etwa in der Art, dass die Gerichte angewiesen würden, im Falle der anarchistischen Verübung nicht unter die Hälfte des Strafmaximums zu gehen[260], nur auf Zuchthaus oder Gefängnis, nicht auf die wahlweise angedrohte Festungshaft, nur auf Freiheits-, nicht auf die wahlweise angedrohte Geldstrafe zu erkennen. Solche Einschränkungen des richterlichen Ermessens entsprechen aber nicht dem Geiste der modernen Strafgesetzgebung. Von unseren Richtern ist mit Sicherheit zu erwarten, dass sie trotz der Freiheit ihres Ermessens in der Bestimmung der Art und des Masses der Strafen im Falle des anarchistischen Ursprungs einer Strafthat dem Schutzbedürfnisse der Gesellschaft bei der Ausmessung der Strafe hinreichend Rechnung tragen werden, wenn auch die That nicht zu der im Anarchistengesetze besonders bedrohten gehört.

Kapitel IX.

Anarchistische Vereine und Versammlungen. Anarchistische Druckschriften.

Das deutsche Sozialistengesetz enthielt eine ausführliche Satzung gegen Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckten, und gegen Vereine, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesell-

---

[260]) Vgl. die Bestimmung des Art. 5 des italienischen Sprengstoffgesetzes vom 19. Juli 1894, oben S. 77; desgleichen Art. 1 des italienischen Gesetzes vom gleichen Datum (Nr. 315) über Aufforderung zum Verbrechen etc. oben S. 79.

schaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerung gefährdenden Weise zu Tage traten. Solche Vereine (Verbindungen) waren zu verbieten. Versammlungen, in denen solche Bestrebungen zu Tage traten, waren aufzulösen; und wenn das zu-Tage-treten in einer angekündigten Versammlung zu erwarten stand, so war die Versammlung zu verbieten. Zuständig für das Verbot eines Vereines war die Landespolizeibehörde, für die Auflösung einer Versammlung die (Orts)polizeibehörde. Die Landespolizeibehörde konnte auch Druckschriften verbieten, in welchen die erwähnten Bestrebungen zu Tage traten. Bei periodischen Druckschriften konnte das fernere Erscheinen verboten werden. — Gegen die Auflösung und das Verbot von Versammlungen gab es nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörden; gegen das Verbot von Vereinen und Druckschriften konnte die Beschwerde an eine Zentralkommission erhoben werden, welche teils aus Bundesratsmitgliedern, teils aus höheren Richtern bestand, die sämtlich vom Bundesrat gewählt wurden. Zu einer gerichtlichen Entscheidung konnten es die Teilnehmer an einem Vereine, die Einberufer einer Versammlung, die Verfasser, Verleger oder Herausgeber einer Druckschrift nur dadurch bringen, dass sie das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung auf sich nahmen. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit ein Mangel unseres öffentlichen Rechts, der auch in anderen Lagen empfunden wird. Wir brauchen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die Einrichtung der Feststellungsklage. Gar nicht selten besteht zwischen einem Privatmanne und einer Polizei- oder Verwaltungsbehörde eine ernsthafte rechtliche Meinungsverschiedenheit. Der Privatmann kann eine richterliche Entscheidung nur herbeiführen, indem er es auf eine Anklage und ein Urteil des Strafrichters ankommen lässt. Das ist eine Lücke in unserem Recht,

welche durch die Einrichtung der Verwaltungsklage nicht vollständig und nicht überall ausgefüllt wird.

Der Entwurf der Umsturznovelle von 1894/95 hatte keine besonderen Bestimmungen gegen Vereine und Versammlungen vorgeschlagen. Die Teilnahme an einer Umsturzverschwörung sollte nach § 129 a mit Zuchthaus bestraft werden, ähnlich, wie dies für Sprengstoffverbrechen im § 6 des Sprengstoffgesetzes vorgesehen ist und wie es für anarchistische Verschwörungen im nachstehenden Entwurf vorgeschlagen wird.

Gegen die Gefahren, welche aus dem Bestehen von geheimen Verbindungen drohen, aus der Art des angelobten Vereinsgehorsams oder aus den Zwecken oder Beschäftigungen des Vereins, gewährt das Strafgesetzbuch Schutz. (Oben S. 136 Nr. 10.)

Deutsche Landesgesetze[261]) verbieten Vereine oder ermächtigen die Behörden, dieselben zu schliessen (aufzulösen), wenn es in dem Zweck der Vereine liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen[262]), — Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden[263]), Vereine, welche die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen[264]) u. s. w. Mich bedünkt, dass zu solch allgemein gehaltenen Bestimmungen kein Anlass besteht, und dass dieselben bedenklich für die Vereinsfreiheit und für die

---

[261]) Das Vereinswesen ist, wie schon erwähnt, reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Eine Neuregelung in Preussen ist bis jetzt nicht gelungen.

[262]) Sächsisches Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. vom 22. Nov. 1850 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 264), § 20.

[263]) Badisches Gesetz vom 21. November 1867, Reg.-Bl. Nr. LIV S. 540 § 4.

[264]) Bayerisches Gesetz vom 26. Februar 1850 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 53 Art. 19 Nr. 5).

persönliche Freiheit sind. Solange in nicht geheimen Vereinen lediglich Lehren vorgetragen und Meinungen ausgetauscht werden, ohne dass zu Gesetzwidrigkeiten, namentlich zu Gewaltthaten aufgefordert oder angereizt wird, solange ist kein Anlass vorhanden, gegen den Verein mit den Mitteln der Polizei oder des Strafrechts vorzugehen. Der verkehrten muss die verständige Lehre gegenüber gestellt werden. Es war ein politischer Fehler, anders Denkende zu verbrennen, und es wäre ein politischer Fehler, sie ins Gefängnis zu schicken. Geht die Lehre in den Vereinen zur Empfehlung der Ungesetzlichkeit, besonders der Gewaltthat über, dann antwortet ihr das Strafgesetz. Ich meine, dass auch die anarchistische Lehre, so lange sie Lehre bleibt und Gewalt weder empfiehlt, noch anpreist, keinen Anlass zur Strafbedrohung und Strafeinschreitung darbietet, mag sie im Zwiegespräch oder in Vereinen entwickelt werden. Und ich meine, dass unter der erwähnten Voraussetzung auch kein Anlass zum polizeilichen Verbot vorhanden ist. Ich glaube, dass die Möglichkeit polizeilichen Einschreitens ohne strafrechtlichen Anlass mehr Schaden bringen, als abhalten würde. Die Erfahrungen, die mit dem Sozialistengesetze gemacht wurden, dürften diese Meinung bestätigen. Nicht anders steht es mit Druckschriften. So sehr ein scharfes Vorgehen gegen Druckschriften am Platze ist, wenn sie verbrecherischen Inhalt haben, so bedenklich erscheint ein Vorgehen gegen dieselben ohne diese Unterlage. Eine wachsame Presspolizei kann auch ohne das Mittel des Verbotes einer periodischen Druckschrift den Kampf mit derselben erfolgreich aufnehmen, und die Gerichte — die Schwurgerichte nicht ausgenommen — haben gegenüber Druckschriften mit wirklich verbrecherischem Inhalt die Polizeibehörden noch nicht im Stiche gelassen. Dagegen meine ich, dass der Staat Veranlassung hat, Vereinen, welche gegen seine

Existenzberechtigung ankämpfen, die staatliche Anerkennung zu versagen oder zu entziehen. Es wäre eine übel angebrachte Liberalität, wenn der Staat die Rechtsfähigkeit von Vereinen gelten liesse, die es sich zur Aufgabe machen, die Gemüter für die Abschaffung des Staates umzustimmen. Ich hielte es für zweckmässig und billig, dass Vereinen, welche durch Eintragung ins Vereinsregister (BGB. § 21) oder durch Verleihung (BGB. § 22) die Rechtsfähigkeit erlangt haben, diese entzogen wird (BGB. § 44), wenn der Verein anarchistische Bestrebungen in seiner Mitte aufkommen lässt oder pflegt. Spricht man anarchistischen Verbrechen den Charakter von politischen ab[264a]), so wäre es widerspruchsvoll, Vereine mit anarchistischen Tendenzen als politische zu behandeln. Deshalb wird es auch nicht angehen, die Bestimmung des BGB. § 43 Abs. 3 [265]) auf sie anzuwenden. Eine Jurisprudenz, die solche Bestimmungen analog anwenden würde, wäre unerwünscht. Wohl aber empfiehlt es sich, den Gedanken des § 43 Abs. 3 durch eine ausdrückliche Bestimmung auf anarchistisch gewordene Vereine anwendbar zu machen.[265a]) Und in diesem Falle ist es schon die anarchistische Lehre, welche die staatliche Massregel rechtfertigt, auch wenn sie keine Gewalt predigt. Der Staat hat keine Veranlassung, der Lehre mit der Gewalt der Strafe zu begegnen, aber der Staat hat auch keine Veranlassung, der ihn selbst bekämpfen-

---

[264a]) Siehe unten Kapitel 13 (Auslieferung).

[265]) „Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“

[265a]) Das bayerische Ausführungsges. zum BGB. vom 9. Juni 1899 (G.V.Bl. 1899 Nr. 28) macht die Distriktspolizeibehörde (Polizeidirektion München) für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereines nach § 43 BGB. zuständig. Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern; weitere Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

den Lehre mit irgend einem Stück Anerkennung entgegenzukommen.

Auch das Versammlungsrecht ist reichsgesetzlich nicht geordnet, und die anarchistische Propaganda wäre ein übel gewählter Anlass zu solcher Ordnung. Nicht alle Staaten sehen ein polizeiliches Eingreifen in den Gang einer öffentlichen Versammlung gesetzlich vor. In Hessen z. B. giebt es ausser dem Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1848, welcher die freie Ausübung des Rechtes der Versammlungen zur Beratung über allgemein politische oder Privatinteressen proklamiert, keine Bestimmungen über das Versammlungswesen. „Volksversammlungen bedürfen in Hessen zu ihrer Abhaltung keiner vorgängigen polizeilichen Erlaubnis, und ebensowenig ist Anzeige derselben erforderlich.“ „Die Polizeibehörde ist verpflichtet, dieselben zu überwachen und bei Ausschreitungen aufzulösen.“ [266]) Eine gemeinsame Bestimmung, welche der polizeilichen Thätigkeit gegenüber anarchistischen Versammlungen die gesetzliche Unterlage gäbe und dieselbe zugleich begrenzte, dürfte angemessen sein. Die Hetzredner, welche zu anarchistischen Verbrechen auffordern oder durch Anrühmen zu denselben anreizen, verfallen der Strafdrohung des § 11 des Entwurfes. Sie dürfen teils zur Einleitung einer Verhaftung nach der deutschen Strafprozessordnung, teils zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ruhe oder zur Verhinderung der Fortsetzung ihres verbrecherischen Aufreizens vom polizeilichen Gesichtspunkte aus nach den Landesgesetzen festgenommen und sofort entfernt werden.[267]) Es erscheint

---

[266]) Mascher, Das Versammlungs- und Vereinsrecht in Deutschland, 2. Aufl. Berlin 1892 S. 83. Die Notverordnung vom 17. September 1849 (bestätigt durch Notverordnung vom 4. Sept. 1852), welche bei Versammlungen eine Anzeige 24 Stunden vorher verlangte, ist (nach handschriftlicher Mitteilung) thatsächlich ausser Kraft getreten.

[267]) Strafprozessordnung §§ 112, 127 Abs. 2. Preussisches Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 § 6; Baye-

aber auch angemessen, dass nach den anarchistischen Hetzworten die hörende Menge nicht weiter vereinigt bleibt, oder dass andere Agitatoren das vom Entfernten begonnene Werk fortsetzen. Eine Bestimmung, wie sie in den Landesgesetzen enthalten, wonach der Polizeibeamte verpflichtet ist, bei Aufforderungen oder Anreizungen zum Verbrechen die Versammlung zu schliessen, empfiehlt sich als reichsgesetzliche. Und der Ungehorsam gegen solche Anordnung muss mit scharfer Strafe angedroht werden; mag der Beamte im Uebereifer auch voreilig zu Werke gegangen sein. Auf Beschwerde wegen solcher Voreiligkeit muss die vorgesetzte Behörde den voreiligen Beamten zurechtweisen. Als Einzelner gegenüber einer Volksmenge muss er aber von dem Bewusstsein getragen sein, dass hinter ihm das Strafgesetz steht. Die Strafdrohung des § 116 des Strafgesetzbuches wegen Auflaufs deckt nicht alle hier in Frage kommenden Thatbestände und bleibt im Strafausmass hinter dem Schutzbedürfnisse zurück.

Kapitel X.

Aenderungen des Strafgesetzbuches oder Spezialgesetz?

Hinsichtlich der Mehrzahl der gerügten Mängel scheint mir die deutsche Strafgesetzgebung ohne Rücksicht auf die anarchistische Verübung reformbedürftig zu

---

risches Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozessordnung Art. 102 Abs. 2; Königl. Sächsische Verordnung vom 13. Sept. 1879 § 10 Nr. 1; Bekanntmachung des Württembergischen Justizministeriums vom 30. März 1882 (Ger.-Bl. XX S. 113) § 4; Badisches Polizeistrafgesetzbuch § 30 Abs. 3 (Schlusser, Das Bad. Polizeistrafrecht 2. Aufl. Karlsruhe 1897 S. 14) und andere.

sein. Das könnte den Gedanken nahe legen, nach Anleitung der Umsturznovelle eine Revision und Ergänzung des allgemeinen Strafrechts zu empfehlen. Manchem wäre dieser Weg der Abhilfe sympathischer. Ausnahmsgesetze haben den color irae et studii gegen sich, den Verdacht der Leidenschaft und des Uebereifers. Aber ich glaube nicht daran, dass die deutsche Strafgesetzgebung sich zur Zeit grundsätzlich über die Erfolgsjurisprudenz erheben will und erheben wird. Und angesichts der tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben der Strafrechtspflege, welche zur Zeit die Kriminalisten in zwei Lager spaltet, halte ich es nicht für ratsam, jetzt an eine Umbildung des allgemeinen Strafrechts in grundsätzlichen Fragen heranzutreten. Erst müssen die Ursachen, aus denen die Kriminalität erwächst, es müssen die Ergebnisse des Strafvollzuges und der sich immer weiter entwickelnden genossenschaftlichen Nachbehandlung der entlassenen Sträflinge noch reicher und genauer beobachtet und registriert worden sein, als es bis jetzt geschehen, bevor an eine grundsätzliche Auseinandersetzung über das Können und Sollen der Strafeinrichtung mit Aussicht auf befriedigenden Erfolg getreten werden kann. Für eine Revision des allgemeinen Strafrechts ist die Zeit nicht günstig. Diese Erwägungen lenken auf den Gedanken, in einem Spezialgesetze die kriminalistischen Waffen gegen den Anarchismus zu sammeln und zu schärfen.

Kapitel XI.

Das Merkmal der anarchistischen Begehung.

Wer mit den Mitteln des geltenden Strafrechts auszureichen glaubt, der braucht sich die Mühe nicht zu

geben, das Merkmal der anarchistischen Begehung zu begrenzen. Zwar kann das Merkmal bei der Strafausmessung in Betracht kommen. Diese beruht aber mehr auf Quantitätsentscheidungen und auf Quantitätsempfindungen, als auf logischen Urteilen. Und es müsste als ausreichende Begründung eines hohen Strafmasses erachtet werden, wenn auf die Verfolgung anarchistischer Ziele seitens des Thäters ohne nähere Umschreibung derselben im Urteile hingewiesen würde. Das ist anders, wenn gesetzlich eine Straferhöhung oder eine Strafbarkeit mit der anarchistischen Verübung in Verbindung gebracht oder auch nur die Auslieferung von der anarchistischen Begehung abhängig gemacht wird. Es wird alsdann nötig, das Merkmal so zu begrenzen, dass nicht auch andere Bestrebungen unter die Strafbarkeiten und Straferhöhungen gebracht werden können, welche die Männer der Gesetzgebung nicht einbeziehen wollten. Nicht jeder sodann, der sich zu einer anarchistischen Lebensanschauung bekennt, darf deshalb als Verbrecher gebrandmarkt und behandelt werden. Unter den anarchistischen Schriftstellern giebt es nicht wenige, die sich mit Abscheu von den Gewaltthaten lossagen und dieselben als die verderblichste Störung ihrer Gedanken und Pläne für die Zukunft erklären.[268]) Die blosse Meinungsäusserung, namentlich die wissenschaftliche Erörterung, darf nicht in die Gefahr gebracht werden, sich mit dem Strafrichter auseinandersetzen zu müssen oder polizeilich behelligt zu werden. Das wird zum Teil schon dadurch vermieden, dass die anarchistische Begehung nur bei gewissen Handlungen eine gesetzliche Berücksichtigung finden soll, so bei Mord, Hochverrat, Raub, gemeingefährlichen Verbrechen. Anlangend aber das Merkmal der anarchistischen Verübung, so hat man es für unmöglich

---

[268]) Vgl. z. B. Mackay, Die Anarchisten. S. 97.

erklärt, den Begriff des Anarchismus strafrechtlich zu definieren, es sei so unmöglich, wie Wasser in ein Sieb zu füllen.[269]) Die Versuche der französischen Jurisprudenz, für die „infractions qui ont pour but un acte de propagande anarchiste" allgemein brauchbare Merkmale festzustellen, scheinen die Richtigkeit der vorstehenden Behauptung zu bestätigen. „Mais qu'est-ce exactement qu'un but anarchiste?" klagt Garraud S. 76. „Plaignons les juges qui seront chargés de le fixer." Nach einer durch zwei Seiten sich ziehenden Erörterung kommt Garraud zu einem wenig befriedigenden Resultate: „Ainsi, la propagande, que la loi condamne et réprime, ce n'est pas la propagande pour l'idée et par l'idée — l'anarchie n'est pas un délit — c'est l'application de l'anarchie, c'est-à-dire la solution brutale du problème social par le vol, l'incendie, le meurtre. Toute excitation, de nature à favoriser le développement de la secte qui met en œuvre de tels moyens, rentre dans la propagande anarchiste." Fabreguettes (S. 46) unterzieht die Begrenzung der anarchistischen Thaten im Gesetz vom 28. Juni 1894 einer scharfen Kritik. Optimistischer steht Loubat (S. 31/2) zu der Frage. „Les juges auront sur ce point un pouvoir d'appréciation....." „Il nous semble qu'il ne sera pas difficile de s'y reconnaître et qu'aucun parti politique ne peut craindre d'être confondu avec ces barbares répandant la mort pour la mort, la destruction pour la destruction, comme des insensés en proie à une folie prodigieuse du mal", wie Verrückte, die einer verhängnisvollen Raserei zum Bösen preisgegeben sind.

Die deutsche Umsturzvorlage von 1894 hatte von „Bestrebungen gesprochen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind".

---

[269]) Die Nation, Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Litteratur, 11. Jahrg. Berlin 30. Juni 1894 S. 579.

An einer anderen Stelle war von der „Absicht“ die Rede, „auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern“. In leidenschaftlicher Weise wurden diese Bestimmungen bekämpft, der Vorschlag wurde als ungeheuerlich bezeichnet, so dass darüber im Ernste gar nicht gesprochen werden könne.[270] Namentlich schien das Projekt Anstoss zu erregen, die Verurteilung von der richterlichen Annahme einer Umsturz-Absicht abhängig zu machen. Der Richter könne auf Zuchthaus erkennen, wenn er dem Beschuldigten die „umstürzlerische Absicht“ „imputiere“. Aber solches Imputieren hängt nicht von der Richterphantasie, sondern vom Beweis ab. In der Strafkammer müssten 4 von 5 Richtern die Ueberzeugung haben, dass die Umsturzabsicht da war, im Schwurgericht 8 von 12 Geschworenen, im Reichsgericht 10 von 14 Reichsgerichtsräten. Die Strafkammer und das Reichsgericht wären im Verurteilungsfalle verpflichtet, in den Gründen des Urteiles die Thatsachen anzugeben, aus denen sie auf das Vorhandensein der Umsturz-Absicht geschlossen haben.[271] Die Abhängigmachung einer Strafbarkeit oder Straferhöhung von dem innerlichen Merkmale der Absicht ist sodann nichts Ungeheuerliches, sondern der bestehenden Strafgesetzgebung längst Ge-

[270]) Stenogr. Ber. IX. Legisl.-Per. III. Sess. 1894/95 1. Bd. S. 194 C. Es ist interessant, ähnliche Aeusserungen über den französischen Entwurf des Anarchistengesetzes vom 28. Juli 1894 zu lesen. Im Journal des tribunaux de Bruxelles (Nr. 1077) wird über diesen Entwurf geschrieben: „Voici la monstrueuse loi d'exception proposée aux Chambres françaises. Bénissons le sort: en Belgique, elle serait la flagrante violation de nos libertés constitutionnelles. Vraiment, semble-t-il, n'existe, dans aucune nation de race européenne, quelque chose de plus amoindri (nichts schwächlicheres), de plus craintif, de plus abominablement réactionnant que ces 3000 individus, députés, banquiers, journalistes, qui détiennent actuellement le pouvoir en France“. Garraud S. 66/7.

[271]) Strafprozessordnung § 266.

läufiges. Die Absicht, Gewaltthätigkeiten zu verüben, macht das Eindringen einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge in das befriedete Besitztum eines andern zum schweren Hausfriedensbruche; die Absicht, sich dem Eintritt in den Militärdienst zu entziehen, macht den Aufenthalt ausserhalb des Bundesgebietes zur strafbaren Verletzung der Wehrpflicht; die Absicht der schweren Verletzung erhöht die Strafe der Körperverletzung ohne Zulassung mildernder Umstände auf zwei bis zehnjähriges Zuchthaus, während ohne den Nachweis dieser Absicht die vorsätzliche Misshandlung mit schwerem Erfolg nur mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bedroht ist und bei Annahme mildernder Umstände bis auf einen Monat Gefängnis heruntergegangen werden kann. Also für dieselbe vorsätzliche That mit dem nämlichen Erfolge (z. B. Verlust eines Auges) ist zwei Jahre Zuchthaus das Strafminimum, wenn dem Thäter die Absicht des Aug'ausschlagens bewiesen werden kann, während ein Monat Gefängnis ohne entehrenden Zusatz das Minimum ist, wenn der Beweis dieser Absicht nicht gelingt. Die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, macht das Vergehen des einfachen zum Verbrechen des betrügerischen Bankerutts. Das sind nur einige unter den zahlreichen Bestimmungen des geltenden Strafrechts, welche das Merkmal der Absicht zur Thatbestandszeichnung verwerten. Nur zwei sollen noch Erwähnung finden. Die Absicht, durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen, erhöht die Strafe des nicht legitimen Sprengstoffbesitzes von 5 auf 10 Jahre. Ganz besonders aber kommt der schon (oben S. 163) erwähnte § 307 Nr. 2 des Strafgesetzbuches in Betracht. Die vorsätzliche Brandstiftung ist mit Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren bedroht. Ist aber „die Brandstiftung in der Absicht begangen worden, um

unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen", so trifft den Thäter, auch wenn der Schaden ganz gering war, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren; es kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Das italienische Strafgesetzbuch bedroht die vorsätzliche Tötung, auch abgesehen von der Ueberlegung, mit der schwersten Strafe, wenn sie begangen wurde per preparare, facilitare o consumare un altro reato, benchè questo non sia avvenuto.

Nach englischem Rechte wird mit dem Tode bestraft[272]), wer die Absicht, die Königin zu töten, sie tödlich zu verletzen, der Freiheit zu berauben, durch Vorbereitungs-Handlungen oder durch Verbreitung gedruckter oder geschriebener Aeusserungen kundgiebt.[273]) Mit lebenslänglicher Strafknechtschaft wird bestraft, wer in der angegebenen Weise die Absicht kundgiebt, den Souverän seiner Machtbefugnisse in irgend einem Teile des britischen Reiches zu berauben.[274])

Das innerliche Merkmal des bösen Wollens ist das Merkmal, mit dem es das öffentliche Strafrecht vorzugsweise zu thun hat. In maleficiis voluntas spectatur non exitus.[275]) Das Willensmerkmal macht die That zum Verbrechen. Auf die eigenartige Richtung des Willens wird das anarchistische Merkmal abgestellt werden müssen. Aber nicht auf das nächste Ziel der anarchistischen Thaten, das gewöhnlich im Strafrechte entscheidend ist, wird es anzukommen haben, sondern auf ein weiter zurück-

---

[272]) Stephen, A Digest of the criminal Law (1894) Art. 61.

[273]) „Every one commits high treason who forms and displays by any overt act, or by publishing any printing or writing, an intention to kill or destroy the Queen, or to do bodily harm tending to death or destruction, maim or wounding, imprisonment or restraint." Stephen, Art. 52 S. 42. Overt act = Vorbereitungs-Handl.; vgl. Wertheim, Wörterb. d. engl. Rechts. Berlin 1899 S. 13.

[274]) Schuster a. a. O. S. 637; Stephen Art. 63 (1894) S. 47.

[275]) Siehe oben Text bei Note 245/46.

liegendes, auf den Zweck, der bei den Thaten verfolgt wird. Die inneren Vorgänge zwischen Thatreiz und That entziehen sich in ihren verwickelten Einzelheiten der exakten Beobachtung. Aber gewisse Stationen können wir feststellen. Reiz, Unlust, Lustvorstellung — Zweck, Vorstellung einer Veränderung, eines Erfolges, die den Zwecken entsprechen; auf den Erfolg wird es abgesehen; Erfolgswille, Absicht. Zur Herbeiführung des Erfolges Vorstellung und Wollen eines Thuns, durch welches nach der Erfahrung der Erfolg herbeigeführt werden kann. Das Thun wird vorgenommen, vorgesetzt, Thatwille, Vorsatz. Das Vorstellen und Wollen kommt zum Abschluss — Entschluss. Der Entschluss setzt sich in die That um. Die Kränkung der Frau erweckt Unlust. Begehren des Lustgefühls, das aus dem Leiden des Beleidigers entsteht. Das Leiden des Beleidigers (Befriedigung des Rachegefühls) wird Zweck. Das Rachebedürfnis wird treibend, wird Motiv für weitere Seelen- und dann Muskelthätigkeit. Vorstellung und Begehren des Todes des Beleidigers zur Erreichung des Zweckes! Auf den Tod des Beleidigers richtet sich die Absicht. Um den Tod zu erreichen, stellt und setzt sich der Beleidigte das Erschiessen des Beleidigers bei der oder der Gelegenheit, unter den oder den Umständen vor. Rache wird bezweckt, auf den Tod des Beleidigers ist es abgesehen, die Tötung durch Erschiessen wird vorgenommen, vorgesetzt. — Die wirklichen oder eingebildeten Ungerechtigkeiten der Staatsgewalt, das wirkliche oder eingebildete Elend in breiten Schichten der Bevölkerung erwecken Unlust. Gerechtigkeit und gleichmässiger Gütergenuss werden Zwecke. Vorbedingung für Erreichung dieser Zwecke — so bildet man es sich ein — ist Beseitigung des historischen Staates. Diese Beseitigung, staatloses Leben ist näherer Zweck, alles übrige, meint man, wird sich von selbst machen. Die Staaten können nur durch

Gewalt beseitigt, alles was im Wege steht, muss beseitigt werden. Die Bevölkerung muss an Gewalt gewöhnt werden. Gewalt ist Mittel zu weiterem Zweck und ist zunächst Selbstzweck, Gewalt gegen Personen und Güter (Sachen).[276] Die mittelbare Beseitigung des Staates durch Gewalt macht das Wesen des Anarchismus aus, den zu bekämpfen wir veranlasst sind, wenn wir nicht die in Jahrtausende langer Entwicklung bewährten Grundlagen unseres Zusammenseins und unserer Kultur preisgeben wollen. Aber nicht auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung darf der Kampf gegen den Anarchismus abgestellt werden, dagegen schützt das Strafgesetzbuch, sondern auf die Beseitigung der staatlichen Ordnung überhaupt. Der gewaltthätige Anarchismus perhorresziert jede Regierung, „selbst wenn sie aus revolutionären Sozialisten bestehen sollte.“[277] Es ist die Bekämpfung des Staates in jeder der geschichtlichen Erscheinungsformen, welche das Wesen der anarchistischen Lehre ausmacht, und es ist die Bekämpfung des Staates durch verbrecherische Gewalt, was den gefährlichen Anarchismus charakterisiert.[278] Diese Merkmale werden bei der Begrenzung des strafbaren Anarchismus die entscheidenden sein müssen. Am einfachsten wird die Gesetzgebung zu Werke gehen, wenn sie die Strafbarkeiten und Strafschärfungen auf die Ver-

[276]) Vgl. „Freiheit“ Nr. 16 vom 21. April 1894 S. 3: „Hat schon je ein Attentäter behauptet, dass er den Fall des heutigen Systems als Resultat seiner That erhoffte?? Unsinn! Das Bombenwerfen ist nicht Anarchismus, auch nicht Anarchie, es ist eine Taktik pure und simple. Wenn also die individualistischen Anarchisten die Attentate und Attentäter nicht verstehen können, so sollten sie doch zum wenigsten ihren Mund halten.“

[277]) Vgl. oben S. 27, IV.

[278]) Zahlreiche Schriftsteller des In- wie des Auslandes haben sich im Sinne dieser Charakteristik des verbrecherischen Anarchismus ausgesprochen.

übung zu anarchistischen Zwecken oder auf die anarchistische Verübung schlechtweg abstellt und in einer für das ganze Gesetz giltigen Weise durch eine begriffsentwickelnde Bestimmung festsetzt, was unter Verübung zu anarchistischen Zwecken oder unter anarchistischer Verübung zu verstehen ist. Bald wird die eine, bald die andere Wendung im Interesse der Klarheit des Satzbaus vorzuziehen sein. Wenn das Wort „Zweck“ bei der Umschreibung der anarchistischen Verübung zur Verwendung gelangt, so ist nach der vorstehenden Ausführung darunter nicht das nächste Ziel eines Thuns, z. B. das Eintreten des Todes des Attentatsopfers, sondern das weiter zurückliegende eigentliche Ziel, der Umsturz aller Staatsordnung oder die Vorbereitung dieses Zieles gemeint. Um einer zu engen Auslegung vorzubeugen, wird die Gesetzgebung gut thun, die sogenannte Propaganda der That besonders zu erwähnen, also die Fälle, in denen ein Verbrechen zur Bekundung des Vorhandenseins und Mächtigseins anarchistischer Bestrebungen oder behufs Anreizung zu weiteren Verbrechen begangen wird, wie der Mord an der Kaiserin von Oesterreich.[279]) Andererseits sind Verbrechen auszuschliessen, bei denen es sich nicht um gewaltsame Beseitigung jeder staatlichen Ordnung, sondern nur der bestehenden handelt. Solche Fälle werden ausreichend durch das bestehende Strafgesetz getroffen. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen könnten die folgenden Bestimmungen zur Begrenzung des strafbaren Anarchismus vorgeschlagen werden:

„Ein Verbrechen gilt im Sinne dieses Gesetzes

[279]) Vgl. den Bericht von Alfred Gautier, professeur à Genève, über den Prozess Luccheni in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 11. Jahrgang S. 336. „Il (Luccheni) avoua être anarchiste et avoir agi avec préméditation, dans un but exemplaire, pour faire avancer la cause anarchiste“.

als zu anarchistischen Zwecken begangen, als anarchistisch, wenn der Thäter bei dem Verbrechen unmittelbar oder mittelbar die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung bezweckte.

Als anarchistisch ist ein Verbrechen namentlich dann anzusehen, wenn der Thäter bezweckte, durch die Handlung das Vorhandensein von Bestrebungen zu bekunden, welche auf die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung gerichtet sind, oder wenn der Thäter bezweckte, durch die Handlung zu weiteren, auf die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung gerichteten Handlungen anzureizen.

Unternehmungen, welche die gewaltsame Veränderung der Verfassung des Reiches oder eines Bundesstaates bezwecken, sind nach dem Strafgesetzbuche zu beurteilen.“

Kapitel XII.

Zuständigkeit.

Raschheit der Strafrechtspflege, sofern nicht auf Kosten der Gründlichkeit gearbeitet wird, ist für alle Fälle ein erstrebenswertes Ziel. Die Strafe muss besonders dann der That auf dem Fusse folgen, wenn die abschreckende Wirkung auf das Publikum in erster Linie angestrebt wird. Die Erzielung der erwünschten Raschheit war nach den Versicherungen der französischen Regierung der einzige Grund, aus dem man die anarchistischen Aufforderungen zum Verbrechen den Korrektionalgerichten zuwies. Als Vergehen würden sie dem allgemeinen Rechte gemäss ohnedies vor diese Gerichte gehören. Das Pressgesetz vom 29. Juli 1881 hat aber die durch die Presse und sonst öffentlich begangenen Provokationen unter dem Gesichtspunkt des politischen Delikts der Jury

zugewiesen. Man hat den politischen Charakter der anarchistischen Propaganda geleugnet und die anarchistischen Provokationen aus Gründen der Prozessbeschleunigung im Gesetze vom 28. Juli 1894, der Regel des allgemeinen Rechts folgend, wieder der Korrektionalgerichtsbarkeit unterworfen. Das ist nicht ohne lebhafte Kämpfe in der Abgeordnetenkammer wie im Senate erzielt worden. Von Seiten der Regierung, wie von Seiten des Referenten in der Kammer wurde in lebhafter Weise versichert, dass nicht das mindeste Misstrauen gegen die Jury dem Projekte der Kompetenzänderung zu Grunde liege. „Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.“ »Le véritable motif — schreibt Garraud S. 75 — est celui qui n'a pas été donné. Par ce changement de juridiction, on compte obtenir une répression plus sûre et plus égale, et l'on espère ne plus voir des individus condamnés ici et acquittés ailleurs, pour des délits exactement semblables.« Schon ein Gesetz vom 16. März 1893 hatte zahlreiche Pressvergehen den Schwurgerichten abgenommen und den Korrektionalgerichten zugewiesen, so namentlich Beleidigungen auswärtiger Staatsoberhäupter und Gesandter. Man befürchtete diplomatische Verwickelungen in Fällen ungerechtfertigter Freisprechungen.[280])

In Oesterreich hat man mit dem Misstrauen gegen die Jury noch weniger hinter dem Berge gehalten. Nach dem österreichischen Gesetze vom 23. Mai 1873 kann die Wirksamkeit der Schwurgerichte auf ein Jahr für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn in diesem Gebiete Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen. Die Aburteilung erfolgt in einem

[280]) Fabreguettes, De la complicité intellectuelle, S. 31.

solchen Falle durch die ordentlichen Gerichte ohne Zuziehung von Geschworenen. Man hat, wie oben S. 36 erwähnt, in den achtziger Jahren zur Bekämpfung des Anarchismus von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Für Deutschland wird die gleiche Massnahme empfohlen. Es ist aber schwer, dahinter zu kommen, wie durch Ausschliessung der Schwurgerichtsbarkeit die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege gesichert werden soll. Besorgt man bei Geschworenen Parteilichkeit und Abhängigkeit, dann taugen sie auch für andere Fälle nichts, und man könnte nicht früh genug daran gehen, die Schwurgerichte überhaupt zu beseitigen. Es wäre doch zu ungereimt, für Ausnahmezeiten unparteiliche und unabhängige Gerichte zu bestellen, für die Regelzeiten dagegen es bei Gerichten zu belassen, die von dem Verdachte der Parteilichkeit und Abhängigkeit nicht frei sind. Das Vorurteil gegen die Jury kommt in solchen Bestimmungen zum Ausdruck. Man besorgt, dass die Geschworenen, denen man ohnedies nicht traut, in extremen Fällen nicht recht ziehen, dass sie nicht scharf genug sein werden. Aber diese Besorgnis ist unbegründet. Den Verdacht der Feigheit wird man gegen die Männer, die zu Geschworenen berufen werden, wohl nicht auszusprechen wagen. Eine grosse Anzahl von Attentatsanarchisten ist in verschiedenen Ländern auf Grund der Wahrsprüche von Geschworenen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. »Jusqu'à ce jour, du reste, depuis Ravachol jusqu'à Caserio, les anarchistes, reconnus coupables de l'un des faits que je viens d'énumérer, ont été condamnés à mort et exécutés. Tout le monde a fait son devoir. Les jurés n'ont pas eu la faiblesse d'accorder des circonstances atténuantes«.[281]) Die Genfer Geschworenen haben nicht gezaudert, durch

---

[281]) Garraud S. 28.

ihr Verdikt die Unterlage zu schaffen, auf der die schwerste Strafe, die das Genfer Strafgericht kennt, gegen Luccheni ausgesprochen wurde. Noch weniger wird man gegen unsere Geschworenen den Verdacht aussprechen wollen, dass sie Gesinnungsgenossen der gewaltthätigen Anarchisten seien oder aus einer schwächlichen Regung Mitleid mit den Leuten der blutigen That hätten. Ein besonderes Mass juristischer Kenntnisse oder besondere juristische Erfahrung gehört zur Beurteilung anarchistischer Verbrechen nicht. Auch das Bedürfnis der Beschleunigung drängt nicht zu einem Abgehen von der bestehenden Gerichtsstandsordnung. Wenn die Strafrechtspflege andere Sachen zurückstellt, wozu sie berechtigt ist, kann sie wenige Wochen nach einem Attentat dessen Aburteilung herbeiführen. Es ist nicht abzusehen, warum hinsichtlich der Zuständigkeit bei den anarchistischen Verbrechen von der Regel des Rechts abgegangen werden soll. Je weniger Ausnahmen gemacht werden, desto besser ist es für die Rechtspflege. Bei der Beratung der sogenannten Umsturznovelle im Deutschen Reichstage ist sogar einer Erweiterung der Schwurgerichtsbarkeit das Wort geredet worden.[282])

Kapitel XIII.

Die Auslieferung.[283])

Die Strafe ist ein Mittel zur Verteidigung und Erhaltung der menschlichen Gesittung; die Strafe ist aber

[282]) Stenogr. Ber. 1893/95 S. 216 D. Vgl. auch Gautier S. 357.

[283]) Zum XIII. Kapitel sind von der reichen Auslieferungslitteratur namentlich benutzt: das grundlegende Werk von v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. 1 Leipzig 1888, Bd. 2 1897; Lam-

auch ein Mittel der Politik eines Volkes, einer Staatsgewalt in bestimmter Zeit. Durch die Strafe sollen die kulturfeindlichen Elemente vernichtet oder unschädlich gemacht werden; durch die Strafe werden die Widersacher des herrschenden Regiments zu überwinden gesucht. Insoweit das erstere der Fall, sind alle Staaten der gleichen Kultur an der Bestrafung der Verbrecher im wesentlichen gleichmässig interessiert. Sie wahren dieses Interesse, indem sie entweder selbst strafen, oder indem sie den Verbrecher dem Thatortsstaate ausliefern. Insoweit aber die Strafe Kampfmittel des jeweiligen Regiments in einem Staate ist, wird der Zufluchtsstaat geneigt sein, dem aus dem Thatortsstaate Entflohenen Asyl zu gewähren, Bestrafung und Auslieferung zu versagen. Diese Neigung wird besonders dann stark ausgeprägt sein, wenn die Verfassung und die Rechtseinrichtungen in den beiden Staaten grundverschiedene sind, wenn namentlich diejenigen Einrichtungen im Zufluchtsstaate als erprobte und geheiligte längst bestehen, auf deren Erreichung im Thatortsstaate das Unternehmen des flüchtig Gewordenen abzielte, oder wenn die Rechtsanschauung im Zufluchtsstaate diejenige Art der Verwaltung im Thatortsstaate missbilligt, gegen welche das verfolgte Unternehmen gerichtet war. Der Zufluchtsstaat könnte in solchen Fällen nur dann seine Hand zur Verfolgung des flüchtigen Verbrechers bieten, wenn im Zufluchtsstaate die Strafe vorzugsweise unter dem formalistischen Gesichtspunkte der Vergeltung für begangenen Rechtsbruch aufgefasst würde, den der Zufluchtsstaat anerkennen müsste, auch wenn er

---

masch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887; v. Bar, Lehrb. des Internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892, §§ 64—73 S. 277; E. Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1898, § 111 S. 268, §§ 113 bis 117 S. 272 ff. Vgl. auch die neueste, zwar kurz gehaltene, aber lichtvolle Darstellung von Adolphe Prins, Science pénale et droit positif. Bruxelles, Paris 1899, §§ 153—161 S. 89 ff.

die gebrochene Rechtssatzung des Thatortsstaates noch so sehr für unverständig und unbillig erachtete. Solch formalistische Auffassungen beherrschen aber die Menschen nicht, welche die Gesetze machen. In England besonders wird wie in anderen Dingen so auch in der Strafgesetzgebung praktische Politik getrieben. Der Engländer lehnt die Bestrafung und Auslieferung eines Russen ab, der sich an einer Verschwörung beteiligte, die auf Herstellung eines konstitutionellen Staatslebens gerichtet war. Amerikaner, Schweizer, verfassungstreue Franzosen werden es ablehnen, zur Bestrafung eines Spaniers oder Italieners mitzuwirken, der in seinem Lande zu Gunsten der Republik konspirierte. Umgekehrt würde wohl die französische Republik bei der deutschen Reichsgewalt oder bei der Regierung eines deutschen Bundesstaates vergeblich die Auslieferung eines gegen die französische Republik konspirierenden Orleanisten oder Bourbonisten nachsuchen. Das politische Strafrecht findet seine Machtgrenze an der räumlichen Grenze des Staates, der seine Politik durch die Strafe schützt.[284])

Eine ausschliesslich fallweise Entscheidung des Zufluchtsstaates über Auslieferung oder Ablehnung der Strafrechtshilfe könnte zu einer ungleichen Behandlung der anderen Staaten und dadurch zu diplomatischen Verwickelungen, ja zu Störungen des Völkerfriedens führen. Deshalb sind viele Staaten dazu gekommen, die Auslieferung in Verträgen zu ordnen. Die Auslieferungsverträge bezeichnen zum Teil die Gruppen von Verbrechen oder die einzelnen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugesichert wird, zum Teil enthalten sie Ausnahmebestimmungen für Thatbestände, in welchen

[284]) Vgl. dazu v. Martitz, Internationale Rechtshilfe 2 Bd. (1892) § 34, bes. S. 138.

die Auslieferung abgelehnt wird. Dazwischen befinden sich Thatbestände, bezüglich welcher keine Bestimmung getroffen ist. Die älteren Verträge mit den transatlantischen Staaten enthalten nur wenige Auslieferungsfälle, während die späteren Verträge, namentlich die des Deutschen Reiches mit europäischen und aussereuropäischen Staaten mehr als 30 Auslieferungsthatbestände erwähnen. Wenn auch der Inhalt der modernen Auslieferungsverträge in den meisten Stücken übereinstimmt, so besteht doch in der Mehrzahl der Staaten keine gesetzliche Direktive hinsichtlich des Inhaltes der einzelnen Verträge. Mit oder ohne Mitwirkung der Volksvertretung[285]) werden die Verträge abgeschlossen, und es wird denselben der für sachgemäss erachtete Inhalt auf Grund der jeweiligen Vereinbarung gegeben.[286]) In der Mehrzahl der Staaten ist es nicht ausgeschlossen, dass zur

---

[285]) Im Deutschen Reiche wird der Vertrag mit völkerrechtlicher Wirksamkeit vom Kaiser abgeschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrates und der Genehmigung des Reichstages. Die Zustimmung des Bundesrates soll vor dem Abschlusse eingeholt werden. Vgl. über die bestrittene Auslegung des hier in Betracht kommenden Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung Laband, Staatsrecht d. D. R. 3. Aufl. 1. Bd. (1895) § 61, namentlich S. 613 ff. In Bayern steht dem Könige, als dem Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt, die Befugnis zu, mit fremden Staaten Verträge abzuschliessen. Eine Mitwirkung der Landesvertretung ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Trotzdem ist es Uebung, Staatsverträge dem Landtage vorzulegen, welche sich auf Handlungen der Staatsgewalt beziehen, zu welchen die Zustimmung des Landtages erforderlich ist. Bei Auslieferungsverträgen wird diese Zustimmung nicht für erforderlich erachtet. Als der Bayerisch-Russische Auslieferungsvertrag vom 1. Oktober/15. September 1885 im Landtage zum Gegenstande einer Erörterung gemacht wurde, lehnte die Kammer der Reichsräte den Beitritt zu einer Bitte um Abänderung wegen Unzuständigkeit des Landtages ab. Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht 6. Bd. 1893 S. 560 ff.

[286]) Eine Uebersicht über die modernen Auslieferungsverträge bei v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 2 (1897) S. 819 bis 891; und ein Abdruck der Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches

Auslieferung auch an Staaten geschritten wird, die nicht im Vertragsverhältnisse stehen, und dass in Fällen ausgeliefert wird, auf welche sich der Auslieferungsvertrag nicht bezieht. In Belgien, in den Niederlanden, in Luxemburg, Grossbritannien, Argentinien, Peru und in der Schweiz bestehen Auslieferungsgesetze, welche die Thatbestände ein und für allemal bestimmen, wegen welcher ausgeliefert werden darf[287]), und die Umstände, mit Rücksicht auf welche die Auslieferung ausgeschlossen ist. Auslieferungsverträge, welche die Regierungen der genannten Länder abschliessen, müssen sich in den Grenzen der Auslieferungsgesetze des Landes halten, wenn sie von den Behörden Beachtung finden sollen.

Während in früheren Jahrhunderten die Auslieferung von Staatsverbrechern, also von denen, die wir jetzt als politische bezeichnen, anstandslos bewilligt wurde[288]), ist gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Gedanke

---

bei v. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reiches 2. Aufl. 1. Bd. München 1895 S. 1. Eine synoptische Darstellung in meiner Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche S. 62/63.

[287]) Dieselben sind bei v. Martitz Bd. 2 S. 770 ff. abgedruckt. Die Gesetze von Argentinien und Peru sind sehr weit gehalten. Argentinien gestattet die Auslieferung, wenn es sich um ein Delikt de carácter comun handelt, que segun las leyes de la República fuese castigado con pena corporal no menor de un año de prision. In Peru kann die Auslieferung bewilligt werden in Bezug auf Delikte, á que sean aplicables las penas de muerte, penitenciaria, presidio, trabajos forzados ó prision (Todesstrafe, Zuchthaus, Galeerenstrafe, Zwangsarbeit oder Gefängnis), que no baje (geringer sind) de dos años conforme á las leyes de Perú. — Auch der Kongostaat besitzt ein Auslieferungsgesetz (vom 12. April 1886). Nach dessen Art. 1 ist aber die Regierung ermächtigt, in allen Fällen auszuliefern, auf welche sich die vom Kongostaate abgeschlossenen Verträge beziehen.

[288]) v. Martitz Bd. 2 S. 135. Vgl. auch die Zusammenstellung von Auslieferungen politischer Verbrecher bei Alfredo Moscatelli in der Rivista penale Volume XLIX (Aprile 1899) S. 356.

der Nichtauslieferung politischer Verbrecher in den Vordergrund getreten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind es gewesen, „die das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge von Anfang an und unmittelbar nach Konstituierung der Union, früher als irgend ein anderer Staat der Welt zum Leitstern ihrer internationalen Politik erhoben haben.[289]) In gesetzlich programmatischer Weise ist der Gedanke zum ersten Male in dem belgischen Auslieferungsgesetze vom 1. Oktober 1833 Art. 6 ausgesprochen worden.

»Il sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente loi; sinon toute l'extradition, toute arrestation provisoires sont interdites.«

Aus dem belgischen Gesetze ist die Versagung der Auslieferung wegen politischer Verbrechen fast[290]) in alle neueren Auslieferungsverträge übergegangen.

So gang und gebe der Ausdruck „politische Verbrechen" ist, so unsicher ist er und damit das Auslieferungsrecht. Eine kaum beherrschbare Litteratur des In- und Auslandes beschäftigt sich mit der Untersuchung und Abgrenzung des Begriffes. Auch das Hauptwerk über

[289]) v. Martitz Bd. 2 S. 572. — Als in den zwanziger Jahren Neapel sich anschickte, einen politischen Flüchtling, der wegen gemeiner Verbrechen gegenüber Frankreich reklamiert worden war, wegen der politischen Verbrechen zu prozessieren, schickte der französische Minister Martignon ein Geschwader nach den neapolitanischen Gewässern und bewirkte damit die Abstandnahme von der Verfolgung wegen der politischen Verbrechen.

[290]) Der Vertrag des Deutschen Reiches für die Schutzgebiete mit dem Kongostaate vom 25. Juli 1890, RGBl. 1891 S. 91, enthält die Ausnahme der politischen Delikte nicht.

das Auslieferungsrecht, das oft erwähnte Werk von Martitz, widmet einen grossen Teil der grundlegenden Untersuchungen dem Begriffe der „politischen Verbrechen“. Das Lehrbuch des Strafrechts von Liszt[291]) bezeichnet auf Grund der massgebend gewordenen belgischen Auffassung als politische Verbrechen „alle vorsätzlichen gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder eines fremden) Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger (nicht gegen die Staatsverwaltung) gerichteten Verbrechen; im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches also der 1., 2., 3., 4. und 5. Abschnitt des II. Teils“.[292])

Würde es sich in dem gegenwärtigen Zusammenhange darum handeln, für politische Verbrechen eine neue Bestimmung aufzustellen, so wäre es nach meinem Ermessen das Sicherste und praktisch Ratsamste, unter Angabe der Paragraphen oder Artikel in den Gesetzen der vertragschliessenden Teile die Thatbestände aufzuzählen, welche im Sinne der neuen Bestimmung als politische Verbrechen angesehen werden sollen. Der Ausdruck kann aber ohne Bedenken und ohne Umschreibung gebraucht werden, wenn für eine Gruppe von anderweitig begrenzten Verbrechen die Behandlung, die den politischen zu teil wird, **abgelehnt** werden soll. Mag dann jemand ein zu der Gruppe gehörendes Verbrechen als ein politisches ansehen oder nicht, keinenfalls hat auf dasselbe die bevorzugte Behandlung der politischen Verbrechen in Anwendung zu treten. So wird es seit dem auch in dieser Beziehung vorangehenden belgischen Gesetze vom 22. März 1856 mit den Attentaten auf Staatsoberhäupter gehalten. Ein

[291]) 9. Aufl. 1899 § 23 S. 105.

[292]) Hochverrat, Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn und von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

im Jahre 1854 gegen Napoleon III. von Jacquin begangenes Attentat hat den Anstoss dazu gegeben, in das belgische Auslieferungsgesetz die sogenannte Attentatsklausel aufzunehmen.

»Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.«

Mord, Meuchelmord und Vergiftung, begangen am Oberhaupte eines fremden Staates, gelten nicht als politische Verbrechen.

In zahlreiche Verträge ist die Attentatsklausel seitdem aufgenommen worden, so namentlich in die Verträge des Deutschen Reichs mit Belgien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien, Uruguay.

Die Attentatsklausel kann als Vorbild für die Behandlung anarchistischer Verbrechen in Bezug auf die Auslieferungsfrage angesehen werden. Es ist nur eine Herauskehrung des Wesens der anarchistischen Verbrechen, wenn man ihnen den politischen Charakter abspricht. Der anarchistische Verbrecher bestreitet die Existenzberechtigung eines jeden Staates, die des Asylstaates nicht minder als die des Staates, in dem er das Attentat begangen oder die anarchistische Verschwörung angezettelt hat. Die New-Yorker Freiheit vom 2. Juni 1894 will von einer neuen Regierung nichts wissen, „selbst wenn sie aus revolutionären Sozialisten bestehen sollte."[293] Mit solchen Leuten kann kein Staatswesen auskommen. Deshalb hat jeder Staat Veranlassung, die in seine Machtsphäre eingetretenen anarchistischen Verbrecher entweder

[293]) Vgl. oben S. 27.

selbst der strafrechtlichen Behandlung zu unterwerfen oder auf Verlangen der Strafgewalt des Thatortes auszuliefern. Das ist kein neuer Gedanke; er ist in den Kreisen beobachtender und denkender Menschen längst anerkannt und ausgesprochen. Es ist unnötig, die anarchistischen Verbrechen als „soziale“ oder als „Verbrechen gegen die Menschheit“ den politischen gegenüberzustellen.[294]) Es genügt zu bestimmen: „anarchistische Verbrechen gelten im Sinne der Auslieferungsverträge nicht als politische.“ In diesem Sinne hat sich schon im Jahre 1882 Bluntschli in den dem Institut für Völkerrecht unterbreiteten Erörterungen ausgesprochen.[295]) Zahlreiche Schriftsteller haben den gleichen Gedanken vertreten, neuestens auch Lammasch[296]), der noch vor 12 Jahren in dem Buche „Auslieferungspflicht und Asylrecht“[297]) gezögert hat, sich dieser Auffassung anzuschliessen. „Solchen Thaten gegenüber hat kein Staat das Interesse oder den Beruf, sie um dieses Zweckes willen anders zu behandeln, als dasjenige, was sie ihrem Wesen nach sind, als gemeine Verbrechen.“

Während die sogenannten Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht noch jede Unterscheidung von politischen und sozialen Verbrechen abgelehnt hatten, beschloss die Versammlung des Instituts zu Genf im Jahre 1892 auf Anregung von Albéric Rollin, dem Artikel 14 der Oxforder Beschlüsse folgende Fassung zu geben: »Ne sont point réputés politiques, au point de

---

[294]) Auch Garraud spricht von crimes sociaux, desgleichen Rollin. Die römische Konferenz nannte sich conferenza internazionale per la difesa sociale contro gli anarchici.

[295]) Annuaire de l'Institut, 1881/82 S. 102 f.

[296]) Deutsche Juristen-Zeitung IV. Jahrgang 1899 S. 5 f., besonders S. 8

[297]) Leipzig 1887 S. 303.

vue de l'application des règles qui précèdent les faits délictueux qui sont dirigés contre les bases de toute organisation sociale, et non seulement contre tel État déterminé ou contre telle forme de gouvernement.«

Man beschuldigt hauptsächlich England, dass es den Versuchen einer Einigung der europäischen Staaten zur Bekämpfung des Anarchismus Schwierigkeiten bereite. »Cette nation — schreibt Garraud — tient à l'honneur d'être et de rester le refuge des criminels internationaux, de ceux que l'on peut appeler les ennemis du genre humain (hostes generis humani).« Das Scheitern des römischen Kongresses dürfte — das ist eine Vermutung! — vorzugsweise auf den Widerstand Englands zurückzuführen sein. Man muss nur zur Würdigung des Verhaltens von England im Auge behalten, dass dort[298]) die Zulässigkeit der Auslieferung durch ein Gesetz festgelegt ist, welches die Auslieferung politischer Flüchtlinge verbietet, und zwar ohne Einschränkung durch die Attentatsklausel. Man muss sich vergegenwärtigen, dass eine Parlamentsakte nötig wäre, um die Zurückhaltung in der Auslieferungspraxis zu überwinden. England fühlt sich stark genug, anarchistische Bestrebungen im eigenen Lande zu überwinden, und es scheint kein Interesse daran zu haben, die Bekämpfung anarchistischer Machenschaften in andern Ländern zu unterstützen.

Wir bedürfen aber der Mitwirkung Englands nicht. Das Deutsche Reich ist stark genug, selbst die anarchistische Bewegung niederzuhalten und zu überwinden. Es bedarf nur in einigen Beziehungen einer Verstärkung der Vollmachten seiner Strafrechtspflege. Es genügt, hinsichtlich der Auslandsverbrechen, wenn die Reichsgesetzgebung:

---

[298]) Wie in Belgien und in den Niederlanden, die gleichfalls widersprochen haben sollen.

1. den deutschen Gerichtsbehörden die Möglichkeit schafft, wegen aller, deutsche Rechtsgüter berührende, Angriffe zu verurteilen, gleichviel wo und von wem der Angriff erfolgt ist, wenn

2. für den Fall eines anarchistischen Verbrechens im Auslande, ohne Rücksicht auf den Inhalt eines Auslieferungsvertrages, die Zulässigkeit der Auslieferung anerkannt wird.

Kapitel XIV.

Vorbemerkungen zum Entwurfe eines Anarchistengesetzes.

1. Wenn im Nachstehenden der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung anarchistischer Verbrechen und Vergehen veröffentlicht wird, so ist es nicht die Meinung des Verfassers, damit die Unterlage für einen dem Reichstage vorzulegenden Gesetzentwurf schaffen zu wollen. Bei der Unvollkommenheit des Materials, mit dem der Verfasser arbeiten musste, wäre das eine unbescheidene Meinung. Wer aber das bestehende Recht einer kritischen Prüfung unterzieht, der soll nach des Verfassers Meinung nicht blos allgemein gehaltene Vorschläge für eine Aenderung des Gesetzes beifügen, sondern auch seine Gedanken durch eine Fassung in der Gesetzessprache auf ihre Ausführbarkeit prüfen. Zu manchen Aenderungen im Entwurfe bin ich dadurch gelangt, dass ich auf der Grundlage von Vorentwürfen Fragen an die Geschworenen formulierte. Das scheint mir eine Probe auf die Ausführbarkeit der Bestimmungen zu sein. Durch die Formulierung eines Gesetzentwurfes schafft man sodann eine sichere Unterlage für die Nachprüfung der eigenen Gedanken durch andere. Manchem Missverständnisse kann dadurch

vorgebeugt werden. In einem Gesetzentwurfe lässt sich auch manches kurz sagen, was in anderer Fassung umständlicher ausfallen würde.

2. Hinsichtlich der Fassung des Entwurfes ist mehrfach von einem bestehenden Gebrauche unserer Gesetzgebung abgewichen. Es erschwert das Verständnis und die Anwendung eines Gesetzes, wenn dasselbe, um mögliche Dissonanzen mit der bisherigen Gesetzgebung zu vermeiden und um Kürze zu erzielen, den Gedankengang durch zahlreiche Verweisungen und Vorbehalte unterbricht. Verweisungen lassen sich ja nicht ganz vermeiden. Auch der nachstehende Gesetzentwurf hat mehrmals davon Gebrauch gemacht. Aber der Leser, der juristisch geschulte wie der nicht juristische, wird unnötig geplagt und ungeduldig, wenn er das Lesen häufig unterbrechen und den Gedankengang aus anderen Paragraphen desselben Gesetzes oder aus anderen Gesetzen ergänzen muss.[299]) Ein Vorbehalt zu Gunsten anderer Gesetze ist hinsichtlich des Strafgesetzbuches und des Sprengstoffgesetzes gemacht, namentlich um jeden Zweifel auszuschliessen, dass die Strafdrohung am Schlusse des § 5 dieses Gesetzes fortgelten solle. Der Gesetzgeber darf im übrigen erwarten, dass die Rechtspflege bei Anwendbarkeit mehrerer Gesetzesbestimmungen auf den nämlichen Thatbestand die speziellere, und wo dieser Gesichtspunkt nicht zutrifft, die strengere Strafbestimmung zur Anwendung bringen werde. Allzuviel muss man freilich der Auslegung nicht zumuten. Entgegen der lehrbuchartigen Breite der älteren Gesetze ist die moderne Gesetzgebung geneigt, von Bestimmungen abzusehen, welche im Wege der Auslegung aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können. Das ist im

---

[299]) Auch in Frankreich beklagt man eine solche Verweisungsgesetzgebung. Vgl. Garraud S. 83.

ganzen als ein Fortschritt anzusehen. Mehrfach hat aber die Gesetzgebungskunst zu viel von der Auslegung erwartet. Das rechte Mass liegt auch hier in der Mitte. Zuweilen kann es für die besondere Gesetzgebung ratsam sein, einen Gedanken für den Gegenstand des Gesetzes sicher zu stellen, obgleich derselbe im Wege der Auslegung aus einem allgemeinen Rechtssatze oder aus einer anderen Spezialbestimmung abgeleitet werden könnte.

3. Der rechtskundige Leser wird sodann einige Bestimmungen finden, welche mit bisherigen Auffassungen bestehender Gesetze nicht im Einklang stehen. So lehnt eine verbreitete Meinung die Anwendbarkeit der Reuebestimmungen auf die Vorbereitungshandlungen ab, weil diese selbständige Thatbestände, und die Reuebestimmungen nur für die unselbständige Schuldform des Versuchs erlassen seien. Nach dem Wortlaute des Gesetzes: ja! Nach dem Geiste, der Tendenz des Gesetzes, die bei der Frage der Straflosigkeit massgebend in Betracht kommen, ganz gewiss: nein! Was beim strafwürdigeren Versuch zu Gunsten des Thäters vorgeschrieben, muss auch bei der weniger strafwürdigen Vorbereitung gelten. Es ist das so selbstverständlich, dass der Gesetzgeber einen gegenteiligen Willen hätte zum Ausdruck bringen müssen. Um neue Irrung zu vermeiden, ist die für richtig gehaltene Meinung durch eine Wendung im Gesetzentwurfe sicher gestellt.[300])

4. Die schriftliche Aufforderung zum anarchistischen Verbrechen findet die besondere Bedrohung besser in dem Zusammenhange mit der unter Anbieten von Vorteilen stattfindenden, als, wie es im Sprengstoffgesetz geschehen, im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufforderung. Es wird zu erwägen sein, ob nicht das

[300]) Vgl. auch § 26 des Gesetzentwurfes.

Eindringen der anarchistischen Propaganda in Kasernen, Fabrikräume, Asyle und Seeschiffe durch verschärfte Strafdrohung zu bekämpfen sei.[301]

5. Die Auflage der Anzeigepflicht von bevorstehenden anarchistischen Verbrechen, von denen man glaubhafte Kenntnis erlangt hat, und die Bedrohung der Unterlassung wird in Anlehnung an § 139 des Strafgesetzbuchs ähnlich wie im Sprengstoffgesetz aufzustellen sein.[302]

6. Gründe der Kriminalpolitik werden dem Kronzeugen Straflosigkeit zusichern lassen, sowohl wenn er ein bevorstehendes Einzelverbrechen, als wenn er von anarchistischen Komplotten und Verbindungen rechtzeitig Anzeige macht. Die Beeidigung desselben aber im Prozesse gegen seine früheren Genossen widerstrebt der Prozesspolitik nicht weniger als unserem Anstandsgefühle. Zwar verträgt sich eine Bestimmung, wie sie im bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 Teil II (Art. 283) enthalten ist, wonach dem Denunzianten in der Regel die vollkommene Beweistüchtigkeit gesetzlich abgesprochen war, mit unserem Prinzipe der freien Beweiswürdigung nicht. Auch der Beweis einschränkenden Bestimmung des Art. 2 des französischen Anarchistengesetzes vom 28. Juli 1894 (oben S. 67) wird man nicht das Wort reden können. Wer aber zuerst an Verschwörungen sich beteiligt und dann seine Genossen anzeigt, erscheint als eine Persönlichkeit von so zweifelhaftem Charakter,

[301]) Vgl. dazu einerseits Sirey, Recueil gén., Lois etc. 1894 S. 813 und andererseits die Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, IX. Legisl.-Per. III. Session Bd. 2 S. 1188.

[302]) Vgl. dazu Garraud, L'anarchie et la répression Nr. 43 S. 50 f. Garraud rügt es als einen Mangel, dass die französische Gesetzgebung keine Strafdrohung gegen die Unterlassung der Anzeige habe, „Certes il répugne au caractère français de se porter dénonciateur, ... mais ces répugnances sont criminelles lorsqu'il s'agit d'empêcher un grand crime encore à l'état de projet.“ Vgl. oben Nr. 3.

dass es besser ist, wenn er nicht in die Versuchung zum Meineide, und die Urteiler nicht in die Versuchung geführt werden, den Eid dieses Mannes bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit in Anschlag zu bringen. Die Vernehmung ohne Eid auf Grund des § 56 Nr. 3 der Strafprozessordnung könnte Zweifeln begegnen. Deshalb empfiehlt sich der Ausschluss der Beeidigung durch ausdrückliche Bestimmung.[303])

7. Hinsichtlich der Beschlagnahme von anarchistischen Druckschriften wird sich die Gesetzgebung am besten den §§ 23—28 des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 anschliessen. Die Einschränkung in § 23 Nr. 3, wonach die polizeiliche Beschlagnahme nur bei dringender Gefahr, dass die Aufforderung oder Anreizung eine Strafthat unmittelbar zur Folge haben werde, zulässig ist, dürfte für die Beschlagnahme anarchistischer Gewaltschriften nicht als angezeigt erscheinen.

8. Die Einziehung der Mittel und Werkzeuge, die zu einem anarchistischen Verbrechen gebraucht wurden oder bestimmt waren, ist nicht dem richterlichen Ermessen zu überlassen (StrGB. § 40), sondern zu gebieten; aber nur für den Fall, dass sie nicht einem unbeteiligten Dritten gehören. Es ist doch zu seltsam, ein Gewehr einzuziehen, dass jemandem gestohlen und mit dem dann auf ihn selbst ein Attentat gemacht wurde. Der Versuch der Rechtspflege, in einem ähnlichen Falle mit dem § 110 der Strafprozessordnung zu helfen, welcher die Hinausgabe gestohlener Sachen an den Bestohlenen vorschreibt, ist wohlwollend, verträgt sich aber nicht mit der ausnahmslosen Vorschrift des § 295 des Strafgesetzbuches,

[303]) Vgl. die Note 20 S. 47 bei Garraud, betreffend die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Kronzeugen. Beccaria, Rossi, Faustin Hélie—Diderot. Für die Nichtbeeidigung nach § 56 Nr. 3 im Falle eines Strafausschliessungs- (Aufhebungs-) Grundes: Löwe, Strafprozessordnung, Bem. 12a Abs. 2 zu § 56; 9. Aufl. 1898 S. 303.

welcher bei Jagdvergehen die Einziehung des Gewehres ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse vorschreibt.

9. Die Zulassung der Polizeiaufsicht nach erstandener Zuchthausstrafe dürfte gerade bei anarchistischen Verbrechern selbstverständlich erscheinen; obgleich die Massregel, so wie sie in unseren Gesetzen und Verordnungen ausgestaltet ist, wenig wert ist.

10. Die Zulässigkeit der Ausweisung anarchistischer Verbrecher aus dem Bundesgebiete nach erstandener Strafe ergiebt sich bei richterlicher Zulassung der Polizeiaufsicht schon auf Grund des geltenden Rechts.[304]) Die deutschen Polizeibehörden sind ferner schon jetzt in der Lage, einen lästig gewordenen Ausländer, auch ohne dass er verurteilt wurde, auszuweisen. Solche Ausweisung wirkt aber nur für das Landes-, nicht für das Bundes- (Reichs-) Gebiet. Es dürfte sich empfehlen, der polizeilichen Ausweisung des Ausländers, wenn dieselbe mit dem Verdachte des Anarchismus begründet wird, dieselbe Wirkung wie der Ausweisung auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilung beizulegen. Um Missbrauch zu verhüten und diplomatischen Reklamationen vorzubeugen, wird es sich aber empfehlen, für solche Fälle das nicht suspensive Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesamt für Heimatsachen zu gewähren.

11. Nach dem Vorbilde des Sprengstoffgesetzes wird sich das Gesetz sofortige Geltung beilegen. Da es ein Ausnahmegesetz, so ist eine Befristung für dasselbe angezeigt; und um eine Wiederholung der Judikatur auszuschliessen, die nach Ausserkrafttreten des Sozialistengesetzes stattgefunden hat, wird auszusprechen sein, dass eine Anwendung des Gesetzes nach dessen Ausserkrafttreten auf die vorher begangenen Handlungen nicht mehr stattfinde.

---

[304]) Strafgesetzbuch § 39 Nr. 2.

Kapitel XV.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Gewaltthaten des Anarchismus.

§ 1.

Wird ein Mordversuch [304a]) zu anarchistischen Zwecken begangen, so ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 80 des Strafgesetzbuches, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Wird die That gegen einen Bundesfürsten begangen, der nicht zu den im § 80 des Strafgesetzbuches erwähnten gehört, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 2.

Wird ein Raub, Strafgesetzbuch §§ 249—251, ein raubgleicher Diebstahl, Strafgesetzbuch § 252, eine räuberische Erpressung, Strafgesetzbuch § 255, eine der in den §§ 306, 311, 312, 313, 315, 322—324, 327 [305]) des Strafgesetzbuches, im § 13 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 oder im § 5 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Handlungen zu anarchistischen Zwecken begangen, so ist ohne Rücksicht auf den Erfolg der Handlung auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Die im § 44 des Strafgesetzbuches für den Versuch vorgesehene Strafmilderung tritt bei den im ersten Ab-

---

[304a]) Ein Totschlagsversuch zu anarchistischen Zwecken dürfte wohl nicht in Frage kommen.

[305]) Obgleich die That nur Vergehen, erachte ich es für angezeigt, sie hier aufzunehmen. — Dass zu solcher Vorsorge ein geschichtlicher Anlass vorhanden, lehrt jetzt ein Aufsatz von Fr. v. Bezold in der Münchener Allgemeinen Zeitung, Beilage Nr. 92, vom 22. April 1899 S. 3 (Vorschlag eines venetianischen Beamten vom Jahre 1651 zur Bekämpfung der Türken).

satz genannten Verbrechen nicht ein, wenn die That zu anarchistischen Zwecken begangen ist.

§ 3.

Ein Verbrechen gilt im Sinne dieses Gesetzes als zu anarchistischen Zwecken begangen, als anarchistisch, wenn der Thäter bei dem Verbrechen unmittelbar oder mittelbar die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung bezweckte.

Als anarchistisch ist ein Verbrechen namentlich dann anzusehen, wenn der Thäter bezweckte, durch die Handlung das Vorhandensein von Bestrebungen zu bekunden, welche auf die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung gerichtet sind, oder wenn der Thäter bezweckte, durch die Handlung zu weiteren, auf die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung gerichteten Handlungen anzureizen.

Unternehmungen, welche die gewaltsame Veränderung der Verfassung des Reiches oder eines Bundesstaates bezwecken, sind nach dem Strafgesetzbuche zu beurteilen.

§ 4.

Die im § 49 des Strafgesetzbuches für die Hilfeleistung vorgesehene Strafmilderung tritt bei anarchistischen Verbrechen nicht ein. Bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen tritt im Falle blosser Hilfeleistung an die Stelle der Todesstrafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

§ 5.

Die Vorbereitung eines bestimmten anarchistischen Verbrechens (§§ 1, 2) wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 6.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1. wer einen anderen brieflich oder in anderen Schriften oder Darstellungen, oder unter Gewährung oder

Versprechen von Vorteilen irgend welcher Art zur Verübung eines anarchistischen Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert[306]);

2. wer eine solche Aufforderung annimmt;

3. wer unter den Umständen der Nummer 1 dieses Paragraphen zur Verübung eines anarchistischen Verbrechens sich erbietet;

4. wer ein solches Erbieten annimmt.

Der Aufforderung ist das Unternehmen der Verleitung durch Anpreisen oder Verherrlichen des Verbrechens gleich zu erachten.

§ 7.

Hat der Thäter im Falle des Versuches eines anarchistischen Verbrechens die Ausführung freiwillig aufgegeben oder den Eintritt des Erfolges abgewendet, bevor ihm die Entdeckung der That bekannt war, so tritt Straflosigkeit ein.

In den Fällen des § 6 tritt Straflosigkeit ein, wenn die Aufforderung, das Erbieten oder die Annahme der Aufforderung oder des Erbietens, des Anpreisens oder Verherrlichens schriftlich widerrufen wird, bevor dem Widerrufenden die Entdeckung der Aufforderung, des Erbietens, Anpreisens oder Verherrlichens bekannt war. Im Falle Annahme eines Vorteils begründet der Widerruf für den Empfänger nur dann die Straflosigkeit, wenn der Vorteil oder dessen Wert vom Empfänger zu-

---

[306]) Die schriftliche Aufforderung zum Sprengstoffverbrechen ist mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht, während die mündliche Aufforderung zum Sprengstoffverbrechen mit dem Anerbieten und sofortigen Anzahlen grosser Summen nur unter § 49a des Strafgesetzbuches fällt und nur mit Gefängnis bestraft werden kann. Das ist eine grosse Ungereimtheit. Fünfzehn Jahre ist für eine blos briefliche Aufforderung zu viel Strafe, und fünf Jahre Gefängnis erscheint gegenüber einer so nachdrücklichen, wenn auch nur mündlichen, Aufforderung zum Sprengstoffverbrechen nicht als ausreichend. Der Entwurf dürfte die richtige Mitte getroffen haben.

rückerstattet wurde, bevor ihm die Entdeckung bekannt war.

In anderen Fällen der Vorbereitung eines anarchistischen Verbrechens tritt Straflosigkeit ein, wenn der Thäter, bevor ihm die Entdeckung der Handlung bekannt war, die Vorbereitung freiwillig aufgegeben hat.

§ 8.

Die Verabredung eines bestimmten anarchistischen Verbrechens wird an allen Teilnehmern der Verabredung mit Zuchthaus bestraft.

Kommt es auf Grund der Verabredung zu dem Anfang der Ausführung des verabredeten Verbrechens, so sind alle, die an der Verabredung teilgenommen haben, als Mitthäter (Strafgesetzbuch § 47) zu bestrafen. Diese Bestimmung kommt namentlich dann zur Anwendung, wenn durch das Los entschieden wurde, wer das Verbrechen auszuführen habe.

Bei denjenigen Teilnehmern der Verabredung, welche an der Ausführung nicht teilgenommen haben, kann das Gericht die Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ermässigen.

§ 9.

Teilnehmer an der Verabredung (§ 8), welche die Ausführung des Verbrechens verhindern oder der Behörde oder den bedrohten Personen so rechtzeitig Mitteilung machen, dass das Verbrechen verhindert werden kann, sind mit Strafe zu verschonen. Die eidliche Vernehmung solcher Teilnehmer ist ausgeschlossen.

§ 10.

Die Teilnahme an einer Verbindung (Gruppe), zu deren Zwecken die Verübung anarchistischer Verbrechen gehört, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Gegen die Stifter und Vorstände solcher Verbindungen ist auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Teilnehmer, welche den Bestand der Verbindung der Obrigkeit in der Art mitteilen, dass eine strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder erfolgen kann, werden mit Strafe verschont. Die eidliche Vernehmung solcher Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung, öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung anarchistischer Verbrechen oder zur Teilnahme an solchen oder zum Beitritt zu anarchistischen Verbindungen auffordert, ingleichen, wer es in der bezeichneten Weise unternimmt, zur Begehung anarchistischer Verbrechen durch Anpreisen oder Verherrlichen derselben zu verleiten.

Ist die Aufforderung, Anpreisung oder Verherrlichung durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen in Kasernen, Fabrikräumen, Asylen für Obdachlose, auf Kriegs- oder anderen Seeschiffen erfolgt, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Hat die Aufforderung, Anpreisung oder Verherrlichung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt, so ist der Auffordernde, Anpreisende oder Verherrlichende gleich dem Anstifter zu bestrafen.

§ 12.

Mit jeder auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Verurteilung zur Zuchthausstrafe ist die Zulassung der Polizeiaufsicht zu verbinden.

§ 13.

Gegenstände, welche zur Begehung eines anarchistischen Verbrechens gebraucht wurden oder bestimmt waren, sind einzuziehen, sofern sie nicht einem unbeteiligten Dritten gehören.

§ 14.

Eine Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Begehung der Handlung zu anarchistischen Zwecken im Urteile festgestellt ist. Die Urteilsgründe müssen[307] die Thatsachen angeben, aus denen der Beweis der anarchistischen Begehung gefolgert wird.

Im schwurgerichtlichen Verfahren ist eine Nebenfrage an die Geschworenen zu stellen, wenn der Eröffnungsbeschluss das Merkmal der anarchistischen Begehung enthält, oder wenn eine Verurteilung des Angeklagten wegen anarchistischer Verübung in Gemässheit des § 264 der Strafprozessordnung erfolgen soll.

§ 15.

Druckschriften, in denen zur Begehung anarchistischer Verbrechen aufgefordert, die Verübung solcher Verbrechen angepriesen oder in denen zur Teilnahme an Verbindungen oder Versammlungen aufgefordert wird, welche die Verübung anarchistischer Verbrechen bezwecken, unterliegen der Beschlagnahme nach §§ 23—28 des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874. Die im § 23 Nr. 3 des Pressgesetzes enthaltene Beschränkung findet keine Anwendung.

---

[307]) Die Strafprozessordnung § 266 verlangt solche Angaben nur in der milderen Sollform. Gegenüber den strengeren Strafdrohungen des Gesetzes und der Innerlichkeit des Straferhöhungsgrundes empfiehlt sich zum Schutze gegen eine summarische Rechtspflege die Fassung der Vorschrift in der strengeren und prozessualisch wirksameren Mussform.

§ 16.

Vereinen, welche durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangt haben, ist diese zu entziehen, wenn sie, gleichviel mit welchen Mitteln, den Zweck der Beseitigung des Staates verfolgen.

§ 17.

Oeffentliche Versammlungen, in denen zur Verübung anarchistischer Verbrechen aufgefordert, die Verübung von solchen angepriesen oder verherrlicht, oder in denen zum Beitritt zu anarchistischen Verbindungen (§ 10) aufgefordert wird, sind zu schliessen. Teilnehmer an der Versammlung, welche nach der amtlichen Aufforderung, das Versammlungslokal oder den Versammlungsplatz zu verlassen, nicht, sobald es ausführbar ist, sich entfernen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 18.

Wer von dem Vorhaben eines anarchistischen Verbrechens, von der Vorbereitung oder Verabredung eines solchen oder von der Bildung einer anarchistischen Verbindung (§ 10) glaubhafte Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, der nächsten Staatsanwaltschaft, Gerichts- oder Polizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten. Auf Reisen genügt die Benachrichtigung eines Eisenbahn-, Post- oder Telegraphenbeamten. Der Beamte ist verpflichtet, sofort der nächsten Staatsanwaltschaft, Gerichts- oder Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten tritt Gefängnisstrafe ein, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann.

Angehörige sind von der Pflicht der Mitteilung nicht befreit.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn es dem Kenntnis Erlangenden gelingt, die Verübung des Verbrechens zu verhindern oder die Auflösung der Verbindung herbeizuführen.

§ 19.

Deutsche oder Ausländer, welche im Auslande eines der in den §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11 vorgesehenen Verbrechen verübt oder einen Mord zu anarchistischen Zwecken begangen haben, können bei deutschen Gerichten verfolgt werden.

Die Strafbarkeit der That nach den Gesetzen des Thatortes (Strafgesetzbuch § 4 Abs. 2 Nr. 3) ist keine Voraussetzung für die Verfolgung im Inlande.

§ 20.

Anarchistische Verbrechen gelten im Sinne der Auslieferungsverträge nicht als politische Verbrechen.

Ausländer, die sich im Auslande eines anarchistischen Verbrechens schuldig gemacht haben, sind, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Staatsgewalt des Thatortes oder der Staatsgewalt des Staates, dem sie angehören, auf Verlangen auszuliefern, wenn das Verlangen vor Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung durch ein deutsches Gericht seitens der auswärtigen Behörde gestellt wurde und die That nicht gegen einen Deutschen begangen ist.

§ 21.

Ausweisungen von Ausländern, welche von der höheren Landespolizeibehörde eines Bundesstaates mit der Begründung erfolgen, dass der Ausgewiesene im Verdachte stehe, einer anarchistischen Verbindung (§ 10) anzugehören oder anarchistische Zwecke (§ 3) zu verfolgen, sind für das Bundesgebiet, für die deutschen Schutzgebiete und für das Gebiet von Kiautschou wirksam.

Gegen den die Ausweisung verfügenden Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche die sofortige Beschwerde an das Bundesamt für das Heimatwesen zulässig. Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll der die Ausweisung verfügenden Behörde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22.

Ein Ausländer, welcher trotz der Ausweisung wegen des Verdachtes, einer anarchistischen Verbindung anzugehören oder anarchistische Zwecke zu verfolgen (§ 3), ohne Erlaubnis der ausweisenden Behörde in eines der im § 21 genannten Gebiete zurückkehrt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die gleiche Strafe trifft einen Ausländer, welcher in einem der genannten Gebiete sich betreten lässt, nachdem er auf Grund einer Verurteilung aus diesem Gesetze und in Gemässheit des Strafgesetzbuches § 39 Ziffer 2 aus dem Bundesgebiete verwiesen worden ist.

§ 23.

Insoweit ein anarchistisches Verbrechen nach den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 mit einer schwereren Strafe als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bedroht ist, kommt das Gesetz vom 9. Juni 1884 zur Anwendung.

§ 24.

Das vorstehende Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1910. Auf Handlungen, welche nach diesem Tage zur Aburteilung gelangen, findet das Gesetz keine Anwendung mehr.

Anhang I.

Litteraturangaben.

Stirner, Max. Der Einzige und sein Eigentum. Leipzig 1845.

Michael Bakunins sozial-politischer Briefwechsel mit Alexander Iwan Herzen und Ogarjow. Mit einer bibliographischen Einleitung, Beilagen und Erläuterungen von Professor Michael Dragomanow. Autorisierte Uebersetzung von Professor Dr. B. Minzès. Im 6. Bande der Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Theodor Schiemann. Stuttgart 1895. Das Buch ist besonders wertvoll, weil es in der französischen Originalsprache das von Bakunin verfasste Programme de l'Alliance Internationale Socialiste und Netschajews Katechismus der Revolution enthält.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. V S. 60 ff. Das Urteil des Vereinigten II. und III. Strafsenates vom 10./21. Oktober 1881 enthält eine Reihe wörtlicher Mitteilungen aus der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein zu London herausgegebenen, von Johann Most redigierten „Freiheit", Jahrgang 1880.

John Henry Mackay. Die Anarchisten. Kulturgemälde aus dem Ende des XIX. Jahrhunderts. Zürich 1891.

Freiheit. Internationales Organ der Anarchisten deutscher Sprache. 16. Jahrgang. Nummern 16, 22, 36. Newyork, 21. April 1894, 2. Juni 1894, 8. September 1894.

Albéric Rolin. La répression des attentats anarchistes. In der Revue de droit international, 1894 S. 125—152.

R. Stammler. Die Theorie des Anarchismus. Berlin 1894.

M. P. Fabreguettes. De la complicité intellectuelle et des délits d'opinion, de la provocation et de l'apologie criminelles de la propagande anarchiste. Art. 59, 60 du Code Pénal, Lois des 29 juillet 1881, 12 et 18 décembre 1893, 28 juillet 1894. Étude philosophique et juridique. Paris 1894—95.

R. Garraud. L'anarchie et la répression. Paris (Larose) 1895.

Loubat. Code de la législation contre les anarchistes. Contenant le commentaire de la loi du 28. juillet 1894 ayant pour objet de réprimer les menées anarchistes, suivi du commentaire des lois du 12 décembre 1893 modifiant la loi sur la presse, du 18 décembre 1893 sur les associations des malfaiteurs, du 18 décembre sur la fabrication et la détention des explosifs. Paris 1895.

Volkslexikon. Herausgegeben von E. Wurm (sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter). Nürnberg 1895. Artikel Anarchismus.

Lombroso, Cesare. Die Anarchisten. Eine kriminal-psychologische und soziologische Studie. Nach der 2. Auflage des Originals herausgegeben von Dr. H. Kurella. Hamburg 1895.

E. V. Zenker. Der Anarchismus. Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie. Jena 1895. Mit einem Anhange: Kleiner politischer Katechismus von Pierre Joseph Proudhon. 15 Lektionen. S. 219—252.

A. Lenz. Der Anarchismus und das Strafrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 (1896) S. 1—46.

Georg Adler. Artikel Anarchismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 1 (2. Aufl. 1898) S. 296—327. Adler hat nach der Mitteilung am Schlusse des Artikels fast ausschliesslich auf Grund der anarchistischen Schriften und Zeitungen gearbeitet. Wo noch Lücken waren, „half die Korrespondenz, z. T. auch die persönliche Unterhaltung mit den Leitern der anarchistischen Bewegung aus“.

Alfred Gautier, professeur à Genève. Le procès Luccheni. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Jahrgang 11 (1898) S. 333—359.

Anhang II.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

§ 1.

Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erkennen.

§ 2.

Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,

2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern,

3. bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen dabei vertretene Forderungen zu bestimmen.

§ 3.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4.

Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1—3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet.

Der Drohung im Sinne der §§ 1—3 wird die planmässige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Strassen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstrassen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.

Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1—3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5.

Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlass dieser Nichtbeteiligung eine Beleidigung mittels Thätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrages.

§ 6.

Wer Personen, die an einem Arbeiterausstand oder an einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlass dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erkennen.

§ 7.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1—6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer sind mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8.

Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden, und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, gegen die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sind in den Fällen des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 9.

Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen;

2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen;

3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

§ 11.

Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Anhang III.

Das italienische Notdekret vom 22. Juni 1899 Nr. 227.[308])

Am 30. Juni hörte in erheblichen Teilen die Wirksamkeit des italienischen Sicherheitsgesetzes vom 17. Juli 1898 auf. Vgl. oben S. 81. Acht Tage vorher, am 22. Juni, erliess der König auf Antrag des Gesamtministeriums Pelloux-Visconti[309]) ein Dekret, betreffend „provvedimenti politici.“ Das Dekret sollte am 20. Juli in Wirksamkeit treten. Es sollte sofort dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden. Am 28. Juni erfolgte diese Vorlage an die Deputiertenkammer. Durch Majoritätsbeschluss billigte die Kammer das Vorgehen der Regierung. Stürmische Auftritte in der Kammer gaben den Anstoss zum Schluss der Session am 30. Juni. Das Notdekret ist weder in seinen Einzelheiten von der Deputiertenkammer durchberaten, noch dem Senate überhaupt vorgelegt worden. Die Giltigkeit des Dekretes wird in einem lebhaft geschriebenen Artikel im Augustheft der Rivista penale Bd. 50 S. 125—143 bestritten. Der Artikel schliesst mit den Worten: „Noi siamo certi, concluderemo con Giuseppe Zanardelli, „„che la magistratura italiana rammenterà, come à rammentato sempre la magistratura inglese, come rammentò assai spesso la magistratura francese, che essa deve essere il magior usbergo (Halsberg), l'egida (Schild) maggiore delle libertà della nazione““, e, aggiungiamo, dello stesso ordine sociale, che à e deve avere per sua base immancabile l'ordine giuridico.“

Das Dekret ist eine lex satura. Von den auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei, des Strafrechts und des Privatrechts sich bewegenden Bestimmungen seien diejenigen hier noch mitgeteilt, welche eine Beziehung zu den Gegenständen dieser Schrift haben.

1. L'Autorità di p(ubblica) s(icurezza) può vietare, per ragioni di ordine pubblico, gli assembramenti e le riunioni pubbliche, e i contravventori al divieto saranno puniti ai termini dell' art. 434 del codice penale.

1. Die Sicherheitsbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung öffentliche Ansammlungen und Vereinigungen verbieten. Zuwiderhandelnde werden nach den Bestimmungen des Art. 434 des Strafgesetzbuchs bestraft.[310])

2. Non si potranno portare nè esporre in pubblico insegne, stendardi o emblemi sediziosi; i contrav-

2. Aufrührerische Abzeichen, Fahnen oder Embleme dürfen nicht öffentlich getragen, noch ausgestellt

[308]) Abgedruckt in der Rivista penale Bd. 50 (1899) S. 104.

[309]) Abgedruckt in der Rivista penale a. a. O. S. 105.

[310]) Haft bis zu einem Monat oder Geldbusse von 20—300 Lire.

ventori saranno puniti con l'arresto sino a un mese, e con la multa[811]) sino a lire 300.

3. Oltre le assoziazoni delittuose punite dal codice penale[812]), il Ministro dell' interno può sciogliere, con decreto motivato, tutte quelle altre le quali sieno dirette a sovvertire per vie di fatto gli ordinamenti sociali o la costituzione dello Stato.

Contro il decreto di scioglimento è ammesso il ricorso alla IV Sezione del Consiglio di Stato, ai termini dell' art. 24 della legge 2 giugno '89, No. 6166. Questo ricorso non avrà effetto sospensivo fuorchè nei riguardi del patrimonio delle associazioni disciolte. Qualora le assoċiazioni disciolte si ricostituiscano, anche sotto altro nome, i promotori e i capi delle medesime saranno puniti con l'arresto sino a tre mesi o con l'ammenda sino a lire 1000.

4. Gli impiegati, agenti e operaî addetti alle ferrovie, alle poste, ai telegrafi, all' illuminazione pubblica a gas e a luce elettrica, anche se tali servizî sono esercitati per mezzo di un privato assuntore, che, in numero di tre o più, previo concerto,

werden. Zuwiderhandelnde werden mit Haft bis zu einem Monat und (?) mit Geldbusse bis zu 300 Lire bestraft.

3. Der Minister des Innern kann ausser den vom Strafgesetzbuche bedrohten verbrecherischen Verbindungen durch motiviertes Dekret alle andern Verbindungen auflösen, welche darauf abzielen, die soziale Ordnung oder die Staatsverfassung im Wege der Thatsachen (gewaltsam) zu beseitigen.

Gegen das Auflösungsdekret ist Rekurs an die vierte Abteilung des Staatsrates zulässig, in Gemässheit der Bestimmungen des Art. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 1889, No. 6166. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, soweit es sich nicht um das Vermögen der aufgelösten Verbindungen handelt. Wenn die aufgelösten Verbindungen sich wieder bilden, wenn auch unter anderem Namen, so werden die Gründer und Vorstände derselben mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 1000 Lire bestraft.

4. Die Beamten, Agenten und Arbeiter, die zu den Eisenbahnen, Posten, Telegraphen oder zu den Anstalten der öffentlichen Gas- oder Elektrizitäts - Beleuchtung gehören, sollte es sich auch um Privatunternehmungen handeln, werden, wenn

[811]) Auffallend ist der Wechsel von „multa" (Deliktsstrafe) in Art. 2, 4 (zweimal), 7 und ammenda (Uebertretungsstrafe) in Art. 3 und 8.

[812]) Vgl. auch das ital. Sprengstoffgesetz Nr. 314 vom 19. Juli 1894 Art. 5, oben S. 77.

abbandonino il proprio ufficio od incarico, ovvero omettano di adempiere il regolare funzionamento del pubblico servizio saranno puniti, qualora il fatto non costituisca reato più grave, con l'arresto sino a tre mesi o con la multa sino a lire 1000, oltre le pene portate dall' art. 181 del codice penale, quando si tratti di pubblici ufficiali.[313])

I promotori e i capi saranno puniti con l'arresto sino a sei mesi o con la multa sino a lire 3000.

kein schwererer Thatbestand vorliegt, mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft, wenn drei oder mehrere nach Verabredung ihren Dienst oder ihr Amt aufgeben, oder es unterlassen, die regelmässigen Funktionen ihres öffentlichen Dienstes zu erfüllen. Sind es öffentliche Bedienstete, so kommen ausserdem die vom Art. 181 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen zur Anwendung.

Die Anstifter und Vorstände werden mit Haft bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 3000 Lire bestraft.[314])

---

[313]) Geldstrafe von 500—3000 Lire und zeitliche (3 Monate—5 Jahre) Amtsunfähigkeit.

[314]) Schon nach dem italienischen Strafgesetzbuche Art. 165—167 sind strafbar: 1) Die Einschränkung oder Hinderung der Freiheit der Industrie oder des Handels mit Gewalt oder Drohungen; 2) die Herbeiführung oder Verlängerung einer Einstellung oder Unterbrechung der Arbeit mit Gewalt oder Drohungen, und mit der Absicht, den Arbeitern, Arbeitgebern oder Unternehmern eine Lohnherabsetzung oder Lohnerhöhung oder andere als die ursprünglichen Vertragsbedingungen aufzunötigen. Die Häupter und Führer werden mit erhöhter Strafe belegt.



